

LIECHTENSTEIN POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 61

Fabian Frommelt, Christian Frommelt (Hrsg.)

Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein

Vortragsreihe zum Jubiläum
«300 Jahre Fürstentum Liechtenstein»

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Liechtenstein
Politische Schriften

BAND 61

Die Drucklegung der vorliegenden Publikation wurde durch finanzielle Beiträge der Gemeinde Gamprin-Bendern und der Valüna Stiftung unterstützt. Sie wurde zudem gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.



© 2020 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, LI-9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1099-9

Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz

Druck:
Gutenberg AG, Schaan

Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Fabian Frommelt, Christian Frommelt (Hrsg.)

Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein

Vortragsreihe zum Jubiläum
«300 Jahre Fürstentum Liechtenstein»

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Verantwortung für den Inhalt
der einzelnen Beiträge liegt bei den
Autorinnen und Autoren.

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Band	
<i>Fabian Frommelt, Christian Frommelt</i>	7
120 Jahre liechtensteinische Staatswerdungsjubiläen, 1899–2019	
<i>Fabian Frommelt, Christian Frommelt</i>	15
Eigenbild und Fremdbild	
<i>Fabian Frommelt</i>	57
Armut und Reichtum	
<i>Paul Vogt</i>	97
Frau und Mann	
<i>Claudia Heeb-Fleck</i>	129
Jugend und Alter	
<i>Wilfried Marxer</i>	153
Fürst und Volk	
<i>Peter Gilgen</i>	181
Souveränität und Abhängigkeit	
<i>Sieglinde Gstöhl</i>	257
Modernität und Tradition	
<i>Jürgen Schremser</i>	281
Natur und Mensch	
<i>Heiner Schlegel</i>	303
Fremde und Einheimische	
<i>Martina Sochin-D’Elia</i>	325
Über die Autorinnen und Autoren	345

Zu diesem Band

Liechtenstein feierte im Jahr 2019 das Jubiläum «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein»: Am 23. Januar 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. die Reichsgrafschaft Vaduz mit der Reichsherrschaft Schellenberg und erhob sie zum Reichsfürstentum Liechtenstein. Aus Anlass dieses Jubiläums führte das Liechtenstein-Institut eine zehnteilige Vortragsreihe durch, die sich zeitlich über das ganze Jahr 2019 erstreckte. Die Vortragsreihe, deren Erträge im vorliegenden Band publiziert werden, nahm den Leitgedanken des Jubiläums auf: «HEUTE mit den Erfahrungen von GESTERN über MORGEN nachdenken».¹

Während den offiziellen Feierlichkeiten ein Verständnis von Geschichte als «Erfolgsgeschichte» zugrunde lag und es zentral darum ging, «das Erreichte zu feiern»,² fasste die Vortragsreihe des Liechtenstein-Instituts das Jubiläum als Chance für eine offene, auch selbstkritische Reflexion auf: Für Liechtenstein gesellschaftlich relevante Fragestellungen sollten anhand ausgewählter Begriffspaare diskutiert und dabei gleichermassen Erfolge und Misserfolge, Kontinuitäten und Brüche, erfreuliche und problematische Entwicklungen der liechtensteinischen Geschichte und Gegenwart aufgezeigt werden. Das gemeinsame Motiv der thematisch breit gefächerten Vorträge bildete im Kern die Auseinandersetzung mit der liechtensteinischen Identität. So entstanden ein differenziertes Bild des Kleinstaats und ein Beitrag zu einer Debatte über dessen Geschichte, Gegenwart und Zukunft.

1 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend einen Verpflichtungskredit für die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein», Nr. 44/2017 (online: <https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx>), S. 5.

2 Vgl. Liechtenstein Marketing, Konzept 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2018, S. 5 und S. 19.

Die Vorträge richteten sich an die breite Öffentlichkeit. Die Vorgabe für die daraus resultierenden Beiträge dieses Bandes war, dass sie inhaltlich fundiert, aber dem Vortragsstil entsprechend in Form und Sprache frei und essayistisch gehalten sein sollten. Die Autorinnen und Autoren erhielten Raum, nach den grossen Linien der Entwicklung zu fragen oder Einzelnes exemplarisch hervorzuheben, gegenwärtige Herausforderungen zugespitzt zu formulieren und Perspektiven auf die Zukunft zu wagen – und dabei ihren persönlichen Standpunkt deutlich werden zu lassen.

Die Herausgeberschaft dankt allen beteiligten Personen für ihren Beitrag zum Entstehen dieses Buches, namentlich den Autorinnen und Autoren für die Verschriftlichung ihrer Referate und den Sponsoren für die finanzielle Unterstützung.

Dem Entstehungsanlass des Bandes entsprechend widmen sich der Historiker *Fabian Frommelt* und der Politologe *Christian Frommelt* im ersten Beitrag der Geschichte der liechtensteinischen «Staatswerdungsfeiern». Der von den Jahren 1699 (Kauf der Herrschaft Schellenberg), 1712 (Kauf der Grafschaft Vaduz), 1719 (Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein) und 1806 (Erlangung der Souveränität) bestimmte liechtensteinische Jubiläumszyklus wurde bislang in drei Sequenzen durchlaufen: 1899 bis 1919, 1949 bis 1969 und 1999 bis 2019. Der Beitrag analysiert diese drei Jubiläumssequenzen hinsichtlich sechs geschichtskultureller Dimensionen: der politischen, der religiösen, der kognitiven, der ästhetischen, der ökonomischen und der moralischen Dimension. Als dominant erweist sich die politische Dimension: Die Betonung und Rechtfertigung der Eigenstaatlichkeit, die Stiftung kleinstaatlich-monarchischer Identität und die Legitimation der monarchischen Staatsform waren wesentliche Ziele, in deren Dienst lange Zeit auch die übrigen Dimensionen standen. In der dritten Sequenz erlangten vermehrt auch andere Dimensionen eigenes Gewicht, etwa die kognitive und die ökonomische, während die religiöse Dimension an Bedeutung verlor. Das Jubiläum 2019 brachte insofern eine Neuerung, als die Projektleitung erstmals der offiziellen staatlichen Standortförderungsorganisation übertragen wurde. Die ökonomische Dimension rückte in den Vordergrund und an die Stelle hergebrachter Manifestationsformen wie Umzug oder Festspiel rückten neue Formate wie ein digitales Tourismusangebot und eine Zukunftswerkstatt.

Unter dem Titel «Eigenbild und Fremdbild» beschäftigt sich Fabian Frommelt mit der Innen- und der Aussensicht des Landes. Ausgangspunkt ist die aus der Psychologie abgeleitete These, dass die Übereinstimmung von Selbst- und Fremdbild mit einer gefestigten, starke Abweichungen aber mit einer labilen kollektiven Identität einhergehen. Als wesentliche Faktoren des Eigen- und des Fremdbildes Liechtensteins werden die Kleinheit, der Finanzplatz und die Monarchie betrachtet. Nachdem die Kleinheit von aussen lange primär als Defizit gesehen worden war, kam es in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer gewissen Angleichung des Fremdbildes an das Eigenbild: War dem Kleinstaat noch 1920 eine Völkerbundmitgliedschaft verweigert worden, gelang ihm ab 1950 schrittweise die formal gleichberechtigte Integration in die Völkergemeinschaft. Im Bereich des Finanzplatzes erfolgte im frühen 21. Jahrhundert unter äusserem Druck eine Korrektur des von der Aussenwahrnehmung abweichenden Selbstbildes, was den Weg für Reformen frei machte. Um die Kontroverse über die Stellung der Monarchie, die nach der Verfassungsrevision von 2003 auch das Ausland erfasste, ist es nach der Einstellung des Europarat-«Dialogs» 2006 ruhig geworden. Ein latentes Spannungsverhältnis blieb bestehen – ob, wann und in welche Richtung eine Angleichung von Eigen- und Fremdbild erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Der Historiker *Paul Vogt* betrachtet das Thema «Armut und Reichtum» vor allem im Hinblick auf Verteilungsfragen und Armutsbekämpfung. Gesicherte Daten zur Verteilung liegen erst für die jüngere Vergangenheit vor: Einer relativ stabilen und in etwa den Nachbarländern entsprechenden Verteilung der Erwerbseinkommen steht eine sehr ungleiche und sich weiter auseinander entwickelnde Vermögensverteilung gegenüber. Verschiedene Hilfswerke weisen darauf hin, dass auch das reiche Liechtenstein relative, wenn auch kaum sichtbare Armut kenne, während es nach offizieller Sichtweise in Liechtenstein keine Armut gibt. Die Zahl der Menschen, die das soziale Existenzminimum nur dank staatlicher Sozialhilfe erreichen, nimmt jedoch zu. Eine effektive Armutsbekämpfung erlaubte erst der vom «Wirtschaftswunder» des 20. Jahrhunderts ermöglichte Aufbau des Sozialstaats, während die diversen historischen Bemühungen kaum Erfolge zeitigten. Zukünftige Herausforderungen sieht Paul Vogt in den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Finanzierung der Sozialwerke sowie in einer erodierenden Solidarität. Solidarität sei jedoch auch in globaler

Perspektive gefordert: Liechtenstein dürfe mit seiner Steuerpraxis nicht zur weltweiten Vermögenskonzentration bei sehr wenigen Reichen beitragen.

Die historische Entwicklung der Geschlechterrollen und deren Auswirkungen auf Familie und Arbeitswelt stehen im Zentrum der Überlegungen der Historikerin *Claudia Heeb-Fleck* zum Themenfeld «Frau und Mann». In der bäuerlichen Produktionsgemeinschaft des frühneuzeitlichen «Ganzen Hauses» gab es zwar eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, der Arbeitsbereich der Frau war jenem des Mannes aber gleichwertig. Erst spät, in den 1920er- und 1930er-Jahren, setzte sich auch in Liechtenstein die bürgerliche Geschlechterideologie als «Orientierungsnorm» durch, welche die bezahlte ausserhäusliche Arbeit dem Mann, die unbezahlte Arbeit in Haus und Familie der Frau zuwies. Zum real gelebten Standard wurde dieses bürgerliche Ideal aber erst mit dem wirtschaftlichen Aufschwung ab den 1950er-Jahren. So wurde auch die Bäuerin zunehmend auf die Rolle als Hausfrau, Gattin und Mutter beschränkt, während weibliche Berufstätigkeit als Hausangestellte, Fabrikarbeiterin oder Bürohilfskraft als Übergangsphase zwischen Jugendzeit und Ehe verstanden wurde. Die Auflösung dieses Rollenverständnisses erfolgte in Liechtenstein spät und zögerlich. Ein wichtiger Schritt war die Verankerung des Gleichstellungsprinzips in der Verfassung 1992, für dessen Umsetzung es allerdings noch weiterer Anstrengungen bedürfe.

Unter dem Titel «Jugend und Alter» gibt der Politologe *Wilfried Marxer* einen Überblick über die spezifische Situation junger und alter Menschen und deren Zusammenleben in Vergangenheit und Gegenwart. Der auf diverse Forschungslücken verweisende Beitrag liest sich insgesamt als Fortschrittsgeschichte: Die traditionell von Armut und Kinderarbeit geprägte Lage verbesserte sich ab Mitte des 19. Jahrhunderts allmählich durch eine erste Armengesetzgebung, den Auf- und Ausbau der Gesundheitsversorgung und die Schaffung eines sozialen Sicherungsnetzes. Die Fortschritte im Schulwesen trugen wesentlich zu den Lebensperspektiven junger Menschen bei, wobei Mädchen erst spät dieselben Bildungschancen erhielten wie Knaben. Bis heute wird die Chancengleichheit durch Faktoren wie Migrationshintergrund und Elternhaus beeinträchtigt. Die politische Diskriminierung der Jungen wurde durch die Senkung des Wahlrechtsalters abgebaut. Jedoch sind Junge wie Alte in politischen Gremien unterrepräsentiert. Während die zivilgesell-

schaftliche Organisation (damit aber auch die Kontrolle) der Jugend schon früh und breit erfolgte, setzte die Organisation älterer Menschen spät ein. Das Verhältnis zwischen den Generationen wird als gut und entspannt charakterisiert, trotz Indizien für eine bestehende Altersdiskriminierung und trotz der Sorgen der jungen Generation über die mit der demografischen Entwicklung wachsende Belastung durch Altersvorsorge und Altenpflege.

Der Germanist *Peter Gilgen* spannt einen weiten Bogen über die Entwicklung des Verhältnisses von «Fürst und Volk». Die verfassungsmässige Stellung der beiden Seiten, die seit 1921 gemeinsam Träger der Staatsgewalt sind, aber auch deren emotionale Beziehung und deren Konflikte werden von der Entstehung des Fürstentums 1719 bis in die Gegenwart verfolgt und kommentiert. Der Autor macht kein Hehl aus seiner Sicht, wonach der im Revolutionsjahr 1848 einsetzende und über die Konstitutionelle Verfassung von 1862 zur Verfassung von 1921 führende Demokratisierungsprozess durch die jüngste Verfassungsrevision von 2003 gebrochen wurde. Er versteht die Verfassungsabstimmung vom 14./16. März 2003 geradezu als das «Ende der Geschichte Liechtensteins», insofern das Volk dem Fürsten im Austausch gegen Stabilität und wirtschaftlichen Wohlstand faktisch die politische Macht überlassen habe – woran sich in Zukunft ohne die Einwilligung des Fürsten und der fürstlichen Familie auch nichts mehr ändern werde. Dass der fürstliche Verfassungsvorschlag in der Volksabstimmung deutlich angenommen wurde, beruhe unter anderem auch auf der Transformation des in der Bevölkerung seit dem 18. Jahrhundert verbreiteten Narrativs des guten Fürsten und der schlechten Beamten in das Narrativ der zwischen Fürst und Volk stehenden «Oligarchen» – worunter Fürst Hans-Adam II. notabene auch die gewählten Parlamentarier versteht –, deren Einfluss durch einen starken Monarchen zurückzubinden sei.

Zur Frage nach dem Verhältnis von «Souveränität und Abhängigkeit» hält die Politologin *Sieglinde Gstöhl* fest, dass Selbstbestimmung über Unabhängigkeit im Sinn formeller Souveränität hinausgehe. «Operationelle Souveränität plus Autonomie» lautet ihre Formel, gemäss der die effektive rechtliche und politische Handlungsfreiheit eines Staates durch internationale Mitbestimmung gestärkt werden könne, also durch die Teilnahme an kollektiver Entscheidungsfindung. Unter dem Schlagwort der «souveränen Abhängigkeit» entwirft Gstöhl ein «ausserpolitisches Konzept für Liechtenstein», welches auf internationale Zusam-

menarbeit und europäische Integration unter der Voraussetzung angemessener Mitbestimmung abstellt. Neben der Kohärenz von Werte- und Identitätsbasis, aussenpolitischen Zielen und mit beschränkten Ressourcen und Kapazitäten realisierbaren Strategien zählen für Gstöhl der Wille zur Eigenständigkeit und ein «prinzipiengeleiteter Pragmatismus» zu den Grunderfordernissen kleinstaatlicher Aussenpolitik. Konkret schlägt sie vor, als übergeordnetes «humanistisches» Ziel liechtensteinischer Aussenpolitik «den Wert eines jeden einzelnen Menschen in den Mittelpunkt» zu stellen und die Verfassung um einen Aussenpolitik-Artikel zu ergänzen, in welchem neben dem Souveränitätsziel der Einsatz für eine friedliche, die Menschenrechte achtende, dem Gemeinwohl und der nachhaltigen Entwicklung dienende Ordnung der Völkergemeinschaft festzuschreiben wäre.

Der Historiker *Jürgen Schremser* nutzt die Vorgabe, sich mit «Modernität und Tradition» in Liechtenstein zu befassen, zu einer Auseinandersetzung mit der liechtensteinischen Vergangenheitspolitik vornehmlich in der Umbruchsphase der 1950er- und 1960er-Jahre. Der Umgang mit Geschichte vollzog sich damals im Spannungsfeld von Geschichtsverklärung, Traditionsstiftung und einer beginnenden (quellen- und selbst-)kritischen Auseinandersetzung mit Vergangenheit. Verdeutlicht wird dies im Kontrast zum «Jubelsprech» des Jubiläumsjahrs 2019; auch anhand der bewussten Traditionskonstruktion anlässlich der 150-Jahr-Feier der liechtensteinischen Souveränität 1956. Eine Emanzipation von der traditionellen, auf Dorf- und Familienbindungen beruhenden Identität erfolgte laut Schremser trotz allen sozioökonomischen Wandels nur «gedämpft». Der wirtschaftlichen Modernisierung sei mit Misstrauen begegnet worden, mit einem katholisch und noch in den 1950er-Jahren auch völkisch angehauchten Konservatismus, welcher sich in Mundart- und Brauchtumpflege, in Heimatschutz und idyllisch-verklärender Heimatliteratur äusserte.

Zum Begriffspaar «Natur und Mensch» unternimmt der Geograf *Heiner Schlegel* einen Streifzug durch die Landschaftsgeschichte als Nutzungsgeschichte. Die am liechtensteinischen Rheintalabschnitt vorhandenen ökologischen und landschaftlichen Werte erfuhren in den letzten 300 Jahren einschneidende Veränderungen, die anhand ökologischer Schlüsselgrössen wie Strukturvielfalt, Dynamik, funktionale Beziehungen, Nutzungsintensität oder Zerschneidungsgrad betrachtet werden. Die noch im 18. Jahrhundert ausgesprochen vielfältige, an naturnahen

Lebensräumen reiche Landschaft mit hoher Biodiversität und nur eingestreuten Inseln intensiverer Nutzung wandelte sich im 19. und besonders im 20. Jahrhundert zu einer flächigen Nutzlandschaft mit nur mehr eingestreuten naturnahen Flächen. Diese Entwicklung wird mit vier gesellschaftlichen Prozessen in Verbindung gebracht: dem Wandel der Agrarverfassung, der Korrektur und Verbauung des Rheins, einer neuen Waldordnung und der Raumplanung. Da sich diese Entwicklungen und Verluste kaum mehr rückgängig machen lassen, plädiert der Autor dafür, die wenigen verbliebenen, ökologisch vergleichsweise intakten Kernräume, zu denen zentral der Rhein gehört, zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen.

Stellung bezieht auch die Historikerin *Martina Sochin-D'Elia* in der Thematik «Fremde und Einheimische». Ihr Plädoyer für eine «Entmigrantisierung Liechtensteins», also für die Anerkennung von Ein- und Auswanderung als historische Normalität, nimmt die Einsicht der Migrationsforschung auf, dass Migration als inhärenter Bestandteil der Gesellschaft stets eine prägende Dimension politischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Verhältnisse war und ist. Unter den Leitfragen «Wer sind wir?», «Woher kommen wir?», «Wohin gehen wir?» hinterfragt Sochin-D'Elia essentialistische, auf Herkunft (Alteingesessenheit) abstellende Konzepte nationaler Identität. Sie belegt Ein- und Abwanderungsvorgänge als eine Konstante auch der liechtensteinischen Geschichte und betont die grosse Bedeutung von Ausländerinnen und Ausländern vor allem für die Wirtschaft, aber auch für das Schulwesen, die Verwaltung usw. Die Autorin zeichnet den starken Anstieg des Ausländeranteils seit dem 19. Jahrhundert nach und verweist auf die ab den 1960er-Jahren virulenten Überfremdungsängste, auf den Übergang von einer liberalen zu einer restriktiven Zuwanderungspolitik, auf die Abstützung der Wirtschaft auf Saisoniers und Grenzgängerinnen und auf die ab den 1990er-Jahren fussfassende Integrationspolitik. Abschliessend fordert sie ein Migrationskonzept, in dem Migration als ein die Gesellschaft positiv gestaltendes Element verstanden wird.

Liechtenstein erweist sich in den Beiträgen dieses Bandes trotz seiner Kleinheit als ein komplexes, vielschichtiges soziopolitisches Gebilde, das in Auseinandersetzung mit seinen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und lebensräumlichen Gegebenheiten eine eigene Identität – oder besser: eigene Identitäten – entwickelt hat. Das Ausland wirkte, teils als Freund

und Vorbild, teils durch Vorgaben und Kritik, vielleicht stärker auf den Kleinstaat ein, als dies in grösseren Ländern der Fall ist. Jedoch behauptete Liechtenstein eine erstaunliche Integrationskraft, auch angesichts der Zuwanderung der letzten Jahrzehnte. Dies zeigt sich in einer noch immer starken sozialen Kohäsion, einer grossen Heimatverbundenheit und einem ausgeprägten Nationalbewusstsein. Die in den einzelnen Beiträgen geforderten Werte wie Bürgerstolz, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit, Kooperation, Offenheit und Solidarität bieten auch Leitlinien für die zukünftige Entwicklung Liechtensteins.

Bendern, im August 2020

Fabian Frommelt, Christian Frommelt

120 Jahre liechtensteinische Staats-
werdungsjubiläen, 1899–2019

Zwischen flammendem Patriotismus und Ökonomisierung

Fabian Frommelt, Christian Frommelt

Inhaltsverzeichnis

Das Jubiläum als Element der Geschichtskultur	19
– Zu Begriff und Geschichte des Jubiläums	19
– Zu den geschichtskulturellen Dimensionen von Jubiläen	20
Liechtensteins Annäherung an die bürgerliche Jubiläumskultur des 19. Jahrhunderts	26
Der liechtensteinische Festkalender seit 1899	29
Das Jubiläumsjahr 2019 – eine schwierige Geburt	31
– Organisationsstruktur	31
– Leitgedanke und Schlüsselprojekte	33
Zu den geschichtskulturellen Dimensionen der liechtensteinischen Staatswerdungsfeiern seit 1899	37
– Politische Dimension	37
– Religiöse Dimension	43
– Kognitive Dimension	44
– Ästhetische Dimension	45
– Ökonomische Dimension	47
– Moralische Dimension	48
Resümee	48
Literatur	50

«Die Geschichte Liechtensteins leidet an einer Art von ›Beginnlosigkeit‹. Wir wissen nicht so genau, welches historische Jubiläum wir als staatspolitisch bedeutsamstes eigentlich feiern sollen. Wir haben es so gelöst, dass wir alles feiern, was sich uns in den Weg stellt.»¹

Diese humoristisch zugespitzte Aussage des Historikers Rupert Quaderer hat durchaus ihre Berechtigung. In den vergangenen 20 Jahren wurden in Liechtenstein gleich vier Jubiläen mit dem «Charakter staatlicher Gründungsfeiern»² begangen. Die Käufe der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz durch das Fürstenhaus Liechtenstein 1699 respektive 1712 und deren Erhebung zum Reichsfürstentum 1719 haben seit 1899 einen festen Platz im liechtensteinischen Festkalender und werden alle 50 Jahre feierlich gewürdigt. Dazu kam ab 1956 die Feier der Erlangung der Souveränität 1806.

Dass gleich mehrere Jahre als Staatsgründungsfeiern – treffender wäre Staatswerdungsfeiern – herangezogen werden, zeugt vom kleinstaatlichen Bedürfnis, Geschichte und Kontinuität in Identität und Legitimität umzumünzen. Jahrestage, Gedenktage und Jubiläen erfreuen sich aber auch anderswo grosser Beliebtheit. Manch einer spricht angesichts der Häufung historischer Jubiläen gar von einem «Jubiläumsfetisch»³ oder einer «Jubiläumitis»⁴. Doch welche Stellung haben historische Jubi-

1 Quaderer, Reflexionen, 2000, S. 12.

2 Ospelt, Der geschichtliche Hintergrund, 2012, S. 174. Ähnlich Vogt, Wendepunkt, 2000, S. 11.

3 Landwehr, Magie der Null, 2020.

4 Demantowsky, Vom Jubiläum zur Jubiläumitis, 2014.

läen in der Geschichtskultur und wie lassen sich Jubiläumsaktivitäten analysieren? Dieser Beitrag möchte anhand der liechtensteinischen Staatswerdungsfeiern einen möglichen Weg aufzeigen.

Die folgenden Ausführungen beruhen auf dem Abschlussvortrag der Vortragsreihe «Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein», welche das Liechtenstein-Institut anlässlich des Jubiläumsjahres «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» 2019 veranstaltete. In diesem Band steht der Beitrag am Beginn. Er zieht nicht eine Bilanz zum Jubiläumsjahr 2019, sondern bietet Einblick in die staatliche Festkultur Liechtensteins. Der verwendete Analyserahmen erlaubt es, Jubiläen in ihrer historischen Dimension und als Gegenwartsphänomen zu verstehen und sie miteinander zu vergleichen.

Im Anschluss an diese Einleitung geben zwei Abschnitte Einblick in die allgemeine Geschichte der Jubiläen und in deren geschichtskulturelle Dimensionen. Die weiteren Abschnitte widmen sich den Jubiläen in Liechtenstein: Auf einige Beobachtungen zur späten Rezeption der bürgerlichen Jubiläumskultur des 19. Jahrhunderts und die Vorstellung des ab 1899 ausgebildeten liechtensteinischen Festkalenders folgt eine Analyse der Organisationsstruktur und der Ziele des 300-Jahr-Jubiläums im Jahr 2019. Der letzte Abschnitt zeigt anhand der im ersten Abschnitt vorgestellten geschichtskulturellen Dimensionen die Entwicklung der liechtensteinischen Staatswerdungsfeiern im Zeitverlauf auf. Zum Schluss folgen ein kurzes Resümee und ein Ausblick.

Als dominant erweist sich die politische Dimension: Die Betonung und Rechtfertigung der Eigenstaatlichkeit, die Stiftung kleinstaatlich-monarchischer Identität und die Legitimation der monarchischen Staatsform waren wesentliche Ziele, in deren Dienst lange Zeit auch die übrigen Dimensionen standen. In der letzten Jubiläumssequenz ab 1999 erlangten vermehrt auch andere Dimensionen eigenes Gewicht, etwa die kognitive und die ökonomische, während die religiöse Dimension an Bedeutung verlor. Das Jubiläum 2019 brachte insofern eine Neuerung, als die Projektleitung für die Jubiläumsfeierlichkeiten erstmals der offiziellen staatlichen Standortförderungsorganisation übertragen wurde. Die ökonomische Dimension rückte in den Vordergrund und an die Stelle hergebrachter Manifestationsformen wie Umzug oder Festspiel rückten neue Formate wie ein digitales Tourismusangebot und eine Zukunftswerkstatt.

Das Jubiläum als Element der Geschichtskultur

Zu Begriff und Geschichte des Jubiläums⁵

Begrifflich wurzelt das «Jubiläum» nicht allein im lateinischen *iubilare* (jubeln), sondern auch im «Jobeljahr» des Alten Testaments: Dieses sollte alle fünfzig Jahre als geheiliges Ruhejahr gefeiert werden, als ein Jahr des Erlasses materieller Schulden und der Befreiung aus Abhängigkeit (Levitikus 25,8–55). Seit dem Mittelalter feiert die katholische Kirche das «Jobeljahr» oder «Heilige Jahr» in spiritualisierter Form als Ablassjahr, in dem der Nachlass der Sündenstrafen erlangt werden kann – erstmals im Jahr 1300, seit 1475 alle 25 Jahre. Aus dieser kirchlichen Praxis stammt die Rhythmisierung der Jubiläumszyklen in Schritten von 25 Jahren oder Multiplikatoren davon. Jedoch handelt es sich beim kirchlichen Jubeljahr nicht um ein historisches Jubiläum.

Das Jubiläum als das gemeinsame, feierliche Erinnern an verschiedenartigste, für bestimmte Gruppen bedeutende historische Ereignisse entstand in der Frühen Neuzeit. Vorreiter waren im deutschen Raum die protestantischen Universitäten, die ab dem 16. Jahrhundert ihrer Gründung gedachten, und die protestantischen Landeskirchen, Landesfürsten und Städte, die – in Abgrenzung zu den katholisch-päpstlichen Jubeljahren – Reformationsjubiläen begingen, erstmals im Jahr 1617. Schon bald zelebrierten auch die katholischen Orden, Klöster, Bistümer und Universitäten ihre runden Geburtstage, und auch die Städte feierten ab dem ausgehenden 17. Jahrhundert ihre Gründungsjubiläen, die vom Stadtbürgertum zur «historischen Selbstverortung und Selbstdarstellung»⁶ genutzt wurden.

Ebenfalls in der Frühen Neuzeit kamen Feiern zum Geburtstag des Monarchen oder zu dessen Thronjubiläen auf. Monarchische Jubiläen dienten im 19. Jahrhundert auch der Absicherung der fraglich gewordenen Legitimität der Monarchie durch die Stilisierung der Herrscher als «Landesväter» und der Verankerung des monarchischen Bewusstseins in

5 Das Folgende nach Mitterauer, *Anniversarium und Jubiläum*, 1997; Mitterauer, *Warum feiern wir Geschichte?*, 1999; Müller, *Das historische Jubiläum*, 2004; Dohrn-van Rossum, *Jubiläum*, 2007; Kollmann, *Historische Jubiläen*, 2014, S. 21–23; Landwehr, *Magie der Null*, 2020; Müller, *Das historische Jubiläum*, 2020.

6 Dohrn-van Rossum, *Jubiläum*, 2007, Sp. 55.

der Bevölkerung. Ausserdem eigneten sie sich für die Manifestation und Legitimierung des einzelstaatlichen Eigenbewusstseins, was gerade für die deutschen Kleinstaaten von Bedeutung war.

Unter nationalpatriotischem Vorzeichen stand die Verbürgerlichung des historischen Jubiläums im 18. und vor allem im 19. Jahrhundert. Im Zeitalter der Nationsbildung, des Bildungsbürgertums und des Historismus wurden Staat und Nation zu den wichtigsten Bezugspunkten des säkularen Geschichtsbewusstseins und historische Jubiläen zur «kulturellen Selbstverständlichkeit».⁷ Das Gedenken an historische Personen und Ereignisse wurde nun in den Dienst der nationalen Idee gestellt. Beispiele sind die Albrecht-Dürer-Feier 1828, die Gutenberg-Feiern 1840 oder die Schiller-Feiern 1859, die Feiern zur Schlacht im Teutoburger Wald (1841, 1875) oder zur Völkerschlacht von Leipzig (Wartburgfest 1817, Jahrestage 1863 und 1913).

Infolge der totalitären Katastrophen des 20. Jahrhunderts entstand in der zweiten Jahrhunderthälfte neben der affirmativen eine neue, kritische Erinnerungskultur: Neben das Abfeiern der eigenen, heroischen Geschichte trat das Gedenken an eigenes, schuldhaftes Verhalten, zuerst und besonders in Deutschland (Nationalsozialismus, Holocaust), aber auch in anderen Staaten. Der Prozess des öffentlichen Eingestehens eigenen Fehlverhaltens ist noch keineswegs abgeschlossen: Anlass dazu bietet etwa die «negative Erinnerung» an die Verstrickung in Kolonialismus, Sklaverei oder Genozid.⁸

Zu den geschichtskulturellen Dimensionen von Jubiläen

Erinnerungsgemeinschaften nutzen historische Jubiläen, um «ihre Vergangenheit zu deuten, diese zur Erklärung ihrer Gegenwart zu verwenden und dem Kollektiv darin eine Perspektive auf die Zukunft zu eröffnen.»⁹ Das gemeinsame Erinnern soll Sinn und Orientierung stiften. Die

7 Müller, *Das historische Jubiläum*, 2004, S. 8; Dohrn-van Rossum, *Jubiläum*, 2007, Sp. 53.

8 Dazu Müller, *Das historische Jubiläum*, 2004, S. 66–75; Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, 2006, S. 14–16, 112–116, 272–279.

9 Kollmann, *Historische Jubiläen*, 2014, S. 39. Vgl. u. a. auch Müller, *Das historische Jubiläum*, 2004, S. 2f.; Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, 2006, S. 42, 208f.

Sinnbildung folgt bei Jubiläen meist einem traditionellen Muster, bei dem aus Kontinuitätszusammenhängen eine gemeinsame Identität konstruiert und die bestehenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als «geschichtlich gewachsen» legitimiert werden. Dies stärkt die Empfindung der Zugehörigkeit zu einer nationalen Gemeinschaft, das «Wir-Gefühl».¹⁰

Der gesellschaftliche Umgang mit Geschichte ist somit eine «eminent politische Angelegenheit».¹¹ Geschichte und insbesondere historische Jubiläen lassen sich von politischen Akteuren als «politische Ressource» nutzen, als «Legitimationsreserve» und «allgemeine Orientierungsinstanz».¹² Solcherlei «Geschichtspolitik» läuft letztlich, so Aleida Assmann, auf die «Herstellung eines Gedächtnisses» hinaus, «das als ›Dienerin der Autorität‹ das Fundament eines politischen Gemeinwesens legt[] und die Machtinteressen der Herrschenden stützt[]».¹³

Aufgrund dieser geschichtspolitischen Komponente stehen historische Jubiläen in einem Spannungsverhältnis zur modernen, rationalen Geschichtswissenschaft, die sich selbst nicht als Legitimationswissenschaft versteht. Sie will und soll sich nicht für geschichtspolitische Zwecke instrumentalisieren lassen, sondern entsprechend der historisch-kritischen Methode unabhängig, in argumentativer, diskursiver und multiperspektivischer Auseinandersetzung theoretisch konsistentes, systematisiertes und objektivierbares historisches Wissen schaffen und zur Verfügung stellen. Diese Abgrenzung ist für Historikerinnen und Historiker indes nicht immer einfach.¹⁴ Die bei Jubiläen übliche, in Wissenschaft und Schule aber längst überwundene Fixierung auf Jahreszahlen, politische Ereignisse, «grosse Männer» und den Nationalstaat festigt zudem ein antiquiertes Geschichtsverständnis und erschwert die öffentliche Rezeption aktueller Erkenntnisse etwa der Sozial-, Kultur- oder Globalgeschichte.¹⁵

10 Vgl. Kollmann, *Historische Jubiläen*, 2014, S. 39–42.

11 Rüsen, *Historik*, 2013, S. 271.

12 Schmid, *Geschichtspolitik*, 2009, S. 54f.

13 Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, 2006, S. 44.

14 Vgl. dazu Mitterauer, *Warum feiern wir Geschichte?*, 1999, S. 130f.; Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, 2006, S. 39, 42f.; Schmid, *Geschichtspolitik*, 2009, S. 73; Rüsen, *Historik*, 2013, S. 246–250, 272 (allgemein zu «Geschichte als Wissenschaft» auch S. 53–96); Hochedlinger, *Geschichtsvernutzung*, 2016, S. 146–149.

15 Müller, *Das historische Jubiläum*, 2020, S. 14; Bösch, *Im Bann der Jahrestage*, 2020, S. 30, 32f.

Wissensangebot, Vernunftpotenzial und Kritik sind die spezifischen Beiträge der Geschichtswissenschaft zur «Geschichtskultur» einer Gesellschaft.¹⁶ Während Geschichtsbewusstsein als das Bewusstsein «von der Geschichtlichkeit jeder menschlichen Existenz, menschlicher Kulturen und Institutionen und menschlicher Erkenntnis»¹⁷ auf das Individuum bezogen ist, meint Geschichtskultur die kollektive Auseinandersetzung mit Vergangenheit und Erinnerung. Jörn Rüsen definiert Geschichtskultur als die «praktisch wirksame Artikulation von Geschichtsbewusstsein im Leben einer Gesellschaft».¹⁸ Sie umfasst die «Gesamtheit der Formen, in denen Geschichtswissen in einer Gesellschaft präsent ist»¹⁹ und geht damit weit über die Geschichtswissenschaft hinaus.

Geschichtskultur wird getragen von Institutionen (wie Universitäten, Museen, Schulen, Geschichtsvereinen oder der Denkmalpflege) und vermittelt durch Medien (z. B. Bücher, Kunst, Fotografie, Literatur, Ausstellungen, Denkmäler, Gedenktage, Unterhaltungs- und Freizeitangebote, Massenmedien usw.). Sie stellt auf den «übergreifenden gemeinsamen Umgang[] mit der Vergangenheit» ab, welcher Belehrung und Unterhaltung, Legitimation und Kritik umfasst.²⁰ Historische Jubiläen sind aufgrund ihrer Breitenwirkung und ihrer zyklischen Wiederholung eine bedeutende Ausprägung von Geschichtskultur. Sie befriedigen gesellschaftliche oder politische Erinnerungsbedürfnisse, tradieren das kulturelle Gedächtnis, fördern den sozialen Zusammenhalt und beeinflussen die Wahrnehmung kollektiver Identitäten. Die öffentliche «Bewusstwerdung» des Historischen ist mittlerweile derart stark an Gedenkjahre und -veranstaltungen gebunden, dass die Geschichtskultur geradezu als «jubiläumsfixiert» gilt.²¹

Analytisch unterscheidet Jörn Rüsen fünf Dimensionen der Geschichtskultur, von denen die ersten drei mit den von Catrin B. Koll-

16 Rüsen, *Historik*, 2013, S. 246–250, 272.

17 Geschichtsbewusstsein, [wikipedia.org](https://www.wikipedia.org) (abgerufen am 20.10.2020).

18 Rüsen, *Was ist Geschichtskultur?*, 1994, S. 5. Vgl. auch Rüsen, *Historik*, 2013, S. 221, und Kollmann, *Historische Jubiläen*, 2014, S. 34.

19 Hardtwig, *Geschichtskultur*, 2002, S. 112.

20 Rüsen, *Was ist Geschichtskultur?*, 1994, S. 4; Kollmann, *Historische Jubiläen*, 2014, S. 51f.

21 Landwehr, *Magie der Null*, 2020, S. 5.

mann herausgearbeiteten geschichtskulturellen Ausdrucksformen (Manifestationen) historischer Jubiläen korrespondieren:²²

Die erste Dimension der Geschichtskultur nach Rüsen ist die *kognitive Dimension*. Diese bezieht sich auf die anthropologische Grundfunktion des Denkens, auf das Wissen und auf die Erkenntnis über die Vergangenheit. Sie stiftet Sinn durch das Streben nach «Wahrheit», also durch die Begründungsfähigkeit und die inhaltliche Kohärenz ihrer Aussagen. Dies wird gemeinhin als Aufgabe der Geschichtswissenschaft betrachtet. Der kognitiven Dimension entsprechen bei Jubiläen die Manifestationsformen des «Informierens und Aufklärens»: Geschichte als Bildung soll wissenschaftliche Erkenntnisse über die Hintergründe des Jubiläums schaffen und vermitteln. Dies geschieht durch Vorträge und Führungen, Festschriften und Bücher, Ausstellungen und Dokumentarfilme usw.

An zweiter Stelle nennt Rüsen die *ästhetische Dimension* der Geschichtskultur. Sie bezieht sich auf die Wahrnehmung von Repräsentationen der Vergangenheit in unterschiedlichen Medien. Es geht um die «Imagination», das «Nachempfinden» vergangener Lebenswelten. Die ästhetische Dimension findet bei Jubiläen Ausdruck in den Manifestationsformen des «Versinnlichens und Erlebens», welche Geschichte im Erfahrungshorizont des Heute wahrnehmbar machen. Das kann durch historische Feste geschehen oder durch historische Inszenierungen und Reenactments, Umzüge, Theater, Festspiele und Spielfilme, durch historische Romane und Musik usw.

Die dritte Dimension ist die *politische*. Sie bezieht sich insbesondere auf die Legitimierung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen durch bewusste Traditionsbildung und -pflege sowie auf die Stiftung von Identität. Diese Dimension äussert sich bei Jubiläen in den Manifestationsformen des «Erinnerns und Gedenkens». Klassische Beispiele sind politische Festreden und Denkmalsetzungen.

Die *moralische Dimension* als vierte von Rüsen genannte Dimension der Geschichtskultur bezieht sich auf die Bewertung des vergangenen Geschehens nach den sittlichen und moralischen Massstäben der

22 Das Folgende nach Rüsen, *Historik*, 2013, S. 234–241, sowie Kollmann, *Historische Jubiläen*, 2014, S. 53–59 (vgl. auch ebd., S. 46–53, 72–75).

Gegenwart. Hier geht es zentral um die Frage der historischen Verantwortung, v. a. in Situationen historischer Schuld. Die moralische Dimension steht damit bei Jahrestagen geradezu im Zentrum der Manifestationsformen des «Erinnerns und Gedenkens», etwa in Form von Schweigeminuten und Kranzniederlegungen.

Die fünfte und letzte von Rösen genannte Dimension ist die *religiöse Dimension*. Sie bezieht sich auf das Verhältnis von Geschichte und Transzendenz, auf den Glauben an das Einwirken einer transzendenten (göttlichen) Macht in das innerweltliche Geschehen, etwa im Rahmen der göttlichen Vorsehung oder eschatologischer und apokalyptischer, also auf das Weltenende ausgerichteter geschichtsphilosophischer Vorstellungen. Eine typische geschichtskulturelle Manifestationsform ist der (Gedenk-)Gottesdienst.

Im Rahmen dieses Beitrags wird mit der *ökonomischen Dimension* eine weitere Dimension der Geschichtskultur ergänzt. Als deren anthropologische Grundlage kann das «Nutzen» gelten, das sich in Formen des Produzierens und Verkaufens manifestiert. Ihr Sinnstiftungspotenzial liegt im Bereich von Erwerb und Beschäftigung. Jubiläen eignen sich zur Ökonomisierung, weil sie Aufmerksamkeit erregen – welche ein knappes Gut ist: «Vergangenheitsbewirtschaftung entwickelt sich zu einem lukrativen Geschäftsmodell».²³ Die ökonomische Dimension geht dabei weit über die Finanzierung von Anlässen und die Verteilung zur Verfügung stehender Ressourcen²⁴ hinaus. Spätestens seit dem 19. Jahrhundert wurde das Jubiläum zu einem «kommerziellen Faktor».²⁵ Dies manifestiert sich unter anderem in speziellen Jubiläumsevents wie Festspielen oder Jubiläumskonzerten, im Kassenerfolg populärer Geschichtsbücher und historischer Filme, in der Herausgabe von Jubiläumsmünzen und Jubiläumsbriefmarken, im Angebot besonderer Jubiläumsprodukte vom Jubiläumssekt bis zum Jubiläumskäse, allgemein in der Nutzung von Jubiläen zu Marketing- und Werbezwecken sowie nicht zuletzt im Jubi-

23 Landwehr, *Magie der Null*, 2020, S. 6. Drüding, *Gedenktage und Jubiläen*, 2020, S. 25f., spricht den Jubiläen neben der politischen und der sozialen auch eine ökonomische Funktion zu. Vgl. dazu Kühberger/Pudlat (Hrsg.), *Vergangenheitsbewirtschaftung*, 2012; Schug/Hardtwig (Hrsg.), *History Sells!*, 2009.

24 Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, 2006, S. 239.

25 Müller, *Das historische Jubiläum*, 2004, S. 56.

Tabelle 1: Geschichtskulturelle Manifestationsformen historischer Jubiläen und Dimensionen der Geschichtskultur nach Kollmann und Rüsen

Manifestationsformen	Dimensionen	Zweck	Beispiele
Informieren und Aufklären	kognitiv	Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Vergangenheit	Publikationen, Vorträge, Ausstellungen, Dokumentarfilme
Versinnlichen und Erleben	ästhetisch	Wahrnehmbarkeit der Geschichte im Erfahrungshorizont des Heute	historische Feste, Umzüge, Theater, Romane, Spielfilme
Erinnern und Gedenken	politisch	Wertevermittlung, Identitätsstiftung, Herrschaftslegitimation	politische Reden, Denkmale
	moralisch	Bewertung vergangenen Geschehens, historische Verantwortung	Schweigeminute, Kranzniederlegung
	religiös	transzendente Sinnggebung (Eschatologie, göttliche Vorsehung)	Gedenkgottesdienste, Festgottesdienste
Produzieren und Verkaufen*	ökonomisch*	wirtschaftliche Ziele	Kulturmarkt, Tourismus, Marketing

Eigene Aufstellung nach Kollmann, Historische Jubiläen, 2014, S. 53–59, und Rüsen, Historik, 2013, S. 234–241.

**Eigene Ergänzung. Die ökonomische Dimension und die Manifestationsformen des Produzierens und Verkaufens finden sich bei Rüsen respektive Kollmann nicht.*

läumstourismus: «Jubilee Marketing» liesse sich in Anlehnung an «History Marketing»²⁶ formulieren.

Tabelle 1 fasst die verschiedenen Dimensionen von Rüsen und die von Kollmann isolierten Manifestationsformen zusammen. Sie zeigt die unterschiedlichen Ziele und Massnahmen im Zusammenhang mit Jubiläen und wie diese von der Wissenschaft analysiert werden können. Die geschichtskulturellen Manifestationen treten in der Praxis allerdings meist in Mischformen auf. Ebenso durchdringen und bedingen sich die Dimensionen der Geschichtskultur gegenseitig, stehen aber auch in einem Spannungsverhältnis. Stellt sich z.B. die kognitive Dimension in den Dienst der politischen Dimension, wird sie zum Instrument der Herrschaftslegitimation, dominiert sie über die politische Dimension,

26 Zum History Marketing vgl. u.a. Kühberger/Pudlat (Hrsg.), Vergangenheitsbewirtschaftung, 2012; Lücke/Zündorf, Public History, 2018, S. 183; Nießer/Tomann, Geschichte in der Öffentlichkeit, 2020, S. 18.

gerät sie zur Ideologie.²⁷ Auch kann z.B. die ökonomische Dimension die ästhetische Dimension zu sehr in den Vordergrund rücken oder mit der kognitiven Dimension in Konflikt geraten.

Der in Tabelle 1 skizzierte Analyserahmen lässt sich auf die verschiedenen in Liechtenstein begangenen Jubiläen anwenden (vgl. unten S. 37–48). Zunächst werden jedoch einige historische Grundlagen für das Verständnis der liechtensteinischen Staatswerdungsfeiern vorgestellt und ein näherer Blick auf das Jubiläumsjahr 2019 geworfen.

Liechtensteins Annäherung an die bürgerliche Jubiläumskultur des 19. Jahrhunderts

Erste Feiern in einem weltlich-staatlichen Kontext in Liechtenstein galten im 18. Jahrhundert den Huldigungen und den fürstlichen Geburts- und Namenstagen, ab Mitte des 19. Jahrhunderts auch den Besuchen des in Wien residierenden Fürsten im Land: Diese Feiern hatten keinen Jubiläumsscharakter. 1898 wurden in Vaduz zum 40. Regierungsjubiläum Fürst Johanns II. – in dessen Abwesenheit – ein Festbankett und ein Jubiläumsschiessen abgehalten; eine «Jubiläums-Deputation» des Landtags stattete dem Fürsten einen Höflichkeitsbesuch auf Schloss Eisgrub in Mähren ab. Im folgenden Jahr 1899 wurde mit der 200-Jahr-Feier des Kaufs der Herrschaft Schellenberg durch Fürst Johann Adam I. von Liechtenstein das erste historische Jubiläum zu einem Ereignis der liechtensteinischen Geschichte begangen.²⁸

1849, 1862 und 1869 waren keine 150-Jahr-Feiern abgehalten worden.²⁹ Die Käufe der Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz durch das Fürstenhaus Liechtenstein 1699 respektive 1712 und deren Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein 1719 mochten Mitte des 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der Revolution von 1848/49, des bis 1862 andauernden Kampfes um eine konstitutionelle Verfassung und

27 Rösen, *Historik*, 2013, S. 241f.; Rösen, *Was ist Geschichtskultur?*, 1994, S. 17–21.

28 Zu den historischen Jubiläumsfeiern in Liechtenstein vgl. Vogt, *Wendepunkt*, 2000; Leipold-Schneider, *Feste und Feiern*, 2011; Frommelt, *Kauf der Grafschaft Vaduz*, 2012; Vogt, «... das Band weben», 2012; Ospelt, *Der geschichtliche Hintergrund*, 2012. Zu den Huldigungen Buchbinder/Weisshaupt, *Bild des Fürsten*, 2004.

29 Vgl. knapp Ospelt, *Der geschichtliche Hintergrund*, 2012, S. 168.

der Mitgliedschaft im Deutschen Bund noch keine starken «nationalen» Emotionen geweckt haben.

Liechtenstein gehörte von 1815 bis 1866 dem Deutschen Bund an. Es verstand sich, trotz der 1806 erlangten formalen Souveränität, als Teil Deutschlands, zumindest in einem «weiten, vagen Sinne».³⁰ Wenn auch die deutschnationale Begeisterung für die Aufgabe der Eigenständigkeit zugunsten eines grossdeutschen Nationalstaates – respektive, im Falle der kleindeutschen Lösung, Österreichs – gering war:³¹ Erste Belege für ein nationales historisches Gedenken in Liechtenstein beziehen sich auf den gesamtdeutschen Kontext, nicht auf den partikular-liechtensteinischen. Dabei handelte es sich allerdings nicht um Jubiläumsfeiern, sondern um Pressebeiträge.³²

So druckte die Liechtensteiner Landeszeitung am 18. Oktober 1863 auf der Titelseite ein «Lied zu der 50-jährigen Jubelfeier der Schlacht bei Leipzig» ab, in dem die Freiheit für «unser Volk» erlebt und die Einigkeit des deutschen «Volkes» und des «ganze[n] deutsche[n] Land[es]» beschworen wurden. Ein redaktioneller Beitrag war im gleichen, deutsch-patriotischen Ton gehalten – «noch missen wir die langersehnte Einheit» – und endete mit den Worten «Deutschland über alles!»³³ Über die Verbreitung dieser Haltung in der Bevölkerung ist damit zwar nichts gesagt – aber immerhin wurde die Landeszeitung vom damaligen Landtagspräsidenten Karl Schädler redaktionell verantwortet.

Daneben hatte die Konstruktion einer genuin liechtensteinischen Identität schon zu Zeiten des Deutschen Bundes begonnen, besonders mit Peter Kaisers «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» von 1847.³⁴ Die eigenstaatliche Identität erhielt weitere Impulse durch die

30 Geiger, Völklein, 2002, S. 235.

31 Vgl. Geiger, Völklein, 2002, S. 234f.

32 In den fraglichen Jahren 1849, 1862 und 1869 erschienen in Liechtenstein keine Zeitungen. – An den Landtagssitzungen der Jahre 1862 und 1869 wurden die Jubiläen nicht thematisiert, vgl. Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA), Landtagsprotokoll (LTP) 1862, www.e-archiv.li/D43748; LI LA, LTP 1869, www.e-archiv.li/D43826–D43831.

33 Liechtensteiner Landeszeitung vom 18.10.1863, S. 1f.

34 Kaiser, Geschichte, 1847; Press, Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, 1993. – Zur Frage der liechtensteinischen Identität vgl. auch Quaderer, Reflexionen, 2000; Jansen (Hrsg.), Identität, 2001; Geiger, Völklein, 2002; Marxer, Nationale Identität, 2006; Frommelt, Wiener Kongress, 2016, S. 32–37.

Auseinandersetzung mit der Mediatisierungsfrage während der Revolution von 1848/49,³⁵ durch den Erlass einer konstitutionellen Verfassung und die Schaffung des liechtensteinischen Parlaments (Landtag) 1862 und durch die Gründung liechtensteinischer Zeitungen ab 1863. Das Ende des Deutschen Bundes 1866, welches Liechtenstein vor das Faktum der Eigenstaatlichkeit stellte und einer deutschen Identifikation den Boden entzog, machte die Stärkung einer nationalen liechtensteinischen Identität zu einem Erfordernis für den inneren Zusammenhalt ebenso wie für die Selbstbehauptung nach aussen.

Nun entstanden weitere landeskundlich-historiografische Publikationen, ein erstes landeskundliches Museum (1894) und ein historischer Verein (1901), auch patriotisch-liechtensteinische Lieder und Gedichte und erste historische Romane (Hermine Rheinbergers «Gutenberg-Schalun» 1897 und Marianne Maidorfs «Hexe vom Triesnerberg» 1908).³⁶ Eine liechtensteinische Landeshymne war schon in den 1850er-Jahren verfasst worden; darin galt notabene Liechtenstein als «Heimatland», Deutschland aber als «Vaterland».³⁷ Zu dieser (für das noch immer kleinbäuerlich geprägte Land) breiten Rezeption bürgerlicher Kultur gehörte auch die erste Feier eines historischen Jubiläums 1899 (200 Jahre Kauf der Herrschaft Schellenberg).

Dreissig Jahre zuvor, 1869, sieben Jahre nach der Gewährung der Verfassung und drei Jahre nach dem Ende des Deutschen Bundes (aber zwei Jahre vor der deutschen Reichsgründung), hatte zwar eine grundlegend neue innen- und aussenpolitische Lage bestanden. Für eine Jubiläumsfeier «150 Jahre Fürstentum Liechtenstein» war aber offenbar das bürgerliche, auf Liechtenstein bezogene National- und Geschichtsbewusstsein noch zu wenig entwickelt.³⁸

35 Vgl. Geiger, *Der lange Atem*, 2000, S. 134: «Die Selbstzweifel wichen der Selbstbehauptung». Zur Revolution in Liechtenstein ausführlich Geiger, *Politische Geschichte*, 1970, S. 52–184.

36 Vgl. Brunhart, *Historiografie*, 2011; Hürlimann/Martin, *Literatur*, 2011.

37 Die erste Strophe lautete «Oben am deutschen Rhein lehnet sich Liechtenstein an Alpenhö'h'n. Dies liebe Heimatland im deutschen Vaterland hat Gottes weise Hand für uns erseh'n.» Die deutschen Bezüge wurden erst 1963 eliminiert (vgl. Frommelt, *Landeshymne*, 2005; Frommelt, *Landeshymne*, 2011).

38 Zur Existenz einer kleinen bildungsbürgerlichen Schicht im Liechtenstein des 19. Jahrhunderts vgl. Frommelt, *Bürgertum im Bauernland*, 2017. Zum bürgerlichen Charakter der Jubiläumskultur Müller, *Das historische Jubiläum*, 2004, S. 32–41.

Der liechtensteinische Festkalender seit 1899

Nachdem der Schritt zur historischen Jubiläumsfeier einmal gemacht war, entwickelte sich eine gewisse Eigendynamik: Da die Unterländer 1899 den Kauf der Herrschaft Schellenberg gefeiert hatten, zogen die Oberländer 1912 mit einer aufwendigeren Feier zum Kauf der Grafschaft Vaduz nach. 1919 konnte die Erhebung zum Reichsfürstentum 200 Jahre zuvor nicht mehr übergangen werden; in der Krise nach dem Ersten Weltkrieg waren die Feierlichkeiten aber bescheiden. Diese drei Anlässe bilden seither den Kern eines regelmässigen, bis in die Gegenwart fortgesetzten Jubiläumszyklus, ab 1956 ergänzt um die Feiern zur Erlangung der Souveränität 1806.

Während sich die Erinnerung an die Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein 1719 tatsächlich auf die Entstehung eines Landes (noch nicht eines Staates) bezieht, bei dem – trotz allem zwischenzeitlichen Wandel der verfassungsmässigen, politischen und sozioökonomischen Verhältnisse – hinsichtlich des Landesnamens, der Landesgrenzen und der herrschenden Dynastie ein beachtliches Mass an Kontinuität vorliegt, wurde mit der Erinnerung an 1699 und 1712 keineswegs der Entstehung eines Landes gedacht, auch nicht des Unter- und des Oberlandes, wie die Benennungen «300 Jahre Liechtensteiner Unterland 1999» respektive «300 Jahre Liechtensteiner Oberland 2012» suggerierten, sondern eines Herrschaftswechsels: Gefeiert wurde die Verbindung mit der Dynastie Liechtenstein. Dies machte die Benennung des ersten Jubiläums 1899 als «200jährige Gedenkfeier des Anschlusses der Herrschaft Schellenberg an das Durchlauchtigste Fürstenhaus Liechtensteins»³⁹ sehr deutlich, während die Bezeichnungen 250 bzw. 300 Jahre Liechtensteiner Unterland respektive Liechtensteiner Oberland konstruiert erscheinen.⁴⁰ Ähnliches gilt für die Feiern zur 1806 erlangten Souveränität, welche im Rahmen des Rheinbundes und des Deutschen Bundes noch staatenbündischen Begrenzungen unterlag, sodass Liechtenstein

39 Liechtensteiner Volksblatt vom 26.5.1899, S. 1; Schädler, Tätigkeit, 1904, S. 77; Vogt, Wendepunkt, 2000, S. 6.

40 Vgl. Frommelt, Kauf der Grafschaft Vaduz, 2012, S. 17f.

Tabelle 2: Der liechtensteinische Festkalender (Auswahl)

Jahr	Anlass	Jubiläumsfeiern
1342	Entstehung Grafschaft Vaduz	1942, 1992
1396	Reichsunmittelbarkeit	1996
1699	Kauf der Herrschaft Schellenberg	1899, 1949, 1999
1712	Kauf der Grafschaft Vaduz	1912, 1962, 2012
1719	Erhebung zum Fürstentum Liechtenstein	1919, 1969, 2019
1806	Erlangung der Souveränität	1956, 2006
1848	Revolutionsjahr	1998
1862	Konstitutionelle Verfassung, Gründung des Landtags	1962, 1987, 2012
1921	Verfassung	1961, 1971

erst mit dem Ende des Deutschen Bundes 1866 zur «Vollsouveränität» gelangte⁴¹ – ein Ereignis, das zu keinen Feiern Anlass gab.

Die Jahre 1699, 1712, 1719 und 1806 bilden die Eckdaten des Zyklus der Staatswerdungsfeiern, der bislang in drei Sequenzen durchlaufen wurde: als 200-Jahr-Feiern 1899, 1912 und 1919 (Sequenz I), als 250-Jahr-Feiern 1949, 1962 und 1969 inklusive der 150-Jahr-Feier 1956 (Sequenz II) sowie als 300-Jahr-Feiern 1999, 2012 und 2019 mit der 200-Jahr-Feier 2006 (Sequenz III). Neben diesen Jubiläen wurden weitere erinnerungswürdige Ereignisse konstruiert und in den liechtensteinischen Festkalender integriert: 1942 und 1992 feierte das Land 600 respektive 650 Jahre Grafschaft Vaduz (welche allerdings nicht 1342 entstanden war⁴²) und 1996 600 Jahre Reichsunmittelbarkeit (welche allerdings nicht 1396 erlangt worden war⁴³).

Selbstverständlich wurden diverse weitere Jubiläen begangen, jedoch in kleinerem Rahmen: 600 Jahre Walser in Triesenberg (1955), 50 bzw. 70 Jahre Zollvertrag mit der Schweiz (1973 und 1993),⁴⁴ 50 Jahre Kriegsende (1995), 125 Jahre Eisenbahn (1997), 50 Jahre AHV (2004), 25 Jahre Europäischer Wirtschaftsraum (2020) usw. Der Versuch, die Revolution von 1848 und die Verfassungsgebung respektive Parlamen-

41 Marquardt, Souveränität, 2006, S. 29.

42 Vgl. Sablonier, Teilungsvertrag von 1342, 1994.

43 Vgl. Frey, Grafschaft Rätien, 2020, S. 73.

44 Vgl. Sochin D'Elia, Zollvertragsjubiläen, 2017.

tarisierung von 1862 und 1921 als demokratiegeschichtliche Gegengewichte zu den monarchisch geprägten Staatswerdungsfeiern zu 1699, 1712, 1719 und 1806 aufzuwerten, blieb ohne grossen Erfolg: Die entsprechenden Feiern zu 150 Jahre Revolutionsjahr 1848 (1998), 40 bzw. 50 Jahre Verfassung 1921 (1961 und 1971) und 100, 125 bzw. 150 Jahre Landtag (1962, 1987, 2012) waren vergleichsweise bescheiden. Der politische Wille, entsprechende Mittel einzusetzen, fehlte.

Das Jubiläumsjahr 2019 – eine schwierige Geburt

Organisationsstruktur

Die Erwartungen an das Jubiläumsjahr 2019 waren gross. Im Bericht und Antrag betreffend den Verpflichtungskredit für die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» hielt die Regierung fest, dass aus ihrer Sicht das 300-Jahr-Jubiläum «nach den Feierlichkeiten zu 300 Jahre Unterland (1999) und Oberland (2012) sowie 200 Jahre Souveränität (2006) den eigentlichen Höhepunkt rund um die Entstehung des Fürstentums» bilde und so «in dieser Reihe der Jubiläumsfeiern als Krönung zu sehen»⁴⁵ sei. Die ersten Vorbereitungen zum Jubiläumsjahr erfolgten bereits im Dezember 2014. Unter der Einbindung verschiedener Stellen und Gremien sollten die Möglichkeiten eruiert werden, wie und in welcher Form die Feierlichkeiten zu diesem «gesellschaftlich und geschichtlich bedeutende[n] Anlass»⁴⁶ begangen werden sollen. Auch wurde in dieser frühen Phase eine Internetumfrage durchgeführt, bei welcher sich Vertreter von Land, Gemeinden, Kultur, Bildung, Wirtschaft und Sport in die Diskussion einbringen konnten.

Die so entstandenen Ideen wurden der Regierung im Juli 2016 in einem nicht-öffentlichen Bericht zur Kenntnis gebracht. Parallel dazu setzte die Regierung ein Organisationskomitee für die strategische Leitung ein und betraute Liechtenstein Marketing mit der operativen Projektleitung. Das Organisationskomitee wurde von dem ehemaligen Botschafter Norbert Frick präsiert und setzte sich aus Personen unter-

45 Bericht und Antrag 44/2017, S. 5.

46 Bericht und Antrag 44/2017, S. 12.

schiedlicher Institutionen aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Politik zusammen. Allerdings kam es schon bald zu «Unstimmigkeiten»⁴⁷ bezüglich Finanzierung, Zeitplan und Projektorganisation. Im Frühjahr 2017 trat Norbert Frick als Präsident des Organisationskomitees zurück und das Organisationskomitee wurde in der Folge aufgelöst. Mit der Verabschiedung des Verpflichtungskredits durch den Landtag im September 2017 wurde Liechtenstein Marketing mit der Projektverantwortung und somit der Planung und Umsetzung der Programmschwerpunkte des Jubiläumsjahres betraut.

Ungeachtet seiner Auflösung bildeten die Arbeiten des Organisationskomitees die Basis für den Bericht und Antrag zum Verpflichtungskredit, welcher im Juli 2017 von der Regierung verabschiedet wurde und im September 2017 vom Landtag nach einer intensiven und durchaus kontroversen Debatte mit einer Mehrheit von 23 Ja-Stimmen bei 25 Anwesenden angenommen wurde. Im Zentrum der Landtagsdebatte stand neben der Höhe des Kredits von 2 Millionen Franken⁴⁸ insbesondere die im Rahmen eines Jubiläumswegs geplante Hängebrücke zwischen Nendeln und Planken. Die Brücke sollte ein «verbindendes Element und sichtbares Zeichen des gemeinsamen Handelns»⁴⁹ bilden. Die Finanzierung der Brücke sollte durch die Gemeinden erfolgen (und war somit eigentlich gar nicht Gegenstand des Verpflichtungskredites). Allerdings waren zum Zeitpunkt der Landtagssitzung in den zwei Gemeinden Vaduz und Balzers Referenden gegen den Gemeinderatsbeschluss zur Finanzierung der Jubiläumsbrücke hängig, weshalb die daran geknüpften Diskussionen automatisch auch in die Landtagsdebatte einfließen.

Nachdem sich am 8. Oktober 2017 in beiden Gemeinden eine deutliche Mehrheit der Stimmberechtigten gegen die Jubiläumsbrücke ausgesprochen hatte, wurde auf den Bau der Brücke verzichtet.⁵⁰ In der Folge stellten die Gemeinden das gemeinsame Projekt «Lebenschance» vor, dessen Kern Hilfsprojekte im In- und Ausland bilden sollten. Analog

47 Liechtensteiner Vaterland vom 21.4.2017, S. 1.

48 Zusätzlich zum Verpflichtungskredit von 2 000 000 Franken budgetierte Liechtenstein Marketing Einnahmen von Stiftungen in der Höhe von 250 000 Franken und aus Partnerschaften von 100 000 Franken.

49 Bericht und Antrag 44/2017, S. 20.

50 Liechtensteiner Volksblatt vom 9.10.2017, S. 1, 3.

zur Jubiläumsbrücke waren die Gemeinden bereit, hierfür 1 Million Franken aufzuwenden – allerdings wiederum unter der Voraussetzung, dass sich alle Gemeinden an der Finanzierung beteiligen würden.⁵¹ Nach der Ablehnung des Projekts durch den Gemeinderat Triesenberg Anfang Februar 2018 musste jedoch auch dieses Projekt gestrichen werden.⁵²

Die Gemeinden verzichteten in der Folge darauf, sich in Form eines «Leuchtturmprojekts» am Jubiläumsjahr zu beteiligen. Verschiedene Gemeinden führten jedoch eigenständig Aktionen durch. So spendete z.B. die Gemeinde Schaan je 180 000 Franken an die Stiftung «lichtbleck» sowie den Verein für humanitäre Hilfe. Die Projekte Jubiläumsbrücke und Lebenschance zeigen, dass die Vorbereitungen rund um das Jubiläumsjahr von einigen Rückschlägen begleitet wurden. Rückblickend lässt sich deshalb festhalten, dass die Stimmung gegenüber dem Jubiläumsjahr in der liechtensteinischen Bevölkerung zumindest bis kurz vor Beginn des Jubiläumsjahres reserviert blieb.⁵³

Leitgedanke und Schlüsselprojekte

Die Regierung sah im Jubiläum «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» eine «einmalige Chance für eine vertiefte und gleichzeitig breit angelegte Auseinandersetzung mit Heimat und Identität.» Das 300-Jahr-Jubiläum sollte aber «nicht allein ein historischer Anlass sein», sondern es sollten auch «gemeinsame Geschichtsbilder und ein Gefühl der Heimatverbundenheit» vermittelt werden, mit dem Ziel, den «Zusammenhalt in der Bevölkerung [...] durch das Wecken von gegenseitigem Verständnis, Identifikation mit dem Land Liechtenstein und Wertschätzung» zu stärken.⁵⁴

Die verschiedenen Projekte und Aktionen im Zusammenhang mit dem 300-Jahr-Jubiläum erstreckten sich über das ganze Jahr 2019. Unter dem Leitgedanken «Wir machen uns mit den Erfahrungen von gestern gemeinsam auf den Weg in die Zukunft» wurden zehn Schlüsselprojekte definiert.

51 Liechtensteiner Volksblatt vom 20.1.2018, S. 1, 3.

52 Liechtensteiner Vaterland vom 8.2.2018, S. 1, 3.

53 Vgl. Liechtensteiner Vaterland 24.1.2019, S. 1.

54 Bericht und Antrag 44/2017, S. 7f., 11.

Den Auftakt zum Jubiläumsjahr markierte die *Geburtstagsfeier* am 23. Januar 2019. Diese setzte sich aus dem Geburtstagsmarsch – eine gemeinsame Wanderung aus allen elf Gemeinden an den Scheidgraben – und einem abendlichen Festakt mit international geladenen Gästen zusammen.

Im Rahmen einer *Sonderausstellung im Landesmuseum* über die Jahre 1712 bis 1772 wurden der historische Akt der Erhebung zum Fürstentum Liechtenstein gewürdigt sowie Einblicke in das Alltagsleben der Bevölkerung und weitere Bereiche dieser Zeit gegeben.

Ein vom Historischen Verein betreutes *historisches Forschungsprojekt* beleuchtete die Hintergründe der Erhebung von Vaduz und Schellenberg zum Fürstentum Liechtenstein.

Unter dem Projekttitel *Geschichte 3.0* wurde der sogenannte Liechtenstein-Weg geschaffen, welcher durch das ganze Land führt und mit zahlreichen Points of Interest (POI) versehen wurde, an welchen durch die eigens für den Weg geschaffene «Llstory»-App historisch relevante Informationen auf dem Smartphone abgerufen werden können. Der Liechtenstein-Weg wurde im Mai 2019 mit einer offiziellen Feier inklusive Gottesdienst eröffnet.

Am Staatsfeiertag fand neben dem traditionellen Programm eine grosse Jubiläumsfeier in Vaduz statt, welche auf ein «kollektives Emotionserlebnis» zielte und die teilnehmenden Personen durch ein «gemeinsam[es] [...] Gefühl der Verbundenheit, der Zugehörigkeit und des Stolzes, Teil des Fürstentums Liechtenstein zu sein», vereinen sollte.⁵⁵

Ein weiteres Schlüsselprojekt bildete die Ausstellung der *Fürstlichen Sammlungen im Kunstmuseum*, welche von September 2019 bis Januar 2020 andauerte und die Kunstschatze des Fürstenhauses im Dialog mit der Sammlung des Kunstmuseums «erlebbar» machen sollte.⁵⁶

Unter dem Projekttitel *Identität Europa* wurden acht Autorinnen und Autoren aus Europa mit der Erstellung von Texten zum Thema Identität Europa beauftragt. Die daraus entstandenen Theaterstücke wurden am TAK Theater Liechtenstein uraufgeführt.

Das Projekt *Mein Liechtenstein 2039* bot der Bevölkerung Liechtensteins die Möglichkeit, Ideen und Visionen für die Zukunft Liechten-

55 Liechtenstein Marketing, Konzept 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, 2018, S. 35.

56 Liechtenstein Marketing, Konzept 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, 2018, S. 39.

steins einzubringen. Im Rahmen eines zweitägigen Workshops entstanden unter der Leitung eines aus knapp 30 Freiwilligen bestehenden Teams mit sogenannten Themen-Paten insgesamt 69 konkrete Ideen zu sechs im Vorfeld festgelegten Themen.

Das Projekt *Botschafter sind Botschafter* bildete gemäss dem Konzept von Liechtenstein Marketing ein weiteres Schlüsselprojekt im Rahmen des 300-Jahr-Jubiläums. Es sollte die Zusammenarbeit zwischen den diplomatischen Vertretungen Liechtensteins und Liechtenstein Marketing durch die Erstellung von neuen Image- und Präsentationsmaterialien zu Liechtenstein wie z.B. Kurzvideos oder modularen PowerPoint-Präsentationen zu Liechtenstein stärken.

Das Projekt *Einfach fürstlich* knüpfte an das touristische Angebot von Liechtenstein Marketing an. Gästen aus aller Welt sollte «die untrennbare Verbindung der Geschichte einer der ältesten Adelsfamilien Europas mit dem Fürstentum Liechtenstein im Rahmen einer Zeitreise durch Tschechien, Österreich und Liechtenstein» gezeigt werden. Als Zielgruppe dieses Projekts wurden insbesondere «kulturaffine Reisende aus Europa und Nordamerika» sowie «europabegeisterte Reisende aus Asien» gesehen.⁵⁷

Zu allen hier genannten Projekten wurden von Liechtenstein Marketing konkrete Erlebnisformate, Ziele sowie Zielgruppen definiert und die Reichweite bzw. Wirkung umschrieben. Obwohl bei den einzelnen Projekten immer wieder die Einbindung der Bevölkerung gesucht wurde, folgte die Auswahl und Konzeption der einzelnen Projekte somit stark dem «Top-down-Prinzip». Zudem zeigt der Vergleich des finalen Konzepts von Liechtenstein Marketing mit den im Bericht und Antrag der Regierung zum Verpflichtungskredit für die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten erwähnten Zielen und Projekten eine gewisse Verschiebung der Schwerpunkte hin zur Aussenwahrnehmung Liechtensteins und zu ökonomisch motivierten Projekten. So wurde z.B. das Jubiläum im Konzept von Liechtenstein Marketing als «Jahrhundertchance» bezeichnet, «um Liechtenstein im Ausland mit all seinen Facetten zu präsentieren». Der Begriff «Chance» findet sich auch im Bericht und Antrag der Regierung – allerdings stets mit Blick auf die

57 Liechtenstein Marketing, Konzept 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, 2018, S. 55.

Auseinandersetzung über die aktuelle Situation und die Zukunft von Staat und Gesellschaft und nicht das Aussenbild oder die Vermarktung Liechtensteins. Ein weiteres Beispiel sind die im finalen Konzept aufgeführten Zielgruppen der Jubiläumsfeierlichkeiten. Zwar wird die liechtensteinische Bevölkerung weiterhin als Kernzielgruppe bezeichnet. Mit «Grenzgänger und Grenzgängerinnen mit Arbeitsort Liechtenstein», «Einwohner und Einwohnerinnen der umliegenden Gebiete», «Politische Amtsträger und Amtsträgerinnen aus der DACH-Region», «Multiplikatoren aus der DACH-Region», «Touristen und Touristinnen aus den definierten Zielmärkten» kamen aber neue Zielgruppen hinzu, welche im Bericht und Antrag der Regierung keine explizite Nennung gefunden hatten.⁵⁸

Neben den zehn genannten Schlüsselprojekten erfolgten im Jubiläumsjahr 2019 zahlreiche weitere Projekte. Viele dieser Projekte basierten auf einer Label-Partnerschaft mit Liechtenstein Marketing. Gemäss der Website von Liechtenstein Marketing engagierten sich insgesamt 37 Organisationen aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft als Label-Partner im Rahmen des Jubiläums. Während einige der so entstandenen Projekte tatsächlich über eine gewisse Originalität verfügten und auch einen Bezug zum Jubiläum herstellten, dienten andere Label-Partnerschaften wohl einfach der Vermarktung bestimmter Ereignisse und Produkte ohne tatsächlichen Bezug zum Jubiläum. Aus wirtschaftlicher Sicht ergab es sicher Sinn, dass Liechtenstein Marketing, welches auch für die Vermarktung des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein zuständig ist, sich stets bemühte, die heimische Wirtschaft in die Jubiläumsfeierlichkeiten einzubeziehen. Mit Blick auf die zentralen Botschaften des Jubiläums führte dies aber auch zu einer gewissen Beliebigkeit und Trivialität.

Im folgenden Abschnitt werden die liechtensteinischen Jubiläumsfeiern von 1899 bis 2019 anhand der oben genannten geschichtskulturellen Dimensionen in geraffter Form analysiert: Welche politischen, religiösen, kognitiven, ästhetischen, ökonomischen und moralischen Inhalte und Werte wurden in den Jubiläen hauptsächlich vermittelt und in welchen Formen manifestierten sie sich?

58 Liechtenstein Marketing, Konzept 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, 2018, S. 11, 14.

Zu den geschichtskulturellen Dimensionen der liechtensteinischen Staatswerdungsfeiern seit 1899

Jubiläen stehen in einem zeitgeschichtlichen Kontext. Darin, wie derselbe Anlass zu verschiedenen Zeiten gefeiert wurde, widerspiegeln sich der Wandel, aber auch die Konstanz der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Werthaltungen. Jubiläumsgeschichte trägt Züge einer Gesellschafts-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den liechtensteinischen Jubiläumsfeiern liefert eine parallel zu diesem Beitrag entstandene Publikation.⁵⁹ Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einen zusammenfassenden Überblick.

Politische Dimension

Dominant war bei den liechtensteinischen Jubiläen stets die politische Dimension: Das Feiern der Jubiläen diente weniger der Beschäftigung mit der Vergangenheit als der Identitäts- und Legitimitätsstiftung in der Gegenwart. Die Festansprachen der Politiker und weitere politische Manifestationen wie z.B. die «Huldigungstelegramme» in der ersten Sequenz oder später die Politikerinterviews betonten die liechtensteinische Eigenstaatlichkeit und Identität und festigten die bestehenden verfassungsrechtlichen Herrschaftsverhältnisse, insbesondere die Monarchie und das Fürstenhaus.

So zog sich durch alle Jubiläen seit 1899 ein Dankbarkeits-, Treue-⁶⁰ und Identitätsdiskurs: «Wir haben [...] allen Grund, unserem angestammten Fürstenhause, dem wir so unendlich viel, so vor allem die Gründung und den Bestand unseres Fürstentums [...] verdanken, in treuer Liebe und Verehrung weiterhin anzuhängen», beteuerte Regierungschef Alexander Frick in seiner Festansprache am 31. Juli 1949.⁶¹

59 Frommelt, Liechtenstein jubiliert, 2020.

60 Zur «Jubiläumskultur als Treuekultur» vgl. Nießer/Tomann, Geschichte in der Öffentlichkeit, 2020, S. 21.

61 Liechtensteiner Volksblatt vom 2.8.1949, S. 1.

Knapp sechzig Jahre später formulierte Landtagspräsident Klaus Wanger in seiner Staatsfeiertagsansprache im Jahr des Souveränitätsjubiläums 2006 sehr ähnlich: «Unsere staatliche Existenz [...] verdanken wir dem Hause Liechtenstein», wobei «alle Fürsten durch ihr grosses Engagement und ihre Weitsicht jeweils zur richtigen Zeit die richtigen Entscheidungen zum Wohle unserer Heimat getroffen haben. [...] Nehmen Sie, sehr verehrter Landesfürst, sehr verehrte Mitglieder des Fürstenhauses, unseren Dank und unsere Anerkennung für diese grossen Verdienste entgegen.»⁶² Weitere Dankesbekundungen knüpften an die Unterstützung des Landes durch das Fürstenhaus an: «Seit jener Zeit [seit 1699/1712] hat das liechtensteinische Volk neben dem Geschenk des ruhmvollen Namens des Fürstenhauses eine endlose Kette von Gnadenerweisen, Auszeichnungen und Wohltaten aller Art erhalten», stellte Landtagspräsident Alois Ritter 1956 fest.⁶³ So wurden auch die Verfassungen von 1862 und 1921 nicht als längst fällige Einlösung eines demokratischen Partizipationsanspruchs, sondern als Geschenk des Fürsten dargestellt.⁶⁴ Auch der Identitätsdiskurs wirkt bis heute herrschaftslegitimierend und -stabilisierend, indem die «monarchische Staatsform» neben der Landesgeschichte als eine für «unser Selbstverständnis und unsere Identität als Staat» prägende Besonderheit gilt.⁶⁵

Diesem politischen Zweck ordneten sich lange auch die anderen Dimensionen unter: Die kognitive Dimension orientierte sich an einem obrigkeitlichen Geschichtsbild, das von der religiösen Dimension mit dem Erklärungsmuster der «göttlichen Vorsehung» gestützt und von der ästhetischen Dimension in Festspielen, Umzügen und gezielten Kinderprogrammen popularisiert wurde. Dieses obrigkeitliche Geschichtsbild fokussierte auf die jeweiligen Fürsten, während ein 1847 von Peter Kaiser entworfenes bürgerliches Geschichtsbild mit der Betonung der land-

62 Liechtensteiner Volksblatt vom 16.8.2006, S. 5.

63 Liechtensteiner Vaterland vom 12.9.1956, S. 1. Dankesrede anlässlich einer Titel- und Ordensverleihung aus Anlass des 150-Jahr-Jubiläums der Souveränität.

64 Etwa in der Ansprache von Regierungschef Alexander Frick am 31.7.1949 (Liechtensteiner Volksblatt vom 2.8.1949, S. 1).

65 Ansprache von Regierungschef Klaus Tschütscher zur Eröffnung der Jubiläumsausstellung des Liechtensteinischen Landesmuseums 2012 (zitiert nach Vogt, «... das Band weben», 2012, S. 151).

schaftlich-ständischen Traditionen, Konflikte und Brüche⁶⁶ weitgehend ausgeblendet wurde.

Ein gewisser Wandel des Diskurses ergab sich in der zweiten Jubiläumssequenz ab 1949, als im Nachvollzug der Verfassungsentwicklung der Dualismus – die Verankerung der Staatsgewalt in Fürst und Volk durch die Verfassung von 1921 – zu einem prominenten Element der Festreden wurde: «Die 1921er-Verfassung [...] brachte dem Volke nicht nur große Rechte, sie brachte ihm auch einen wesentlichen Teil der Verantwortung für das Geschehen im Staate»,⁶⁷ betonte Regierungschef Alexander Frick 1949 an der 250-Jahrfeier in Eschen, und bekräftigte sieben Jahre später bei der Souveränitätsfeier 1956: «Das liechtensteinische Volk hat sich aufgefangen, es hat sein Schicksal in die Hand genommen». Das «Volk» habe «sich nun selbst gefunden» und «an seinem Selbstbestimmungsrecht Freude bekommen», da «[d]ie innere Entwicklung [...] heute zu einem grossen Teil in die Hände des Volkes gelegt» sei.⁶⁸ Vom Objekt der göttlichen Fügung und der untertänigen Abhängigkeit vom fürstlichen Landesvater wurde das «Volk» zum handelnden, selbstverantwortlichen, emanzipierten Subjekt.

Die ersten drei Jubiläen der dritten Sequenz (1999, 2006, 2012) standen unter dem Eindruck der Verfassungsdiskussion jener Jahre – von 1992 bis zur Volksabstimmung von 2003 wurde intensiv um vom Fürstenhaus eingebrachte Vorschläge zur Abänderung der Verfassung gerungen.⁶⁹ Während von der fürstlichen Haltung abweichende Positionen durch zivilgesellschaftliche Akteure oder Kulturschaffende eingebracht wurden, verwendete die Politik die Jubiläen zur gezielten Legitimation der Monarchie. So sollte die Jubiläumsfeier «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» 2012 laut Bericht und Antrag der Regierung «gemeinsame Geschichtsbilder und ein Gefühl der Heimatverbunden-

66 Zu diesen Geschichtsbildern vgl. Frommelt, Kauf der Grafschaft Vaduz, 2012, S. 18, 30–39; Frommelt, Souveränität, 2016, S. 148–160; Frommelt, Liechtenstein jubiliert, 2020.

67 Liechtensteiner Volksblatt vom 2.8.1949, S. 1.

68 Liechtensteiner Volksblatt vom 11.9.1956, S. 4. Diese Rede ist auch enthalten im Jahrbuch des Historischen Vereins, Bd. 56 (1956), S. 20–24.

69 Die Verfassungsvorschläge des Fürsten wurden 2003 in einer Volksabstimmung mit 64,3 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Vgl. dazu Merki, Liechtensteins Verfassung, 2015, und den Beitrag von Peter Gilgen in diesem Band.

heit vermitteln und das Bekenntnis zur monarchischen Staatsform fördern»;⁷⁰ Herrschaftslegitimation war Programm. Konkret nutzten Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois die Jubiläen von 1999 und 2012, um für die fürstlichen Verfassungsänderungsvorschläge respektive für die Ablehnung der 2012 vom Initiativkomitee «Ja – damit deine Stimme zählt» eingebrachten Verfassungsinitiative zur Abschwächung des absoluten fürstlichen Vetorechts zu werben.⁷¹

Auch 2019 war die politische Dimension dominant. Allerdings war der Aspekt der Herrschaftslegitimation in den offiziellen Reden und Anlässen weniger präsent als bei früheren Jubiläen. Bezeichnend hierfür ist, dass sich das oben genannte Zitat aus dem Bericht und Antrag zur Jubiläumsfeier «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» 2012, wonach das Jubiläum «gemeinsame Geschichtsbilder und ein Gefühl der Heimatverbundenheit vermitteln und das Bekenntnis zur monarchischen Staatsform fördern» soll, auch im Bericht und Antrag zur Jubiläumsfeier «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» 2019 fand – allerdings ohne den Verweis auf die Förderung des Bekenntnisses zur monarchischen Staatsform.⁷² Die Monarchie als staatlicher Grundwert und Identifikationsfaktor spielte aber auch 2019 eine zentrale Rolle. So wurde in den Reden politischer Akteure wiederholt die stabilisierende Wirkung des Dualismus von Fürst und Volk betont und auch fürstliche Symbolik war im Jubiläumsjahr allgegenwärtig. Insgesamt wurde das «erfolgreiche Fortbestehen» Liechtensteins aber als eine Leistung aller Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner dargestellt.⁷³

70 Bericht und Antrag 37/2010, S. 26.

71 Vgl. die Ansprachen von Fürst Hans-Adam II. an der offiziellen Jubiläumsfeier «300 Jahre Liechtensteiner Unterland» am 19.3.1999 in Eschen (Liechtensteiner Volksblatt vom 20.3.1999, S. 5) und von Erbprinz Alois am Festakt zu «300 Jahre Liechtensteiner Oberland» am 9.6.2012 in Vaduz (Liechtensteiner Vaterland vom 11.6.2012, S. 5). Schon 2006 hatte der «Arbeitskreis Demokratie und Monarchie» – in der Überzeugung, das Jubiläumsjahr 200 Jahre Souveränität sei «geradezu prädestiniert» dafür – einen Vorschlag zur Neuregelung des fürstlichen Sanktionsrechts in der Verfassung vorgestellt. In der Folge kam es zu Kontroversen mit Fürst Hans-Adam II. in den Landeszeitungen (vgl. Liechtensteiner Vaterland vom 6.3.2006, S. 3; Liechtensteiner Volksblatt vom 4.3.2006, S. 7, 11.3.2006, S. 3, 24.3.2006, S. 6, 22.4.2006, S. 8).

72 Bericht und Antrag 44/2017, S. 11.

73 Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch, Festansprache zur Eröffnung des Liechtenstein-Wegs am 26.5.2019 (Liechtensteiner Volksblatt vom 27.5.2019, S. 4).

Neben der Monarchie identifizierte Paul Vogt für den Zeitraum vor 1945 den Katholizismus, den Traditionalismus, die Familiarität und die Eigenstaatlichkeit als weitere wesentliche Werthaltungen bei staatlichen Feiern.⁷⁴ Davon erwies sich vor allem die Eigenstaatlichkeit auch in den Jubiläen der zweiten und dritten Sequenz als ein konstanter Wert. Der Betonung der kleinstaatlichen «Existenzberechtigung»,⁷⁵ der internationalen Demonstration der Souveränität und der Imagepflege des Landes kam ein grosser, zunehmender Stellenwert zu. Besonders geeignet für eine Jubiläumsdiplomatie waren die Souveränitätsjubiläen von 1956 und 2006.⁷⁶

Demgegenüber haben der Katholizismus, der Traditionalismus und die ideologische Konzeption des Staates als Familie mit dem Fürsten als Landesvater und der Bevölkerung als Landeskindern an Bedeutung verloren, besonders in der dritten Sequenz.

Der fortschrittsfeindliche Traditionalismus, der mit der angestrebten Fortführung der vergangenen Verhältnisse in die Gegenwart und die Zukunft den Gestaltungsspielraum kommender Generationen einengen will,⁷⁷ wurde in jüngerer Zeit durch eine mildere Spielart abgelöst, der sich vorab auf die Ableitung gegenwärtiger Identität aus der Geschichte bezieht.⁷⁸ War noch 1956 mit der Schaffung einer «neuen Tracht» die Konstruktion identitätsstiftender Tradition vom Landtag beschlossen und subventioniert worden,⁷⁹ schlug sich 1969 das «Unbehagen» über die «Inflation von Geschichtsjubiläen» in der Aussage des jungen Landesbibliothekars Robert Allgäuer nieder, der Staat Liechtenstein könne sich nicht allein auf den «historische[n] und traditionsbeladene[n] Un-

74 Vogt, «... das Band weben», 2012, besonders S. 122 und 151–154.

75 Landtagspräsident Alexander Frick in der Ansprache beim Festakt vom 13.7.1969 in Vaduz (Liechtensteiner Volksblatt vom 16.7.1969, S. 2) und in einem Leitartikel in der Sonderausgabe des Liechtensteiner Volksblatts vom 12.7.1969, S. 1.

76 Vgl. dazu ausführlich Frommelt, Liechtenstein jubiliert, 2020.

77 Vgl. die Ansprache von Landtagsvizepräsident Alois Ritter an der 250-Jahrfeier am 16.3.1949 in Eschen (Liechtensteiner Volksblatt vom 22.3.1949, S. 2): «Ein freies Volk in einem freien Staat unter der Leitung seines angestammten Fürstenhauses. Daß dieser Zustand im Sinne unserer heutigen Verfassung [...] weiter dauern möge bis in die fernste Zukunft hinein, ist mein und aller Liechtensteiner Wunsch.»

78 Vgl. die Ansprache von Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter bei der Feier 300 Jahre Liechtensteiner Unterland am 19.3.1999 in Eschen (Liechtensteiner Vaterland vom 20.3.1999, S. 7).

79 Vgl. dazu den Beitrag von Jürgen Schremser in diesem Band.

terbau» stützen, sondern sei «immer wieder neu zu schaffen, neu zu erwerben, neu aufzubauen.» Das Jubiläum dürfe «keine glorifizierende Selbstbeweihräucherung» sein, sondern müsse zu «einer kritischen und weltoffenen Bewältigung der Zukunft beitragen».⁸⁰

Diese Haltung entsprach einer schon zuvor in Gang gekommenen Öffnung der Jubiläen für neue, auf gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen bezogene Werte, Themen und Inhalte. So wurden in den Jubiläen nun z.B. auch sozial- und wirtschaftspolitische Fragestellungen,⁸¹ die Wohnungsbaupolitik,⁸² die internationale Solidarität und Entwicklungshilfe,⁸³ die europäische Integration⁸⁴ sowie jüngst die Herausforderungen von Demografie und Digitalisierung thematisiert.⁸⁵

Mit Blick auf das sehr dichte und durchgetaktete Programm im Jubiläumsjahr 2019 stellt sich allerdings die Frage, welche Rolle solche politischen Reden überhaupt spielen. Eine politische Zielsetzung hatte 2019 die Entwicklung einer politischen Richtschnur für die nächsten 20 Jahre im Workshop «Mein Liechtenstein 2039», dessen nachhaltige Wirkung sich jedoch noch erweisen muss. Hingegen wurden die in ihrem Wesen zweifelsohne unmittelbar politischen Ziele wie z.B. die «Stärkung des Wir-Gefühls und [des] Zusammenhalts der Bevölkerung», die «Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit Liechtenstein, seiner Identität, seiner Geschichte und seiner Zukunft» sowie die «positive Aussendar-

80 Liechtensteiner Volksblatt vom 23.1.1969, S. 1.

81 Vgl. die Ansprachen von Regierungschef Alexander Frick zum Souveränitätsjubiläum von 1956 (Liechtensteiner Volksblatt vom 11.9.1956, S. 4) und von Fürst Franz Josef II. beim Staatsakt vom 13.7.1969 auf Schloss Vaduz (Liechtensteiner Volksblatt vom 15.7.1969, S. 1).

82 Aus Anlass des 250-Jahr-Jubiläums 1969 führte die Regierung einen internationalen Architekturwettbewerb zum Thema «Zeitgemässe Wohntypen» durch (Liechtensteiner Volksblatt vom 21.6.1969, S. 2, 8.7.1969, S. 1f., 12.7.1969, S. 14).

83 Erstmals von Regierungschef Gerard Batliner beim Kinderfest zur 250-Jahr-Feier 1962 (Liechtensteiner Volksblatt vom 27.10.1962, S. 2) und erneut am Kinderfest zur 250-Jahr-Feier 1969 (Liechtensteiner Volksblatt vom 4.10.1969, S. 3).

84 Vgl. unter anderem die Ansprachen von Fürst Franz Josef II. und Landtagspräsident Alexander Frick an der Jubiläumsfeier vom 13.7.1969 (Liechtensteiner Volksblatt vom 15.7.1969, S. 1, 16.7.1969, S. 1f.).

85 Vgl. die Festansprache von Erbprinz Alois und die Gesprächsrunden mit Landtagspräsident Albert Frick und Regierungschef Adrian Hasler vom 23.1.2019 (<https://www.youtube.com/watch?v=Hmplb7rA3Ug>) sowie die Ansprachen von Erbprinz Alois und Albert Frick am Staatsfeiertag 15.8.2019 (Liechtensteiner Volksblatt vom 16.8.2019, S. 4f.).

stellung Liechtensteins» durch vielfältige Erlebnisformate abgeholt, womit politische und ästhetische Dimension miteinander verschwammen.

Religiöse Dimension

Die religiöse Dimension behielt bis in die dritte Sequenz hinein eine grosse Bedeutung. Zum einen wurden die Existenz und die historische Entwicklung des Landes, ja sogar der erlangte Wohlstand von Klerikern und Politikern regelmässig auf die «göttliche Vorsehung» zurückgeführt: Hatte der Vaduzer Pfarrer Johannes Fidelis De Florin beim Pontifikalamt vom 7. Juli 1912 in der Vaduzer Pfarrkirche noch die «Vorsehung Gottes» gepriesen, «durch welche die früher in armseligsten Verhältnissen darbenenden Herrschaften Schellenberg und Vaduz an das ruhmreiche Geschlecht der Fürsten von Liechtenstein kamen, unter dem sie in materieller und kultureller Hinsicht nach und nach einen grossen Aufschwung nahmen»,⁸⁶ wäre nach Auffassung von Erbprinz Alois auch der Wandel «vom armen Agrarstaat hin zum international erfolgreichen Industrie- und Finanzstandort [...] ohne viel Glück und Gottes Fügung nicht möglich gewesen».⁸⁷

Zum anderen waren Festgottesdienste und Pontifikalämter stets unverzichtbare Bestandteile der Jubiläumsfeiern, bis sich Erzbischof Wolfgang Haas 2011 aufgrund der angestrebten Entflechtung von Kirche und Staat und gesellschaftlicher Entwicklungen wie der eingetragenen Partnerschaft und der Diskussion um die Fristenlösung von der Beteiligung am «Staatsakt» beim Staatsfeiertag zurückzog.⁸⁸ Konsequenterweise wirkte sich dieser Entscheid auch auf die Beteiligung an den offiziellen «Staatsakten» der staatlichen Jubiläen aus: 2012 und 2019 fanden keine Pontifikalämter mehr statt. 2019 war die katholische Kirche jedoch durch den vom Eschner Pfarrer zelebrierten Festgottesdienst bei der Eröffnung des Liechtenstein-Weges am 26. Mai 2019 eingebunden. Der Umstand, dass der Gottesdienst beim Denkmal des Papstbesuchs von 1985 stattfand, stärkte die religiöse Symbolik.

86 Liechtensteiner Volksblatt vom 12.7.1912, S. 1f.

87 Liechtensteiner Volksblatt, Extrablatt vom 13.7.2006, S. 5.

88 Vgl. Liechtensteiner Vaterland vom 16.6.2011, S. 3.

Kognitive Dimension

Die kognitive Dimension war zunächst mangels liechtensteinischer Historiker und Historikerinnen schon personell kaum von der politischen und religiösen Dimension zu trennen: Politiker und Kleriker legten in Festreden und Festpredigten die historischen Hintergründe der Jubiläen dar. Diese meist in den Landeszeitungen abgedruckten oder zusammengefassten Ansprachen prägten das historische Bewusstsein der Bevölkerung. Ab der zweiten Sequenz erschienen in den Zeitungen und nun auch im Jahrbuch des Historischen Vereins weitere historische Beiträge, die teils weiterhin aus der Feder von Politikern stammten, teils aber auch von Laienhistorikern wie besonders von Otto Seger. Zum Souveränitätsjubiläum 1956 erschien erstmals eine Festschrift.⁸⁹

In diesen Beiträgen machte sich teilweise eine erste Hinwendung zu geschichtswissenschaftlichen Methoden und Fragestellungen bemerkbar.⁹⁰ Mehrheitlich standen sie indes weiterhin unter der Prämisse des obrigkeitlichen Geschichtsbildes, der göttlichen Fügung und des Verbundenheits- und Dankbarkeitsdiskurses gegenüber der Dynastie.⁹¹ Die durch die Jahre 1699–1712–1719 abgesteckte Kaufs- und Vereinigungserzählung liess sich in Verbindung mit der Souveränitätserzählung von 1806 als identitätsstiftende Ursprungs- und Gründungsgeschichte nutzen, mit den Fürsten Johann Adam I., Anton Florian und Johann I. als den Helden in tragender Rolle. Durch die Kontrastierung des «üblen Regiments»⁹² der Grafen von Hohenems mit der idealisierten Herrschaft der Fürsten von Liechtenstein trug diese Erzählung Züge einer Befreiungsgeschichte, ja eines Gründungs- oder Nationalmythos.⁹³

89 Das Fürstentum Liechtenstein, 1956.

90 Vgl. Malin, *Souveränität*, 1955; Seger, *Erwerbung der Grafschaft Vaduz*, 1961; Seger, *250 Jahre Fürstentum Liechtenstein*, 1968.

91 Vgl. z.B. *Liechtensteiner Volksblatt* vom 22.2.1962, S. 2, 13.2.1969, S. 1f., 14.2.1969, S. 2f., 12.7.1969, S. 10; Frick/Ritter, *Erinnerung*, 1949; Ritter, *Festansprache*, 1956.

92 Otto Seger im *Liechtensteiner Volksblatt* vom 12.7.1969, S. 9.

93 «Mythos» im Sinn einer «fundierende[n] Geschichte, die [...] mit einer andauernden Bedeutung ausgestattet wird, die die Vergangenheit in der Gegenwart einer Gesellschaft präsent hält und ihr eine Orientierungskraft für die Zukunft abgewinnt» (vgl. Assmann, *Schatten der Vergangenheit*, 2006, S. 40f., 232). Vgl. auch Frommelt, *Kauf der Grafschaft Vaduz*, 2012, S. 30–39.

In der dritten Sequenz kam es im Zeichen einer Professionalisierung der Geschichtsschreibung, des vermehrten Einbezugs ausländischer Historikerinnen und Historiker und der Historisierung der Jubiläen zu einer Distanzierung vom obrigkeitlichen Geschichtsbild und der damit verbundenen staats- und herrschaftslegitimierenden Vereinnahmung der Historie. Das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse erhielt durch eine Vielzahl an Vorträgen und Vortragsreihen, Publikationen,⁹⁴ Quelleneditionen⁹⁵ und historischen Tagungen⁹⁶ mehr Gewicht. Auch essayistische Beiträge von Literaten bereicherten die Reflexion.⁹⁷ Die Durchführung eines grösseren Forschungsprojekts blieb jedoch ein Einzelfall: Aus Anlass des 300-Jahr-Jubiläums von 2019 erstellte Katharina Arnegger im Auftrag des Historischen Vereins eine umfassende Studie zu den jahrzehntelangen Bemühungen des Fürstenhauses Liechtenstein um die Aufnahme in den Reichsfürstenrat.⁹⁸

Ästhetische Dimension

In der ästhetischen Dimension behielten die traditionellen Formen wie Volksfeste, historische Umzüge und Festspiele bis in die dritte Sequenz ihre Bedeutung. Sie boten Gemeinschaftserlebnisse und festigten die

94 Vgl. etwa Vogt, Wendepunkt, 2000; Das Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, 2006; Frommelt, Kauf der Grafschaft Vaduz, 2012; Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006) und Bd. 111 (2012); Vollkommer/Büchel (Hrsg.), Das Werden eines Landes, 2012; Vollkommer (Hrsg.), 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, 2019.

95 Wir Carl der Sechste ..., 1998; Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg, 1999; Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz, 2012; Die Rheinbund-Akte 1806, 2006; Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen, 2006.

96 Das Historische Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein organisierte am 11./12. Juni 1999 in BERN die Tagung «Herrschaft und Repräsentation». Das Liechtenstein-Institut führte am 12./13. September 2006 in Vaduz das Symposium «Kleinstaat in Europa» durch und am 13./14. September 2012 in Schaan die Tagung «Vom Kaiserlichen Kommissar zum Hohen Repräsentanten: Zwangsadministrationen im historischen Vergleich (17. bis 21. Jahrhundert)». Vgl. Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, 2007; Frommelt (Hrsg.), Zwangsadministrationen, 2014.

97 Gilgen, unterlandshaft, 1999; Sprenger, Souvertan oder Unterän?, 2006; Quaderer, souveränität & unschärfe, 2006.

98 Arnegger, Sitz und Stimme, 2019; Arnegger, Das Fürstentum Liechtenstein, 2019.

vaterländische Gesinnung unter Verwendung nationaler Symbole und Rituale. Besonders die Festspiele von 1912 und 1949 stellten sich in den Dienst der politischen Dimension und vermittelten ausgeprägt das obrigkeitliche Geschichtsbild. So berichtete das St. Galler Tagblatt über das Festspiel von 1949: «Zweck dieser Aufführung war [...], die Mitbürger an die schwere Vergangenheit ihres Landes und die Erlösung durch das heutige Fürstenhaus zu erinnern und so bei ihnen das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber ihrem Herrscherhaus zu erwecken».⁹⁹ Oder wie es Regierungschef Frick ausdrückte: Das Festspiel sollte «Jung und Alt» zu «überzeugte[n] Patriot[en] » machen.¹⁰⁰

Von diesem Zugang hoben sich die beiden letzten, vom Mathias Ospelt verfassten Festspiele von 1999 (Der Ritter vom Eschnerberg) und 2012 (Le Cirque Souverain) deutlich ab: In einer «kritisch-ironischen Selbstbefragung des Publikums»¹⁰¹ setzten sie sich mit der Geschichte und der Gegenwart, der Identität und der Souveränität des Landes und seiner Bewohner auseinander.

Eine Ausweitung der Jubiläumsaktivitäten rückte in jüngster Zeit neue Formen in den Vordergrund: So erhielten Jubiläumsausstellungen erst 2012 und 2019 ein grösseres Gewicht, das traditionelle Volksfest wurde als «Kulturfestival» (2012)¹⁰² und «Jubiläumsshow» (2019)¹⁰³ neu interpretiert, die Einbindung der Bevölkerung erfolgte über die Zukunftswerkstatt «Mein Liechtenstein 2039» (2019)¹⁰⁴. Als attraktive und zeitgemässe Vermittlung des geschichtlichen Wissens über Liechtenstein (Geschichte 3.0) verband der Liechtenstein-Weg mit der LHistory-App die Popularisierung digitaler historischer Information mit der touristischen Nutzung eines Wandererlebnisses (2019).¹⁰⁵ Auch viele der 2019 durch die Label-Partner von Liechtenstein Marketing veranstalteten Projekte lassen sich der ästhetischen Dimension zuordnen, wie z. B. die Auftritte des Sinfonieorchesters Liechtenstein.

99 St. Galler Tagblatt vom 2.8.1949, zitiert nach Vogt, Wendepunkt, 2000, S. 10f.

100 Geleitwort von Regierungschef Alexander Frick in: Beck, Drei historische Bilder, 1949, S. 3f.

101 Schremser, «Freilichtspiele», 2011.

102 Zum als «Kulturfestival» konzipierten «Oberland-Fest» vom 7.–10.6.2012 in Vaduz vgl. Liechtensteiner Volksblatt vom 19.5.2012, S. 26, und vom 6.–12.6.2012.

103 Vgl. Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Geschäftsbericht 2019, S. 54.

104 Vgl. dazu Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Abschlussbericht Zukunftsprojekt, 2020.

105 Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Geschäftsbericht 2019, S. 52.

Ökonomische Dimension

Die ökonomische Dimension stand lange hinter den anderen Dimensionen zurück, erlangte aber beim Jubiläum von 2019 eine schon fast zentrale Stellung. Zwar wurden ab 1949 regelmässig Jubiläumsbriefmarken herausgegeben und 1956 erstmals Jubiläumsmünzen verkauft. Auch nutzten Privatunternehmen ab 1956 Jubiläumsglückwunschanzeigen in den Landeszeitungen zu Werbezwecken. Die Herstellung spezieller Jubiläumsprodukte setzte aber erst in der dritten Sequenz im grossen Umfang ein und erreichte 2019 mit dem Instrument der offiziellen «Labelpartnerschaften» und so unterschiedlichen Produkten wie dem Jubiläumskäse oder dem Jubiläumswindlicht einen Höhepunkt.

Die touristische Vermarktung der Jubiläen ist ab 1969 greifbar, erreichte aber ebenfalls 2019 ein zuvor ungekanntes Ausmass: Der «Jubiläums-Effekt im Tourismus» brachte ein Rekordergebnis bei den Gästeankünften und Logiernächten.¹⁰⁶ Das grosse Medienecho – unter anderem mit Beiträgen in der New York Times und im Lonely Planet – soll dabei auch über das Jahr 2019 hinaus die Bekanntheit Liechtensteins und seiner «Gastgeberqualitäten» stärken. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit sich die erzielte Präsenz in den ausländischen Medien tatsächlich mit den von der Regierung vorgegebenen Zielen einer positiven Aussendarstellung Liechtensteins deckt. So wurde in den touristisch ausgerichteten Berichten oftmals das Bild eines, sehr ländlichen – fast schon zurückgebliebenen – Kleinststaates bedient.¹⁰⁷ Zugleich wurden die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner in einem zweiseitigen Beitrag in der NZZ mit Verweis auf die liechtensteinische Staatsform gleich mehrfach als Untertanen bezeichnet – eine historisch und faktisch längst nicht mehr zutreffende Zuordnung.¹⁰⁸

Hinter der Aufwertung der ökonomischen Dimension 2019 stand auch eine organisatorische Entscheidung: Hatte die Regierung die Planung und Durchführung der Jubiläen zuvor stets einem breit abgestützten, mit Vertretern aus Politik, Gemeinden und Verwaltung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Geschichtsforschung besetzten Organisationsko-

106 Vgl. Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Geschäftsbericht 2019, S. 18, 27, 29.

107 The New York Times vom 23.5.2019.

108 Neue Zürcher Zeitung vom 14.8.2019.

mittee übertragen, betraute sie 2019 erstmals die offizielle liechtensteinische Standortmarketing- und Tourismusförderungsorganisation mit dieser Aufgabe. In seinem Geschäftsbericht meint Liechtenstein Marketing rückblickend dazu: «Wir nutzten das Jubiläum gezielt, um Synergien mit unserer tagtäglichen Arbeit und unserem Grundauftrag herzustellen.»¹⁰⁹ Entsprechend überrascht es nicht, dass als Bewertungskriterium für den Erfolg des Jubiläums vor allem die internationale Aufmerksamkeit und touristische Effekte herangezogen wurden. Auch degradierte die Instrumentalisierung des Jubiläums zur Verwirklichung eines ganz spezifischen Grundauftrags alle anderen in das Jubiläumsjahr eingebundenen Akteure bisweilen zu blossen Durchführungsgehilfen.

Moralische Dimension

Die moralische Dimension, also die Frage nach historischer Verantwortung und Schuld, hat in der liechtensteinischen Erinnerungskultur kaum Bedeutung erlangt. Bei den Staatswerdungsfeiern der zweiten Sequenz wurde wohl das unbeschadete Überstehen des Zweiten Weltkriegs mit Dankbarkeit konstatiert, ohne aber die Frage nach eigenen Verstrickungen in die Wirrnisse jener Zeit aufzuwerfen. Auch wenn der Kleinstaat aufgrund seiner Macht- und Bedeutungslosigkeit kaum je zu den Hauptakteuren der grossen Menschheitskatastrophen zählen wird, ist auch er berufen, sich nach seinem allfälligen Anteil an der Verantwortung an begangenen Unrecht zu fragen und diesen in einem Akt öffentlichen Erinnerns anzuerkennen, sei es im Falle Liechtensteins etwa mit Blick auf die frühneuzeitliche Hexenverfolgung, den Antisemitismus, das Verhältnis zum Nationalsozialismus, die Flüchtlingspolitik oder den Umgang mit Geldwäsche und Potentatengeldern.

Resümee

Die Jahre 1699, 1712, 1719 und 1806 bilden die Eckdaten des Zyklus der Staatswerdungsfeiern, der seit 1899 alle 50 Jahre und damit in bislang

109 Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Geschäftsbericht 2019, S. 5.

drei Sequenzen durchlaufen wurde. Insgesamt hinterlässt die Beschäftigung mit den liechtensteinischen Staatswerdungsfeiern den Eindruck, dass in jüngster Zeit viel von der anfänglichen und noch in der zweiten Sequenz spürbaren authentischen Begeisterung verloren gegangen ist. Dies mag teils mit den geänderten Zeitumständen zusammenhängen, ist aber auch eine Folge steter Wiederholung: Repetitive Gedenktage bergen die Gefahr, zur blossen Pflichtübung zu verkommen und sich in Übermüdung oder gar Ablehnung zu erschöpfen.¹¹⁰ Entsprechende Anzeichen liegen bei den Feiern der dritten Sequenz vor: etwa die Schwierigkeit, sinnvolle Formen zur Begehung der Jubiläen zu finden, das Scheitern mehrerer Jubiläumsprojekte am Widerstand der Bevölkerung und der Gemeinden (2019), die Instrumentalisierung für konkrete politische Ziele wie die Verfassungsabstimmungen (1999, 2012) sowie jüngst insbesondere die Kommerzialisierung mit zahlreichen Jubiläumsprodukten und touristischen Angeboten.

Offen bleibt, ob künftig andere erinnerungswürdige Anlässe in den Festkalender eingebunden werden, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen der jeweiligen Gegenwart.¹¹¹ Mit den Jubiläen «100 Jahre Landesverfassung» im Jahr 2021 oder «100 Jahre Zollanschlussvertrag» 2023 bieten sich in den kommenden Jahren bereits einige Möglichkeiten, den Festtagskalender im Sinne einer differenzierten Auseinandersetzung mit der Geschichte Liechtensteins zu erweitern. Eine Chance für künftige Jubiläen könnte auch in einer stärkeren Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure liegen, indem Kunstschaffende, Interessengruppen und nicht zuletzt auch Historikerinnen nicht nur mit Durchführung von Teilprojekten betraut, sondern schon bei der Planung, ja bei der Auswahl bzw. der Aushandlung der als jubiläumswürdig erachteten Ereignisse eingebunden werden.¹¹²

110 Landwehr, *Magie der Null*, 2020, S. 7f.

111 Als Ausweg aus der Falle repetitiver Jubiläen regen etwa Landwehr, *Magie der Null*, 2020, S. 7f., und Bösch, *Im Bann der Jahrestage*, 2020, S. 30, «alternative Jubiläen» respektive die Erweiterung und Diversifizierung der «kanonischen Jahrestage» an.

112 Vgl. dazu Drüding, *Gedenktage und Jubiläen*, 2020, S. 24; Nießer/Tomann, *Geschichte in der Öffentlichkeit*, 2020, besonders S. 20f.

LITERATUR

- Arnegger, Katharina, Das Fürstentum Liechtenstein. Session und Votum im Reichsfürstenrat, Münster 2019.
- Arnegger, Katharina, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Der lange Weg zum Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 118 (2019), S. 9–91.
- Assmann, Aleida, Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik, München 2006.
- Beck, Josef, Drei historische Bilder zur 250 Jahrfeier in Eschen 1699–1949, Schaan 1949.
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Verpflichtungskredit für die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten «300 Jahre Liechtensteiner Oberland 2012», Nr. 37/2010, online: <https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx>.
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend einen Verpflichtungskredit für die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein», Nr. 44/2017, online: <https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx>.
- Bösch, Frank, Im Bann der Jahrestage, in: Jahrestage, Gedenktage, Jubiläen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2020 (= Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 33–34), S. 29–33, online: <https://www.bpb.de/apuz/>.
- Brunhart, Arthur, «Historiografie», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Historiografie>, abgerufen am 17.4.2020.
- Buchbinder, Sascha/Weisshaupt, Matthias, Das Bild des Fürsten. Zur Problemstellung von Fürstenhaus und Staatskörper in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 103 (2004), S. 191–225.
- Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen, Edition und Transkription in 2 Bänden, hrsg. von der Gemeinde Eschen und vom Liechtensteinischen Landesmuseum, Redaktion: Arthur Brunhart, Vaduz 2006.
- Das Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. vom Organisationskomitee «200 Jahre Souveränität 1806–2006», Redaktion: Arthur Brunhart, Werner Ospelt, Vaduz 2006.
- Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität. Festgabe zur 150. Jahresfeier der Souveränität, Vaduz 1956.
- Demantowsky, Marko, Vom Jubiläum zur Jubiläumitis, in: Public History Weekly 11/2014, <https://public-history-weekly.degruyter.com/2-2014-11/vom-jubilaeum-zur-jubilaeumitis>.
- Die Rheinbund-Akte 1806, hrsg. vom Liechtensteinischen Landesmuseum, Redaktion und wissenschaftlicher Bearbeiter: Arthur Brunhart, Vaduz 2006.
- Dohrn-van Rossum, Gerhard, Jubiläum, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6 (2007), Sp. 52–56.

- Drüding, Markus, Gedenktage und Jubiläen. Eine Gelegenheit zum historischen Lernen?, in: Jahrestage, Gedenktage, Jubiläen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2020 (= Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 33–34), S. 23–28, online: <https://www.bpb.de/apuz/>.
- Frey, Stefan, Von der Grafschaft Rätien zu den Herrschaften Vaduz und Schellenberg. Die Entwicklung des Herrschaftsgefüges im Raum Liechtenstein bis zum Ende des Spätmittelalters, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 119 (2020), S. 9–86.
- Frick, Alexander/Ritter, Alois, Erinnerung an die 1. Huldigung der Unterländer an das Fürstenhaus von Liechtenstein vor 250 Jahren. Ansprachen, gehalten am 16. März 1949 in Eschen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 49 (1949), S. 5–31.
- Frommelt, Fabian, Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712. Ein Kleinterritorium zwischen gräflichem Ruin und fürstlichem Prestigestreben – ein Jubiläum zwischen Geschichte und Mythos, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111 (2012), S. 15–42.
- Frommelt, Fabian (Hrsg.), Zwangsadministrationen. Legitimierte Fremdverwaltung im historischen Vergleich (17. bis 21. Jahrhundert), Berlin 2014 (= Historische Forschungen, Bd. 100).
- Frommelt, Fabian, Die liechtensteinische Souveränität zwischen Rheinbund Wiener Kongress im Spiegel der Geschichtsschreibung, in: «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin, BERN 2016 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 58), S. 147–172.
- Frommelt, Fabian, Der Wiener Kongress (1814–1815) als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung Liechtensteins, BERN 2016 (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Nr. 58), online: <http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-58>.
- Frommelt, Fabian, Bürgertum im Bauernland. Eine sozialgeschichtliche Skizze zum 19. und frühen 20. Jahrhundert: Ausbildungen und Berufe, in: Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer, BERN 2017 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 59), S. 293–325.
- Frommelt, Fabian, Liechtenstein jubiliert. Zur Entwicklung und Bedeutung historischer Jubiläen in einem mitteleuropäischen Kleinstaat, BERN 2020 (= Beiträge Liechtenstein-Institut, Nr. 47).
- Frommelt, Josef, Die liechtensteinische Landeshymne. Entstehung, Einführung, Veränderungen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 104 (2005), S. 7–67.
- Frommelt, Josef, «Landeshymne», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Landes-hymne>, abgerufen am 31.8.2020.
- Geiger, Peter, Der lange Atem der Revolution von 1848 in Liechtenstein. Elf Thesen, in: Liechtenstein und die Revolution von 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen, hrsg. von Arthur Brunhart, Zürich 2000, S. 131–136.

- Geiger, Peter, Liechtenstein: «... ein Völklein vorstellen», in: Nation und Nationalismus in Europa. Kulturelle Konstruktion von Identitäten, Festschrift für Urs Altermatt, hrsg. von Catherine Bosshart-Pfluger, Joseph Jung und Franziska Metzger, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2002, S. 225–250.
- Gilgen, Peter, unterlandschaft, hrsg. von den Gemeinden Eschen, Mauren, Ruggell, Gamprin und Schellenberg anlässlich des Jubiläums 300 Jahre Liechtensteiner Unterland, Eggingen 1999.
- Hardtwig, Wolfgang, Geschichtskultur, in: Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe, hrsg. von Stefan Jordan, Stuttgart 2002, S. 112–115.
- Hochedlinger, Michael, Geschichtsvernutzung im Zeitalter des Kulturkapitalismus und Moralismus. Eine Beschwerde, in: Haus? Geschichte? Österreich? Ergebnisse einer Enquete über das neue historische Museum in Wien, hrsg. von Thomas Winkelbauer (= Austriaca, Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde), Wien 2016, S. 145–174.
- Hürlimann, Josef/Martin, Graham «Literatur», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Literatur>, abgerufen am 11.9.2020.
- Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1 (1901–), online: <https://www.eliechtensteinensia.li/>.
- Jansen, Norbert (Hrsg.), Beiträge zur liechtensteinischen Identität. 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Schaan 2001 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 34).
- Kaiser, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989.
- Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Dokumente zum Kaufvorgang zwischen den Grafen von Hohenems und den Fürsten von Liechtenstein, hrsg. vom Liechtensteinischen Landesarchiv, bearbeitet von Katharina Arnegger, Vaduz 2012.
- Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, bearbeitet von Claudius Gurt, Vaduz 1999.
- Kollmann, Catrin B., Historische Jubiläen als kollektive Identitätskonstruktion – Ein Planungs- und Analyseraster. Überprüft am Beispiel der historischen Jubiläen zur Schlacht bei Höchstädt vom 13. August 1704, Stuttgart 2014.
- Kühberger, Christoph/Pudlat, Andreas (Hrsg.), Vergangenheitsbewirtschaftung. Public History zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, Innsbruck 2012.
- Landwehr, Achim, Magie der Null. Zum Jubiläumsfetisch, in: Jahrestage, Gedenktage, Jubiläen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2020 (= Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 33–34), S. 4–9, online: <https://www.bpb.de/apuz/>.
- Langewiesche, Dieter (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, Schaan 2007 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 42).
- Leipold-Schneider, Gerda, «Feste und Feiern», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Feste_und_Feiern, abgerufen am 20.4.2020.
- Liechtenstein Marketing, Konzept 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2018.

- Liechtenstein Marketing (Hrsg.), 2039. Abschlussbericht Zukunftsprojekt 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2020.
- Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Geschäftsbericht 2019, Vaduz 2020.
- Liechtensteiner Landeszeitung, 1863–1868, online: www.eliechtensteinensia.li.
- Liechtensteiner Vaterland, 1936–, online: www.eliechtensteinensia.li.
- Liechtensteiner Volksblatt, 1878–, online: www.eliechtensteinensia.li.
- Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA), Landtagsprotokoll (LTP) 1862 (www.e-archiv.li/D43748), LTP 1869 ([www.e-archiv.li/D43826–D43831](http://www.e-archiv.li/D43826-D43831)).
- Lücke, Martin/Zündorf, Irmgard, Einführung in die Public History, Göttingen 2018.
- Malin, Georg, Die Souveränität Liechtensteins, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 55 (1955), S. 5–22.
- Marquardt, Bernd, Liechtenstein im Verbands des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 5–30.
- Marxer, Wilfried, Nationale Identität – eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 197–238.
- Merki, Christoph Maria, Liechtensteins Verfassung, 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch, Vaduz/Zürich 2015.
- Mitterauer, Michael, Anniversarium und Jubiläum. Zur Entstehung und Entwicklung öffentlicher Gedenktage, in: Der Kampf um das Gedächtnis. Öffentliche Gedenktage in Mitteleuropa, hrsg. von Emil Brix und Hannes Stekl, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 23–89.
- Mitterauer, Michael, Millennien und andere Jubeljahre: Warum feiern wir Geschichte?, in: Historein, Bd. 1 (1999), S. 125–146, online: <http://dx.doi.org/10.12681/historein.131>.
- Müller, Winfried, Das historische Jubiläum. Zur Geschichtlichkeit einer Zeitkonstruktion, in: Das historische Jubiläum. Genese, Ordnungsleistung und Inszenierungsgeschichte eines institutionellen Mechanismus, hrsg. von Winfried Müller in Verbindung mit Wolfgang Flügel, Iris Loosen und Ulrich Rosseaux, Münster 2004, S. 1–75.
- Müller, Winfried, Das historische Jubiläum. Zur Karriere einer Zeitkonstruktion, in: Jahrestage, Gedenktage, Jubiläen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2020 (= Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 33–34), S. 10–16, online: <https://www.bpb.de/apuz/>.
- Neue Zürcher Zeitung vom 14.8.2019.
- Nießer, Jacqueline/Tomann, Juliane, Geschichte in der Öffentlichkeit analysieren. Jubiläen als Gegenstand von Public History und Angewandter Geschichte, in: Jahrestage, Gedenktage, Jubiläen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2020 (= Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 33–34), S. 17–22, online: <https://www.bpb.de/apuz/>.
- Ospelt, Alois, 1912–2012. Der geschichtliche Hintergrund des historischen Jubiläums. Jubiläumsfeiern früher und heute, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111 (2012), S. 155–176.

- Press, Volker, Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag, hrsg. von Peter Geiger, Vaduz 1993 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 17), S. 53–73.
- Quaderer, Hansjörg, souveränität & unschärfe, in: Literaturhaus Liechtenstein, Jahrbuch 1 (2006), S. 27–35.
- Quaderer, Rupert, Reflexionen zur liechtensteinischen Identität, in: Schweizer Monatshefte, 80. Jahrgang/Heft 11, November 2000, S. 12–15.
- Ritter, Alois, Festansprache anlässlich der Gedenksitzung des Landtages am 12. Juli 1956, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 56 (1956), S. 7–19.
- Rüsen, Jörn, Was ist Geschichtskultur? Überlegungen zu einer neuen Art, über Geschichte nachzudenken, in: Historische Faszination. Geschichtskultur heute, hrsg. von Klaus Fußmann, Heinrich Theodor Grütter und Jörn Rüsen, Köln/Weimar/Wien 1994, S. 3–26.
- Rüsen, Jörn, Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft, Köln/Weimar/Wien 2013.
- Sablonier, Roger, Graf Hartmann sol ze tail werden Vadutz. Der Werdenberger Teilungsvertrag von 1342, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 92 (1994), S. 1–36.
- Schädler, Albert, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhundert. III. Folge. Die Periode von 1890–1900, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 4 (1904), S. 5–111.
- Schmid, Harald, Vom publizistischen Kampfbegriff zum Forschungskonzept. Zur Historisierung der Kategorie «Geschichtspolitik», in: Geschichtspolitik und kollektives Gedächtnis. Erinnerungskulturen in Theorie und Praxis, Göttingen 2009 (= Formen der Erinnerung, Bd. 41), S. 53–75.
- Schremser, Jürgen, «Freilichtspiele», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Freilichtspiele>, abgerufen am 11.5.2020.
- Schug, Alexander/Hardtwig, Wolfgang (Hrsg.), History Sells! Angewandte Geschichte als Wissenschaft und Markt, Stuttgart 2009.
- Seger, Otto, Zur Erwerbung der Grafschaft Vaduz durch Fürst Johann Adam von Liechtenstein vor zweihundertfünfzig Jahren, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 61 (1961), S. 5–23.
- Seger, Otto, 250 Jahre Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 68 (1968), S. 5–61.
- Sochin D'Elia, Martina, «Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben». Die liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen im Spiegel der Zollvertragsjubiläen, in: Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer, hrsg. vom Liechtenstein-Institut und vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Barend 2017 (= Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 59), S. 249–272.
- Sprenger, Stefan, Souvertan oder Unterän? Ein Rasonnement zur Feier «200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806 bis 2006», in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105 (2006), S. 188–194.

The New York Times vom 23.5.2019.

Vogt, Paul, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt unserer Geschichte?, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 99 (2000), S. 1–35.

Vogt, Paul, «... das Band weben, welches Fürst und Volk enger verbindet». Ein Beitrag zur staatspolitischen Bedeutung von staatlichen Feierlichkeiten und Jubiläen, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111 (2012), S. 121–154.

Vollkommer, Rainer/Büchel, Donat (Hrsg.), 1712 – 2012. Das Werden eines Landes, Vaduz 2012.

Vollkommer, Rainer (Hrsg.), 1719 – 2019. 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2019.

Wir Carl der Sechste ... von Uns gnädigst erhobenen Fürstentumb Lichtenstein ... Die Geburtsurkunde des Fürstentums Liechtenstein. Faksimilierte Urkunde von 1719 in Samteinband mit Siegel, Begleitheft und Kommentar von Harald Wanger, Triesen 1998.

Eigenbild und Fremdbild

Kleinheit, Finanzplatz und Monarchie als Faktoren
der Selbst- und Fremdwahrnehmung Liechtensteins

Fabian Frommelt

Inhaltsverzeichnis

Eigenbild und Fremdbild: Annäherungen	59
Faktoren der Selbst- und Fremdwahrnehmung	62
Kleinheit: zwischen Idylle, Marginalisierung und Grössenwahn	63
– Kleinheit als Defizit	63
– Kleinheit als Trumpf	67
– Kleinheit als Idylle	70
Finanzplatz: Dämonisierung und Apologetik	73
– Aussensicht	74
– Innensicht	76
– Zumwinkel-Affäre – ein neues Bild des Finanzplatzes?	79
Monarchie	82
Fazit	88
Quellen	90
Literatur	92

Eigenbild und Fremdbild: Annäherungen

Menschen machen sich Bilder – Bilder von sich selbst und Bilder von den anderen. So gibt es von jedem von uns verschiedene Bilder: unser Eigen- oder Selbstbild und das Bild, das andere sich von uns machen, das Fremdbild. Je ähnlicher sich Selbst- und Fremdbild sind, sagen die Psychologen, desto realistischer ist die Selbsteinschätzung einer Person.¹ Man wird – etwas vereinfachend – auch sagen können: desto gefestigter ist deren Identität. Ebenso wird dann das Umgekehrte zutreffen: Je weniger Selbst- und Fremdbild übereinstimmen, desto labiler die Identität.

Ähnlich ist es – so wird hier als Gedankenspiel und Hypothese unterlegt – bei den Bildern, die wir uns von Menschengruppen, von Kollektiven machen; von uns selbst als den Einwohner/-innen oder Bürger/-innen eines Landes etwa. Das wäre dann das Selbstbild des Kollektivs – die kollektive oder nationale Identität. Das Fremdbild der Aussenstehenden kann davon mitunter beträchtlich abweichen – was in Konsequenz der These auf eine wenig realistische Selbsteinschätzung und eine ungefestigte Identität hinweisen würde.

Die Liechtenstein-Bilder, die in- und ausländische Medien im Januar 2019 anlässlich des Jubiläums «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» zeichnen, ermöglichen eine erste Annäherung an die Thematik. Ein gewissermassen offizielles Eigenbild verbreitete das von Liechtenstein Marketing als Organisator der Jubiläumsfeierlichkeiten herausgegebene «Jubiläumsmagazin». Darin wird das «wirtschaftlich und kultu-

1 Der Brockhaus Psychologie, 2001, S. 174 («Fremdbild»). – Vgl. dazu auch ebd., S. 260 («Identität») und S. 539 («Selbstbild»), sowie Wirtz (Hrsg.), Dorsch, 2013, S. 725 («Identität») und S. 1393 («Selbstbild»).

rell so aktive und erfolgreiche Liechtenstein» als «moderner» und «innovativer» Staat präsentiert, der «die europäischen Werte wie Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie» hochhalte. Als «Kleinstaat» gelte Liechtenstein zwar immer noch als «Sonderfall» und als «etwas ›Besonderes‹». «Wir Liechtensteiner» könnten aber «stolz sein auf das Erreichte, und vor allem dankbar», und «[wir] sollten möglichst oft daran denken und schätzen, wie gut es uns geht». Auch in den Hauptstädten Europas stosse das Land auf «Erstaunen, Sympathie und auch Bewunderung».²

Ganz anders nimmt sich die Beschreibung des Landes aus, die im Januar aus Anlass des 300-Jahr-Jubiläums in der «Süddeutschen Zeitung» (SZ) unter dem Titel «Kleines Land, großes Geld» erschien.³ «In Liechtenstein ist vieles anders», heisst es da. Der «Zwergstaat» sei «ungewöhnlich reich», habe keine Armee und werde «noch halb feudal regiert». Wo Liechtenstein im Jubiläumsmagazin als Vorbild an Rechtsstaatlichkeit und Demokratie vorgestellt wird, liest man in der SZ zur selben Frage, «die adelige Herrscherfamilie» könne «durchregieren wie keine andere in Europa», ja, Liechtenstein sei «eine Demokratie von Fürsten Gnaden.» Und der im Jubiläumsmagazin verbreitete Stolz auf den wirtschaftlichen Erfolg wird in der SZ-Aussensicht konterkariert durch die – allerdings in die Vergangenheitsform gesetzte – Bemerkung, «das Fürstentum war [...] ein Paradies [...] für reiche Menschen aus aller Welt, die ihr Geld sicher bunkern oder waschen wollten.» Auf die Spitze getrieben wurde die kritische Sicht des Landes im bekannten Geschichtsblog «Archivalia» mit der Polemik «300 Jahre Liechtenstein sind genug».⁴

Diese Beispiele stehen, zum einen, für divergierende Tendenzen der Eigen- und Fremdwahrnehmung. Die generelle Zuordnung ›positive Innensicht – negative Aussensicht‹ wäre jedoch falsch, wie schon die Rede von *dem* Selbstbild und *dem* Fremdbild vereinfachend ist: Kritische Stimmen finden sich auch im Inland und positive Medienberichte

2 Zitate aus Interviews mit den liechtensteinischen Botschafterinnen Sabine Monauni (Brüssel), Isabel Frommelt-Gottschald (Berlin), Maria Pia Kothbauer (Wien) und Doris Frick (Bern), in: Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Jubiläumsmagazin, 2019, S. 24–33.

3 Ritzer/Theile, Kleines Land, 2019.

4 Archivalia-Weblog, 2019.

erscheinen auch im Ausland.⁵ Zudem ist die Wahrnehmung im Ausland nicht ausschliesslich medial vermittelt.

Zum anderen wird deutlich, dass Eigen- und Fremdbilder auf Narrativen und Stereotypen beruhen: auf sinnstiftenden Erzählungen⁶ und auf vereinfachenden, «von Emotionen beeinflusste[n] und verallgemeinernde[n] Werturteile[n] [...], die auf Gruppen von Menschen angewendet werden».⁷ Beispiele sind etwa das Narrativ vom Wandel des ärmlichen Bauernlandes zum modernen, wirtschaftlich erfolgreichen Kleinstaat oder das Stereotyp vom «kleinen Land des großen Geldes». Sie bieten eingängige, leicht verständliche Erklärungen und Charakterisierungen. Diese sind nicht (zwingend) falsch, aber undifferenziert: Durch eine gewisse Komplexitätsreduktion erleichtern es Narrative und Stereotype, in der komplizierten Welt Orientierung zu schaffen.⁸ Wichtig ist das Bewusstsein darüber, dass Stereotypen (auch narrative Stereotypen⁹) so stark emotional aufgeladen sind, dass in ihnen nicht der Informationsgehalt, sondern «die emotionale Komponente dominiert».¹⁰

Ist schon der einzelne Mensch mit unterschiedlichen Fremdbildern konfrontiert, so bestehen in Gruppen zusätzlich unterschiedliche Selbstbilder. Auch sie können stark voneinander abweichen. Die Stereotypenforschung hat gezeigt, dass innerhalb eines Kollektivs meist einige stereotype Selbstwahrnehmungen (sogenannte Autostereotype) bestehen,¹¹ die von der Mehrheit geteilt werden. Der Druck, sich dem «Stereotypen-

5 Eine Untersuchung zur Reputation des Landes Liechtenstein in ausländischen Medien für die Jahre 2007 bis 2013 zeigte anfangs mehrheitlich positive Medienberichte und von 2008 bis 2010 infolge der Zumwinkel-Affäre eine vorwiegend negative Berichterstattung. 2011 und 2012 hielten sich positive und negative Berichte in etwa die Waage. 2013 lag der Reputationsindex wieder deutlich im positiven Bereich (vgl. Ecopol AG, Monitoringbericht, 2013, S. 18f.).

6 Zifonun, Geisterschiff, 2017.

7 Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 21. Vgl. auch Wirtz (Hrsg.), Dorsch, 2013, S. 1489: In den Sozialwissenschaften ist «Stereotyp» eine «Bezeichnung für vereinfachende, schematisierende und verzerrte Kognition von Aspekten der sozialen Welt (Gruppen, Klassen, Nationen, Berufen etc. [...])».

8 Hahn, Einführung, 2002, S. 9, 11; Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 22, 40f.; Bernasconi, «Pictures», 2010, S. 11.

9 Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 23, definieren «narrative Stereotypen» als «ausführliche Beschreibungen», die «stereotypisierend (also nicht differenzierend)» sind.

10 Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 22.

11 Vgl. Wirtz (Hrsg.), Dorsch, 2013, S. 1489; Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 28.

konsens» anzuschliessen, kann hoch sein. Wer sich ihm nicht beugt, läuft Gefahr, vom Kollektiv ausgegrenzt zu werden.¹²

Faktoren der Selbst- und Fremdwahrnehmung

Während sich Historikerinnen und Historiker bei der Untersuchung von Eigen- und Fremdbildern meist auf Quellen wie Zeitungen, Briefe, Reden, literarische Texte oder Bildquellen stützen, nähern sich die Politologen und Sozialwissenschaftlerinnen dieser Thematik gerne durch Umfragen.

In Liechtenstein gab es bislang drei einschlägige, repräsentative Umfragen, die allerdings schon etwas weiter zurückliegen: Eine 2005 von Wilfried Marxer durchgeführte Umfrage beschäftigte sich mit der «nationalen Identität» der liechtensteinischen Bevölkerung, also der Innenperspektive,¹³ und das Allensbach-Institut für Demoskopie erhob 1977 und 1996 Daten zur Wahrnehmung des Landes im Ausland, also zur Aussenperspektive.¹⁴

An der Spitze der Identitätsfaktoren der liechtensteinischen Bevölkerung lag 2005 der Aspekt «Landschaft», der von fast 90 Prozent der Befragten als «sehr wichtig» erachtet wurde, gefolgt von «Geschichte» und «Finanzplatz» mit über 70 Prozent. «Brauchtum», «Kleinheit» und «Monarchie» lagen mit 65 bis 67 Prozent fast gleichauf, dicht gefolgt vom «Dialekt». Etwas abgeschlagen kamen «Staatsbürgerschaft» auf 44 Prozent und «Katholische Kirche» auf 29 Prozent.¹⁵

In der in sieben westeuropäischen Ländern¹⁶ durchgeführten Imageumfrage schwang der Faktor «Kleinstaat» 1977 und 1996 bei weitem obenaus. 75 Prozent der Befragten dachten 1996 beim Stichwort «Liechtenstein» zuerst und vor allem an dessen Kleinheit. Es folgten die «Fürstenfamilie» und die «Selbständigkeit/Unabhängigkeit», die von knapp

12 Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 35.

13 Marxer, Identität, 2006.

14 Institut für Demoskopie Allensbach, Image, 1977; Institut für Demoskopie Allensbach, Liechtenstein, 1999.

15 Marxer, Identität, 2006, S. 213f.

16 Schweiz, Österreich, Italien, (West-)Deutschland, Frankreich, England, Niederlande.

50 Prozent der Befragten genannt wurden. Die «schöne Landschaft» und das «Steuerparadies» brachten es auf 40 Prozent, der «Reichtum» auf 30 Prozent.¹⁷

Die Umfragen zeigen ein breites Spektrum an relevanten Identitäts- und Imagefaktoren. In der Innen- und in der Aussensicht am bedeutendsten waren – wenn man den Aspekt der Landschaft vernachlässigt – die Kleinheit, der Finanzplatz und die Monarchie. Hinsichtlich dieser drei Aspekte wird im Folgenden eine Annäherung an bestehende Eigen- und Fremdbilder versucht. Aus der Fülle möglicher Quellen und Beispiele ist eine Auswahl zu treffen. Dabei stecken klare und pointierte Aussagen den Wahrnehmungsraum besser ab als laue und zurückhaltende. Jedoch geht es nicht primär darum, ob die jeweiligen Bilder zutrafen, sondern darum, welche soziale Funktion und/oder politische Wirkung sie hatten.¹⁸

Kleinheit: zwischen Idylle, Marginalisierung und Grössenwahn

Kleinheit als Defizit

Die Kleinheit Liechtensteins war im Fremdbild seit je ein dominierender Faktor, und sie wurde meist als Defizit gesehen. Schon die Aufnahme der Fürsten von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat 1713/1723 hatte, so Karl Otmar von Aretin, «nicht zuletzt deshalb Ärger erregt, weil die territoriale Basis mit den Grafschaften Vaduz und Schellenberg extrem klein war.»¹⁹ Die Liechtenstein «mußten sich seit jeher vorwerfen lassen, [ein] unqualifiziert kleine[s] Gebiet[] als Stimmgrundlage [im Reichsfürstenrat] beigebracht zu haben.»²⁰

Im Rahmen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation war Kleinheit jedoch nicht aussergewöhnlich. Das Reich setzte sich im 18. Jahrhundert aus über 300 Reichsständen zusammen, worunter sich

17 Institut für Demoskopie Allensbach, Liechtenstein, 1999, S. 35–42.

18 Vgl. Hahn, Einführung, 2002, S. 10.

19 Aretin, Reich, 2005, S. 435.

20 Schlip, Fürsten, 1987, S. 286.

viele Kleinterritorien befanden. Die Existenzberechtigung der Minder-mächtigen stand, trotz gelegentlicher Mediatisierungsbemühungen grösserer Nachbarn, nicht grundsätzlich infrage; vielmehr fanden die Kleinen Schutz in der Reichsverfassung und beim Kaiser.²¹ Erst als Napoleon das Reich aus den Angeln hob, wurden die Kleinstaaten zur Manövriermasse, mit der die Ansprüche der Grösseren befriedigt wurden. Liechtenstein jedoch ging aus der «napoleonischen Flurbereinigung» als souveränes Mitglied zunächst des Rheinbundes (1806–1813), ab 1815 des Deutschen Bundes hervor.

Im 19. Jahrhundert verschärfte sich die Kritik am deutschen Partikularismus. Als kleinster der 39 Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes (1815–1866) zählte Liechtenstein zu den Paradebeispielen der als rückständig verrufenen «Kleinstaaterei».²² In der «Augsburger Allgemeinen Zeitung» etwa wurden 1851 die «Minimalstaaten Deutschlands» als die «todten und lebenden Gespenster im Lilliput-Revier Deutschland» verspottet, als «Heinzelmännchen», deren «Werth nur in Nullen» auszu-drücken sei.²³ Der kleinstaatliche Partikularismus galt den deutschen Nationalisten als Hemmschuh für die Gründung eines deutschen National- und Machtstaates. Der Historiker Heinrich von Treitschke (1834–1896) sah im Aufgehen der verachteten Kleinstaaten in den grösseren Staaten nicht nur ein Ziel, sondern die geradezu notwendige Folge eines weltgeschichtlichen Gesetzes.²⁴ Diese Sichtweise war für den Kleinstaat existenzgefährdend. Dass sich Liechtenstein dieser Gefährdung bei der deutschen Reichsgründung entziehen konnte, hatte es primär dem Umstand zu verdanken, dass das Habsburgerreich nach dem verlorenen Preussisch-Österreichischen Krieg von 1866 definitiv aus dem deutschen Einigungsprozess ausschied und dass Liechtenstein durch das österreichische Vorarlberg vom 1871 geschaffenen Deutschen Reich getrennt war.

Im Deutschen Bund lehnte sich die liechtensteinische Politik stark an Österreich an.²⁵ Dies gab – zusammen mit der Grösse des Landes – Anlass zu Spott, wie sich der 1843 erschienenen satirischen Schrift «Die

21 Dazu Schindling, Territorien, 2007.

22 Vgl. Geiger, Geschichte, 1970, S. 137f.

23 Augsburger Allgemeine Zeitung vom 14.1.1851 und 12.2.1851, zitiert nach Lange-wiesche, Kleinstaat, 2007, S. 109.

24 Wolgast, Treitschke, 2002, S. 173.

25 Quaderer, Geschichte, 1969, S. 215, 222; Geiger, Geschichte, 1970, S. 27–29.

Abb. 1: «Wie Nachbar Nickel [der russische Zar Nikolaus I.] Michels Schwestern besucht.» Illustration in: «Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern», Zürich / Winterthur 1843. – Links mit Fächer «eine Wienerin» [die Austria], auf deren linker Hand das «Vaduzchen».



Quelle: Bayerische Staatsbibliothek / Digitale Bibliothek, Res/g.153,
<http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsb:10918655-2>

wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern» entnehmen lässt: Die Schwestern sind die deutschen Einzelstaaten, und wenn die grossen mit den kleinen Schwestern spielen – also die grossen mit den kleinen Staaten –, dann ist es «allerliebste anzusehen, wenn etwa die Austria ihre Schwester Vaduzchen auf den Händen trägt und auf die Frage: wie gross bist du? das Vaduzchen das Aermchen in die Höhe streckt und mit Freude strahlenden Augen ruft: <So gross!>»²⁶ (Abb. 1).

Das Bild des rückständigen und defizitären Kleinstaats blieb nach dem Ende des Deutschen Bundes am Land haften, nicht zuletzt aufgrund der weiterhin engen politischen, administrativen und wirtschaftlichen Anlehnung an Österreich-Ungarn.²⁷ Auch wenn die Auffassung Liechtensteins als österreichisches «Protektorat»²⁸ nicht zutrifft, war dieses Nahverhältnis problematisch. 1920 lehnte der Völkerbund das liechtensteinische Aufnahmegesuch mit der Begründung ab, Liechtenstein sei zwar ein souveräner Staat, aber wegen seiner kleinen Fläche und geringen Bevölkerung, des Fehlens einer Armee und der Delegation von Hoheitsrechten an andere Staaten nicht in der Lage, alle Verpflichtungen eines Völkerbundmitglieds zu erfüllen.²⁹ Das Selbstbild als eigenständiger, nicht nur formal souveräner und – wie es im liechtensteinischen Beitritts-gesuch hiess – «im Rahmen seiner Kräfte zur Mitarbeit am Friedenswerk des Völkerbunds» gewillter Staat³⁰ kollidierte mit dem Fremdbild aller übrigen Staaten (mit Ausnahme der Schweiz), die diese Kräfte nicht für ausreichend hielten.

Im späteren 20. Jahrhundert konnte Liechtenstein die Zweifel an seiner Fähigkeit zur Mitarbeit in internationalen Organisationen ausräumen. Nach der Teilnahme an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1973 bis 1975 und den Beitritten zum Europarat 1978 und zu den Vereinten Nationen (UNO) 1990 verlor die Wahrnehmung der Kleinheit als Defizit an Gewicht – was für den

26 Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern 1843, S. 12; zu Abb. 1 vgl. ebd., Nachrede, S. 2–4. Vgl. Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 29.

27 Zur Entwicklung der liechtensteinischen Aussenpolitik vgl. Frommelt, *Kongress*, 2016, S. 26–32.

28 Schmidt, *Fürst Johann*, 1987, S. 417.

29 Quaderer, *Bewegte Zeiten*, 2014, Band 3, S. 15–52, bes. S. 41–43.

30 Liechtensteinisches Aufnahmegesuch vom 14.7.1920, in: Ospelt/Vogt (Bearb.), *Krieg*, 2015, Dokument 156, S. 508f.

Kleinstaat aber bedeutet, dass er seine Qualität als vollwertiges Mitglied der Staatengemeinschaft laufend unter Beweis stellen muss.

Kleinheit als Trumpf

Im Inneren wurde die Kleinheit in den letzten Jahrzehnten weniger als Defizit denn als Standortvorteil wahrgenommen: kleine Bürokratie, kurze Wege, Flexibilität und rasche Entscheidungsfindung sind die Stichworte. Im Verhältnis zum Ausland erwies sich die Kleinheit zudem als Trumpf im Sinne einer flexibel einsetzbaren Stichekarte.

Nach der Nichtaufnahme Liechtensteins zog der Völkerbund in Erwägung, den Kleinstaaten wenn nicht die Vollmitgliedschaft, so doch eine «besondere Stellung» einzuräumen. Emil Beck, der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern, sah dies als Chance, «uns die Vorteile des Völkerbundes (Anerkennung der Souveränität, Gebietsgarantie, [...]) zu sichern, ohne die Verpflichtungen eines Mitgliedes übernehmen zu müssen (z. B. die Beitragspflicht, militärische Pflichten u.s.w.)».³¹ Zur hier angedachten Vorteilsnahme ohne entsprechende Lastenbeteiligung kam es schliesslich im Zusammenhang mit dem Völkerbund nicht. Später aber wurde Liechtenstein ein solches Verhalten gelegentlich zum Vorwurf gemacht.

Ein explizites Beispiel fand sich am 14. August 2017 im Schweizer Boulevardblatt «Blick». Unter den Titeln «Schmarotzertum Liechtenstein» und «Das Ländle lebt gut – auf Kosten der Nachbarschaft» erhob der Blick «15 Vorwürfe zum 15. August»: Liechtenstein sei ein «Steuerparadies für Reiche» und ein «sicherheitspolitischer Trittbrettfahrer»; angeführt wurden die Rezeption von Schweizer Gesetzen, die Nutzung von Schweizer Infrastruktur, namentlich der Autobahn A13, die Abstützung der liechtensteinischen Wirtschaft auf Zupendler aus dem nahen Ausland («Liechtensteins Einwanderer wohnen in der Schweiz») oder die Sonderregelung mit der Europäischen Union (EU) hinsichtlich der Personenfreizügigkeit.³²

31 Emil Beck an die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien, 20.12.1920, in: Ospelt/Vogt (Bearb.), Krieg, 2015, Dokument 168, S. 530f.

32 Blick vom 14. August 2017, S. 1–3.

Das Bild des Rosinenpickers wurde nicht vom Blick erfunden. Im Jahr 1973 schlug das Postulat Oehler betreffend die Beziehungen der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein Wogen. Der Schweizer CVP-Nationalrat Edgar Oehler vermied in seinem parlamentarischen Vorstoss zwar Worte wie Trittbrettfahrer oder Schmarotzer, hielt in der Diskussion seine Kritik aber deutlich fest: Der Zollvertrag mit der Schweiz sei die «Grundlage [...] für die wirtschaftliche Blüte» des Fürstentums, welches aber aus den Schweizer Verträgen übermässige Vorteile ziehe und zugleich gegen Schweizer Interessen verstosse. So biete Liechtenstein Schweizer Steuerflüchtlingen und Dienstverweigerern Unterschlupf, profitiere «unverhältnismässig stark» von den Schweizer Post-, Telefon- und Telegrafanbetrieben und schicke sich an, eine eigene Aussenpolitik zu betreiben – die Unterzeichnung des EWG-Assoziierungsabkommens durch die fürstliche Regierung etwa habe gegen den Zollvertrag verstossen. Auch werde in Liechtenstein gegen das geplante Atomkraftwerk in Rüthi (SG) Stimmung gemacht.³³ 1977, nach dem Chiasso-Skandal, legte Oehler mit einer Interpellation nach: Mit seiner «dubiosen Rolle in dubiosen Geschäften» belaste Liechtenstein den Ruf der Schweiz.³⁴ Die Vorwürfe Oehlers wurden damals vom Schweizer Bundesrat nicht für gravierend befunden und galten als im Rahmen der ohnehin laufenden Vertrags- und Gesetzesrevisionen lösbar. Das Postulat Oehler artikulierte aber ein Liechtenstein-Bild, das in Teilen der Schweizer Bevölkerung bis heute zumindest latent vorhanden sein dürfte.

Das «Liechtensteiner Volksblatt» reagierte mit einem Aufruf zur kritischen Selbstreflexion: Das Postulat Oehler könne «nur eine heilsame Wirkung haben». Es schade nichts, aus der Schweiz einmal anderes als Lob zu hören. Das Postulat zwingt beide Länder dazu, «den Begriff von der ‹Freundnachbarschaft› [...] auf seinen Inhalt zu untersuchen und neu zu gestalten.»³⁵ Damit stiess es ins Horn des damaligen Erbprin-

33 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 1973, Nationalrat, Band I, S. 336f., Geschäftsnummer 11496: Postulat Oehler (20.3.1973); Tages-Anzeiger, Zürich, 27.6.1974: Zeitungsartikel betreffend die Diskussion des Nationalrats über den Bericht des Schweizer Bundesrats über die Beziehungen der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein (zitiert nach Liechtenstein 1938–1978, S. 439).

34 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 1977, Nationalrat, Band III, S. 783f., Geschäftsnummer 77.367: Interpellation Oehler (20.6.1977).

35 Liechtensteiner Volksblatt, 22.3.1973, S. 1.

zen Hans-Adam, der 1970 gefordert hatte, aus dem «Rucksack» der Schweiz auszusteigen und eine eigenständigere Aussenpolitik zu betreiben.³⁶ Dies war dann der Fall, als Liechtenstein 1990, zwölf Jahre vor der Schweiz, der UNO beitrug und 1995, im Gegensatz zur Schweiz, Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) wurde.

Die EWR-Mitgliedschaft ohne Schweiz, aber unter Beibehalt des Zollvertrags mit der Schweiz, war allerdings nur möglich dank dem Entgegenkommen der Schweiz, die Hand zu Anpassungen des Zollvertrags bot. Darin spiegelt sich eine Strategie der liechtensteinischen Aussenpolitik, bei der – je nach Notwendigkeit und Zielsetzung changierend – entweder mit Blick auf die souveräne Stellung des Landes die Gleichbehandlung mit den übrigen Nationen oder aber mit Blick auf die Kleinheit eine Sonderbehandlung gefordert wurde: Der Trumpf der Kleinheit liess sich je nach Bedürfnis flexibel einsetzen.

So verfolgte Liechtenstein in der Regel die Politik, nicht mit einem Sonderstatus, sondern als gleichberechtigter Partner im Konzert der Grossen mitspielen zu wollen. Dies wurde unter anderem mit den Beitritten zum Europarat, zur UNO und zur Welthandelsorganisation WTO (1995) auch erreicht. Während man hier das Selbstbild des zwar kleinen, aber auf Augenhöhe agierenden Staates erfolgreich nach aussen vermitteln konnte, spielte Liechtenstein indes bei anderen Gelegenheiten das Argument der Kleinheit aus, um zu vorteilhaften Abkommen und Ausnahmeregelungen zu kommen.

Dies war schon bei den Zollverträgen mit Österreich 1852 und mit der Schweiz 1923³⁷ der Fall sowie eben bei der Zollvertragsrevision von 1994 infolge des EWR-Beitritts. Explizit instrumentalisiert wurde die Kleinheit bei der Sonderregelung über die Personenfreizügigkeit im Rahmen des EWR-Abkommens. Diese wurde dem Land gewährt «in Anerkennung, dass Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters» habe, ausserdem einen «ungewöhnlich hohen

36 Ansprache des Erbprinzen Hans-Adam von Liechtenstein am 12.9.1970 (zitiert nach Liechtenstein 1938–1978, S. 394).

37 Der Bundesrat begründete in seiner Botschaft an die Schweizerische Bundesversammlung den Abschluss des Zollvertrags damit, «einem kleinen Nachbar, der nur durch unsere Hilfe wieder auf festen Boden gelangen kann, unsere Unterstützung zu gewähren» (BBl. 1923, Bd. 2, S. 374–392, Nr. 1748, hier S. 392, zitiert nach: www.e-archiv.li/D46424, aufgerufen am 15.2.2019).

Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten» sowie «ein vitales Interesse [...] an der Wahrung seiner nationalen Identität». ³⁸ An diesem und weiteren Beispielen der jüngeren Vergangenheit hat Christian Frommelt gezeigt, dass Liechtenstein als Kleinstaat in den internationalen Beziehungen keineswegs benachteiligt wird: «Kein anderer der 31 Mitgliedstaaten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verfügt über ähnlich viele und weitreichende Ausnahmen wie Liechtenstein. Die Kleinräumigkeit ist dabei oftmals das entscheidende Argument». ³⁹

Kleinheit als Idylle

Das Argument des «sehr kleine[n] bewohnbare[n] Gebiets ländlichen Charakters» rührt an das Bild der Kleinheit als Idylle. Eine einprägsame Formel fand der idyllisierende Blick auf das Land im Titel von Barbara Greenes 1947 erschienenem Buch «Valley of Peace. The Story of Liechtenstein». Es handelt sich um ein «teils verklärendes geschichtliches Porträt» ⁴⁰ des kriegsverschonten Landes, das der britischen Autorin im kriegsversehrten Europa als «das Land ohne Soldaten, das Land ohne Hunger – das Tal des Friedens» erschien. Barbara Greene (1907–1991) schilderte die «höflichen und freundlichen Menschen» und die «über dem Land liegende Atmosphäre der Ruhe und Stille», die Blumen, das Geläut der Kuhglocken und den abendlichen Betruf, mit dem der Alpsepp den Schutz der Heiligen erflehte. ⁴¹ Zwanzig Jahre später, in der Neubearbeiteten Auflage von 1967, setzte Greene ein Fragezeichen hinter den Titel des Vorworts: «Tal des Friedens?», hiess es nun. Sie verwies auf die neuen Fabriken, Wohnquartiere und Skilifte und fragte, ob «Liechtenstein damals wirklich so verschlafen und romantisch» war, wie sie es 1947 wahrgenommen hatte. ⁴²

Greenes Buch wesensverwandt war das nur ein Jahr zuvor, 1946, erschienene Buch des Schweizer Hermann Hiltbrunner (1893–1961)

38 Erklärung des EWR-Rats vom 10.3.1995.

39 Frommelt, Mär, 2014.

40 Schurti, Greene, 2011.

41 Greene, Valley, 1947, S. 11, 18, 22.

42 Greene, Liechtenstein, 1967, S. 9.

mit dem schlichten Titel «Fürstentum Liechtenstein».⁴³ In diesem Buch, dessen erstes Kapitel mit «Lob des Kleinstaates» überschrieben ist, wurde Liechtenstein, so Hilmar Ospelt, als «Märchen- und Wunderland» vorgestellt. Während sich Graham Martin noch 2007 nur schwer vorstellen konnte, dass das von ihm als «ein einziges langes Prosagedicht» bezeichnete Werk heutzutage im Buchhandel Bestand haben könnte,⁴⁴ erfuhr das Buch 2017 aus Anlass der Goldenen Hochzeit des Fürstenpaares eine Neuauflage⁴⁵ – woraus sich die Sehnsucht nach dem verlorenen Idyll ablesen lässt.

Schilderungen Liechtensteins als Idylle finden sich vor und nach Greene und Hiltbrunner mannigfach, oft in Werken ausländischer Autorinnen und Autoren. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts etwa widmete der Ostschweizer Jakob Christoph Heer (1859–1925) «dem kleinen Ländchen mehrere liebevolle Beschreibungen»,⁴⁶ und in den Jahren um 1930 wurde das Fürstentum von der Vorarlbergerin Grete Gulbrandsen (1882–1934) in «idyllische[r] Perspektive» zur «Insel der Seligen emporstilisiert».⁴⁷ Aus dem späteren 20. Jahrhundert lässt sich vielleicht der Schweizer Alphons Matt (1920–2000) in diese Tradition einordnen.⁴⁸ Ein jüngeres Beispiel ist der Dokumentarfilm «Liechtenstein – Tal der Glückseligen» aus dem Jahr 2007, dessen Titel – zufällig? – an Greenes «Tal des Friedens» erinnert.

Verklärung und Idylle gab es auch in den Werken Einheimischer. Etwas Verniedlichendes schwingt schon in Peter Kaisers (1793–1864) Feststellung von 1848 mit, die Liechtensteiner könnten «ein Völklein vorstellen, das Niemand gefährlich ist, aber doch Allen Achtung abnöthigt».⁴⁹ Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden dann zahlreiche idyllisierende Heimatgedichte. Ein bekanntes Beispiel ist Franz Xaver Gassners (1874–1940) Gedicht «Mein einzig schönes Liech-

43 Hiltbrunner, Liechtenstein, 1946.

44 Martin, Himmel, 2007, S. 173; hier auch das Zitat von Hilmar Ospelt.

45 Hiltbrunner, Liechtenstein, 2017.

46 Martin, Himmel, 2007, S. 141.

47 So Ulrike Lang, die Herausgeberin der Tagebücher Gulbrandsens, zitiert in Martin, Himmel, 2007, S. 206.

48 Matt, Nachbar, 1986.

49 So in Peter Kaisers Brief «An meine Landsleute!» vom 25./29.11.1848, zitiert nach Brunhart, Kaiser, 1999, S. 151–153.

tenstein». ⁵⁰ Es enthält die regelmässig wiederkehrenden Elemente dieser Lyrik: die ländliche Idylle mit Rhein und Wein, Firnenglanz und Alpenglühn, Frieden und Frömmigkeit und einer glücklichen Zukunft unter der edlen Hand des Fürsten. Solche Gedichte hatten im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine integrative Funktion, indem sie zur Konstruktion eines genuin liechtensteinischen, von der althergebrachten deutschen Identität gelösten Heimat- oder gar Nationalgefühls beitrugen. ⁵¹

Die Heimatdichtung der folgenden Generation hatte eine andere Stossrichtung. Sie diente der nostalgischen Verarbeitung des raschen wirtschaftlichen und sozialen Wandels und der emotionalen Beheimatung des Menschen in einer vergehenden Welt. Dies zeigt sich schon früh im 1950 erschienenen Band «Dorf meiner Kindheit» mit Erzählungen der Schaanerin Maria Grabher-Meyer, geborene Kaufmann (1898–1970). Bei ihr, und in den 1960er- bis 1980er-Jahren in der Mundart-Literatur Ida Ospelt-Amanns (1899–1996) und Edwin Nutts (1922–1991), war der idyllische Blick auf das Land gebrochen durch die Wehmut über den Verlust des «alten Liechtenstein» im Zuge von Modernisierung und Wertewandel. ⁵² Damit paarten sich bisweilen fortschritts- und zeitkritische Anklänge: «Mir leben höt im Öberfloss / es ischt jo gär alls doo / [...] Was numma gfällt, das wörft ma fort, / modern muascht du höt si / [...] No noch das Bescht kunnt ufa Tesch / ma hät ja s'nötig Geld / [...] Verschwendig, wo du ahi luagscht / fast jeder helft derzua [...]». ⁵³

War diese Fortschritts- und Zeitkritik rückwärtsgewandt, legten jüngere Liechtensteiner Literaten den Finger auf das im Land neben der gesättigten Selbstzufriedenheit auch vorhandene Unwohlsein, dessen Wurzeln weniger im Verlust der ländlichen Idylle gesehen wurden als in den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen: «Dini Seel / Land, / litt untr ämana Stä. / Wörf na in Rhii / und es wört wedr / Liacht». ⁵⁴ Darauf ist nun einzugehen, zunächst auf die Wirtschaft.

50 Gedruckt in Dittmar (Hrsg.), *Lyrik*, 2005, S. 136.

51 Vgl. Frommelt, *Kongress*, 2016, S. 34–37.

52 Zum Beispiel in den Gedichten «Mein Dörflein» von Maria Grabher-Meyer (Dittmar [Hrsg.], *Lyrik*, 2005, S. 155f.) und «Mis Häamatdorf» von Ida Ospelt-Amann (Ospelt-Amann, Räder, 1984, S. 24). Zur liechtensteinischen Lyrik vgl. Dittmar 2005, *Lyrik*, S. 9–56, und Schremser, *Mundartliteratur*, 2012.

53 Edwin Nutt, «Öberfloss», in: Nutt, *Land und Lüt*, 1990, S. 72.

54 Stefan Sprenger, «Dini Seel», in: Dittmar (Hrsg.), *Lyrik*, 2005, S. 330f.

Finanzplatz: Dämonisierung und Apologetik

Die «Meistererzählung» der liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte besteht im Kern aus zwei Elementen. Erstens: Liechtenstein war bis ins 20. Jahrhundert das «Armenhaus Europas». Darauf folgte, zweitens, ab etwa 1950 das liechtensteinische «Wirtschaftswunder»: der rasche, nur wenige Jahrzehnte beanspruchende Wandel vom ärmlichen Agrarstaat zum hoch entwickelten Industriestandort und Finanzdienstleistungszentrum. Effektiv waren die Menschen in Liechtenstein in früherer Zeit zwar arm, jedoch kaum wesentlich ärmer als jene in vergleichbaren, agrarisch geprägten Gebieten. Das Bild des «Armenhauses» liess aber das nachfolgende «Wirtschaftswunder» umso eindrücklicher erscheinen.⁵⁵

Der wirtschaftliche Aufschwung ist mit Faktoren wie der politischen Stabilität, dem Zollvertrag mit der Schweiz und dem Schweizer Franken, einer liberalen Wirtschaftspolitik und einer niedrigen Besteuerung zu erklären, auch mit dem Fleiss und Geschick der Einwohner, dem Einsatz des Fürstenhauses, dem Outsourcing staatlicher Aufgaben und der geschickten Nutzung der Möglichkeiten eines souveränen Staates.⁵⁶ Dass sich die Anfänge der zweiten Industrialisierungswelle in den 1940er-Jahren auch auf Rüstungszuliefergeschäfte für NS-Deutschland stützten, ist historisch längst untersucht und nachgewiesen.⁵⁷ Die öffentliche Kommunikation dieses Umstandes und dessen Integration in das liechtensteinische Selbstbild stossen aber noch heute auf Widerstände. Dasselbe gilt für einen zweiten heiklen Punkt der liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte: die Praktiken im Finanzdienstleistungssektor von den 1960er- bis in die 2000er-Jahre. Diesbezüglich wichen das in Liechtenstein vorherrschende Eigenbild und das Fremdbild beträchtlich voneinander ab.

55 Vgl. Merki, *Wirtschaftswunder*, 2007. Kritisch zum Bild des «Armenhauses»: Merki, *Anatomie*, 2006, S. 113.

56 Merki, *Wirtschaftswunder*, 2007, bes. S. 15–20, 231–240.

57 Marxer/Ruch, *Industriebetriebe*, 2006; Merki, *Wirtschaftswunder*, 2007, S. 71f., 74, 81, 251.

Aussensicht

Das liechtensteinische Gesellschaftswesen stiess im Ausland schon bald nach seiner Entstehung in den 1920er-Jahren auf Kritik. Bereits in den 1930er-Jahren vermittelte die deutsche und österreichische Presse ein Bild des Landes als, so Peter Geiger, «Asyl für Steuerfluchtgelder und Gauner».⁵⁸ Deutschland und die Schweiz kritisierten zudem die Praxis der Finanzeinbürgerung, also, vereinfacht gesagt, den Verkauf der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft an reiche Ausländer.⁵⁹ Die Regierung reagierte mit Beschwichtigungen und Dementis – den in die Welt gesetzten Ruf wurde Liechtenstein aber nicht mehr los.

Nachdem das Geschäft mit den Sitzgesellschaften in den 1960er-Jahren an Fahrt aufgenommen hatte, stieg die Zahl der Stiftungen rasant an und erreichte um das Jahr 2000 den Höhepunkt mit rund 84 000 Gesellschaften.⁶⁰ Parallel dazu verschärfte sich die ausländische Kritik. Jeder neue tatsächliche oder vermeintliche Skandal schadete dem Ruf des Landes und engte das Fremdbild zunehmend auf diesen Punkt ein. Die ausländische Öffentlichkeit fokussierte sehr stark auf den Finanzplatz, während der Industriestandort in der Wahrnehmung ins Hintertreffen geriet.

Eine bedeutende Station dieser Entwicklung war der Chiasso-Skandal von 1977, ein Kapitalflucht- und Veruntreuungsskandal bei der Schweizerischen Kreditanstalt, in den eine liechtensteinische Finanzgesellschaft zentral involviert war.⁶¹ Mehrfach geriet Liechtenstein ins Visier des Magazins «Der Spiegel». Im Dezember 1997 prangte auf dessen Titelseite die Schlagzeile: «Die Liechtenstein Connection». Unter den Stichworten «Steuerfluchtburg Liechtenstein» und «Die Stifter im Dunkeln» hiess es etwa: «Im Zwergstaat Liechtenstein wird ein anonymes Milliardenvermögen verwaltet. Tausende von Ausländern [...] verbergen sich dort hinter Treuhändern.»⁶²

58 Geiger, *Krisenzeit*, 2000, Band 2, S. 49f. Vgl. auch Geiger, *Krisenzeit*, 2000, Band 1, S. 211; Merki, *Wirtschaftswunder*, 2007, S. 161.

59 Schwalbach, *Bürgerrecht*, 2012, S. 52f., 76–80.

60 Merki, *Wirtschaftswunder*, 2007, S. 151.

61 Vgl. Jung, *Kreditanstalt*, 2000, S. 245–287.

62 *Der Spiegel* Nr. 51/1997 (15.12.1997), S. 70–87.

Heftig wurde es 1999, als «Der Spiegel» Auszüge eines Berichts des deutschen Bundesnachrichtendienstes (BND) veröffentlichte und ein Bild Liechtensteins als eines Horts der internationalen Kriminalität entwarf: Liechtensteinische Politiker, hohe Beamte, Richter, Bankdirektoren und Anlageberater wurden der systematischen Zusammenarbeit mit dem organisierten Verbrechen und der Geldwäsche bezichtigt.⁶³ Die Beschuldigungen liefen auf den Vorwurf hinaus, es bestehe ein «kriminelles System»,⁶⁴ was in Liechtenstein als eine Dämonisierung des Landes empfunden wurde. Die Vorwürfe wurden in der Folge durch «Spiegel» und BND nicht erhärtet, durch den in Liechtenstein eigens eingesetzten Sonderstaatsanwalt aber entkräftet. Dennoch wurde Liechtenstein im folgenden Jahr 2000 von der OECD-nahen Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) auf die Schwarze Liste der bei der Geldwäschebekämpfung nicht kooperativen Staaten gesetzt.⁶⁵ Damit war der Tiefpunkt in der öffentlichen Wahrnehmung im Ausland erreicht.

Die Skandale, Negativschlagzeilen und Listungen prallten an Liechtenstein nicht einfach ab; unter Druck kam es nach und nach zu Reformen. So wurden nach Chiasso 1977 erste Sorgfaltspflichtsvereinbarungen geschlossen, später dann unter anderem die Rechtshilfe verbessert, Geldwäschereibestimmungen erlassen, eine Finanzmarktaufsicht eingeführt. Im Juni 2001 wurde das Land von der FATF-Liste gestrichen. Zum Wendepunkt geriet aber erst die Zumwinkel-Affäre des Jahres 2008; darauf wird zurückgekommen.

Zunächst aber ist auf ein ganz anders geartetes Fremdbild hinzuweisen. Im Ausland gab es auch eine verständnisvolle, ja apologetische Haltung gegenüber dem Finanzplatz, welche die Kritik als ungerechtfertigt oder irrelevant ansah. Zu dieser allerdings in der Öffentlichkeit weniger präsenten und (im Ausland) politisch weniger einflussreichen Sicht nur ein Beispiel: Der österreichische Schriftsteller Hans Weigel (1908–1991) äusserte sich 1983 «zu den steuerbegünstigten Firmen, zu Holding-Gesellschaften und Fluchtkapital» so: «Das ist ja keine böse Eigenschaft dieses Fürstentums. Wenn eine Bank Geld annimmt, ist es ihr gutes Recht, und von wem es kommt und auf welche Weise es erwor-

63 Der Spiegel Nr. 45/1999 (8.11.1999), S. 202–206.

64 Lussy, Finanzplatzkrise, 2011.

65 Vgl. Beattie, Liechtenstein, 2015, S. 380–382.

ben wurde, ist ja nicht Sache der Bank.»⁶⁶ Diese Argumentation kommt der in Liechtenstein lange dominierenden Innensicht nahe.

Innensicht

Das in Liechtenstein vorherrschende Eigenbild unterschied sich wesentlich vom im Ausland dominierenden kritischen Fremdbild. Allerdings gab es auch im Inneren zwei Haltungen: Der apologetischen, politisch und rechtlich argumentierenden Sicht stand als Minderheitsposition eine selbstkritische, mahnende, ja moralisch anklagende Sicht gegenüber.

Prominentester innerer Vertreter der apologetischen Haltung zur Steuerfluchtthematik war das Staatsoberhaupt, seines Zeichens zugleich Inhaber der grössten Bank in Vaduz. Noch im Januar 2000, auf dem Höhepunkt der BND-Affäre, vertrat Fürst Hans-Adam II. in einem Interview mit dem «Spiegel» den Standpunkt: «Steuerparadiese kann es nur geben, wo es Steuerwüsten gibt. Und «tax heavens» [sic!] nur, wo es «tax pirates» gibt».⁶⁷ Gemäss dieser Argumentation waren Länder wie Deutschland, die unter Steuerflucht litten, aufgrund ihrer Hochsteuerepolitik selbst schuld am Abfluss von Steuergeldern in steuergünstige Länder mit Bankgeheimnis wie Liechtenstein.

Auch die liechtensteinische Regierung verteidigte den Finanzplatz gegen Angriffe, nahm aber im Vergleich zur politischen Argumentation des Fürsten eine stärker auf das Recht abstellende Haltung ein – zumindest in ihrer 1998 unter dem Titel «Finanzplatz mit Tradition und Zukunft» publizierten Informationsbroschüre. Darin verwahrte sich die Regierung explizit gegen die Sicht Liechtensteins als «Eldorado für zwielichtige Geschäfte» und betonte die «klaren Rechtsvorschriften», die den «internationalen Anforderungen Rechnung [trügen] und den europäischen Standards [entsprechen]». Weiter wurde ausgeführt: «Dennoch sind der Daten- und Persönlichkeitsschutz der Kontoinhaber und die Diskretion der Bankgeschäfte in Liechtenstein durch das Bankenge-

⁶⁶ Weigel, Staat, 1983, S. 8.

⁶⁷ Der Spiegel Nr. 3/2000 (17.1.2000), S. 110–115, Zitat von S. 112. Hingegen grenzte sich Fürst Hans-Adam II. von «echten Betrügereien oder Straftatbeständen» ab: «Im Kampf gegen Geldwäsche-Geschichten und ähnliche Dinge müssen wir mit in erster Reihe stehen» (ebd., S. 115).

setz gesichert, welches die Verschwiegenheitspflicht der Bankiers als strafrechtlich sanktioniertes Berufsgeheimnis ausgestaltet und in seiner Wirkung noch strenger ist als das Bankgeheimnis in anderen Staaten».⁶⁸ Angesichts dieser Botschaft drängt sich die Frage auf, ob die ausländische Kritik wirklich verstanden worden war.

Im Krisenjahr 2000 gab Hubert Büchel, der damalige Leiter des Amtes für Volkswirtschaft, in den Schweizer Monatsheften der Stimmung in der Bevölkerung Ausdruck: «Wir Liechtensteiner fühlen uns in der Tat sehr unbehaglich mit dem über das ganze Land gekippten schlechten Ruf».⁶⁹ Allerdings war diese «Unbehaglichkeit» nur die eine Seite der Medaille. Auf der anderen Seite stand das Faktum, dass weite Teile der Bevölkerung vom Finanzplatz profitierten: weil sie als Treuhänder oder Banker zu Reichtum kamen, weil sie dort Arbeit oder Zulieferaufträge fanden, oder weil sie zumindest indirekt die Vorteile tiefer Steuern und hoher Überschüsse der öffentlichen Haushalte genossen – eine schlechte Grundlage für eine selbstkritische und reformbereite gesellschaftliche Haltung.

Dennoch gab es im Land auch kritische Stimmen. Die Grenzen des Sagbaren testete 1992 der liechtensteinische Journalist und Löwenzahn-Redaktor Michael Heinzl (*1961) aus, sowohl inhaltlich wie sprachlich. Sein bewusst in rüdem Ton gehaltener, polemischer, ja, wie er nachträglich selbst festhielt, «brutaler» Kommentar⁷⁰ dürfte die schärfste je in Liechtenstein öffentlich geäußerte Kritik am Finanzplatz und am Land überhaupt sein. Zitat Heinzl: «Solange solche Firmenkonstruktionen wie Stiftungen etc. unkontrolliert handhabbar sind, solange verwinkelte Finanztransaktionen nicht transparent gemacht werden können, solange die Justiz versumpft bleibt, solange bleibt auch der Vorwurf bestehen, dass Liechtenstein ein durch und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde darstellt. Eine Eiterbeule im Herzen Europas, darauf spezialisiert, die «Geschäfte» von Betrügern, Gaunern und sonstigem Unrat zu verschleiern und somit zu ermöglichen. Eine fette Made, die von Scheisse lebt, aber nach aussen hin weiss ist und glänzt. Zertreten!»⁷¹

68 Presse- und Informationsamt (Hrsg.), Liechtenstein, 1998, S. 16f.

69 Büchel, Erfolgsmodell, 2000.

70 Heinzl, Micky Löwenzahn, 1992.

71 Heinzl, Stiften gehn!, 1992.

Heinzels Kommentar führte nicht nur zu einer Kontroverse innerhalb der Löwenzahn-Redaktion und des ganzen Landes, sondern auch zu einer Anzeige der Staatsanwaltschaft wegen Verunglimpfung des Staates gemäss Art. 248 des Strafgesetzbuches und zu einer Verurteilung Heinzels durch das Landgericht. Das Urteil wurde vom Obergericht bestätigt, vom Staatsgerichtshof aber kassiert. Das Verfahren endete mit einem Freispruch des Journalisten aufgrund des Rechts auf freie Meinungsäusserung.⁷² So bewährte sich der Rechtsstaat und Heinzels wurde in seinen Rechten geschützt. Seine Karriere als Journalist in Liechtenstein war gleichwohl beendet. Der ohnehin existenzbedrohte Löwenzahn stellte sein Erscheinen «aus personellen und finanziellen Gründen» mit der folgenden Nummer ein.⁷³

Wie auch immer man die journalistische Leistung Heinzels beurteilt: Sich gegen das System aufzulehnen, das dem Land erheblichen Reichtum gebracht hatte, brauchte Mut. Sein Kommentar widersprach diametral dem dominanten Eigenbild des liechtensteinischen Kollektivs (Autostereotyp), wonach mit dem Finanzplatz alles seine Richtigkeit habe, und setzte sich damit über den bestehenden Stereotypenkonsens hinweg. Wer aber gegen die «geforderte[] Akzeptanz gemeinsamer Stereotypen» verstösst – oder hier: gegen das gemeinsame Selbstbild – dem droht die «Entfremdung».⁷⁴ Will heissen: Er wird als Nestbeschmutzer an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Die Stärke des Kollektivs aber würde sich darin beweisen, den «Konformitätsdruck»⁷⁵ nicht zu gross werden zu lassen und unterschiedliche Eigenbilder nicht nur auszuhalten, sondern im – allerdings respektvollen – Austausch zur mentalen, ökonomischen und politischen Weiterentwicklung der Gesellschaft zu nutzen.

Kritik im Inland gab es auch in sprachlich und inhaltlich differenzierterer und subtilerer Form, etwa bei der Filmemacherin Daniella Marxer (*1966) oder beim Schriftsteller Stefan Sprenger (*1962). Über die Fragen der Wirtschaftsethik und des staatlichen Images hinausgehend,

72 Vgl. Marxer, Medien, 2004, S. 113f.

73 Der «Löwenzahn» erschien von September 1990 bis Oktober 1992 in 15 Ausgaben. Es handelte sich um den «professionelle[n] Versuch, in Liechtenstein eine dritte, überparteiliche Zeitung zu etablieren» (Geiger/Ospelt-Geiger, Löwenzahn, 2011).

74 So Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 35.

75 Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 35.

zielte deren Reflexion auch auf die, so Sprenger, «Nebenwirkungen des Finanzsektors auf die liechtensteinische Gesellschaft». ⁷⁶ Marxers 2003 in die Kinos gekommener Film «Die Kinder des Geldes» warf unter anderem die Fragen nach der Doppelmoral und nach dem (fehlenden) Unrechtsbewusstsein auf und thematisierte die – mit dem Nestbeschmutzer korrespondierende – Figur des Sündenbocks. Sprenger diagnostizierte 2002 in seinem Aufsatz «Katzengold» eine «Abnahme biographischer Diversität», «eingeschränkte Handlungsräume in der Politik» und «eine gesellschaftliche Monokultur [...], in der gesellschaftliche Ränder, Meinungen, die von der heiligen Gelderhaltungs-Doktrin abweichen, und selbst Abbildungsversuche dieser Gesellschaft gekappt und verweigert werden»: Die möglichen Lebensentwürfe der Einwohner würden durch den Finanzplatz eingeschränkt, die Politik stelle sich in den Dienst des Finanzplatzes und eine öffentliche Debatte finde kaum statt. Das «geldgeschaffene Liechtenstein», also letztlich die Erfolgsgeschichte des Wirtschaftswunders, empfand Sprenger als «Frevel, der mit einem Schinden der Landschaft» und einer «Empfindung von Heimatverlust gebüsst werden» müsse. ⁷⁷

Einen Verlust oder Mangel an Identität diagnostizierte 1998 die Politologin Sieglinde Gstöhl (*1964): «Sitzt unser Herz wirklich im Portemonnaie?», fragte sie. Und «verteidigt Liechtenstein bloss seine wirtschaftliche Position [...] oder hat es eine Identität, die es auch nach aussen tragen möchte?» Aus ihrer Antwort sprach einige Frustration über die liechtensteinische Aussen-, Wirtschafts- und Kulturpolitik: «Wenn wir schon keine Identität haben, so leisten wir uns doch wenigstens ein Image!» ⁷⁸

Zumwinkel-Affäre – ein neues Bild des Finanzplatzes?

Einen Wendepunkt in der Geschichte des Finanzplatzes, und längerfristig vielleicht auch im Verhältnis von Eigen- und Fremdbild, stellte die Zumwinkel-Affäre des Jahres 2008 dar. Öffentlichkeitswirksam wurde

⁷⁶ Sprenger, Katzengold, 2002, S. 118.

⁷⁷ Sprenger, Katzengold, 2002, S. 118, 120.

⁷⁸ Gstöhl, Gedanken, 1999, S. 8f.

der Vorsitzende der Deutschen Post, Klaus Zumwinkel, in Köln vor laufenden Kameras verhaftet, nachdem sich sein Name auf einer in Liechtenstein entwendeten CD mit Bankkundendaten gefunden hatte – zusammen mit hunderten weiteren deutschen Steuerhinterziehern.⁷⁹

Unter dem in der Folge enorm angestiegenen äusseren Druck wurde das apologetische Selbstbild aufgegeben – der Rückzug auf das liechtensteinische Recht und der Hinweis auf die «Steuerwüsten» genügten nicht mehr. Das jahrzehntelang abgelehnte Fremdbild wurde in einer abrupten Kehrtwende zur Grundlage einer neuen, auf Steuerkooperation beruhenden Finanzplatzstrategie. Am 12. März 2009 präsentierten das Fürstenhaus und die Regierung gemeinsam eine «Liechtenstein-Erklärung», die einen eigentlichen Paradigmenwechsel darstellte. Liechtenstein verpflichtete sich darin zur Einhaltung der «globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuerfragen».⁸⁰ Dieser Übergang zu einer sogenannten «Weissgeldstrategie» bedeutete die faktische Aufgabe des Bankgeheimnisses.

Schon 1989 hatte der Volkswirt Hubert Büchel – wenn auch mit Blick auf andere strukturelle Risiken des Wirtschaftsstandorts – gemahnt: «Was uns in der Vergangenheit auf die Wellenspitze gehoben hat, kann uns im weiteren, schnellen Lauf der Dinge wieder nach unten spülen. Ein Kieselstein ist kein Fels in der Brandung.»⁸¹

Der Finanzplatz hat seit der Liechtenstein-Erklärung tief greifende Wandlungen durchgemacht. So wurden Dutzende bi- und multilaterale Abkommen über die Doppelbesteuerung und/oder den Informationsaustausch in Steuersachen geschlossen; 2016 trat ein Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU in Kraft, welches den Informationsaustausch auf Ersuchen sowie den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten umfasst.⁸² Dass die Massnahmen wirken, zeigt sich an der enorm geschrumpften Zahl an Sitzgesellschaften. Für die Treuhandbranche ist dies selbstredend eine grosse Herausforderung. Der Finanzplatz insgesamt scheint sich mit den neuen Bedingungen aber arrangiert zu haben.

79 Vgl. Brunhart, Zumwinkel-Affäre, 2018.

80 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Erklärung Liechtensteins vom 12. März 2009, S. 1.

81 Büchel, Wirtschaftserfolg, 1989, S. 3.

82 Steuerverwaltung, Übersicht, 2019.

Die Reformen wurden auch im Ausland wahrgenommen und gewürdigt. So betonte der EU-Ministerrat Ende 2018 die guten und dynamischen Beziehungen zu Liechtenstein und unterstrich, dass die «Beteiligung Liechtensteins am automatischen Austausch von Informationen in Steuerfragen [...] einen höchst willkommene[n] Beitrag zu dem umfangreichen Wandel [darstelle], der weltweit in den letzten Jahren im Bereich der Steuertransparenz stattgefunden hat».⁸³ Tauchte das Land vor 2008 mehrfach auf schwarzen Listen der OECD, FATF oder EU auf, ist es mittlerweile listenfrei. Im jüngsten Länderbericht des OECD Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke wird Liechtenstein ein hohes Mass an Konformität mit internationalen Steuerstandards attestiert («Largely compliant with the international standards») und als «important and reliable exchange of information partner» anerkannt.⁸⁴

Ein Wandel des Liechtenstein-Bildes wurde in Gang gesetzt. Auch ausländische Medien rezipieren dieses neue Bild. Bis zu einem nachhaltigen Umschwung der öffentlichen Meinung kann es aber dauern. So zeichnet der bereits erwähnte Artikel der «Süddeutschen Zeitung» vom Januar 2019 das alte Fremdbild, wenn auch in der Vergangenheitsform: «Das Fürstentum war nie ein Paradies für Zocker. Sondern für reiche Menschen aus aller Welt, die ihr Geld sicher bunkern oder waschen wollten. Häufig war es schmutziges Geld, und manchmal klebte Blut daran».⁸⁵

Die Vergangenheitsform ist ein erster Schritt zur Revision des alten Bildes. Dieses ist aber noch nicht durch ein neues, positives Bild ersetzt. Stereotype sind langlebig und realitätsresistent; ihre «emotionale Geladenheit» gilt als ihr «wichtigste[r] Informationsgehalt».⁸⁶ Mit rationalen Argumenten sind sie daher kaum zu bekämpfen. Das heisst: Ein Wandel des Fremdbildes ist nur zu erwarten, wenn es gelingt, das neue Bild auf einer emotionalen Ebene zu transportieren. Das kann nur gelingen, wenn sich das Bild des sauberen, kooperativen Finanzplatzes in der Praxis dauerhaft bestätigt. Die Liechtenstein-Erklärung liegt nun zehn Jahre

83 Council of the EU, Schlussfolgerungen, 2018.

84 OECD Global Forum, Report, 2019, S. 11, 13.

85 Ritzer/Theile, Kleines Land, 2019.

86 Hahn/Hahn, Stereotypen, 2002, S. 22, 25.

zurück. Um dem neuen Bild des Finanzplatzes Glaubwürdigkeit zu verschaffen, wäre nicht zuletzt die historische Aufarbeitung der ehemaligen Finanzpraktiken ein dringendes Desiderat.

Monarchie

Es bleibt als letzter Punkt der Identitäts- und Imagefaktor Monarchie. Fürst und Monarchie sind zentrale Elemente des liechtensteinischen Eigenbilds wie auch des Fremdbilds. Wie stark das Land durch die Monarchie verkörpert wird, zeigt sich an den Landessymbolen: Neben die traditionelle Verwendung des fürstlichen Hauswappens als Staatswappen trat 2012 ein neues Landes-Logo mit Fürstenkrone; der gesetzliche «Staatsfeiertag»⁸⁷ wurde im Volksmund zum «Fürstenfest»; der Fürstenhut zierte die Sonderbriefmarken zum Jubiläum «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein»; «Fürstenhütchen» aus Schokolade dienen den Landesbesuchern als Mitbringsel – und so weiter. Eine eigene Symbolik hat das Land kaum entwickelt. Der massierte Einsatz monarchischer Symbole in der Aussenkommunikation und in der Vermarktung des Landes zielt auf das Fremdbild. Er wirkt aber auch auf die Selbstwahrnehmung im Inland zurück.

Seit in der emotional geführten Diskussion um die Verfassungsrevision von 2003 mit Kategorien wie Treue, Vertrauen und Dankbarkeit gegenüber dem Fürstenhaus oder mit Slogans wie «Für Gott, Fürst und Vaterland» gearbeitet wurde,⁸⁸ scheinen sich eine monarchistische Identität weiter Bevölkerungsteile und die Verdichtung liechtensteinischer Staatlichkeit im Amt und in der Person des Fürsten noch verstärkt zu haben. Symptomatisch auf den Punkt gebracht war dies auf der Website der gesetzlich mit der «Landeskommunikation» betrauten öffentlich-rechtlichen Anstalt «Liechtenstein Marketing», wo das liechtensteinische «Staatswesen» bis Februar 2019 folgendermassen charakterisiert wurde: «Als Kleinstaat im Zentrum Europas ist Liechtenstein etwas Spezielles. Das Land ist eine Monarchie und das Staatsoberhaupt, der Fürst, vertritt das Land in vielfältiger Weise, vor allem gegen aussen. [...]. Dem

87 Gesetz vom 27.6.1990 über den Staatsfeiertag (LGBL. 1990 Nr. 34).

88 Vgl. Marcinkowski/Marxer, *Öffentlichkeit*, 2010, S. 121–263, bes. S. 169, 189f.

Fürsten stehen das Parlament (Landtag) als Legislative und die Regierung als Exekutive zur Verfügung.»⁸⁹

Wenn sich eine solch schiefe, mehr an ein autokratisches denn an ein gewaltenteiliges System gemahnende Formulierung auf einer halböffentlichen Website des Landes findet, darf man sich nicht wundern, wenn die liechtensteinischen Staatsbürger im Ausland als «Untertanen» gelten: «Fürstentum Liechtenstein: Halb Bürger und halb Untertan», titelte z. B. die «Berliner Zeitung» 2012.⁹⁰ Die Sendung «SWR aktuell» berichtete im Februar 2019 über Liechtenstein: «Es ist ein Land wie im Märchen: ein Fluss, hohe Berge, eine Burg, ein mächtiger Fürst und zufriedene Untertanen.»⁹¹ Und selbst die Journalisten der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) bezeichneten die liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger jüngst in einem Interview mit Erbprinz Alois durchwegs – und unwidersprochen – als dessen «Untertanen».⁹² Am Begriff des «Untertans» jedoch scheiden sich die Innen- und die Aussensicht wie kaum sonst: Niemand in Liechtenstein würde sich selbst als fürstlichen Untertan bezeichnen.

Schon 1848 hatten die liechtensteinischen Revolutionsausschüsse in einer von Peter Kaiser formulierten Adresse an Fürst Alois II. gefordert, «in Zukunft als Bürger und nicht als Unterthanen» behandelt zu werden.⁹³ Aber noch 1911 fand in einem liechtensteinischen Gesetz der Ausdruck «liechtensteinische Untertanen» Verwendung.⁹⁴ Historisch gesehen bezeichnete der Begriff «Untertan» die «dem König, Landesherren bzw. Souverän als dem Inhaber der höchsten staatlichen Gewalt untergebene Person».⁹⁵ Materiell traf dies auf das Verhältnis zwischen dem Fürsten und den liechtensteinischen Staatsbürgern schon unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 nicht mehr zu. Formal vereinigte der Landesfürst zwar gemäss Artikel 2 «alle Rechte der Staatsgewalt» in

89 Liechtenstein Marketing, www.liechtenstein.li/land-und-leute/staatswesen, Februar 2019. Im Anschluss an den in diesem Beitrag publizierten Vortrag vom 21. Februar 2019 wurde die Formulierung abgeändert.

90 Schmid, Liechtenstein, 2012.

91 SWR aktuell vom 2.2.2019.

92 Schoenenberger / Gafafer, «Kommunismus?», 2019.

93 Zitiert nach Geiger, Geschichte, 1970, S. 60–62.

94 Gesetz vom 4.12.1911 betreffend die Abhandlung der Verlassenschaften von Ausländern (LGBL 1911 Nr. 6).

95 Holenstein, Untertanen, 2013, Sp. 1095f.

sich. Da er jedoch ohne Mitwirkung des Landtags keine Gesetze mehr erlassen konnte, war der Anspruch, alleine die höchste staatliche Gewalt zu verkörpern, materiell nicht mehr erfüllt.⁹⁶ In Artikel 2 der Verfassung von 1921 wurde die Staatsgewalt dann explizit «im Fürsten und im Volke verankert», womit sich das monarchische und das demokratische Prinzip auch formal «gleichrangig» gegenüberstehen.⁹⁷ Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist der Begriff des «Untertans» nicht mehr anwendbar und hat auch in der politischen Kommunikation nichts mehr zu suchen.

Dem deutschen Historiker Volker Press galt Peter Kaiser als der «Entdeck[er] des liechtensteinischen Volkes». Kaisers Verdienst sah Press in der «Stiftung einer liechtensteinischen Identität [...] [die] nicht nur auf den Fürsten, sondern auch auf das Volk begründet» war.⁹⁸ In der Tat hatte Kaiser in seinem 1847 erschienenen Buch die liechtensteinische Geschichte aus Sicht der kommunal-ständischen Untertanenkorporationen und ihrer Notabeln dargestellt, also der Landschaften und der Landammänner. Deren Selbstverwaltungsrechte hielt er hoch, während er gegenüber der Obrigkeit eine distanzierte, gelegentlich kritische Haltung einnahm – sowohl gegenüber den verschiedenen Grafengeschlechtern wie dann auch gegenüber den Fürsten von Liechtenstein. Die Landesbewohner erscheinen bei Kaiser nicht vorab als Objekte einer fürstlichen Obrigkeit, sondern als aktive, um ihr eigenes Geschick kämpfende und es mitgestaltende Akteure.⁹⁹

Mit diesem Narrativ stellte Kaiser den Liechtensteinern ein bürgerliches Geschichtsbild bereit, das zur Grundlage einer bürgerlichen Identität taugte. Spätere Historiker des 19. und frühen 20. Jahrhunderts wie Johann Baptist Büchel (1853–1927) rückten stärker die Fürsten ins Zentrum der Darstellung. Sie galten nun nahezu exklusiv als die positiv gestaltenden Kräfte der liechtensteinischen Geschichte und wurden der Kritik weitestgehend entzogen. Dieses bis in die 1960er- / 1970er-Jahre, teils bis heute vorherrschende obrigkeitliche Geschichtsbild legte den Grund für eine stärker monarchistische Identität.¹⁰⁰ Dies blieb nicht

96 Vgl. Wille, Staatsordnung, 2015, S. 132–134.

97 Bussjäger, Art. 2. LV, 2015, Randziffer 41.

98 Press, Kaiser, 1993, S. 63.

99 Vgl. Kaiser, Geschichte, 1847; Press, Kaiser, 1993.

100 Vgl. dazu schon Frommelt, Kauf, 2012, S. 18, 30–39.

ohne Auswirkung auf die liechtensteinische Mentalität, Gesellschaft und Politik.

Dazu kommt ein drittes inneres Geschichtsbild, jenes des Fürstenhauses. In dessen Mittelpunkt steht nicht das Land, sondern die Familie respektive das Haus Liechtenstein, dessen Geschichte weit vor die Gründung des Fürstentums 1719 zurückreicht. Entsprechend werden die seit dem 13. Jahrhundert «ununterbrochene Ahnenreihe» des Fürstenhauses hervorgehoben und dessen mittelalterliche Geschichte betont.¹⁰¹ Das Land Liechtenstein spielte insofern eine Rolle, als es dem politischen Zweck der Aufnahme in den Reichsfürstenrat diente (1723), dem Fürstenhaus ab 1806 die Stellung als Oberhaupt eines souveränen Staates sicherte und im Zweiten Weltkrieg die Rettung der fürstlichen Sammlungen ermöglichte; auch in den Auseinandersetzungen mit der Tschechoslowakei um die Enteignung des fürstlichen Besitzes (1918, 1945) respektive mit der Tschechei um dessen Rückgabe war und ist die Stellung als Oberhaupt eines souveränen Staates ein Argument.¹⁰²

Interessant war die Aussage Fürst Hans-Adams II. im bereits erwähnten Jubiläumsmagazin von 2019, dass er das Land und das Fürstenhaus als Kooperationspartner sehe: Die Chancen stünden «nicht schlecht», so Fürst Hans-Adam, «dass das Fürstenhaus auch in 300 Jahren noch erfolgreich mit dem Land Liechtenstein zusammenarbeitet. [...] wenn man 300 Jahre eine erfolgreiche Kooperation hatte, spricht nichts dagegen, weitere 300 Jahre gemeinsam erfolgreich zu sein».¹⁰³ Bei Erfolg spreche nichts gegen die Fortsetzung der Kooperation – zwingend erscheint diese dem Fürsten nicht. Das Fürstenhaus gilt ihm als eigene Grösse, die neben dem Staat steht.¹⁰⁴ Dem Zusammenhalt der beiden Teile,

101 Sekretariat Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein, www.fuerstenhaus.li/de/geschichte/geschichte-des-hauses, 2019; Interview mit Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, in: Mazohl-Wällnig, Sonderfall, 1999, S. 33–39.

102 Vgl. Geiger et al., Beziehungen, 2014, bes. S. 133–173.

103 Interview mit Fürst Hans-Adam II. von Liechtenstein, in: Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Jubiläumsmagazin, 2019, S. 38–44, hier S. 44.

104 Ihre Entsprechung findet diese Sicht im Umstand, dass das Fürstenhaus «für sich in Anspruch nimmt, vollständig autonom staatsrelevante Regelungen des Hausgesetzes ohne Einbezug des Landtags zu treffen» (Marxer 2003, S. 37), und in der Ankündigung des Fürstenhauses, sich aus dem Land zurückzuziehen und keine politische Verantwortung mehr zu übernehmen, wenn die fürstlichen Vorschläge zur Verfassungsrevision abgelehnt würden (Thronrede Fürst Hans-Adams II. vom

Fürst und Volk, scheint in diesem utilitaristischen Staatskonzept vor allem der Umstand zu dienen, dass «die Interessen von Familie und Land [...] im Normalfall kongruent» sind, wie Erbprinz Alois ebenfalls im Jubiläumsjahr zitiert wurde.¹⁰⁵ Will heissen: Eine Politik im Interesse der Familie diene zugleich auch den Interessen des Landes.

Im Jubiläumsmagazin-Interview zeigt sich ein zweiter Punkt des fürstlichen Geschichtsbildes: Die Gewissheit, dass «das Land [...] arm und abhängig von den reichen Fürsten» war und ohne den fürstlichen Reichtum «wohl nicht als eigenständiger Staat überlebt» hätte. Weil das Fürstenhaus den «von Natur aus armen Staat» finanziell unterstützen konnte, so Fürst Hans-Adam, habe es «in der Bevölkerung immer eine breite Unterstützung für die Monarchie» gegeben. Aus diesen Überlegungen leitet sich auch der Anspruch auf eine aktive und führende Rolle in der liechtensteinischen Politik ab: Den UNO-Beitritt habe er, Fürst Hans-Adam II., nur mit der «Drohung» durchsetzen können, «dass ich auch ohne Zustimmung von Regierung und Landtag über die Mitgliedschaft Liechtensteins in der UNO entscheiden kann, solange ich die Kosten übernehme»¹⁰⁶ – solange er bezahle, könne er auch alleine entscheiden. Diese Auffassung, trotz des 1862 eingeführten Konstitutionalismus nach wie vor über das Land zu verfügen, scheint durch den Umstand gerechtfertigt, dass «die Familie dafür verantwortlich [ist], dass Liechtenstein überhaupt existiert.»¹⁰⁷

Deutlich wurde diese Denkhaltung auch 2017 in einem Inserat der fürstlichen LGT Bank, in welchem Prinz Philipp von Liechtenstein, der Bruder des Fürsten und Stiftungsratspräsident der LGT Group Foundation, mit den Worten «Wir legen Wert auf Unabhängigkeit, deshalb haben wir 1719 unser eigenes Land gegründet» für das Familienunternehmen warb.¹⁰⁸

7.2.2002, publiziert in Merki, Verfassung, 2015, Dokument 40, S. 144–147; Ansprache Fürst Hans-Adams II. am Staatsfeiertag 2002, publiziert ebd., Dokument 72, S. 230f.).

105 Ritzer/Theile, Kleines Land, 2019.

106 Interview mit Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, in: Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Jubiläumsmagazin, 2019, S. 38–44, hier S. 41 und 43.

107 Erbprinz Alois, zitiert in Ritzer/Theile, Kleines Land, 2019.

108 Das unter anderem auf der LGT-Website und in der Neuen Zürcher Zeitung vom 6.10.2017 verbreitete Inserat wurde nach kritischen Rückmeldungen zurückgezogen (vgl. Liechtensteiner Volksblatt, 10.10.2017, S. 3).

Die verschiedenen in Bezug auf das Verhältnis von Land und Fürst bestehenden Geschichtsbilder sind in der Verfassungsauseinandersetzung der 1990er- und frühen 2000er-Jahre aufeinandergeprallt. Die Befürworter der fürstlichen Verfassungsvorschläge standen dem obrigkeitlichen, teils mit der fürstlichen Geschichts- und Staatsauffassung verschmolzenen Narrativ weit näher als deren Gegner, die ihre Haltung und staatsbürgerliche Identität stärker aus dem bürgerlichen Narrativ in der Tradition Peter Kaisers schöpften. Erkannt und zugespitzt formuliert hat dies die Verfasserin eines Leserbriefes, die das «Volk» vor die Aufgabe gestellt sah, sich in der Verfassungsfrage im «Spannungsverhältnis dieser zwei Selbstbilder [...] [zu] positionieren»: als «Untertanen und Untertaninnen» oder als «mündiges Volk».¹⁰⁹

Das Fremdbild spielte in dieser Auseinandersetzung keine entscheidende Rolle. Die Berichterstattung ausländischer Medien war zwar «ungewöhnlich breit[]». Ihr Einfluss auf die Meinungsbildung im Inland wird jedoch als gering eingestuft.¹¹⁰ Dass die fürstlichen Verfassungsvorschläge im Ausland mehrheitlich kritisch beurteilt wurden, lässt sich mangels einschlägiger Untersuchungen nur vermuten. Ausländische Gutachter sprachen sich sowohl für wie gegen die Vorschläge aus.¹¹¹

Als 2002 einige Dutzend Liechtensteiner den Europarat um die Überprüfung der Vereinbarkeit der fürstlichen Verfassungsvorschläge mit den demokratischen, rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Grundsätzen des Europarats baten, beurteilte die sogenannte Venedig-Kommission des Europarats die Vorschläge als «a serious step backward». Nach der Annahme der Verfassungsvorlage des Fürstenhauses in der Volksabstimmung vom März 2003 mit 64,3 Prozent Ja-Stimmen führte der Europarat ein sogenanntes «Dialogverfahren» durch. Der Schlussbericht des dazu eingesetzten Europarat-Komitees stellte 2006 fest, dass

109 Elfriede Quaderer-Vogt, Leserbrief im Liechtensteiner Volksblatt vom 21.8.2001: «Sehen wir uns noch immer als Untertanen und Untertaninnen [...] oder muten wir uns als mündiges Volk zu, als verantwortliche Kraft die Geschichte dieses Landes mitzugestalten und die demokratischen Errungenschaften gegen die fürstlichen Ansprüche dynastischer Machtvermehrung zu verteidigen und auszubauen? Im Spannungsfeld dieser zwei Selbstbilder müssen wir uns als Volk und muss sich der Landtag als Volksvertretung positionieren.»

110 Marcinkowski/Marxer, Öffentlichkeit, 2010, S. 67.

111 Vgl. Merki, Verfassung, 2015, S. 462f.

sich das Machtgleichgewicht zugunsten des Fürsten verschoben habe. Ansonsten blieb das Verfahren ohne Folgen.¹¹²

Fazit

Ausgangspunkt dieses Beitrags war die Erkenntnis der Psychologen, dass die Selbsteinschätzung eines Individuums umso realistischer ist, je ähnlicher sich Selbst- und Fremdbild sind. Als Gedankenspiel lässt sich diese Überlegung auf das Kollektiv der Landeseinwohner anwenden: Die kollektive oder nationale Identität wäre dann umso gefestigter, je besser Selbst- und Fremdbild übereinstimmen.

Kleinheit, Finanzplatz und Monarchie wurden als drei das Liechtenstein-Bild im Innern wie im Äussern prägende Elemente identifiziert. Das Eigenbild und das Fremdbild wichen dabei teils beträchtlich voneinander ab.

Die Kleinheit hat verschiedene Nuancen. Kleinstaatlichkeit ist und bleibt mit gewissen Defiziten verbunden, welche jedoch im Lauf des 20. Jahrhunderts an Gewicht verloren. Die Verklärung der Kleinheit als Idylle diente im Inneren der Konstruktion eines Nationalgefühls, der nostalgisch-emotionalen Verarbeitung des wirtschaftlichen und sozialen Wandels wie auch als Vehikel der Fortschrittskritik. Die Idyllisierung durch ausländische Autoren mag mit deren Hoffnung zu erklären sein, dass irgendwo ein kleiner Teil der Welt noch heil, ein «Tal des Friedens» sei. Dem widersprach jedoch die äussere Wahrnehmung des Landes als Rosinenpicker und Steuerfluchtburg. Der Trumpf des souveränen Kleinstaats, fallweise wechselnd eine gleichrangige Stellung mit den Grossen oder eine Sonderbehandlung als Kleiner einzufordern, konnte bisweilen erfolgreich ausgespielt werden. Ob dieses Spiel mit dem changierenden Eigenbild vom Ausland stets hingenommen wird, bleibt abzuwarten. Zurückhaltung scheint geboten.

Bezüglich des Finanzplatzes führte die starke Diskrepanz von Eigen- und Fremdbild zu steigendem Druck des Auslands. Diesem konnte nach der Zumwinkel-Affäre nicht mehr standgehalten werden.

112 Merki, *Verfassung*, 2015, S. 82f., 150 (Dokument 42), 643–662, 722f.; Marcinkowski/Marxer, *Öffentlichkeit*, 2010, S. 153–156.

Die Aufgabe des apologetischen Eigenbilds und die Annäherung an das Fremdbild – also die Akzeptanz, dass die erhobenen Vorwürfe nicht völlig unberechtigt waren – bildete die mentale Voraussetzung für die Liechtenstein-Erklärung von 2009 und für die Neuausrichtung des Finanzplatzes. Ob sich nun umgekehrt das Fremdbild nachhaltig dem neuen, an «Weissgeld» und Kooperation orientierten Eigenbild anpassen wird, dürfte stark davon abhängen, ob dieser Strategie überzeugend nachgelebt und ein offener Umgang mit der Vergangenheit gepflegt wird. Eine Lehre könnte auch sein, kritische Stimmen im Inland nicht als «Nestbeschmutzer» abzutun, sondern das in der Kritik enthaltene Reformpotenzial zu erkennen und zu nutzen, bevor der äussere Druck zu hoch wird.

Im Verhältnis von Land und Fürst führten in den 1990er-Jahren nicht abweichende Eigen- und Fremdbilder zum Konflikt, sondern divergierende, in der Tradition des bürgerlichen respektive des obrigkeitlichen Narrativs stehende Eigenbilder. Da das Ausland in dieser Frage keine starken Eigeninteressen hatte, existierte kein grosser Druck von aussen. Im Innern dürfte die kritische Sicht der Verfassungsnovelle von 2003 eine Minderheitsposition bleiben, solange der Wohlstand gewährleistet ist und der Fürst seine weitgehenden verfassungsmässigen Befugnisse (Regierungsentlassung, Parlamentsauflösung, Sanktionsverweigerung, Notrecht usw.) nicht ausschöpft. Sollte sich dies ändern, dürfte der Druck steigen – im Innern, möglicherweise aber auch von aussen. Ob der Kleinstaat diesem Druck dann standhalten kann, ist nach den Erfahrungen beim Thema Finanzplatz unsicher – denn, wie erwähnt: «Ein Kieselstein ist kein Fels in der Brandung.»

QUELLEN

- Amtliches Bulletin der Schweizerischen Bundesversammlung, Jahrgänge 1973 und 1977.
- Archivalia-Weblog, <https://archivalia.hypotheses.org/97296>, verantwortlich: Klaus Graf, Neuss/Deutschland (abgerufen am 12.2.2019).
- Blick. Die Tageszeitung für die Schweiz, 14.8.2017.
- Büchel, Hubert, Kennt Liechtensteins Wirtschaftserfolg kein Ende? (= Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Kleine Schriften 16), Vaduz 1989.
- Büchel, Hubert, Liechtenstein: Erfolgsmodell oder Kleinstaat mit Fragezeichen?, in: Schweizer Monatshefte, 80. Jahr, Heft 11 (November 2000), S. 3.
- Council of the EU, Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern (= Pressemitteilung 773/18, 11.12.2018), URL: www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/12/11/council-conclusions-on-a-homogeneous-extended-single-market-and-eu-relations-with-non-eu-western-european-countries/ (abgerufen am 5.9.2019).
- Der Spiegel Nr. 51/1997 (15.12.1997), Nr. 45/1999 (8.11.1999), Nr. 3/2000 (17.1.2000).
- Die Kinder des Geldes. Ein Film von Daniella Marxer, Montreuil 2003.
- Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern, Zürich/Winterthur 1843, Digitalisat: Bayerische Staatsbibliothek/Digitale Bibliothek, Res/Germ.g.153: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10918655-2>.
- Dittmar, Jens (Hrsg.), Lyrik aus Liechtenstein. Von Heinrich von Frauenberg bis heute, Schaan 2005.
- e-archiv.li, Plattform des Liechtensteinischen Landesarchivs zur Publikation von Quellen zur Geschichte Liechtensteins (www.e-archiv.li).
- Ecopol AG, Monitoringbericht 2013 zur Agenda 2020 der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, St. Gallen 2013.
- Erklärung des EWR-Rats vom 10. März 1995, URL: www.efta.int/sites/default/files/documents/legal-texts/eea/other-legal-documents/adopted-decisions-of-the-EEA-council/eea-council-no1-95-1995-03-10-liechtenstein.pdf (abgerufen am 5.9.2019).
- Grabher-Meyer, Maria, Dorf meiner Kindheit. Erzählungen, Schaan 1950.
- Greene, Barbara, Valley of Peace. The Story of Liechtenstein, Vaduz 1947.
- Greene, Barbara, Liechtenstein Tal des Friedens, neubearb. und erw. Auflage, Vaduz 1967.
- Gstöhl, Sieglinde, Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität. Festvortrag zum 70. Geburtstag von Fürstlichem Justizrat Dr.Dr.h.c. Gerard Batliner, gehalten am Liechtenstein-Institut in Benden am 18. Dezember 1998 (= Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Kleine Schriften 30), Vaduz 1999.
- Heinzel, Michael, Stiften gehn!, in: Löwenzahn. Zeitung aus Liechtenstein, Nr. 5/1992, S. 11.
- Heinzel, Michael, Micky Löwenzahn, in: Löwenzahn. Zeitung aus Liechtenstein, Nr. 6/1992, S. 15.
- Hiltbrunner, Hermann, Fürstentum Liechtenstein. Photographien und Zeichnungen von Walter Läubli, Zürich 1946.

- Hiltbrunner, Hermann, Fürstentum Liechtenstein. Neuauflage aus Anlass der Goldenen Hochzeit S. D. Fürst Hans-Adam II. und I. D. Fürstin Marie von und zu Liechtenstein am 30. Juli 2017, Triesen 2017.
- Kaiser, Peter, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989.
- Liechtenstein 1938–1978, Bilder und Dokumente, hrsg. von der Fürstlichen Regierung aus Anlass des 40. Regierungsjubiläums Seiner Durchlaucht Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein, Vaduz 1978.
- Liechtenstein Marketing, www.liechtenstein.li (abgerufen am 20.2.2019).
- Liechtenstein Marketing (Hrsg.), Jubiläumsmagazin 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2019.
- Liechtenstein – Tal der Glückseligen, ein Film von Thomas Greh, Norddeutscher Rundfunk NDR, 2007.
- Liechtensteiner Volksblatt, 22.3.1973, 21.8.2001, 10.10.2017.
- Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LBGl.) 1911 Nr. 6, 1990 Nr. 34.
- Matt, Alphons, Unbekannter Nachbar Liechtenstein, Aarau 1986.
- Merki, Christoph Maria (Hrsg.), Liechtensteins Verfassung 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch, Zürich, Vaduz 2015.
- Nutt, Edwin, Land und Lüt. Met Zächniga vom Walter Boss, Vaduz 1990.
- OECD Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes, Peer Review Report on the Exchange of Information on Request, Liechtenstein 2019 (Second Round), March 2019 (reflecting the legal and regulatory framework as at December 2018), DOI: <https://doi.org/10.1787/299793c5-en>.
- Ospelt, Lukas/Vogt, Paul (Bearb.), Krieg, Souveränität und Demokratisierung. Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte zwischen 1900 und 1930, hrsg. vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz/Zürich 2015.
- Ospelt-Amann, Ida, Die aalta Räder, Vaduz 1984.
- Presse- und Informationsamt der liechtensteinischen Regierung (Hrsg.), Fürstentum Liechtenstein. Finanzplatz mit Tradition und Zukunft, Vaduz 1998.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Erklärung Liechtensteins vom 12. März 2009, URL: www.regierung.li/media/attachments/090312_OECD_LIE-Declaration_de_635465505142167500_636254426136402755.pdf?t=636891101686222811.
- Ritzer, Uwe/Theile, Charlotte, Kleines Land, großes Geld, in: Süddeutsche Zeitung, 12./13.1.2019, S. 51.
- Schmid, Thomas, Fürstentum Liechtenstein. Halb Bürger, halb Untertan, in: Berliner Zeitung, 16.3.2012, URL: www.berliner-zeitung.de/politik/fuerstentum-liechtenstein-halb-buerger-und-halb-untertan-10753224 (abgerufen am 20.2.2019).
- Schoenenberger, Michael/Gafafer, Tobias, «Kommunismus? Das ginge mit uns nicht.» Interview mit Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein, in: Neue Zürcher Zeitung, 14.8.2019, S. 12f.
- Sekretariat Seiner Durchlaucht des Fürsten von Liechtenstein, www.fuerstenhaus.li/de/geschichte/geschichte-des-hauses/ (abgerufen am 5.9.2019).

- Sprenger, Stefan, Katzensgold. Landschaft und Geld in Liechtenstein, in: Stefan Sprenger, Katzensgold. Zwei Aufsätze zum Wandel im Fürstentum Liechtenstein, Triesen 2002.
- Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein, Übersicht aller Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerabkommen über den Informationsaustausch, Stand: 16.7.2019, URL: www.llv.li/files/stv/int-uebersicht-dba-tiea.pdf (abgerufen am 5.9.2019).
- SWR aktuell, Weitwinkel: Liechtenstein – alle Macht dem Fürsten – alle Macht dem Volk – 300 stabile Jahre, Sendung vom 2.2.2019, URL: www.ardaudiothek.de/weitwinkel/liechtenstein-alle-macht-dem-fuersten-alle-macht-dem-volk-300-stabile-jahre/59916716 (abgerufen am 6.9.2019).
- Weigel, Hans, Der Staat ohne Hauptbahnhof (= Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Kleine Schriften 8), Vaduz 1983.

LITERATUR

- Aretin, Karl Otmar von, Das Alte Reich 1684–1806, Band 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684–1745), 2. Auflage, Stuttgart 2005.
- Beattie, David, Liechtenstein. Geschichte & Gegenwart, 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Triesen 2015.
- Bernasconi, Gianenrico et al. (Hrsg.), «Pictures in our head». Fremd- und Eigenbilder in Europa, Ausstellungskatalog des Museums Europäischer Kulturen, Berlin 2010.
- Brunhart, Andreas, «Zumwinkel-Affäre», Stand: 6.11.2018, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Zumwinkel-Affäre> (abgerufen am 5.9.2019).
- Brunhart, Arthur, Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, zweite, durgesehene und ergänzte Auflage, Vaduz, Zürich 1999.
- Bussjäger, Peter, Art. 2 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (Stand: 31. August 2015, abgerufen am 9.9.2019).
- Der Brockhaus Psychologie. Fühlen, Denken und Verhalten verstehen. Hrsg. von der Lexikonredaktion des Verlags F. A. Brockhaus Mannheim, Mannheim 2001.
- Frommelt, Christian, Die Mär vom benachteiligten Kleinstaat, Gastkommentar, in: Wirtschaft regional, 23.8.2014.
- Frommelt, Fabian, Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712. Ein Kleinterritorium zwischen gräflichem Ruin und fürstlichem Prestigestreben – ein Jubiläum zwischen Geschichte und Mythos, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 111, Vaduz 2012, S. 15–42.
- Frommelt, Fabian, Der Wiener Kongress als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung Liechtensteins (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut 58), BERN 2016 (<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-58>).
- Geiger, Märten/Ospelt-Geiger, Barbara, «Löwenzahn», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Löwenzahn> (abgerufen am 5.9.2019).

- Geiger, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1862, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70, Vaduz 1970, S. 5–418.
- Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren, 2 Bände, 2., durchgesehene Auflage, Vaduz, Zürich 2000.
- Geiger, Peter et al., Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2014.
- Hahn, Hans Henning, Einführung. Zum 80. Geburtstag des Begriffs <Stereotyp>, in: Hans Henning Hahn (Hrsg.): Stereotyp, Identität und Geschichte. Die Funktion von Stereotypen in gesellschaftlichen Diskursen, Frankfurt a. M. 2002, S. 9–13.
- Hahn, Hans Henning/Hahn, Eva, Nationale Stereotypen. Plädoyer für eine historische Stereotypenforschung, in: Hans Henning Hahn (Hrsg.): Stereotyp, Identität und Geschichte. Die Funktion von Stereotypen in gesellschaftlichen Diskursen, Frankfurt a. M. 2002, S. 17–56.
- Holenstein, André, Untertanen, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Band 13, Stuttgart 2013, Sp. 1095–1101.
- Institut für Demoskopie Allensbach, Das Image des Fürstentums Liechtenstein in sieben Ländern. Ergebnisse repräsentativer Bevölkerungsumfragen, in: Das Bild Liechtensteins im Ausland (= Liechtenstein Politische Schriften 7), Vaduz 1977, S. 9–101.
- Institut für Demoskopie Allensbach, Das Fürstentum Liechtenstein von aussen betrachtet. Bericht über eine demoskopische Umfrage in 21 Ländern (= Liechtenstein Politische Schriften 25), Vaduz 1999.
- Jung, Joseph, Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group. Eine Bankengeschichte, Zürich 2000.
- Langewiesche, Dieter, Der europäische Kleinstaat im 19. Jahrhundert und die frühneuzeitliche Tradition des zusammengesetzten Staates, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006 (= Liechtenstein Politische Schriften 42), Schaan 2007, S. 95–117.
- Lussy, Hanspeter, «Finanzplatzkrise», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Finanzplatzkrise> (abgerufen am 4.9.2019).
- Marcinkowski, Frank/Marxer, Wilfried, Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 47), Vaduz 2010.
- Martin, Graham, «Wo dein Himmel, ist dein Vaduz». Liechtenstein in der schönen Literatur, Triesen 2007.
- Marxer, Veronika/Ruch, Christian, Liechtensteinische Industriebetriebe und die Frage nach der Produktion für den deutschen Kriegsbedarf 1939–1945 (= Veröffentlichungen der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg, Studie 2), Vaduz/Zürich 2006.
- Marxer, Wilfried, Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins. Erweitertes Manuskript eines Vortrages in der Erwachsenenbildung Stein-Egerta vom 2.12.2002 (= Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 17/2003), Bendern 2003.

- Marxer, Wilfried, Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat (= Liechtenstein Politische Schriften 37), Schaan 2004.
- Marxer, Wilfried, Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 197–235.
- Mazohl-Wallnig, Brigitte, Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischem Reich und Deutschem Bund, in: Arthur Brunhart (Hrsg.): Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Band 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 7–42.
- Merki, Christoph Maria, Anatomie eines Wirtschaftswunders, in: Das Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, hrsg. vom Organisationskomitee «200 Jahre Souveränität 1806–2006», Vaduz 2006, S. 112–120.
- Merki, Christoph Maria, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007.
- Press, Volker, Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 53–73.
- Quaderer, Rupert, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69, Vaduz 1969, S. 5–241.
- Quaderer-Vogt, Rupert, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bände, Vaduz/Zürich 2014.
- Reinhard, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3., durchgesehene Auflage, München 2002.
- Schindling, Anton, Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich: Stände oder Kleinstaaten?, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa. Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006 (= Liechtenstein Politische Schriften 42), Schaan 2007, S. 35–58.
- Schlip, Harry, Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert, in: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz, München, Wien 1987, S. 249–292.
- Schmidt, Georg, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz, München, Wien 1987, S. 383–418.
- Schremser, Jürgen, Mundartliteratur Liechtenstein: Edwin Nutt, Vaduz 2012.
- Schurti, Pio, «Greene, Barbara», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li//Greene,_Barbara (abgerufen am 4.9.2019).

- Schwalbach, Nicole, Bürgerrecht als Wirtschaftsfaktor. Normen und Praxis der Finanzbürgerung in Liechtenstein 1919–1955, Vaduz/Zürich 2012.
- Wille, Herbert, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe (= Liechtenstein Politische Schriften 57), Schaan 2015.
- Wirtz, Markus Antonius (Hrsg.), Dorsch – Lexikon der Psychologie, unter Mitarbeit von Janina Strohmer, 16., vollst. überarb. Auflage, Bern 2013.
- Wolgast, Eike, Die Sicht des Alten Reiches bei Treitschke und Erdmannsdörffer, in: Matthias Schnettger (Hrsg.), Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie, Mainz 2002, S. 169–188.
- Zifonun, Gisela, Ein Geisterschiff auf dem Meer der Sprache: Das Narrativ, in: Sprachreport, Jg. 33 (2017) Nr. 3, S. 1–3, URL: <https://d-nb.info/1147355592/34>.

Armut und Reichtum

Sozialer Ausgleich ist eine Daueraufgabe
von Staat und Gesellschaft

Paul Vogt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	99
Heute	100
– Armut in Liechtenstein	100
– Vielfältige staatliche Leistungen und Förderungen	103
– Werden Arme diskriminiert?	105
– Verteilung von Einkommen und Vermögen	107
Gestern	110
– Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner	110
– Armutsbekämpfung – Repression von Randständigen	113
– Der Beitrag der Kirche – Almosen und Spend	115
– Export der Armut – Solddienst und Auswanderung	117
– Armengenössigkeit – Hilfe von der Heimatgemeinde	118
– Geld von reichen Ausländern – Not macht den Staat erfinderisch	120
– Wirtschaftswunder Liechtenstein – der Weg zum Sozialstaat	121
Morgen	122
Quellen und Literatur	126

Einleitung

Liechtenstein geht es im internationalen Vergleich sehr gut. Die Wirtschaft wächst kontinuierlich, die Arbeitslosigkeit ist sehr niedrig, der Sozialstaat ist gut ausgebaut. 55 Prozent der Beschäftigten sind Zupendelnde aus dem Ausland (insgesamt 21 299 Personen im Jahr 2017), davon kommen 55 Prozent aus der Schweiz. Der Kommentar von Fürst Hans-Adam II. dazu: Einem Land, das sich Gastarbeiter aus der Schweiz leisten könne, müsse es sehr gut gehen.¹ Tatsächlich ist Liechtenstein wohl das einzige Land, das mehr Arbeitsplätze als Einwohnerinnen und Einwohner hat. Der Erfolg des kleinen Landes, das keine eigenen Bodenschätze hat, aber seit dem Zweiten Weltkrieg auf Herausforderungen immer sehr flexibel und zunehmend auch selbstbewusst reagiert hat, ist beeindruckend.

Die in diesem Band angestrebte Verknüpfung des Gestern mit dem Heute und dem Morgen verlangt vom Historiker, sein angestammtes Metier zu verlassen und Bezüge zur Gegenwart und zur Zukunft zu schaffen. Ein solches Vorhaben geht von der Annahme aus, dass man aus der Geschichte lernen kann, dass die Geschichte Lehrmeisterin sein kann – eine Auffassung, die schon bei Peter Kaiser zu finden ist.²

1 Interview mit Daniela Fritz im Liechtensteiner Volksblatt am 13. August 2015.

2 «Die Geschichte aber zeigt dem Menschen die ganze Fülle seiner Verirrungen, Leiden, Gebrechen und selbstverschuldeten Uebel, wie die Göttlichkeit seiner Natur und Bestimmung, und indem sie solches thut, erniedrigt sie ihn nicht, sondern führt ihn auf diesem Wege, sofern er guten Willens ist, zur Selbsterkenntniß und Weisheit, läßt ihn alle Heilmittel in ihm selber schauen, und versöhnt ihn mit der göttlichen Vorsehung, wenn er sich vermessen will, wider sie zu klagen.» (Kaiser, *Geschichte*, 1847, Bd. 1, S. 560).

Das Thema «Armut und Reichtum» ist komplex. Es besteht die Gefahr, dass man sich darin verirrt und verliert. Der Sozialstaat Liechtenstein beruht auf mehreren Pfeilern: den Sozialversicherungen, den sozialen Diensten (Sozialhilfe), dem Gesundheitswesen und weiteren staatlichen Unterstützungsleistungen und Beiträgen. In diesem Beitrag kann nicht auf die vielfältigen Leistungen des Sozialstaats Liechtenstein eingegangen werden, im Zentrum steht die Sozialhilfe. Dass dies eine radikale Einschränkung ist, ergibt sich daraus, dass die Regierung in ihrer «Postulatsbeantwortung vom 7. Juli 2015 betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private»³ nicht weniger als 27 verschiedene Sozialsysteme beziehungsweise staatliche Sozialleistungen beschrieben und analysiert hat.⁴

Ich versuche, mich auf einige Leitfragen zu beschränken; sie kreisen alle um das Thema Solidarität: Gibt es (beziehungsweise gab es) Armut in Liechtenstein? Wer war und ist von Armut bedroht (Alte, Frauen, Kinder, Heimatlose)? Wie gingen die Gesellschaft, die Herrschenden, die Kirche mit den Armen um? Erfuhren diese Repression, soziale Ausgrenzung, Diskriminierung? Von wem erhielten sie Unterstützung? Wo sah man Wege zur Überwindung der Armut (Migration, Wirtschaftsförderung, Wohlfahrtsstaat)? Ist Armut eine Strafe und Reichtum eine Gnade Gottes? Wurden (und werden) Migranten integriert?

Heute

Armut in Liechtenstein

Egal, wen man in Liechtenstein fragt, ob es absolute Armut⁵ gibt, man erhält die gleiche Antwort: Es gibt keine sichtbare Armut. Man sieht keine Obdachlosen, keine Verwahrlosten, keine Bettlerinnen und Bettler.

3 Regierung, Postulatsbeantwortung, 2015.

4 Siehe dazu auch Frommelt, Sozialstaat, 2005.

5 Mit «absoluter Armut» wird eine Situation definiert, in der sich Menschen die Befriedigung ihrer existenziellen Grundbedürfnisse (Ernährung, Wohnen, Gesundheit, Kleidung) nicht leisten können. «Relative Armut» definiert Armut im Verhältnis zum sozialen Umfeld: Relativ arm ist, wer deutlich weniger zur Verfügung hat als der Durchschnitt in der Gesellschaft.

Die Regierung beantwortet diese Frage denn auch mit einem klaren Nein, sie räumt aber ein, dass es allenfalls verdeckte Armut gibt, nämlich dann, wenn sich Bedürftige nicht melden. Insgesamt, so die Überzeugung der Regierung, ist der Sozialstaat Liechtenstein sehr gut ausgebaut. Unterstützungsbedürftige fallen nicht durch die Maschen des sozialen Netzes.

Die Sicherung des Existenzminimums wird in Liechtenstein als ein Grundrecht verstanden. 1997 und 2008 wurden Armutsberichte publiziert. Einen dritten Armutsbericht hält die Regierung derzeit nicht für notwendig, weil sich die Situation nicht verändert habe. Auch im «Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» zuhanden der UNO kommt die Regierung zum Ergebnis, dass es in Liechtenstein keine Armut gibt: «Die Sozialschutzsysteme in Liechtenstein sind insgesamt sehr gut ausgebaut. Der Staat bietet allen Personen und Familien, die das nationale Existenzminimum aus eigener Kraft nicht erreichen, entsprechende Unterstützung an. Kein Mensch muss in Liechtenstein in Armut leben.»⁶ Die Regierung sieht insgesamt zwar bei der Verwaltung und der Koordination der verschiedenen Leistungen Verbesserungspotenzial, da in der Vergangenheit das System unkoordiniert gewachsen sei und heute zu viele Stellen ähnliche oder gleiche Daten bearbeiten und verwandte Leistungen erbringen. Sie ist überzeugt, dass eine wirksame soziale Umverteilung stattfindet, da Subventionen und Transferleistungen grosszügig gewährt und ausserdem das Gesundheitswesen und das Bildungswesen gefördert werden. Weiter profitieren die unteren Einkommenschichten von einem Steuersystem, bei dem sie keine oder kaum Erwerbs- und Einkommenssteuern bezahlen müssen.⁷

Etwas anders sieht die Situation aus, wenn man mit Vertreterinnen von privaten Hilfswerken wie der Caritas, der Stiftung Liachtbleck oder der Flüchtlingshilfe spricht. Sie sehen sehr wohl Armut in ihrer täglichen Arbeit, aber in der Regel nur in Form versteckter Armut. Die Caritas hat im Jahr 2018 nicht weniger als 526 Gesuche von Haushaltungen genehmigt; einige Fälle wurden abgewiesen, weil die Voraussetzungen für eine

6 Regierung, Agenda 2030, 2019, S. 11.

7 Regierung, Interpellationsbeantwortung, 2016, S. 30; ebenso Postulatsbeantwortung, 2015, S. 8.

Hilfeleistung fehlten.⁸ Im Vergleich dazu erhielten 581 Haushalte (betroffen waren 913 Personen) wirtschaftliche Sozialhilfe vom Staat.⁹ Von Vertretern der Hilfswerke ist zu erfahren, dass sie bei Hausbesuchen gelegentlich erbärmliche Verhältnisse antreffen. Die Caritas gab 2018 für Unterstützungen im Inland 364 000 Franken aus, für Unterstützungen im Ausland 412 000 Franken. Das sind beeindruckende Zahlen, auch wenn sich die staatlichen Aufwendungen in einer anderen Dimension bewegen – bewegen müssen: Der Staat gab 2018 allein für wirtschaftliche Sozialhilfe 8,4 Millionen Franken aus.¹⁰ Die privaten Hilfswerke sehen ihre Aufgabe nicht in der permanenten finanziellen Unterstützung von bedürftigen Personen, sondern in der Überbrückung von akuten finanziellen Notsituationen. Typische finanzielle Leistungen der Caritas sind Darlehen, Übernahme von Rechnungen aus dem Gesundheitswesen, einmalige Beiträge an Mietkosten, Versicherungen, Lebensmittelgutscheine usw. Vor allem aber sehen sich die Caritas und zielverwandte Organisationen als «Türöffner»: Sie wollen beratend tätig sein, Auswege aufzeigen und den Zugang zu staatlichen Leistungen erleichtern. Diese Zielsetzungen orientieren sich an einem vielfach festgestellten Manko der liechtensteinischen Sozialhilfe: Es bestehe ein «Behördenschungel», der es den von Armut Bedrohten erschwere, sich an die richtigen Stellen zu wenden.

Im Gegensatz zur Regierung sehen die privaten Hilfsorganisationen sehr wohl die Notwendigkeit für einen dritten Armutsbericht. Als Reaktion auf den Bericht der Regierung zur Umsetzung der Agenda 2030 veröffentlichten mehrere Institutionen eine gemeinsame Erklärung,¹¹ in der sie feststellten, «dass relative Armut in Liechtenstein existiert und dass die Anzahl der Betroffenen zunimmt.» Handlungsbedarf sahen sie vor allem bei der Zugänglichmachung und der Koordination von staatlichen Leistungen. Einig waren sie sich auch, dass es einen neuen Armutsbericht braucht. Möglicherweise kann die bisherige Weigerung der Regierung, einen neuen Armutsbericht in Auftrag zu geben, auch als Vorbehalt gegenüber dem letzten verstanden werden: Dieser fiel reich-

8 Caritas Liechtenstein, Jahresbericht 2018, S. 2.

9 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 211.

10 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 209.

11 Mayer, Armut in Liechtenstein, 2019.

lich theoretisch aus und war für Politikerinnen und Politiker wenig ergiebig. Allerdings muss man bei einer solchen Kritik auch erwähnen, dass das statistische Zahlenmaterial im Bereich der Sozialhilfe recht dürftig ist und nicht an dasjenige der Schweiz oder Deutschlands heranreicht.

Vielfältige staatliche Leistungen und Förderungen

Die Armutsgrenze wird mit dem sozialen Existenzminimum¹² gleichgesetzt. Dieses wird aufgrund von drei Komponenten berechnet:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Gesundheit, Verkehr, Unterhaltung, Bildung u. a.),
- den Wohnkosten und
- den Beiträgen an die obligatorische Krankenkasse.

Die Berechnung erfolgt individuell, wobei die Haushaltsgrösse und die erzielten Einkommen berücksichtigt werden. Wer weniger Geld als das so berechnete soziale Existenzminimum zur Verfügung hat, kann mit wirtschaftlicher Sozialhilfe rechnen. Jeder Sozialhilfebezüger muss seine wirtschaftliche Situation offenlegen und sich um einen eigenen Erwerb bemühen.¹³

Liechtenstein orientiert sich in der Sozialpolitik stets an der Schweiz. So wird auch das soziale Existenzminimum in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Die Sozialhilfequote¹⁴ liegt seit Jahren zwischen 2 und 3 Prozent der Bevölkerung. Die Zahl der Haushalte, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat sich in den letzten 25 Jahren mehr als verdoppelt.¹⁵ Die Sozialhilfequote ist im internationalen Vergleich eher niedrig, sie entspricht in etwa der Quote in der Schweiz.¹⁶ Gemäss dem Armutsbericht

12 Das soziale Existenzminimum wird nach Art. 12a und 20 der Sozialhilfeverordnung vom 7. April 1987 berechnet (LGBl. 1987 Nr. 18). Je nach Zweck wird das Existenzminimum (gerichtliches Existenzminimum, sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum, soziales Existenzminimum) unterschiedlich definiert und berechnet.

13 Regierung, Interpellationsbeantwortung, 2008, S. 19.

14 Anteil der Bevölkerung, der wirtschaftliche Sozialhilfe erhält.

15 Regierung, Agenda 2030, 2019, S. 12.

16 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 212.

von 2008 lebten 1,1 Prozent der Haushalte nur von Sozialhilfe.¹⁷ Die liechtensteinische Sozialpolitik legt sehr grossen Wert auf die Eingliederung der Sozialhilfeempfänger in die Arbeitswelt, die Aus- und Weiterbildung wird daher gefördert. Die Sozialhilfeempfänger sollen nach dem Grundsatz «Hilfe zur Selbsthilfe» befähigt werden, sich selber zu helfen. Von den Unterstützten wird erwartet, dass sie «nach Kräften zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit beitragen.»¹⁸

Diverse staatliche Transferleistungen und Abgaben und vor allem das progressive Steuersystem sorgen für eine staatliche Umverteilung zugunsten der sozial Schwachen. Dieser Umverteilungseffekt wurde im Armutsbericht von 2008 auf 14,3 Prozent berechnet (Differenz zwischen dem Bruttomarkteinkommen und dem verfügbaren Einkommen).¹⁹ Ohne staatliche Sozialleistungen wären 19,2 Prozent der Haushalte einkommensschwach gewesen. Durch die Sozialleistungen wurde diese Quote um 8,2 Prozent auf 11 Prozent gesenkt. Am meisten profitierten die Seniorinnen und Senioren (die aber statistisch gesehen nicht zu den einkommensschwächsten Gruppen zählen), die Alleinerziehenden und Familien mit drei und mehr Kindern.²⁰

Auf die verschiedenen staatlichen Transferleistungen kann hier nicht eingegangen werden, obwohl sie den Sozialstaat Liechtenstein prägen. Der Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2018 macht dazu folgende Angaben: «Mit einem Volumen von CHF 83,7 Millionen bildeten die Beiträge an private Haushalte erstmals die grösste Empfängerkategorie. Die bedeutendsten Beitragszahlungen in dieser Kategorie umfassen die Ergänzungsleistungen zur AHV-IV inkl. Betreuungs- und Pflegegeld (CHF 31,7 Millionen), die Kinder- und Jugendhilfe (CHF 7,0 Millionen), die Prämienverbilligungen für Einkommensschwache (CHF 6,0 Millionen), die Beiträge zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens (CHF 5,5 Millionen), die Wirtschaftliche Hilfe (CHF 5,4 Millionen) sowie die Abgeltung ökologischer Leistungen (CHF 5,4 Millionen).»²¹ Mit diesen Ausgleichszahlungen wird ver-

17 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 98.

18 Art. 2 Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17.

19 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 45.

20 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 98 f.

21 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 424.

hindert, dass einkommensschwache Personen in die Armut abgleiten. Die Sozialleistungen sind grösstenteils einkommensabhängig. Um den Umfang der sozialpolitischen Massnahmen anzudeuten, sei auch erwähnt, dass der Staat im Jahr 2018 weitere 78,7 Millionen Franken an private Einrichtungen (Krankenkassen, Heilpädagogisches Zentrum u. a.) bezahlt hat.

Werden Arme diskriminiert?

Sozialhilfe für Bedürftige wird als Grundrecht gesehen, wobei es keine Rolle spielt, ob Armut selbst verschuldet ist oder nicht. Armut soll nicht als Schande empfunden werden, die Würde der Sozialhilfeempfänger soll respektiert werden. In der Regel erhalten sie daher wirtschaftliche Hilfe in Form von Bargeld.

Gleichwohl stellten die Hilfsorganisationen in ihrer gemeinsamen Erklärung fest, dass Armut auch in Liechtenstein stigmatisiert. Einkommensschwache Personen, vor allem Flüchtlinge, begegnen oft Vorurteilen: Sie nützten den Sozialstaat aus, wollten sich nicht selber helfen, seien ungebildet, faul und oft unbrauchbar, neigten zu Kriminalität und Gewalt. Armut wird auch heute noch oft als Schande empfunden. Manche Bedürftige, die zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt wären, schämen sich und nehmen die Sozialleistungen nicht in Anspruch.

Das geltende Sozialhilfegesetz ist nicht frei von einer jahrhundertalten negativen Einstellung gegenüber ausländischen Armen. Nach Art. 3 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes²² haben nur hilfsbedürftige *Landesbürger* Anspruch auf Sozialhilfe. Abgestellt wird also nicht auf die Not des Betroffenen, sondern auf dessen Staatsbürgerschaft. Durch die folgenden Bestimmungen in Abs. 2 des gleichen Artikels wird diese Einschränkung dann aber weitgehend aufgehoben, sodass die Staatsbürgerschaft in der Praxis keine Rolle mehr spielt.

Ausländische Sozialhilfebezüger werden auch beim Erwerb des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts diskriminiert: Personen, die sich einbürgern lassen wollen, müssen nachweisen, dass sie für ihren Lebens-

22 Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 17.

unterhalt selber aufkommen. Konkret heisst das, dass sie in den letzten drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen haben dürfen.²³ Diese Bestimmung macht finanziell gesehen keinen Sinn: Dadurch, dass man den Sozialhilfebeziehenden die Einbürgerung verweigert, wird bei den Sozialausgaben nicht gespart. Solange sie im Lande wohnen, bekommen sie mit und ohne liechtensteinisches Bürgerrecht die gleichen Unterstützungsleistungen. Erschwert oder gar verunmöglicht wird aber ihre Integration. Die Hoffnung, die mit dieser Bestimmung verbunden wurde, ist wohl, dass sie ohne Einbürgerung vielleicht eher bereit sein werden, in ihre Ursprungsländer zurückzukehren oder ihr Glück in einem andern Land zu suchen. Und nicht zuletzt: Ein wichtiges Argument gegen ihre Einbürgerung ist, dass man sie, falls sie kriminell werden, nur dann ausweisen kann, wenn sie nicht Landesbürger sind.

Nicht an den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes gemessen werden die Flüchtlinge.²⁴ Diesen wird Hilfe nicht grundsätzlich verweigert. Die Leistungen werden aber nach den Bestimmungen des Asylgesetzes²⁵ auf ein Minimum beschränkt, damit der Verbleib im Land nicht attraktiv wird. Der Staat übernimmt lediglich die Kosten für die (Not-)Unterkunft, die Verpflegung (in Form von Lebensmittelgutscheinen), die Betreuung sowie die Kosten für die Kranken- und Unfallversicherung. Ausserdem erhalten sie ein minimales Taschengeld. Liechtenstein orientiert sich auch bei der Flüchtlingshilfe an dem, was andere Länder machen. Der Staat hält sich bei der Flüchtlingsbetreuung möglichst zurück und hat die entsprechenden Aufgaben an den Verein für Flüchtlingshilfe übertragen. Auch hier einige Kennzahlen: 2018 wurden vom Verein insgesamt 269 Personen aus 30 Nationen betreut (41 762 Übernachtungen).²⁶ Die Gesamtaufwendungen des Staats für das Flüchtlingswesen betragen 2,2 Millionen Franken.²⁷

23 Art. 4b Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBL 1960 Nr. 23.

24 Auf die verschiedenen Kategorien von Flüchtlingen (hilfsbedürftige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige) gehe ich hier nicht ein.

25 Asylgesetz vom 14. Dezember 2011, LGBL 2012 Nr. 29.

26 Flüchtlingshilfe Liechtenstein, Jahresbericht 2018, S. 2.

27 Regierung, Rechenschaftsbericht, 2019, S. 472.

Verteilung von Einkommen und Vermögen

Gibt es Reichtum in Liechtenstein? Obwohl es schwer ist zu definieren, bei welchem Einkommen und Vermögen Reichtum beginnt, ist auf diese Frage nur eine Antwort möglich: Ja, in diesem Land gibt es grossen Reichtum. Liechtenstein – so eine Meldung, die 2014 durch die Medien ging – ist das Land mit der höchsten Milliardär-Dichte: Auf 37 000 Einwohner kamen fünf Milliardäre.²⁸ Deren Namen wurden in der Studie nicht erwähnt, doch wurden in den Medien Fürst Hans-Adam II. (geschätztes Vermögen 7,5 Milliarden Franken), die Familie Hilti (3,25 Milliarden Franken) und der Ivoclar-Inhaber Christoph Zeller (1,75 Milliarden Franken) als wahrscheinliche Milliardäre genannt.²⁹ Gemeinsam ist diesen drei, dass sie nicht nur grosse Vermögen geerbt haben, sondern diese auch unternehmerisch und sehr erfolgreich verwaltet und vermehrt haben.

Fangen wir mit der Verteilung der Erwerbseinkommen an. 2016 betrug der arithmetische Durchschnittserwerb 60 603 Franken, der Medianerwerb³⁰ 51 981 Franken. Die obersten 10 Prozent der steuerpflichtigen Personen erzielten einen Anteil von 30,1 Prozent am gesamten Erwerb, die unteren 50 Prozent einen Anteil von 21,9 Prozent. Die untersten 10 Prozent erhielten 0,3 Prozent.³¹ Die Zahlen zeigen, dass die Erwerbseinkommen weit auseinanderklaffen – dies führt fast zwingend zur kritischen Frage, ob diese Einkommensunterschiede mit sachlichen Gründen wie Qualifikation, Teilzeitarbeit, Arbeitslosigkeit, Alter usw. gerechtfertigt werden können.

Der sogenannte Gini-Koeffizient³² beim Erwerb beträgt in Liechtenstein 0,412,³³ was etwa den Werten in Österreich, Deutschland und

28 Die Angaben beruhen auf einer Studie der UBS und Wealth-X, vgl. Liechtensteiner Vaterland vom 20. September 2014.

29 Liechtensteiner Vaterland vom 20. September 2014.

30 D.h. 50 Prozent der Steuerpflichtigen verdienen mehr, 50 Prozent weniger.

31 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 73, T 6.4.2, Erwerbsverteilung der Personen in Dezilen, und S. 74, T 6.4.3, Durchschnitt und Quantile des Erwerbs von Personen nach Altersgruppen.

32 Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Mass zur Darstellung der Ungleichverteilung und erlaubt internationale Vergleiche.

33 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 14.

der Schweiz entspricht.³⁴ Dieser Wert war in den letzten Jahrzehnten stabil, das heisst, die Schere zwischen hohen und niederen Einkommen hat sich nicht geöffnet.³⁵ Der Armutsbericht von 2008 kam zum Ergebnis, dass Liechtenstein in Bezug auf die Verteilung der Einkommen im europäischen Vergleich günstig liege. Die Ungleichverteilung der Einkommen sei keineswegs so krass, wie dies oft vermutet werde.³⁶

Weiter wird bei der Frage, ob die Einkommensverteilung «gerecht» ist, gerne darauf verwiesen, dass der Staat mit der progressiven Besteuerung der Erwerbseinkommen eine deutliche Umverteilung von Reich zu Arm vornimmt: Die Armen bezahlen keine oder fast keine direkten Steuern, die Reichen hingegen den Löwenanteil. Die Steuerstatistik liefert dazu folgende Daten: Im Steuerjahr 2016 bezahlten 80,7 Prozent der erfassten steuerpflichtigen Personen Vermögens- und Erwerbssteuern von weniger als 5001 Franken, wobei 24,1 Prozent der steuerpflichtigen Personen (fast ein Viertel) keine Vermögens- und Erwerbssteuern entrichten mussten. 8,5 Prozent der steuerpflichtigen Personen bezahlten Vermögens- und Erwerbssteuern von mehr als 10 000 Franken. Von diesen 8,5 Prozent der steuerpflichtigen Personen stammten 64,3 Prozent (knapp zwei Drittel) der gesamten Vermögens- und Erwerbssteuern.³⁷ Somit profitieren alle Steuerpflichtigen von einer international gesehen sehr moderaten Besteuerung und nicht nur ein paar wenige. Brunhart und Büchel stellten überdies fest, dass den in Liechtenstein Wohnhaften dank der geringeren Steuern und Abgaben vom Markteinkommen deutlich mehr als frei verfügbares Einkommen verbleibt als den in der Schweiz Wohnenden (59 Prozent gegenüber 44 Prozent).³⁸

Ob am Ende des Tages jemand zu den Reichen zählt, wird aber weniger am Erwerbseinkommen als am Vermögen festgemacht. Es gibt nicht wenige Fälle, bei denen trotz hohem Erwerb wenig Vermögen vorhanden ist, und umgekehrt sind Fälle «recht häufig»³⁹, wo trotz hohem Vermögen eine geringe Vermögens- und Erwerbssteuer anfällt. 2016 de-

34 Vgl. dazu Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 52.

35 Siehe dazu: Brunhart/Büchel, Ungleichheit, 2016, S. 4.

36 Amt für Soziale Dienste, Armutsbericht, 2008, S. 52.

37 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 15, S. 82, T 6.7.1, und S. 83, T 6.7.2.

38 Brunhart/Büchel, Verteilungsfragen, 2016.

39 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 15.

klarierten ein knappes Viertel (22 Prozent) der steuerpflichtigen Personen gar kein Vermögen, ein knappes Drittel (32 Prozent, zusammen also 54 Prozent) ein kleines Vermögen unter 50 000 Franken. Am oberen Ende der Skala versteuerten 7 Prozent der Steuerpflichtigen ein Nettovermögen von über 1 Million Franken.⁴⁰ Insgesamt gab es in Liechtenstein 2262 Millionäre, die im Durchschnitt ein Vermögen von 4,3 Millionen Franken versteuerten.⁴¹ Andreas Brunhart und Berno Büchel fassten die Situation für das Jahr 2014 in einem Satz zusammen: «Die reichsten 10 % besitzen circa 80 % des Vermögens und die bestverdienenden 10 % erhalten circa 30 % des Erwerbes.»⁴² Weiter hielten sie fest: «Die Ungleichheit in der Vermögensverteilung in Liechtenstein hat innerhalb der letzten knapp 50 Jahre markant zugenommen. Andererseits ist der Gini-Koeffizient in der Verteilung des Erwerbseinkommens nahezu konstant geblieben.»⁴³ Der Gini-Koeffizient bei der Vermögensverteilung lag 2016 bei 0,869,⁴⁴ was im internationalen Vergleich ein Spitzenwert ist. Dies lässt auf eine sehr starke Konzentration der Vermögen bei den Reichen schliessen. Im Gegensatz zu den Erwerbseinkommen ist der Gini-Koeffizient bei den Vermögen in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen.⁴⁵ Der Reichtum der Reichsten ist in Liechtenstein seit vielen Jahren schneller gewachsen als das Vermögen der unteren Schichten, die häufig kein Vermögen aufbauen konnten. Die Kluft zwischen Arm und Reich ist absolut und relativ grösser geworden.

Bei der Vermögensverteilung kann auch darauf verwiesen werden, dass in Liechtenstein der Anteil an Haus- und Wohnungseigentümern traditionellerweise sehr hoch war und immer noch ist, was sich auf die Eigentumsverteilung positiv auswirkt. Mittlerweile ist jedoch die Zahl der Eigentümer und Eigentümerinnen bei den Privathaushalten auf 50 Prozent gefallen.⁴⁶

40 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 12.

41 Vermögensverteilung und Durchschnittsvermögen der Personen nach Vermögensklassen, Steuerstatistik, 2018, S. 60, T 6.2.1.

42 Brunhart/Büchel, Ungleichheit, 2016, S. 4.

43 Brunhart/Büchel, Ungleichheit, 2016, S. 1.

44 Amt für Statistik, Steuerstatistik, 2018, S. 94, T 7.10.

45 Der Widerspruch ist nur scheinbar, weil grosse Vermögen nur zum geringeren Teil über das Einkommen geschaffen werden.

46 Amt für Statistik, Volkszählung, 2019, S. 13.

Gestern

Hilf dir selbst, sonst hilft dir keiner

In vorindustrieller Zeit produzierten die Bauern in Liechtenstein vornehmlich für den Eigenbedarf (Subsistenzwirtschaft). Märkte, wo sie ihre Produkte verkaufen konnten, gab es allenfalls in der Region, etwa in Feldkirch, nicht aber in Liechtenstein. Die Ernährung war mangelhaft und sehr einfach, Fleisch gab es kaum. Alle paar Jahre kam es zu einer Hungersnot. Die Bekleidung war ärmlich, die Wohnungen armer Leute ungesund, schlecht geheizt, eng, oft schmutzig und dunkel. Wegen der schlechten hygienischen Verhältnisse zeigten viele Menschen bei Seuchen kaum Widerstandskraft. Die Gesundheitsversorgung war miserabel, die Kindersterblichkeit extrem hoch. Es gab kaum Bildungsmöglichkeiten und keinen Arbeitsmarkt. Kurz: Aus heutiger Sicht litten die einfachen Leute unter vielen Entbehrungen und lebten in absoluter Armut. In Notzeiten, bei Hungersnöten oder Seuchen führten die Armen einen Kampf ums Überleben.

Welche Wege sah man zur Überwindung der Massenarmut? Von den Fürsten wurden wiederholt Kommissare ins Land geschickt, die die Verwaltung und Wirtschaft des Landes untersuchten und Reformvorschläge unterbreiteten. Die bekanntesten Kommissare waren die Hofräte Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1718 und 1721 in Vaduz) und Georg Hauer (1808 in Vaduz). Beide thematisierten die Armut nicht explizit, sahen aber eine «namenlose Dürftigkeit»⁴⁷ im Lande. Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sollte einerseits durch den Ausbau des produzierenden Gewerbes erfolgen: Die Untertanen sollten ihr Auskommen vermehrt ausserhalb der Landwirtschaft suchen. Andererseits sah vor allem Georg Hauer die Notwendigkeit zur Intensivierung der Landwirtschaft: Aufteilung der Gemeinheiten, Kultivierung der Riede, Verbot der Güterzerstückelung bei Erbgingen.⁴⁸

Weil die Antrittsrede von Josef Schuppler als Landvogt in Vaduz (1808) interessante Einblicke in die Mentalität ermöglicht, sei kurz

47 Dienstinstruktion 1808, Art. 5.

48 Dienstinstruktion 1808, Art. 3 bis 5.

darauf eingegangen: Die Untertanen sollten fleissig arbeiten, fromm leben und sich selber helfen. Sie sollten sich Neuerungen gegenüber offen zeigen, sich nicht nur der Landwirtschaft widmen, sondern vermehrt gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Wer sich einem Umdenken versperre, sei selber dafür verantwortlich, dass sich das Elend von Generation zu Generation fortpflanze und die Bevölkerung durch die Armut abgestumpft werde. Schliesslich versicherte er den Untertanen, dass der Fürst aus landesväterlicher Fürsorge sehr um das Glück und den Wohlstand seiner Untertanen besorgt sei⁴⁹ – dies war die im aufgeklärten Absolutismus übliche Formel zur Herrschaftslegitimation.

Die Kritik am mangelnden Unternehmergeist hatte durchaus ihre Berechtigung, die objektiven Schwierigkeiten wurden von Schuppler aber zu wenig thematisiert: Es fehlte nicht nur an der Bildung, sondern auch am Geld für Investitionen und vor allem an einem Markt, der die notwendigen Absatzmöglichkeiten bot. Handwerker auf dem Land gehörten in der Regel der armen Unterschicht an. Das Gewerbe auf dem Land hatte keineswegs einen goldenen Boden, vielmehr ein negatives Image, da man davon kaum leben konnte. Ausser der fürstlichen Ziegelei in Nendeln gab es keine nennenswerten produzierenden Gewerbe. Einige Bedeutung hatten die Gasthäuser, die Wirte bildeten die lokale Oberschicht. Wirklich reiche Leute gab es in Liechtenstein vor der Industrialisierung nicht. Leute mit einem gesicherten Einkommen waren die wenigen Beamten und die Pfarrherren, im 19. Jahrhundert eine schmale bürgerliche Schicht von Ärzten, Tierärzten und vereinzelt Rechtsagenten. Immerhin konnten sich einige von ihnen repräsentative Wohnhäuser leisten. Nur allmählich entwickelte sich eine Schicht von kleinen Gewerbeunternehmern und Handwerkern. Natürlich gab es mittlere und kleine Bauern – ein Bauer mit einem Pferdegespann und mehreren Kühen gehörte bereits zu den Reichen im Dorf, ein Bauer mit einer Ziege war dementsprechend arm. Solange er jedoch ein Haus hatte, behielt er seine Ehre und wurde nicht ausgegrenzt. Hier zeigt sich deutlich, dass Reichtum und Armut relativ sind: Wie sie wahrgenommen werden, hängt stark von den Vergleichsmöglichkeiten ab.

49 Schupplers Antrittsrede aus dem Jahr 1808, in: Ospelt (Hrsg.), Landesbeschreibung, 1975, S. 451–459, hier S. 457.

Ausgegrenzt und diskriminiert wurden die Heimat- und Besitzlosen. Die Polizeiordnungen⁵⁰ zielten darauf ab, die «gute Polizei» sicherzustellen. Die Untertanen sollten in christlichem Sinn erzogen und zu fleissiger Arbeit angehalten werden. Rauchen, Trinken, Festen und Spielen wurden verboten. In ihnen sah man einen Luxus, der zu Armut führen konnte. Verboten wurden auch Gotteslästerungen, Fluchen, Schwören, Müssiggang, liederlicher Lebenswandel usw. Sittenloses Benehmen wurde von der Kirche und der Obrigkeit gleichermassen bestraft, der Staat machte sich die Ordnungsvorstellungen der Kirche zu eigen: Was die Kirche verbot, wurde auch vom Staat verboten. Die Untertanen sollten ein gottesfürchtiges und arbeitsames Leben führen. Die Leute hatten sich den gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen, die tief ins Privatleben eingriffen, zu fügen.

In den Polizeiordnungen wurde zwischen einheimischen und «fremden» Armen unterschieden. Die unterste soziale Schicht waren die fremden, oft heimat- und besitzlosen Bettler und Vaganten, denen man zutiefst misstraute. Sie wurden als Zigeuner, Gesindel, Landstreicher und Diebe betrachtet, als eigentliche Plage. Fremden Bettlern sollte man keine Almosen geben, sondern sie sofort aus dem Land weisen. Das Betteln wurde generell verboten.

Eine Folge der Armut war die Prostitution – die «Hurerei». In einer Verordnung von 1749 heisst es, dass die «unterthanen dem fleischlichen laster sehr ergeben» seien.⁵¹ Prostitutionsverbote finden sich auch in den Polizeiordnungen und in der Landsöffnung von 1781.⁵² Ob diese Art von Dienstleistungen nur von Vagantinnen oder auch von einheimischen Armen angeboten wurde, ist nicht geklärt.

Bei den inländischen Armen wurde unterschieden, ob die Armut selbst verschuldet oder durch ein Unglück, eine Krankheit, Alter oder Witwenstand unverschuldet eingetreten war. Unverschuldet in Not ge-

50 Die älteste bekannte Polizeiordnung stammt aus der Zeit um 1600 (vgl. Landsbrauch und Polizeiordnung, Abschrift 1667). Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 374–382, hat den Inhalt ausführlich wiedergegeben; ebenso Schädler, Rechtsgewohnheiten, 1905, S. 39–85. Die zweite Polizeiordnung wurde am 2. September 1732 erlassen (vgl. Policy- und Landtsordnung 1732).

51 Reskript betreffend Strafen bei Unzucht vom 16. Mai 1749.

52 Vgl. Polizeiordnungen (siehe Anm. 50) und Landsöffnung von ca. 1781.

ratene Einheimische wurden als «Hausarme»⁵³ bezeichnet. Sie wurden angewiesen, nicht auf der Strasse zu betteln, sondern sich wegen ihrer Armut zu schämen, diese zu verstecken und sich durch fleissiges Arbeiten selber zu helfen. Armut galt als Schande. Immerhin sollten ihnen aus christlicher Barmherzigkeit in den Häusern Almosen, Essen und milde Gaben gegeben werden.

Unabhängig von der Ursache ihrer Armut wurden die Armen stigmatisiert, da sie der Gemeinschaft zur Last fielen. Faulenzer, Säufer und Schuldenmacher wurden bevormundet.⁵⁴ Bettler und Schuldenmacher sollten des Landes verwiesen werden.⁵⁵ Sollten sie (nach Abzahlung der Schulden) wieder ins Land kommen, sollten sie auf ewig ehr- und wehrlos sein.⁵⁶

Unter sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung hatten auch die Hintersassen zu leiden, ihre wirtschaftliche Diskriminierung führte sie in vielen Fällen in die Armut. Sie mussten im Land geduldet werden, solange sie dem Landesherrn das «Hintersassengeld» entrichteten und dafür ein Aufenthaltsrecht erhielten. Sie konnten ein Haus und Boden erwerben, blieben jedoch vom Bürgerrecht und der Mitbenutzung des Gemeinbesitzes (Allmenden, Alpen, Wälder) ausgeschlossen, was ihnen die Existenz sehr erschwerte.

Armutsbekämpfung – Repression von Randständigen

Im 18. Jahrhundert setzte ein zunächst bescheidenes, dann immer schnelleres Bevölkerungswachstum ein. Dieses erzeugte Angst vor einer allgemeinen Verarmung. Die Gemeinden und die Obrigkeit reagierten darauf mit Verboten: Bereits im 18. Jahrhundert wurde der Bau neuer Häuser verboten, da Hausbesitzer, die das Gemeindebürgerrecht besas-

53 Der Ausdruck «Hausarme» wird z. B. in der Polizeiordnung von 1732 verwendet, aber auch von Josef Schuppler in seiner Landesbeschreibung von 1815 (vgl. Ospelt [Hrsg.], Landesbeschreibung, 1975). Vgl. dazu auch «husarm» im Schweizerischen Idiotikon, Bd. 1, 1881, Sp. 456.

54 Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 375.

55 Policy- und Landsordnung 1732, Art. 10.

56 Polizeiordnung aus der Zeit von Graf Ludwig von Sulz, ausführlich bei Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 374 f.

sen, Anspruch auf die Zuteilung eines Gemeindeteils (Haus- oder Kopfteil) erhoben. Durch solche Aufteilungen wurde der Nutzen jener, die bereits im Besitz eines Gemeindeteils waren, verringert.

Ebenfalls eine Folge der Furcht vor einer Massenarmut war die Einführung eines «politischen Ehekonsenses» im Jahr 1804. Dieser kam einem Heiratsverbot für arme Leute gleich: Das Ziel war zu verhindern, dass die Zahl der vermögens- und erwerbslosen Armen, die den Gemeinden potenziell zur Last fallen konnten, anstieg. In der Praxis liess sich das Bevölkerungswachstum mit einem Heiratsverbot nicht steuern, es brachte nur neues Elend und neue Sorgen für arme, heiratswillige Paare. Diese suchten das staatliche Heiratsverbot durch das Eingehen einer kirchlichen Ehe im Ausland zu umgehen, was von der Obrigkeit nach Möglichkeit verhindert wurde. 1842 und 1875 wurden die Verbote gemildert. Seit 1842 musste ein Heiratswilliger nur noch nachweisen, dass er eine Familie ernähren konnte, aber nicht mehr, dass er ein eigenes Haus und genügend Grundbesitz für den Unterhalt einer Familie hatte.⁵⁷ «Schlechte Sitten» und ansteckende Krankheiten blieben ein Ehehinder- nis. 1875 wurde der Ehekonsens erneut gelockert: Nun wurde nur noch Armengenössigen, die ihre Unterstützung nicht zurückbezahlt hatten, die Ehebewilligung verweigert.⁵⁸ Der Ehekonsens als Grundsatz blieb bis 1974 im Gesetz.

Arme und Randständige wurden auch bei den politischen Rechten diskriminiert. Gemäss Verfassung von 1862 besaßen Personen, die Armenunterstützung genossen hatten, das Gesinde (Knechte, Mägde, Hausangestellte), Konkursiten, Bevormundete und gerichtlich Verurteilte weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Armengenössige⁵⁹ wurden in Bezug auf ihre politischen Rechte Verbrechern gleichgestellt. Durch eine Verfassungsänderung von 1878⁶⁰ wurden die Ausschlusskri-

57 Verordnung vom 12. November 1842 betreffend die Ertheilung von Verehelichungs- Lizenzen.

58 Gesetz vom 16. September 1875 betreffend Vorenthaltung des politischen Ehekon- sens, Art. 1 LGBL. 1875 Nr. 4.

59 Der Begriff fand erst mit der Landtagswahlordnung vom 27. Dezember 1921 Ein- gang in die Gesetzgebung, LGBL. 1922 Nr. 2.

60 (Verfassungs-)Gesetz vom 19. Februar 1878 über die Abänderung des Landtags- Wahlmodus, LGBL. 1878 Nr. 2.

terien enger gefasst, neu waren nur noch Konkursiten, Bevormundete und Verbrecher von den politischen Rechten ausgeschlossen.

Eine krasse Ausgrenzungsmassnahme war die 1933 ermöglichte Versorgung «arbeitsscheuer und liederlicher Personen» in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten ohne Gerichtsbeschluss.⁶¹ Mit dem euphemistischen Begriff «Versorgung» war eine befristete Verwahrung gemeint. Die Gemeinderäte hatten die Kompetenz, arbeitsscheue und liederliche Personen, die einen unsittlichen Lebenswandel führten oder armengenössig waren, für höchstens zwei Jahre in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt einzuweisen. Auch Alkoholiker konnten so behandelt werden. 1958 wurde die Kompetenz für die Einweisung von den Gemeinderäten an die Regierung übertragen. Neu musste der Einweisung eine Unterstellung unter den Fürsorgedienst vorausgehen, was eine erhebliche Verbesserung bedeuten konnte.⁶²

Der Beitrag der Kirche – Almosen und Spend

Die katholische Kirche fühlte sich in erster Linie für das Seelenheil zuständig, nicht für das Wohlergehen der Menschen auf Erden. Im Gegensatz zu den oben geschilderten frühneuzeitlichen Verhältnissen wurden Arme im Mittelalter von der Gesellschaft nicht ausgegrenzt, es wurde auch nicht zwischen würdigen und nicht-würdigen Armen unterschieden. Die Gläubigen wurden von der Kirche aufgerufen, als Zeichen der christlichen Barmherzigkeit den Armen Almosen zu spenden. Dies, so lehrte die Kirche, hätte eine Sünden vergebende Wirkung.

Für den Raum Liechtenstein werden seit dem Mittelalter wiederholt «Spenden» (oder Almosen) und fromme Stiftungen erwähnt, die teils der Kirche und teils den Armen zukamen. Mit «Spend» war eine Einrichtung zur Verteilung von Almosen, Brot oder Geld gemeint. Bei der Spend wirkten die Pfarrei und die Gemeinde zusammen.⁶³ Nach der

61 Gesetz vom 6. Februar 1933 betreffend die Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, LGBL. 1933 Nr. 6.

62 Gesetz vom 20. November 1958 betreffend Versorgungsmassnahmen für arbeitsscheue und liederliche Personen, LGBL. 1959 Nr. 2.

63 Frommelt, Spend, 2011.

Polizeiordnung um 1600 sollten die Pfarrer an Sonn- und Feiertagen auf der Kanzel zu Almosen aufrufen, der «Spendmeister» sammelte diese noch in der Kirche ein.⁶⁴

Seit der Reformation vollzog sich ein Wechsel in der Haltung der Kirche gegenüber Armut und Reichtum. Während Reichtum im Frühchristentum eher kritisch beurteilt wurde (Gleichnis vom Kamel und dem Nadelöhr), sah man ihn nun auch als Gnade Gottes, die man sich durch ein arbeitsames, frommes und gottgefälliges Leben verdienen musste. Galt Armut im Frühchristentum als Tugend, warf man seit der Reformation Faulenzern, Schuldenmachern und Alkoholikern vor, ein gottloses, sündhaftes Leben zu führen und damit Gott zu erzürnen. Notzeiten wurden von der Kirche zu einer Strafe Gottes erklärt.⁶⁵ In einem Hirtenbrief von 1816 stellte der Churer Bischof das sündige Leben als Ursache der Hungersnot von 1816/17 dar. Die Sichtweise, dass die Menschen an ihrem Elend selber schuld waren, wurde zunehmend von Staat und Kirche geteilt. Durch fleissiges Beten und Gottesdienstbesuch konnten die Menschen die Not abwenden.

Inwiefern Notleidende bei Pfarrherren Hilfe erhielten, lässt sich rückblickend schwer abschätzen. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die Pfarreien in Liechtenstein – von Einzelfällen abgesehen – um die Armen kümmerten. Für eine Armenfürsorge in erheblichem Ausmass fehlte ihnen schlicht das Geld.

Die karitative Tätigkeit von katholischen Institutionen erhielt erst mit dem Wirken der Zamscher Schwestern⁶⁶ ab 1846 grosse Bedeutung. Sie engagierten sich in Kindergärten, Volksschulen und Altersheimen, wobei sie ihr Wirken als eine christliche Verpflichtung sahen. In den Alters- und Bürgerheimen wurden nicht nur Arme, sondern auch Kranke betreut. Andere Hilfseinrichtungen mit einem christlichen Hintergrund, die sich für Arme und Kranke einsetzen, entstanden erst im 20. Jahrhundert, so die Caritas im Jahr 1924 und das Fastenopfer 1962. Um 1900 entstanden Frauen- und Müttervereine, die kirchliche, kulturelle und gemeinnützige Zwecke verfolgten.

64 Kaiser, Geschichte, 1847, Bd. 1, S. 381.

65 Vgl. dazu Vogt, Agrar- und Hungerkrisen, 2017, S. 88.

66 Offiziell «Kongregation der Barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in Zams».

Export der Armut – Solddienst und Auswanderung

Der naheliegende Ausweg aus der Armut wäre zweifellos die Schaffung von gewerblicher Arbeit und entsprechenden Arbeitsplätzen gewesen. Für die Entwicklung einer Protoindustrie fehlten jedoch die Voraussetzungen komplett.

So war die Auswanderung für viele der einzige Weg aus der Armut. Eine frühe Form der Auswanderung war der Solddienst. Für die Bündner Regimenter wurde auch in Liechtenstein eifrig geworben. Die beachtliche Zahl der im Soldienst Verstorbenen ist ein sicherer Hinweis dafür, dass viele junge Männer diesen Weg versucht haben: Im 17. Jahrhundert sind in den Pfarrbüchern 24 verstorbene Söldner verzeichnet, im 18. Jahrhundert 120 und im 19. Jahrhundert 32.⁶⁷

Die saisonale Auswanderung von Erwachsenen und von Schwabenkindern war bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weit verbreitet. Hunderte von meist unverheirateten Männern, aber auch etliche junge Frauen suchten vom Frühling bis Herbst in der Schweiz, in Frankreich oder in Süddeutschland Arbeit auf einem Bauernhof, auf dem Bau oder in einem Gewerbebetrieb. Frauen verdingten sich als Mägde. Bei der Arbeitsmigration wurden die Betroffenen aus ihrer Familie gerissen, doch brachten sie im Herbst etwas Geld zurück, das das Leben der Familien erleichterte.

Ein besonders tragisches Kapitel in der Geschichte der Armut ist das Schicksal der Schwabenkinder – schulpflichtige Kinder ab sieben Jahren, die von ihren Eltern nach Süddeutschland geschickt wurden, um dort auf einem Bauernhof Arbeit zu suchen. Sie mussten hart arbeiten, waren oft hilflos, auf sich allein gestellt und litten unter Heimweh und Sprachschwierigkeiten. Schulisch wurden sie nicht gefördert. Die Zahlen schwankten stark: Im Hungerjahr 1817 wurden etwa 220 Schwabenkinder (bis 15 Jahre) verzeichnet. Schwabengängerei gab es im ganzen 19. Jahrhundert, sie endete erst mit dem Ersten Weltkrieg.

Obwohl die Bevölkerung seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts stark wuchs und das Bevölkerungswachstum Ängste wegen einer allgemeinen Verarmung auslöste, blieb die definitive Auswanderung pa-

67 Seger, Söldner, 1979, S. 12.

radoxerweise bis 1843 verboten. Erklärt werden kann dies damit, dass im Feudalismus jeder Untertan als ein Wert angesehen wurde und zu einer jährlichen Abgabe und zu Fronen für den Landesherrn verpflichtet war. Gestattet wurden nur einzelne Auswanderungsgesuche, beispielsweise für Heiraten oder den Eintritt in ein Kloster.

Die Amerika-Auswanderung stand in direktem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Not zu Hause – heute würde man die Auswanderer als Wirtschaftsflüchtlinge bezeichnen. Zweifellos träumten viele von grossem Glück und raschem Reichtum – zumindest hofften sie auf ein besseres Leben. Amerika galt als gelobtes Land mit unbegrenzten Möglichkeiten. Zwischen 1850 und 1930 wanderten über 1000 Personen aus Liechtenstein aus. Zu Auswanderungswellen kam es immer dann, wenn die Zukunft in der Heimat infolge einer Wirtschaftskrise besonders düster und hoffnungslos erschien. Die Gemeinden sahen es nicht ungern, wenn die Armen auswanderten – diese konnten der Gemeinde nicht mehr zur Last fallen. Scheiterten sie in der Ferne, brachten sie das Geld für eine Rückreise nicht auf, reüssierten sie, wollten sie nicht mehr zurück. Aus der Sicht der unterstützungspflichtigen Gemeinden kam die Amerika-Auswanderung einem Export von Armut gleich.

Armengenössigkeit – Hilfe von der Heimatgemeinde

Armenunterstützung wurde sehr restriktiv gewährt. Gemäss dem Armengesetz von 1869⁶⁸ hatten nur jene einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung, die «körperlich oder geistig» nicht in der Lage waren, sich selber zu helfen – also Waisen, Witwen, Alte und Gebrechliche.⁶⁹ Die Pflicht, für Arme zu sorgen, lag traditionellerweise zunächst bei der Familie und, wenn diese überfordert war, bei der Heimatgemeinde (nicht bei der Wohnortsgemeinde). Die Gemeinden waren aber nur in Notfällen bereit, eigene alte und kranke Leute zu unterstützen. Staatliche Sozialhilfe war mit Ausnahme eines Armenfonds, in den bestimmte staatliche Strafen und Gebühren flossen und dessen Erträge den

68 Armengesetz vom 20. Oktober 1869, LGBL. 1869 Nr. 10.

69 Armengesetz 1869, § 16.

Gemeinden zukamen, bis ins 20. Jahrhundert inexistent. Der Staat beschränkte sich im Wesentlichen auf die Gesetzgebung, das «Armenwesen» war Aufgabe der Gemeinden. Die Beschränkung der staatlichen Sozialhilfe war durchaus im Sinne der Gemeinden, da diese so dafür sorgen konnten, dass die Sozialhilfe auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt wurde und so die Gemeindefinanzen geschont wurden. Sozialhilfe sollte möglichst wenig kosten, das Wohl der Armen und Kranken stand nicht im Vordergrund.

Vor dem Bau der Armenhäuser organisierten die Gemeinden die Hilfe so, dass sie für die Betroffenen beschämend sein musste. Eine Form war die «Lizitation» (Versteigerung), bei der die Verpflegung der Hilfsbedürftigen «lizitiert» wurde – wer am wenigsten forderte, erhielt den Auftrag. Eine andere Form war das «umeässa»: Die zu verpflegenden Personen wurden der Reihe nach jeden Tag in einem andern Haus verpflegt.

Der Anstoss für Reformen ging nicht von den Gemeinden, sondern vom Oberamt aus – Auslöser war wohl der erste Besuch eines Fürsten in Liechtenstein (1842). Mit der Armenverordnung von 1845 sollte die Armenfürsorge durch die Schaffung eines Landesarmenfonds und einer Landesarmenkommission verbessert und staatlich gefördert werden. Die Gemeinden unterliefen jedoch solche Bemühungen. Faktisch geschah nichts, ausser dass ein Landesarmenfonds geäufnet wurde, dessen Mittel jedoch kaum genutzt wurden.

1869 wurde ein Armengesetz geschaffen: Danach lag die Unterstützungspflicht zunächst bei der Verwandtschaft und danach bei der Heimatgemeinde. Die Heimatgemeinde wurde als «Genossame» verstanden, als eine Gemeinschaft von einheimischen Personen, die in Notzeiten füreinander aufkommen sollten. Die Unterstützungspflicht wurde wieder auf das Notwendigste beschränkt. Anspruchsberechtigt waren nur Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selber unterhalten konnten, sowie Waisen und Alte. Die Hilfsbedürftigen waren auf jeden Fall zur Arbeit anzuhalten. Betteln blieb verboten. Bis zum Ersten Weltkrieg entstanden in fünf Gemeinden Bürgerheime oder Armenhäuser, die von Nonnen betreut wurden. Nach wie vor galt Armut mindestens teilweise als selbst verschuldet.

Geld von reichen Ausländern – Not macht den Staat erfinderisch

In der Landesbeschreibung von Joseph Schuppler aus dem Jahr 1815 gibt es keine Hinweise auf reiche Landesbewohner. Auch Peter Kaiser sah Reichtum nur beim Fürstenhaus, das er als «reiches und viel berühmtes Geschlecht» bezeichnete.⁷⁰ Die früheren Landesherren erlebten jeweils eine Phase des relativen Reichtums, in der sie sich den Erwerb der beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg leisten konnten, doch konnten sie diesen Besitz nicht langfristig für ihre Familie sichern. Die Fürsten von Liechtenstein hingegen gerieten dank ihres riesigen Besitzes in Mähren, Böhmen und Österreich selten in finanzielle Probleme und konnten ihren Platz in der Wiener Hocharistokratie behaupten, wozu ein sehr aufwendiger aristokratischer Lebensstil nötig war. Der Reichtum des Fürstenhauses hatte jedoch – mit Ausnahme der Zeit unter Fürst Johann II. (1858 bis 1929) – kaum Auswirkungen auf die Lebensbedingungen im Fürstentum.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs (1918) und dem Ausscheiden aus der 1852 eingegangenen Zollunion mit Österreich (1919) erlebte Liechtenstein Jahre der Not. Die Zolleinnahmen, bis dahin die wichtigste Staatseinnahme, fielen weg. Die Sparguthaben in der Kronenwährung wurden durch die Inflation vernichtet, der wirtschaftliche Niedergang weckte Existenzängste.

Mit der Verfassung von 1921 wurde der Weg frei für einheimische Politiker in der Regierung. Diese machten dem Volk Hoffnung auf rasche politische Veränderungen und einen wirtschaftlichen Aufschwung. Gemäss der neuen Verfassung war die Volkswohlfahrt die oberste Aufgabe des Staates (Art. 14 LV). In die neue Verfassung fanden auch die ersten Sozialrechte Eingang (Recht auf Arbeit, Förderung des Bildungs- und Gesundheitswesens, der Kranken-, Alters-, Invaliden- und Brandschadenversicherung). Das Armenwesen blieb Aufgabe der Gemeinden.

All das blieb noch jahrelang mehr politisches Programm als Realität. Liechtenstein brauchte dringend Geld und entdeckte, dass sich die Souveränität des Landes für wirtschaftliche Zwecke nutzen liess. Überall sah man wirtschaftliche Chancen, die es mit einer Liberalisierung des

70 Kaiser, *Geschichte*, 1847, Bd. 1, S. 481.

Steuer- und Wirtschaftsrechts zu nutzen galt. Dafür wurden in wenigen Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Zu erwähnen sind vor allem der Zollvertrag mit der Schweiz von 1923, das Steuerrecht von 1923, das Personen- und Gesellschaftsrecht von 1926 sowie das Gesetz über Treuunternehmen von 1928. Diese Rechtsgrundlagen legten das Fundament für den Aufbau des Gesellschaftswesens, das dem Staat und den Gemeinden hohe Einnahmen sicherte. Wichtig für die Schaffung neuer Staatseinnahmen waren auch die Steuerpauschalierungen für reiche Ausländer und die Finanzeinbürgerungen (Einbürgerungen gegen eine hohe Einkaufssumme ohne Wohnsitznahme im Land), die im Ausland bald zu Kritik führten. Die Kehrseite dieser liberalen Politik waren diverse handfeste Skandale. Im Vertrauen auf die Bonität grossspurig auftretender Ausländer liess sich die Regierung auf mehrere spekulative Projekte ein, deren Scheitern vorhersehbar war. Zu erwähnen sind das Projekt für eine Spielbank (Kasino), die Vermarktung der Briefmarken durch ein privates Konsortium, die Lotterien und – im industriellen Bereich – das Eschen Werk (Textilfabrik). Überall kam man den vermeintlichen Investoren so weit wie möglich entgegen, da diese vollmundig die Schaffung von Arbeitsplätzen und hohe Steuereinnahmen versprachen. Die Regierung verschloss die Augen vor den Risiken und lebte in der Hoffnung, dass dank dem Geld reicher Ausländer das Land einen wirtschaftlichen Aufschwung erleben würde. Man glaubte, dass dies zum Wohlstand für alle führen werde. Im Ergebnis haben diese Projekte dem Land nur Probleme verursacht.

Wirtschaftswunder Liechtenstein – der Weg zum Sozialstaat

Die Grundlagen für das «Wirtschaftswunder Liechtenstein»⁷¹ wurden zu einem guten Teil in den 1920er-Jahren geschaffen, der durchschlagende Erfolg liess aber bis nach dem Zweiten Weltkrieg auf sich warten. Das liechtensteinische Erfolgsrezept beruhte auf der weitgehenden Liberalisierung der Wirtschaft, auf der politischen Stabilität (nach dem Krieg), den tiefen Steuern, dem starken Franken, der engen Zusammen-

71 Merki, Wirtschaftswunder, 2007.

arbeit mit der Schweiz, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und auf verhältnismässig tiefen Lohnnebenkosten. Dank dem einträglichen «Gesellschaftswesen» floss Geld ins Land, Liechtenstein wurde bekannt als Steuerparadies.

Die Anfänge der Sozialgesetzgebung gehen auf das Jahr 1910 zurück, als in der Kranken- und teilweise in der Unfallversicherung für Arbeitnehmer ein gesetzliches Obligatorium eingeführt wurde. 1921 wurden Sozialrechte in die Verfassung aufgenommen, deren Realisierung jedoch vorerst nicht möglich war. Der Einfluss des 1920 gegründeten Arbeiterverbandes blieb gering. 1931 scheiterte die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in einer Volksabstimmung, hingegen konnte die Unfallversicherung 1931/32 ausgebaut werden.

Der Durchbruch zum Sozialstaat erfolgte erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Einführung der ursprünglich hart umkämpften Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1954. Die liechtensteinische Sozialpolitik kam seither nicht nur der Unterschicht zugute, sondern auch dem Mittelstand. Mit dem Eigenheimförderungsgesetz von 1958 wollte man dem Mittelstand die Bildung von (Wohn-)Eigentum ermöglichen, gleichzeitig sah man darin ein Instrument der Familienpolitik. Die Gewährung von zinslosen Darlehen und Subventionen für den Hausbau oder Wohnungserwerb war ursprünglich den liechtensteinischen Landesbürgern vorbehalten, nach dem EWR-Beitritt musste dies geändert werden. Der Ausbau des Sozialstaats verlief kontinuierlich. Auf die einzelnen Schritte in der Sozialgesetzgebung kann hier nicht eingegangen werden, es seien nur die wichtigsten Marksteine aufgezählt: 1958 Familienausgleichskasse (Familienzulagen), 1960 Invalidenversicherung, 1965 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, 1972 obligatorische Krankenversicherung, 1969 Arbeitslosenversicherung, 1989 obligatorische Pensionsversicherung, 1999 Alleinerziehendenzulage und 2000 Mietbeiträge für Familien.

Morgen

Wenn nun im letzten Teil das Gestern mit dem Morgen verknüpft werden soll, so will ich zuerst darauf hinweisen, dass ich Historiker und nicht Zukunftsforscher bin. Mein Anspruch besteht nicht darin, fundierte Aussagen über wahrscheinliche oder wünschbare Zukunftsent-

wicklungen zu machen. Durch die Beschäftigung mit der Vergangenheit und der Gegenwart lassen sich aber Fragen und Problemstellungen erkennen, die wesentlichen Einfluss auf künftige Entwicklungen haben werden.

Die erste Feststellung ist, dass die Regierung überzeugt ist, auf dem richtigen Weg zu sein. In Liechtenstein falle niemand durch die Maschen des sozialen Netzes und niemand müsse in Armut leben. Sie ist überzeugt, dass der Sozialstaat Liechtenstein gut ausgebaut ist und derzeit die Finanzierung der Sozialwerke (noch) gesichert ist. Als grösste Herausforderung zeichnet sich ab, dass durch die demografische Entwicklung die Finanzierbarkeit zunehmend zum Problem wird und die Solidarität zwischen Alt und Jung, aber auch zwischen Arm und Reich strapaziert werden könnte.

Ähnlich zufrieden wie die Regierung scheinen auch grosse Teile der Bevölkerung zu sein. Kritik am Sozialstaat gibt es vereinzelt in Leserbriefen. So wird aus einer neoliberalen Haltung heraus die Umverteilung von Einkommen und Vermögen durch Steuern kritisiert, insgesamt wird aber der Sozialstaat nicht infrage gestellt. Bei einer Umfrage des Liechtenstein-Instituts zur Zufriedenheit in Liechtenstein wurde festgestellt, dass die allgemeine Zufriedenheit in Liechtenstein sehr gross ist.⁷² Eine grosse Mehrheit hat das Gefühl, dass es ihr gut geht. In der Umfrage wurde auch eine grosse Zufriedenheit festgestellt, wenn man die Leute nach ihrem Empfinden in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, die eigene berufliche und finanzielle Situation, die staatlichen Dienstleistungen oder die Lage der Wirtschaft fragt. Diese Zufriedenheit der Bevölkerung bestätigt die Regierung in ihrer Auffassung, dass Liechtenstein in Bezug auf die soziale Sicherheit gut aufgestellt ist und es nur punktuell Bedarf für einen weiteren Ausbau des Sozialstaats gibt. Reformbedarf wird nicht bei den Leistungen gesehen, sondern bei der Koordination der verschiedenen Leistungen und möglichen administrativen Vereinfachungen.

Ein prägendes Element der liechtensteinischen Mentalität ist bis heute das Bekenntnis zum «Metanand», das von den politischen Parteien mitunter strapaziert wird. Das «Metanand» ist ein gesellschaftlicher Wert, ein Ausdruck dafür, dass man sich als Gemeinschaft von Gleichen

72 Frommelt, Umfrage, 2019. Auf einer Skala von 0 (gänzlich unzufrieden) bis 10 (voll und ganz zufrieden) lag der durchschnittliche Wert bei 8,5.

versteht, die in guten und schlechten Zeiten zusammenhalten. Es ist ein Appell an die Solidarität, angesprochen werden in erster Linie die Landesbürgerinnen und Landesbürger. Es gibt aber klare Hinweise, dass diese «Metanand»-Mentalität in der modernen Dienstleistungsgesellschaft erodiert. Es wäre lohnend zu untersuchen, inwiefern diese Einstellung direkt auf die bäuerliche Gesellschaft mit ihrem Genossenschaftsgedanken zurückgeführt werden kann – einige Parallelen sind offensichtlich. Die «Genossame» oder «Genoss» war die Gemeinschaft aller, die ein Recht auf die Teilhabe am Gemeinschaftsgut hatten und zu bestimmten Leistungen verpflichtet waren.

In Bezug auf die Verhinderung von Armut ist insgesamt eine positive Bilanz zu ziehen. Liechtenstein hat sich in den vergangenen Jahrzehnten auch in Bezug auf den Ausbau des Sozialstaates an der Schweiz orientiert. Was sich in der Schweiz bewährte, erschien als Modell auch für Liechtenstein geeignet. Diese Vorbildfunktion der Schweiz erleichterte die innenpolitische Entscheidung. Natürlich gab und gibt es den Konkurrenzkampf zwischen den politischen Parteien, wer mehr für die sozial Schwachen fordert, aber es kam nicht zu ideologisch verfestigten unterschiedlichen Positionen und Kämpfen. Die gute Wirtschaftsentwicklung ermöglichte es den Sozialpartnern, sich ohne schwerwiegende Grabenkämpfe zu finden. Die Orientierung an der Schweiz dürfte sich auch in Zukunft bewähren.

Eine weitere Feststellung: Die liechtensteinische Sozialpolitik ist durch einen gewissen Pragmatismus gekennzeichnet. Sie agiert nicht immer vorausschauend, sondern wartet oft, bis ein Problem akut wird. Ein Beispiel dafür ist die Zurückhaltung der Regierung in Bezug auf einen dritten Armutsbericht. Ein Armutsbericht dient dazu, die Situation zu beobachten, Entwicklungen zu analysieren und vorausschauend Varianten zu prüfen. Die abwehrende Haltung der Regierung ist schwer verständlich.

Liechtenstein ist ein kleines Land, wir leben aber nicht auf einer Insel oder in einer eigenen kleinen heilen Welt. Liechtenstein kann die globalen Probleme nicht lösen, es ist aber gefordert, einen solidarischen Beitrag zu leisten. Dazu nur ein paar kurze Bemerkungen: Die Globalisierung ermöglicht weltweites Wirtschaftswachstum, schafft damit aber auch weltweite soziale und ökologische Probleme. Steueroasen, wie Liechtenstein eine war und zum Teil noch ist, werden dafür mitverantwortlich gemacht, dass die Vermögenskonzentration weltweit extrem

ist: Die reichsten 0,7 Prozent der Erwachsenen besitzen 45,9 Prozent des Weltvermögens, die ärmsten 70,1 Prozent der Erwachsenen lediglich 2,7 Prozent.⁷³ Liechtenstein muss sich auf verschiedenen Ebenen aktiv und solidarisch an den Bemühungen zur Bekämpfung dieser globalen Probleme beteiligen.

73 Credit Suisse Research Institute, Globale Vermögenspyramide, 2018.

QUELLEN UND LITERATUR

- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des Uno-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl), Schaan 1997. Typoskript.
- Amt für Soziale Dienste, Zweiter Armutsbericht: Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung, Schaan 2008.
- Amt für Statistik, Steuerstatistik 2017, Vaduz 2018, online: www.llv.li/files/as/steuerstatistik-2017.pdf.
- Amt für Statistik, Volkszählung 2015, Band 4: Haushalte und Familien, Vaduz 2019, online: www.llv.li/files/as/volkszaehlung-2015-band4-v2.pdf.
- Brunhart, Andreas/Büchel, Berno, Fokus: Verteilungsfragen aus ökonomischer Sicht. Rückblick auf «Mehr Netto vom Brutto» und Ausblick auf Verteilungsfragen im aktuellen liechtensteinischen Diskurs, Vortrag am Liechtenstein-Institut vom 26. April 2016, online: https://liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/2016_04_26_Verteilungsfragen_Brunhart_Buechel.pdf.
- Brunhart, Andreas/Büchel, Berno, Ungleichheit in Liechtenstein: Entwicklung bei Vermögen und Einkommen, LI Focus 3/2016, Liechtenstein-Institut, BERN 2016, doi: <http://dx.doi.org/10.13091/li-focus-2016-3>.
- Büchel, Berno/Voss, Achim, Unterschiedliche Einstellungen zu Umverteilung in Liechtenstein. LI Facts 1/2017, Liechtenstein-Institut, BERN 2017, doi: <http://dx.doi.org/10.13091/li-facts-2017-1>.
- Caritas Liechtenstein, Jahresbericht 2018, online: www.caritas.li/Jahresberichte-Protokolle.html.
- Credit Suisse Research Institute, Globale Vermögenspyramide: leichter Rückgang an der Basis, publiziert: 12.1.2018, online: www.credit-suisse.com/about-us-news/de/articles/news-and-expertise/global-wealth-pyramid-decreased-base-201801.html.
- Dienstinstruktion für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RB G1/1808, zitiert nach: www.e-archiv.li/D42323.
- Flüchtlingshilfe Liechtenstein, Jahresbericht 2018, online: www.fluechtlingshilfe.li/wp-content/uploads/Jahresbericht-2018-25feb19.pdf.
- Frommelt, Christian, Wie zufrieden sind Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner? Hintergrundinformationen zur Umfrage «Wie glücklich ist Liechtenstein?» (Lie-Barometer), BERN 2019, online: www.liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Nachgefragt_Lie_Barometer_final.pdf.
- Frommelt, Fabian, «Spend», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Spend>.
- Frommelt, Isabel, Analyse Sozialstaat Liechtenstein. Basierend auf der Entwicklung der Sozialausgaben des Landes 1995 bis 2004, Vaduz 2005.
- Kaiser, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, 2 Bände, Vaduz 1989.
- Landsbrauch und Polizeiordnung (Abschrift aus dem Jahr 1667), Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) AM 5, zitiert nach: www.e-archiv.li/D42277.

- Landsöffnung unter Fürst Joseph Alois I. von Liechtenstein, ca. 1781, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RA 22/1/6-7, zitiert nach: www.e-archiv.li/D48473.
- Liechtensteinisches Landesgesetzblatt (LGBL.), 1863ff.
- Mayer, Ute, Armut in Liechtenstein – Position zur Umsetzung des 1. Ziels der Agenda 2030, Erklärung im Namen der Teilnehmenden des Round-Tables Armut vom 8. August 2019, online: www.caritas.li/aktuelles-details/armut-in-liechtenstein.html, aufgerufen am 18.8.2019.
- Merki, Christoph Maria, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz, Zürich 2007.
- Ospelt, Alois (Hrsg.), Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 75, Vaduz 1975, S. 189–461.
- Policey- und Landsordnung dess Reichs-Fürstenthums Liechtenstein vom 2. September 1732, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RA 1/16/6, zitiert nach: www.e-archiv.li/D42319.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsbeantwortung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Einkommen, Existenzminimum und Armut vom 29. April 2008, Vaduz 2008, Bericht und Antrag der Regierung Nr. 52/2008.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Postulatsbeantwortung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private vom 7. Juli 2015, Vaduz 2015, Bericht und Antrag der Regierung Nr. 77/2015.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsbeantwortung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Risiko Erwerbsarmut vom 28. Oktober 2016, Vaduz 2016, Bericht und Antrag der Regierung Nr. 161/2016.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Landtag, Regierung und Gerichte 2018. Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung, Vaduz 2019.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Nachhaltigkeit in Liechtenstein. Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Vaduz 2019.
- Reskript betreffend Strafen bei Unzucht vom 16. Mai 1749, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) RA 1/16/8.
- Schädler, Albert, Die alten Rechtsgewohnheiten und Landsordnung der Grafschaft Vaduz und Herrschaft Schellenberg, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 5, Vaduz 1905, S. 39–85.
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, bearb. von Friedrich Staub et al., 15 Bände und Registerband, Frauenfeld 1881–1999.
- Seger, Otto, Unsere Vorfahren als Söldner in fremden Diensten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 79, Vaduz 1979, S. 7–49.
- Verordnung vom 12. November 1842 betreffend die Ertheilung von Verehelichungs-Lizenzen, Liechtensteinisches Landesarchiv (LI LA) SgRV 1842.
- Vogt, Paul, Agrar- und Hungerkrisen in Liechtenstein im Vergleich: 1770/71–1816/17–1846, in: Fabian Frommelt, Florian Hitz, Michael Kasper, Christof Thöny (Hrsg.), Das Jahr ohne Sommer. Die Hungerkrise 1816/17 im mittleren Alpenraum, Innsbruck 2017, S. 73–91.

Frau und Mann

Kontinuität und Wandel – Die Geschlechterrollen
von Frau und Mann und ihre Auswirkungen auf Familie
und Arbeitswelt

Claudia Heeb-Fleck

Inhaltsverzeichnis

Der Begriff «Gender» oder soziales Geschlecht	132
Der zögernde Abschied vom Patriarchat	133
Das Ganze Haus	134
Die bürgerliche Geschlechterideologie	135
Die Auswirkungen der bürgerlichen Geschlechterideologie auf die Arbeitswelt	137
Das bürgerliche Ideal als real gelebter Standard	140
Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter	143
Die Auswirkungen der Gleichberechtigung auf Arbeit und Familie	145
Kontinuität und Wandel der Geschlechterrollen	147
Herausforderungen für die Gleichberechtigung	148
Literatur	151

«Isch es an Buab oder a Matle?» Bis heute ist dies eine der häufigsten Fragen, die Eltern nach der Geburt eines Kindes gestellt wird. Eigentlich doch nebensächlich, könnte man meinen, zumindest in unserer heutigen, aufgeklärten Gesellschaft, die sich an den Menschenrechten und der Gleichheit orientiert. Buben und Mädchen, Männern und Frauen stehen heute alle Wege offen, so die Vision. In der Realität prägt das Geschlecht jedoch den Verlauf und die Gestaltungsmöglichkeiten eines Lebens nach wie vor entscheidend.

Ein Blick in die Geschichte soll die Entwicklung aufzeigen: Wie wurden die Geschlechterrollen, die Rollen von Frau und Mann in Liechtenstein definiert? Wie hat sich das Geschlechterverhältnis zwischen Mann und Frau im Laufe der Geschichte verändert und wie hat sich dieser Wandel auf Familie und Arbeitswelt ausgewirkt?

Der Begriff «Gender» oder soziales Geschlecht

In der Frauen- und Geschlechterforschung der 1980er-Jahre wurde zwischen dem biologischen Geschlecht, im Englischen «sex», und dem sozialen Geschlecht, im Englischen «gender», deutlich unterschieden. Im Vordergrund stand dabei die Erkenntnis, dass die unterschiedlichen Geschlechterrollen von Frauen und Männern nicht primär aufgrund der Biologie, sondern vor allem aufgrund sozialer Ausprägungen und Zuschreibungen zu erklären sind. Heute wird der Begriff «Gender» weiter gefasst und als ein Zusammenspiel aus biologischen, sozialen und kulturellen Faktoren gesehen. Das biologische Geschlecht ist dabei Teil des sozialen Geschlechts, nicht die Grundlage.¹

Wie Frauen und Männer ihr soziales Geschlecht verkörpern und was als natürliches und normales Verhalten für Frauen und Männer gilt, ist abhängig von den jeweils geltenden gesellschaftlichen Vorstellungen und Normen. Die innere und äussere Wahrnehmung als Frau oder Mann ist primär das Ergebnis von gesellschaftlichen Zuschreibungen und Erwartungen, die durch Erziehung, Medien, Rollenbilder, Normen und Traditionen vermittelt werden. Die Vorstellung, was und wie Frauen und Männer sind beziehungsweise sein sollen, wird also gesellschaftlich hergestellt, oder anders ausgedrückt sozial konstruiert. Das soziale Geschlecht ist also keine naturgegebene Konstante. Es wandelt sich je nach gesellschaftlichem, kulturellem und historischem Kontext.²

Aber auch das Verständnis des biologischen Geschlechts wandelte sich. So wird in der aktuellen Genderdiskussion die ausschliessliche Kategorisierung in männlich und weiblich infrage gestellt und mit Blick auf intersexuelle Menschen eine dritte Geschlechtsoption gefordert. In Deutschland und Österreich führte die Debatte zu rechtlichen Konsequenzen. Seit 2019 ist es möglich, im Geburtenregister das Geschlecht «divers» anzukreuzen oder auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten.³ In der Schweiz ist die Diskussion um das dritte Geschlecht noch im Gange, in Liechtenstein fehlt sie. Im Weiteren wird dieser Aspekt ausgeklammert und der Fokus auf die Kategorien Mann und Frau gelegt.

1 Smykalla, Gender, 2006, S. 3.

2 Smykalla, Gender, 2006, S. 4.

3 Wikipedia, Geschlechtseintrag «Divers» [2019].

Traditionell war das Geschlechterverhältnis zwischen Mann und Frau in Europa⁴ patriarchal organisiert. Im Patriarchat stand dem Mann die Vormachtstellung zu, er repräsentierte die Familie. Die Frau war ihm untergeordnet und in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Gesellschaft orientierte sich diesem Konzept zufolge am Mann, er galt als Massstab und dementsprechend galten Frauen weniger. Ausdruck dieser Wertung war beispielsweise der frühere Spruch in Liechtenstein bei der Geburt eines Kindes. Bei einem Jungen hiess es «Pötztausig an Buab!» und bei einem Mädchen «Pötzhundert a Matle».⁵ Diese hierarchische Gesellschaftsordnung bestand bis weit ins 20. Jahrhundert nicht nur auf der normativen, sondern auch auf gesetzlicher Ebene.

Das Machtgefälle zwischen Mann und Frau verringerte sich jedoch in Europa im Laufe der letzten zweihundert Jahre. Auch bei den Rollenzuschreibungen beziehungsweise in der Rollenfixierung sowie bei der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung fand ein Wandel statt. Wie dieser Wandel in Liechtenstein vor sich ging, wird im Folgenden aufgezeigt. Orientierungspunkt ist dabei die Dissertation des Sozialwissenschaftlers Detlev Lück, der unter dem Titel «Der zögernde Abschied vom Patriarchat» den Wandel von Geschlechterrollen im internationalen Vergleich untersuchte.⁶

Der zögernde Abschied vom Patriarchat

In Liechtenstein lassen sich von 1719 bis 2019 in Bezug auf Geschlechterrollen drei grosse Phasen unterscheiden: Sie waren in der ersten geprägt vom sogenannten «Ganzen Haus», in der zweiten von der bürgerlichen Geschlechterideologie und in der dritten vom Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter.

4 Vor allem in Asien, Afrika und Amerika gab es auch matriachale beziehungsweise matrizenrische Gesellschaftsordnungen.

5 Marxer-Kaiser, Pötztausig, 1994, S. 18.

6 Lück, Abschied, 2009.

Das Ganze Haus

Liechtenstein war 1719 ein Agrarland und blieb bis in die 1930er-Jahre stark von der Landwirtschaft geprägt. In der Agrargesellschaft war die Familie eine Produktionsgemeinschaft. Haus und Hof waren Wohn- und Arbeitsort zugleich. In diesem sogenannten «Ganzen Haus» lebten neben der Familie meist auch Verwandte sowie Knechte und Mägde. Aufgrund der hohen Kindersterblichkeit und der tiefen Lebenserwartung blieb die bäuerliche Grossfamilie, in der mehrere Generationen zusammenlebten, im 19. Jahrhundert eher die Ausnahme. Dies widerspiegelt sich auch in der Haushaltsgrosse von nur ca. fünf Personen in dieser Zeit.⁷

Im «Ganzen Haus» gab es zwar eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, aber die Arbeitsrollen waren miteinander verschränkt und relativ flexibel. Eine strikte Arbeitsteilung in der Landwirtschaft wäre auch kontraproduktiv gewesen, weil Arbeiten wie zum Beispiel das Ernten den Einsatz aller verfügbaren Kräfte erforderte. Im Allgemeinen lagen Viehhaltung und Feldarbeit im Aufgabenbereich des Mannes, die landwirtschaftliche Produktion rund ums Haus wie Garten und Hühnerhaltung sowie das Kochen und Waschen im Aufgabenbereich der Frau.⁸ Bezüglich Arbeit waren Frau und Mann gleichwertig und voneinander abhängig, rechtlich aber unterstand die Frau der männlichen Autorität.

In der bäuerlichen Familie war der Hausvater das Familienoberhaupt und hatte die Befehlsgewalt inne. Seine Autorität wurde nicht hinterfragt und war durch Tradition und Religion legitimiert. Dem Hausvater hatten sich sowohl die männlichen als auch die weiblichen Familienmitglieder unterzuordnen. Frauen unterstanden ihr ganzes Leben der Gewalt von Männern: erst jener der Väter, dann jener der Ehemänner oder Dienstherrn.

In Liechtenstein war dieses Geschlechterrollenverständnis während des 18. und 19. Jahrhunderts prägend, wobei der Hinweis wichtig ist, dass auch die Bauern Untertanen waren.⁹ Die Männer des Bauern-

7 Vogt, Brücken, 1990, S. 144.

8 Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), 1986, S. 62; Heeb-Fleck, Frauenarbeit, 1995, S. 98–100.

9 Allerdings gab es innerhalb des Bauernstandes durchaus soziale Differenzierungen. Siehe Frommelt, Bürgertum, 2017, S. 293.

standes unterstanden der Befehlsgewalt der Obrigkeit. Sie waren bis 1808 formal leibeigen. Gewisse Feudalabgaben und Frondienste sowie Einschränkungen der Freizügigkeit (Auswanderungsverbot) bestanden noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Politische Mitsprache erhielten Liechtensteiner Männer erst mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862, wobei Knechte und armengenössige Männer vom Wahlrecht ausgeschlossen blieben.

Die bürgerliche Geschlechterideologie

Das aufstrebende Bürgertum des 19. Jahrhunderts stellte die als gottgewollt legitimierte Ordnung der ständischen Gesellschaft infrage. In die ständische Gesellschaft war man hineingeboren worden, in der bürgerlichen Gesellschaft sollte sich das Individuum frei entfalten können. Die bürgerliche Gesellschaft definierte sich über Bildung und Besitz und orientierte sich an Werten wie Vernunft und persönlicher Freiheit.

Mit der Industrialisierung und dem Aufstreben des Bürgertums wurden in Europa die Geschlechterrollen neu definiert. Die industrielle Produktion führte zur Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz. Haus- und Erwerbsarbeit wurden unterscheidbar. Eine Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann entlang dieser Trennungslinie bot sich an, auch wenn sie in den meisten Haushalten aus ökonomischen Gründen noch nicht konsequent umgesetzt werden konnte. Im Bürgertum wurde das Leben in einen ökonomischen Aussenbereich und einen privaten Innenbereich aufgeteilt. Für die bezahlte Erwerbsarbeit wurde der Mann zuständig erklärt, für die unbezahlte Arbeit in Haushalt und Familie die Frau.

An der sozialen Benachteiligung und Unterordnung der Frau hielt die bürgerliche Gesellschaft trotz des Ideals der persönlichen Freiheit fest. Begründet wurde diese Widersprüchlichkeit mit der Natur der Frau und der Ideologie der sich ergänzenden Geschlechterrollen. Die weibliche Natur bestimme die Frau für die Rolle als Hausfrau, Gattin und Mutter. Damit fand eine Gleichschaltung der Frauen statt. Unabhängig von ihren Tätigkeiten, ihrer Herkunft, ihrer sozialen Stellung und ihrem Zivilstand wurden alle Frauen über ihr biologisches Geschlecht definiert. Gleichzeitig wurde die Haus- und Erziehungsarbeit zu einer hehren Aufgabe stilisiert. Sie sei für die Frau nicht Pflicht, sondern Erfül-

lung. Die Hausarbeit galt nicht als Arbeit, sondern als Liebe, Aufopferung und Aufgehen in den Bedürfnissen der Familie.¹⁰

Die Polarisierung der Geschlechterrollen mit der strikten Zuschreibung von aussen und innen, Ernährer und Hausfrau, Öffentlichkeit und Familie, Rationalität und Emotionalität, Aktivität und Passivität wurde mit der Lehre von der wechselseitigen Ergänzung der Geschlechter kombiniert. Nur zusammen seien Frau und Mann ein Ganzes, bildeten sie eine Harmonie. Damit wurde die tatsächliche wirtschaftliche, rechtliche und soziale Abhängigkeit der Frau als Folge dieser Rollenteilung verklärt.

Die bürgerliche Geschlechterideologie blieb lange Zeit ein Ideal, das – für alle Gesellschaftsschichten – Orientierung stiftete, aber im Alltag nur selten in dieser Form umgesetzt werden konnte. Im 19. Jahrhundert wurde es nur von einer kleinen, privilegierten bürgerlichen Schicht gelebt, während die grosse Masse der Frauen als Bäuerinnen und Mägde oder als Fabrikarbeiterinnen und als Hauspersonal arbeitete. Die historische Phase, in der die bürgerliche Geschlechterideologie von einer Mehrheit in Europa real gelebt wurde, war kurz und betrifft in erster Linie die 1950er- und 1960er-Jahre.¹¹

Und in Liechtenstein? Die erste Industrialisierungsphase um 1860 brachte vor allem Textilindustrie ins Land.¹² Mit der Niederlassung von Textilbetrieben ging jedoch keine klare Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz einher. Es entstanden zwar reine Wohnstätten, zum Beispiel in Triesen für zugezogene Arbeitskräfte und ausländische Arbeiterfamilien. Die Mehrheit der liechtensteinischen Industrie-Arbeitskräfte lebte jedoch weiterhin im bäuerlichen Familienverband.

Die Textilindustrie Liechtensteins bot mehrheitlich Frauen die Möglichkeit zu bezahlter Erwerbsarbeit. 1912 beschäftigten die drei Textilfabriken 470 Frauen und 207 Männer.¹³ Erst in der zweiten Industrialisierungsphase in den 1930er- und 1940er-Jahren, in der sich vor allem die Metall- und Maschinenindustrie in Liechtenstein ansiedelte, entwickelte sich die Industrie zu einem Männer-Arbeitsplatz.

10 Joris/Witzig, Frauengeschichte(n), 1986, S. 31–32.

11 Lück, Abschied, 2009, S. 9.

12 Ebenfalls in dieser Zeit entstand die protoindustrielle, in Heimarbeit betriebene Handmaschinenstickerei.

13 Vogt, Brücken, 1990, S. 219.

Bis in die 1930er-Jahre blieb Liechtenstein von der Landwirtschaft geprägt. Noch 1929 gab es 1300 Bauernbetriebe. Die aufgrund der Realerbteilung kleinen landwirtschaftlichen Betriebe boten aber immer seltener ein Auskommen. Viele Familienmitglieder mussten deshalb ausserhalb des eigenen Hofes Arbeit suchen, die Landwirtschaft wurde im Nebenerwerb betrieben. Da es für Männer bis nach dem Zweiten Weltkrieg in Liechtenstein kaum Erwerbsmöglichkeiten gab, suchten viele in der Schweiz als Saisonarbeiter im Baugewerbe Arbeit. Für Frauen bot die Textilindustrie in Liechtenstein Erwerbsmöglichkeiten und etliche fanden auch als Dienstmädchen oder Serviertöchter Arbeit, mit Vorliebe ebenfalls in der Schweiz.

Bürgerliche Familien, die das bürgerliche Familienideal hätten umsetzen können, blieben bis Mitte des 20. Jahrhunderts die Ausnahme. Ein frühes Beispiel ist die Familie Rheinberger, die bereits im 19. Jahrhundert dem bürgerlichen Bildungs- und Familienideal nachlebte und mehrere prägende Persönlichkeiten hervorbrachte, unter anderem den Komponisten Josef Gabriel Rheinberger (1839–1901) und dessen Schwester Johanna (Maxentia) Rheinberger (1832–1917), die als Zämscher Schwester zur Generaloberin aufstieg.¹⁴

Die Auswirkungen der bürgerlichen Geschlechterideologie auf die Arbeitswelt

Die bürgerliche Geschlechterideologie wirkte dennoch und hat sich in Liechtenstein spätestens in den 1920er- und 1930er-Jahren als Orientierungsnorm durchgesetzt. Sie prägte die Wahrnehmung und Wertung der weiblichen Arbeit, und zwar sowohl der bezahlten Erwerbsarbeit als auch der Arbeit der Bäuerinnen.

Beispiele dafür, wie die Arbeit der Frauen auch in der Landwirtschaft immer mehr auf den Haushalt im engeren Sinne und auf die weibliche Bestimmung als Gattin und Mutter verkürzt wurde, bieten die Landwirtschaftliche Beilage des Liechtensteiner Volksblattes und die Liechtensteinische Landesausstellung von 1934. So schrieb das Volks-

14 Rheinberger, Gottes Fügen, 1994, S. 45–49. Zum Bürgertum siehe Frommelt, Bürgertum, 2017.

blatt zur Einführung der Beilage 1929: «Wir werden besonders auch darauf bedacht sein, dem Landwirte und der Hausfrau im landwirtsch. Betriebe Praktisches zu bieten, und so unsere Landwirtschaftliche Beilage zu einem Hausfreund werden zu lassen.»¹⁵ In zwei weiteren Ausgaben wird die Rolle der Bäuerin als Mutter und Ehegattin betont: «Was daher Not tut, das ist das, dass sich die Bäuerin mehr als bisher in ihrer Eigenschaft als Mutter und Fürsorgerin der Familie auf die grosse kulturelle und ethische Aufgabe besinnt, die ihr zugewiesen ist.» Und: «Die Aufgabe der Frau ist es auch, den Mann geistig anzuregen und jeder Mann, auch der Bauer wird dies nach der Tagesarbeit zu schätzen wissen.»¹⁶ Anlässlich der Landesausstellung wurde im Volksblatt bemängelt, dass für die Bauernschaft und das Gewerbe Fachvorträge organisiert wurden, Frauen im Programm der Landesausstellung jedoch nicht gebührend berücksichtigt worden seien. Der tatsächlich organisierte Frauentag nahm die Anregungen auf: Eine Referentin des katholischen Frauenbundes hielt einen Vortrag über land- und hauswirtschaftliche Frauenfragen. Sie sprach von «Ehe, Mutterschaft und Haushalt» als «naturgegebenem Aufgabenkreis der Frau» und bemerkte bedauernd: «Wenn doch wieder mehr Mädchen sich bewusst würden, dass sie, auch vom religiösen Standpunkte aus, ein grösseres gutes Werk tun – vielleicht ein grösseres, weil unscheinbareres, als wenn sie ins Kloster träten – durch den aufopfernden Dienst in einer Familie, eigener oder fremder, bei einer Mutter, bei mutterlosen Kindern.»¹⁷

Die Bäuerin wird also zur Hausfrau, Gattin und Mutter. Ihre Arbeit wird zum aufopfernden Dienst, der Arbeitscharakter geht dabei weitgehend verloren. Ein beredtes Beispiel für das Verschleiern der Arbeit der Bäuerinnen sind die Statistiken, insbesondere die Volkszählungen. So wiesen sich in der Betriebszählung von 1929 3061 Personen als ständige Arbeitskräfte in der Landwirtschaft aus, davon 1630 Frauen und 1431 Männer. In der Volkszählung von 1930, also ein Jahr später, werden

15 Liechtensteiner Volksblatt 1929, Nr. 115, zitiert nach Heeb-Fleck, Frauenarbeit, 1995, S. 87.

16 Liechtensteiner Volksblatt 1930, Nr. 42, zitiert nach Heeb-Fleck, Frauenarbeit, 1995, S. 87, und Liechtensteiner Volksblatt 1930, Nr. 82, zitiert nach Heeb-Fleck, Frauenarbeit, 1995, S. 93.

17 Liechtensteiner Volksblatt 1934, Nr. 119, zitiert nach Heeb-Fleck, Frauenarbeit, 1995, S. 20.

nur noch 1721 Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft angeführt, darunter 221 Frauen. Die Erklärung: In der Volkszählung von 1930 verschwinden die Bäuerinnen als weibliche Arbeitskräfte, weil sie sich gemäss Rollennorm als Hausfrauen deklarierten und damit wie Rentner, Rentnerinnen und Kinder zu den «Nichterwerbstätigen», im allgemeinen Verständnis also zu den «Nichtarbeitenden» gezählt wurden.¹⁸

Die bezahlte Erwerbsarbeit von Frauen in der Industrie und im Dienstleistungssektor wurde statistisch als Arbeit erfasst. In Bezug auf die gesellschaftliche und materielle Bewertung der weiblichen Erwerbsarbeit zeigte sich der Einfluss der bürgerlichen Geschlechterideologie jedoch deutlich.

Da die Familie als naturgegebener Wirkungskreis der Frau galt und die ausserhäusliche Erwerbsarbeit als männliches Arbeitsfeld definiert war, stand weibliche Erwerbstätigkeit vom Grundsatz her im Widerspruch zur bürgerlichen Ideologie. Mit der Einordnung der ausserhäuslichen Erwerbsarbeit als Übergangsphase bis zur vorherbestimmten Rolle als Hausfrau, Gattin und Mutter konnte dieser Widerspruch abgemildert werden. Zudem wurden die Frauen im ausserhäuslichen Erwerbsbereich weiter über die Familie definiert. Sprachlich äusserte sich dies in der Bezeichnung als «Mädchen- und Töchterberufe»: Dienstmädchen, Hausmädchen, Serviertochter, Bürofräulein. Die «Töchterberufe» fanden sich vorwiegend im Dienstleistungssektor, im Haus- und Gastgewerbe, im Verkauf und später im Erziehungs-, Sozial- und Gesundheitswesen. Diese Berufe hielt man für geeignet für Mädchen und Töchter. Sie galten als gute Vorbereitung für das spätere Dienen in der Familie. In Liechtenstein wurde im Gegensatz zur Schweiz auch die Fabrikarbeit in der Textilindustrie in die Mädchenberufe eingereiht. Auch die Fabrikarbeiterin wurde als Fabrikmädchen bezeichnet und damit der provisorische Charakter ihrer Arbeit betont.¹⁹

Der der weiblichen Erwerbsarbeit zugesprochene Übergangscharakter, das typisch weibliche Berufsspektrum in den dienenden und später pflegenden Arbeitsbereichen auf der einen Seite und die den Männern zugeordnete Rolle als Ernährer der Familie auf der anderen Seite sind

18 Heeb-Fleck, *Frauenarbeit*, 1995, S. 94.

19 Heeb-Fleck, *Frauenarbeit*, 1995, S. 34.

Faktoren, die zur generellen Minderbewertung weiblicher Erwerbsarbeit führten. Das zeigte sich vor allem an den tiefen Löhnen.

Die Stundenlöhne der Männer in der Fabrik lagen zum Beispiel 1938 mehrheitlich doppelt so hoch wie die der Frauen. Diese Unterschiede können nicht nur mit unterschiedlichen Tätigkeiten erklärt werden. So setzte der Kollektivvertrag der Metallindustrie von 1949 den Lohn eines angelernten Arbeiters auf Fr. 2.30, den der angelernten Arbeiterin auf Fr. 1.60 fest.²⁰

Es zeigt sich also, dass die bürgerliche Ideologie auch in Liechtenstein wirkte, obwohl die Voraussetzungen für die Umsetzung noch gar nicht gegeben waren. Das änderte sich mit der zweiten Industrialisierungswelle.

Das bürgerliche Ideal als real gelebter Standard

Ab den 1940er-Jahren siedelte sich in Liechtenstein vor allem Metall- und Maschinenindustrie an. Ein rasanter wirtschaftlicher Aufschwung begann, die Löhne stiegen von 1942 bis 1966 um das Dreifache, die Kaufkraft der Bevölkerung nahm deutlich zu. Damit waren auch in Liechtenstein die materiellen Voraussetzungen gegeben, um das bürgerliche Rollenideal der männlichen Erwerbstätigkeit und der weiblichen Haus- und Familienarbeit in der Mehrzahl der Haushalte umsetzen zu können. 1955 schrieb Otto Seger im Liechtensteiner Volksblatt: «Das Wertvolle in der Entwicklung ist nicht nur in der absoluten Steigerung der Beschäftigten zu suchen, sondern im immer grösser werdenden Anteil der Männer. Wir haben gesehen, dass im Jahr 1912 nur etwas mehr als ein Drittel (37 Prozent) Männer in den Fabriken beschäftigt waren. [...] heute sind 58 Prozent Männer an der Arbeit. Die Erscheinung aus der Zeit des Überwiegens der Textilindustrie, dass die Tochter oder Frau einen zusätzlichen Verdienst ins Haus bringt, wird abgelöst von der Errungenschaft, dass immer mehr Männer den familienerhaltenden Lohn aus der Industriearbeit beziehen.»²¹ Schon in den 1950er-Jah-

20 Heeb-Fleck, *Frauenarbeit*, 1995, S. 56.

21 Frick, *Frauenenerwerbsarbeit*, 2007, S. 45 und S. 47.

ren arbeiteten mehr Männer als Frauen in der Industrie, 1970 bot die Industrie definitiv mehrheitlich Männer-Arbeitsplätze. Von den 5235 Beschäftigten waren nur noch 1427 weiblich. An diesem Verhältnis hat sich bis in die Gegenwart kaum etwas verändert.²²

Auf ideologischer Ebene förderte die Kirche die Umsetzung der geschlechtsspezifischen bürgerlichen Rollenteilung. Dazu zwei Zitate aus dem Kirchenblatt «In Christo» von 1952 und 1953: «Wir [katholischen Frauen] werden in Zukunft nicht mehr so unbedingt danach trachten, überall da zu sein, wo der Mann ist, und alles ebenso zu machen, wie er, sondern wir werden danach trachten müssen, das Leben von innen heraus heil zu machen und zu hüten und darin zum Teil ganz andere Wege zu gehen als der Mann. Auch und gerade das Leben des selbstsicheren, selbständigen, so überaus erfolgreichen Mannes haben wir zu «hüten» und «heilzumachen».²³ «Durch Tüchtigkeit erwächst Freude am hauswirtschaftlichen Tun, diese Freude verdrängt den Wunsch nach Berufsarbeit der Frau in der Ehe in allen Fällen, wo nicht eigentliche Not drängt. Gekonnte häusliche Tätigkeit verbreitet eine Atmosphäre der Geborgenheit über die Familie und bereitet gewissermassen den Nährboden für das Gedeihen von mehr Kindern als eine zwischen Beruf und Haushalt hin- und her gehetzte Frau sich glaubt leisten zu können.»²⁴

Erwerbstätigkeit und beruflicher Erfolg waren also ausschliesslich dem Mann vorbehalten, während die Frau auf Haus und Familie fixiert wurde. Ausserhäusliche Berufstätigkeit für verheiratete Frauen war mehr oder weniger ausgeschlossen. Die Rolle der Frau wurde als Gattin und Unterstützerin des Mannes verklärt.

Gerade das zweite «In Christo»-Zitat, das sich gegen berufstätige Mütter aussprach, legt nahe, dass das bürgerliche Ideal als real gelebter Standard einer Mehrheit auch in Liechtenstein nur während einer kurzen historischen Phase Gültigkeit hatte. Wie Detlev Lück für ganz Europa feststellte, war dies in den 1950er- und frühen 1960er-Jahren der Fall – wobei diese Phase in Liechtenstein vermutlich etwas länger dauerte.

22 Biedermann/Büchel/Burgmeier, Wege, 2012, S. 130.

23 Frick, Frauenerwerbsarbeit, 2007, S. 28.

24 Frick, Frauenerwerbsarbeit, 2007, S. 29.

Dennoch zeichnete sich bereits in dieser Zeit ein beginnender Wandel ab. Infolge der raschen Entwicklung vom Agrar- zum Industrie- und Dienstleistungsstaat stieg der Anteil der Erwerbspersonen an der Wohnbevölkerung von 1941 bis 1970 von 44 Prozent auf 48 Prozent, in absoluten Zahlen von 4874 auf 10 243 Erwerbspersonen. Der Anteil erwerbstätiger Frauen an der weiblichen Wohnbevölkerung stieg im gleichen Zeitraum überproportional, nämlich von 21 Prozent auf 32 Prozent oder in absoluten Zahlen von 1178 auf 3471 Frauen.²⁵

Stand in den 1940er- und 1950er-Jahren noch der Beruf der Hausangestellten an erster Stelle der von Frauen ausgeübten Berufe, so war es ab 1960 der Beruf der kaufmännischen Angestellten. Nicht dass die weibliche Erwerbstätigkeit im Dienstleistungssektor gezielt gefördert worden wäre. Im Gegenteil, den Frauen wurden oft Hindernisse in den Weg gelegt, und zwar sowohl bei den Anstellungsverhältnissen und den Sozialleistungen als auch beispielsweise beim Zugang zu einer Lehre. Als billige Bürohilfskraft, als «Bürofräulein», dem man untergeordnete, «dienende» Tätigkeiten zuordnete, waren sie aber erwünscht.

Die Zahl der erwerbstätigen Frauen stieg, darunter auch die der verheirateten Frauen. Der Erwartung, bei Heirat den Beruf aufzugeben, kamen also nicht mehr alle Frauen nach. In den am häufigsten von Frauen ausgeübten Berufen lag der Anteil verheirateter Frauen 1950 bei knapp 12 Prozent, 1970 schon bei 27 Prozent.²⁶

Insgesamt mussten Frauen sich den Zugang zu den neuen Erwerbsfeldern «erobern». Für Männer hingegen wurde der Zugang zu den neuen Berufsfeldern gefördert, zum Beispiel im technischen Bereich durch die Gründung des Abendtechnikums Vaduz, des Vorläufers der Universität Liechtenstein. Männern eröffneten sich mit dem Wirtschaftsaufschwung viele berufliche Entfaltungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

Die 1960er-Jahre läuteten in Europa nicht nur einen entscheidenden Wandel in den Geschlechterrollen ein, sondern waren mit einem gesamtgesellschaftlichen Aufbruch und neuen Familienformen – zum Beispiel dem Zusammenleben als Paar ohne Trauschein oder dem Einpersonenhaushalt – verbunden. In Bezug auf die Geschlechterrollen mündete der Wandel in den 1980er-Jahren in den Grundsatz der Gleich-

25 Amt für Statistik (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch, 2002, S. 92–93.

26 Frick, Frauenerwerbsarbeit, 2007, Berechnung aus den Tabellen 2 bis 4, S. 15–17.

berechtigung.²⁷ In Liechtenstein erfolgte der Wandel etwas später und entsprechend setzte sich der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter auch erst in den 1990er-Jahren durch.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter

In der Zuordnung von Geschlechterrollen ist Ungleichheit angelegt.²⁸ Die bürgerliche Geschlechterideologie stand darum grundsätzlich mit der Idee der Menschenrechte in Konflikt. Menschenrechte bezogen sich ursprünglich nur auf Männer. Schon während der Französischen Revolution forderte darum die Revolutionärin Olympe de Gouges die Menschenrechte auch für Frauen. Sie verfasste 1791 in Anlehnung an die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte die «Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin» – und landete dafür auf dem Schafott. 1981 – fast 200 Jahre später – forderte in Liechtenstein die Aktion Dornröschen das Frauenstimm- und -wahlrecht als Menschenrecht.

Im Anschluss an den Kampf für das Frauenstimm- und -wahlrecht, das Liechtenstein 1984 schliesslich als letztes europäisches Land einführte, setzte sich die Frauenbewegung für die gesetzliche Gleichstellung der Frauen ein. 1992 wurde die rechtliche Gleichheit von Mann und Frau in die Verfassung aufgenommen und in der Folge bis 1997 die Diskriminierung der Frau in verschiedensten Gesetzen abgebaut. Mit dem Gleichstellungsgesetz von 1999, das die Gleichberechtigung und die Herstellung von Chancengleichheit als staatliche Aufgabe definierte, war die gesetzliche Gleichstellung erreicht.

Eines der zentralen Gesetze, die in dieser Zeit revidiert wurden, war das Ehegesetz. Bis 1993 zementierte das Ehegesetz das Patriarchat. Der Mann war Oberhaupt der Familie, er hatte die väterliche Gewalt inne und bestimmte den Wohnsitz. Bis 1993 konnte die Ehefrau nur mit seiner Einwilligung einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben. Interessant ist, dass die Zustimmung des Ehemannes zur Berufsausübung der Ehefrau noch 1957 vom Staatsgerichtshof bestätigt worden war und die

²⁷ Lück, Abschied, 2009, S. 39.

²⁸ Lück, Abschied, 2009, S. 17.

Revision des Ehegesetzes von 1974 zwar die Möglichkeit der Trennung und Scheidung einföhrte, der Mann aber nach wie vor das Oberhaupt der Familie blieb und auch weiterhin über die Berufstätigkeit seiner Frau entschied. Erst im Ehegesetz von 1993 wurde das partnerschaftliche Prinzip in der Ehe eingeföhrt. Heute stehen die eheliche Gemeinschaft und das partnerschaftliche Zusammenwirken im Zentrum. So heisst es in Artikel 46 des Ehegesetzes:

- «1. Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.
2. Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen.»

Auch das Zusammenleben in der Familie war seit den 1970er-Jahren einem steten Wandel unterworfen. Die Einführung der Scheidung 1974 und eine durchschnittliche Scheidungsrate von heute über 50 Prozent²⁹ sowie die Möglichkeit, im Konkubinat zu leben und seit 2011 auch in einer eingetragenen Partnerschaft, führten zu einer Vielzahl an akzeptierten Familienformen – auch wenn die Kernfamilie mit Eltern und heute ein bis zwei Kindern als Orientierungsnorm weiterhin wirkt.

Die Technisierung im Haushalt und der zunehmende Stellenwert der Erziehung veränderten die Familienarbeit sehr stark. Die Kindheit als eigenständige Lebensphase und die umfassende Förderung der Kinder gewannen in der Familie massiv an Bedeutung. Der zeitliche, emotionale und finanzielle Aufwand der Erziehung wuchs entsprechend. Einen relativ jungen Aspekt in der Familienarbeit stellt die Betreuung und Pflege der Eltern dar – vor allem in Bezug auf die zeitliche und organisatorische Dimension dieser meist von Töchtern und Schwiegertöchtern geleisteten Arbeit.

29 Märk-Rohrer, Mythos, 2017, S. 15.

Die Auswirkungen der Gleichberechtigung auf Arbeit und Familie

Der allmähliche Wandel der Geschlechterrollen in Richtung Gleichstellung der Geschlechter führte vor allem aufseiten der Frauen zu einem rasanten Wandel. Seit Frauen Zugang zur gleichen Ausbildung wie Männer haben (zum Beispiel 1968 mit der Zulassung zum Gymnasium), holten sie in Bezug auf Bildung und Ausbildung massiv auf, sodass es heute bezüglich Qualifikationen kaum mehr Unterschiede gibt. Gleichzeitig stieg der Frauenanteil unter den Erwerbstätigen kontinuierlich, weibliche Erwerbstätigkeit wurde eine Selbstverständlichkeit. Waren 1970 34 Prozent der erwerbstätigen Personen Frauen, so waren es 1990 37,7 Prozent und 2010 bereits 44,4 Prozent.³⁰

Dennoch blieb die Erwerbstätigkeit geprägt von der bürgerlichen Geschlechterideologie: durch die geschlechtsspezifische Berufswahl und die typischen weiblichen und männlichen Berufsfelder, durch die Minderbewertung weiblicher Arbeit, die sich in tieferen Löhnen niederschlägt,³¹ und vor allem dadurch, dass Frauen zwar in die männliche Domäne Erwerb vorgestossen, aber weiterhin für Haushalt und Familie zuständig geblieben sind.

Männer arbeiten bis heute in der Regel Vollzeit, Frauen wechseln, vor allem in der Phase der Familiengründung im Alter zwischen 30 und 40 Jahren, meist auf Teilzeit. Gemäss der Volkszählung von 2015 gingen in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern 87,5 Prozent der Männer einem Vollzeiterwerb nach, während es bei den Frauen lediglich 12,4 Prozent waren. 55,3 Prozent der Frauen und 7 Prozent der Männer arbeiteten Teilzeit. Als Nichterwerbspersonen blieben 30,1 Prozent der Frauen und 3,3 Prozent der Männer zu Hause und betreuten die Kinder.³² Mit der Geburt des ersten Kindes fallen viele Paare in die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung zurück. Die Wissenschaft

30 Vogt, Situation, 1994, S. 69; Märk-Rohrer, Mythos, 2017, S. 6.

31 So lagen 2018 die Frauenlöhne in Liechtenstein immer noch 15,2 Prozent unter den Männerlöhnen, wobei sich nur ein Teil durch Ausbildung, Erfahrung und berufliche Stellung erklären lässt und zwei Fünftel als Diskriminierung einzustufen sind. Siehe Manuela Schädler, Lohngleichheitstag: «56 Tage gratis gearbeitet», in: Liechtensteiner Vaterland, 26. Februar 2019.

32 Amt für Statistik (Hrsg.), Volkszählung, 2017, Band 4, S. 16.

spricht hier von einem Traditionalisierungseffekt. Interessant ist, dass verschiedene Studien aufzeigen, dass sich vor der Familiengründung sowohl junge Frauen als auch junge Männer gleichberechtigte Rollen in Erwerb und Familie wünschen, dann aber bei der Geburt des ersten Kindes den traditionellen Weg einschlagen.³³ So bleiben Frauen im Erwerbsleben über die Familie definiert und versuchen, mit Teilzeit Familie und Beruf zu vereinbaren. Männer orientieren sich primär über den Erwerb, arbeiten Vollzeit und bleiben nach wie vor stark in der Ernährerrolle verhaftet.

Die selbstverständliche weibliche Erwerbsarbeit bewirkte jedoch in Bezug auf die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern einen wesentlichen Wandel. Die eigene, bezahlte Erwerbsarbeit ermöglichte es Frauen, die ökonomische Abhängigkeit zu überwinden und einen vom Ehemann unabhängigen sozialen Status zu gewinnen. Damit stieg ihre Autonomie in der Beziehung und in der Gesellschaft. Verbunden war damit aufseiten der Männer einerseits ein Verlust an Dominanz in der Beziehung und eine Zunahme an Konkurrenz in Wirtschaft und Gesellschaft, auf der anderen Seite aber auch eine mögliche Entlastung in der Fixierung auf die Ernährerrolle. Gerade die Aufteilung der finanziellen Verantwortung für die Familie ist mit Blick auf die rasanten Veränderungen und Unsicherheiten auf dem Arbeitsmarkt wohl künftig von Bedeutung.

In Bezug auf die häusliche Arbeit änderte sich viel hinsichtlich der konkreten Aufgaben und Tätigkeiten und wenig hinsichtlich der Arbeitsteilung. Die heute, mit Blick auf die zentralen Aufgaben in der Fürsorge, als Care-Arbeit bezeichnete unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit bleibt grösstenteils in weiblicher Zuständigkeit – vor allem in der Familienphase und zunehmend auch bei der privaten Pflege älterer Familienmitglieder.

In der Familienumfrage, die das Liechtenstein-Institut 2018 im Auftrag der Regierung durchführte und bei der alle in Liechtenstein wohnhaften Familien mit Kindern bis zu zwölf Jahren befragt wurden, gaben 80 Prozent der Frauen an, dass nur sie (32 Prozent) oder vor allem sie (48 Prozent) für die Kinderbetreuung während der Arbeitswoche

33 Märk-Rohrer, *Mythos*, 2017, S. 6.

zuständig sind. Bei den Männern gaben 1 Prozent an, dass sie allein, und 3 Prozent, dass sie hauptsächlich für die Kinderbetreuung zuständig sind. Gemäss Einschätzung beider Geschlechter wenden Frauen durchschnittlich 30 Stunden pro Woche für die Kinderbetreuung auf, Männer 10 Stunden. In Bezug auf die Haushaltsarbeit sieht es nicht viel anders aus. Dort beträgt der geschätzte wöchentliche Aufwand bei den Frauen 24 bis 26 Stunden, bei den Männern sechs bis sieben Stunden.³⁴ Die Beteiligung der Männer an der Haus- und Betreuungsarbeit fällt also trotz Gleichberechtigung und gesellschaftlich akzeptierter gemeinsamer Verantwortung sehr bescheiden aus.

Kontinuität und Wandel der Geschlechterrollen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das soziale Geschlecht beziehungsweise die je nach historischem Kontext variierenden Zuschreibungen von Geschlechterrollen das Leben der Männer und Frauen in Liechtenstein entscheidend prägte. Im Lauf der 300-jährigen Geschichte Liechtensteins wandelten sich das Geschlechterverhältnis und die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern mehrfach. In der Agrargesellschaft war die Frau dem Mann im Rahmen des «Ganzen Hauses» klar untergeordnet. Die Arbeit zwischen Mann und Frau war in der familiären Produktionsgemeinschaft jedoch vergleichsweise flexibel aufgeteilt und miteinander verschränkt. Mit der Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz und der Durchsetzung der bürgerlichen Geschlechterideologie im 19. Jahrhundert und Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Aussenbereich und die bezahlte Erwerbsarbeit dem Mann, der Innenbereich und die unbezahlte Familienarbeit der Frau zugeordnet. Die Arbeit der Hausfrau, Gattin und Mutter wurde zum naturgegebenen Wirkungskreis der Frau erklärt, die rechtliche Unterordnung blieb bestehen. Trotz der kurzen historischen Phase, in der dieses bürgerliche Ideal von einer Mehrheit gelebt wurde, war und ist die Wirkung der bürgerlichen Geschlechterideologie gross. Der Zugang der Frauen zum bezahlten Arbeitsmarkt sowie der Wandel zur Gleichberechtigung der Geschlechter in

34 Märk-Rohrer/Marxer, Familienpolitik, 2018, S. 61, 64 und 66.

der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führten zwar zur Selbstverständlichkeit weiblicher Erwerbstätigkeit, zur politischen und rechtlichen Gleichstellung, zum partnerschaftlichen Rollenverständnis, zu einer Vielfalt an akzeptierten Familienformen, aber eines änderte sich nicht: Die unbezahlte Arbeit ist nach wie vor vorwiegend weiblich – womit die faktische Gleichberechtigung und Chancengleichheit zwischen Mann und Frau an Grenzen stösst.

Herausforderungen für die Gleichberechtigung

Mit Blick auf die Zukunft liegen zentrale Herausforderungen für die Umsetzung der Gleichstellung in den folgenden drei Bereichen:

1. Im Erwerbsleben bewirkt die bleibende Zuständigkeit der Frauen für die Haus- und Familienarbeit, dass Frauen beruflich generell im Hintertreffen sind und nach wie vor über die Familie definiert werden. Ihre Wahrnehmung als potenzielle Mütter sowie die Tatsache, dass erwerbstätige Mütter im Gegensatz zu erwerbstätigen Vätern während der Familienphase weniger verfügbar sind und meist Teilzeit arbeiten, behindert oder erschwert die berufliche Karriere enorm. Gleichstellungsbemühungen, die sich auf eine möglichst vollkommene Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt konzentrieren, greifen deshalb zu kurz. Erst wenn parallel dazu die Haus- und Betreuungsarbeit fair aufgeteilt wird beziehungsweise in die Zuständigkeit beider Geschlechter fällt, wird ein gleichberechtigtes Erwerbsleben von Mann und Frau möglich.

2. Eine weitere zentrale Herausforderung stellt die ökonomische Minderbewertung der Care-Arbeit dar. Die statistische Erfassung der Haus- und Betreuungsarbeit als Nichterwerbstätigkeit und vor allem die Nichtbezahlung sind Ausdruck für die Sonderstellung der Care-Arbeit und Hinweis dafür, dass Care-Arbeit nach wie vor nicht als «richtige Arbeit» wahrgenommen wird.

So wird die Care-Arbeit auch volkswirtschaftlich ausgeblendet. 2016 arbeitete die Schweizer Wohnbevölkerung ab 15 Jahren (Liechtensteiner Zahlen fehlen) 7,9 Milliarden Stunden bezahlt, im Vergleich zu 9,2 Milliarden Stunden unbezahlt. Die unbezahlte Arbeit entsprach

einem geschätzten Geldwert von 408 Milliarden Franken.³⁵ Dennoch wird die unbezahlte Care-Arbeit volkswirtschaftlich nicht abgebildet und in ökonomische Theorien bisher nicht einbezogen. In der Wissenschaft und der gesellschaftspolitischen Diskussion werden diesbezüglich vermehrt ein Umdenken und ganzheitlichere Ansätze gefordert. So führte die Ökonomin Barbara Fuchs aus, dass Haushalte als Unternehmen einzustufen seien, die persönliche Dienstleistungen produzieren. Sie forderte, dass Wirtschaftstheorien entwickelt werden, die der heutigen Dienstleistungsgesellschaft gerecht werden und die die Care-Arbeit ins Zentrum rücken.³⁶ Die Politologin Linda Märk-Rohrer hielt fest, dass sich Liechtenstein «dringend mit den Fragen der Bewertung, aber auch der Sichtbarmachung von verschiedenen Formen der Arbeit auseinandersetzen müsse.»³⁷

Praetorius und Grünenfelder formulierten es folgendermassen: «Care-Arbeit ist [aber] nicht Privatsache, sondern Wirtschaft. Es geht in ihr unmittelbar um das Kerngeschäft der Ökonomie, die Befriedigung von Bedürfnissen. Dank nationalen und globalen statistischen Erhebungen wissen wir heute, dass mehr unbezahlt als bezahlt gearbeitet wird. In der Zeit des ausgehenden Patriarchats ist die vermeintlich klare Trennung zwischen männlich besetztem Aussenraum und weiblich besetztem Innenraum längst durcheinander geraten. Es ist also höchste Zeit, diese Zweiteilung grundsätzlich und überall durch ein zukunftsfähiges Denken zu ersetzen.»³⁸

3. Eine weitere Herausforderung stellt die Auseinandersetzung mit den Geschlechterrollen dar. Wie Detlev Lück feststellte, erwiesen sich Geschlechterrollen historisch als «äusserst beständige Form sozialer Ungleichheit».³⁹ Umso wichtiger ist die Sensibilisierung dafür, dass Geschlechterrollen sozial konstruiert werden, dass sie keine naturgegebenen Konstanten sind, dass sie trotz der Beharrlichkeit in der Zuschrei-

35 Praetorius / Grünenfelder, *Wirtschaft*, 2018, S. 6.

36 David Sele, Marktversagen: Ökonomie muss Care-Arbeit ins Zentrum rücken, in: *Liechtensteiner Volksblatt*, 14. September 2017.

37 Märk-Rohrer, *Mythos*, 2017, S. 21.

38 Praetorius / Grünenfelder, *Wirtschaft*, 2018, S. 15.

39 Lück, *Abschied*, 2009, S. 17.

bung und Fixierung einem Wandel unterworfen und veränderbar sind. Gerade hier kann die Geschichtswissenschaft einen wesentlichen Beitrag leisten. Es gilt, die tiefe Prägung von Frauen und Männern durch die Festschreibung auf Geschlechterrollen und Arbeitsteilung zu erkennen und in ihren Aspekten der Ungleichheit, Minderbewertung und Einnengung aufzudecken.

LITERATUR

- Amt für Statistik (Hrsg.), Volkszählung 2015, Haushalte und Familien, Bd. 4, Vaduz 2017.
- Amt für Volkswirtschaft (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 2002, Vaduz 2002.
- Biedermann, Klaus/Büchel, Donat/Burgmeier, Markus, Wege in die Gegenwart. Ein Arbeits- und Lesebuch zur liechtensteinischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, Vaduz 2012.
- Frick, Julia, Frauenerwerbsarbeit im Liechtenstein der Nachkriegszeit bis zum Beginn der 1970er Jahre, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 106, Vaduz 2007, S. 1–72.
- Frommelt, Fabian, Bürgertum im Bauernland. Eine sozialgeschichtliche Skizze zum 19. und frühen 20. Jahrhundert: Ausbildungen und Berufe, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.), Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer (= Liechtenstein Politische Schriften 59), BERN 2017, S. 293–325.
- Heeb-Fleck, Claudia, Frauenarbeit in Liechtenstein in der Zwischenkriegszeit 1924 bis 1939, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 93 (1995), S. 1–139.
- Joris, Elisabeth/Witzig, Heidi (Hrsg.), Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1986.
- Lück, Detlev, Der zögernde Abschied vom Patriarchat. Der Wandel von Geschlechterrollen im internationalen Vergleich, Mainz 2009.
- Märk-Rohrer, Linda, Vom Mythos der Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein (= Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 59), BERN 2017.
- Märk-Rohrer, Linda/Marxer, Wilfried, Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, BERN 2018.
- Marxer-Kaiser, Melitta, Potztausig an Buab! Potzhundert a Matle, in: Veronika Marxer/Christel Hilti-Kaufmann (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, BERN 1994, S. 18–21.
- Praetorius, Ina/Grünenfelder, Regula, Wirtschaft ist Care, hrsg. von der Schweizerischen Frauen*synode 2020, Zürich 2018 (online: www.frauensynode.ch/images/stories/frauensynode/Prozess-2020/Infos-Materialien/Broschuere/181110_care_publication.pdf).
- Rheinberger, Barbara, Gottes Fügen – mein Vergnügen! Gottes Wille – drum sei stille! Portrait von Sr. Maxentia Rheinberger (1832–1917), in: Veronika Marxer/Christel Hilti-Kaufmann (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, BERN 1994, S. 45–49.
- Smykalla, Sandra, Was ist «Gender»? , veröffentlicht vom GenderKompetenzZentrum, Berlin 2006. Einsehbar unter: www.genderkompetenz.info/w/files/gkompzpdf/gkompz_was_ist_gender.pdf (Stand 28. Februar 2019).
- Vogt, Marie-Theres, Situation der Frauen auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt 1940–1990, in: Veronika Marxer/Christel Hilti-Kaufmann (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, BERN 1994, S. 68–81.

Vogt, Paul, Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte, 17. bis 19. Jahrhundert, Vaduz 1990.

Wikipedia, Geschlechtseintrag «Divers»: <https://de.wikipedia.org/wiki/Divers> (Stand 7. März 2019).

Jugend und Alter

Leben und Zusammenleben in Vergangenheit,
Gegenwart und Zukunft

Wilfried Marxer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	155
Bevölkerungsentwicklung	156
Armut und Kinderarbeit	159
Gesundheit und soziale Sicherheit	161
Chancengleichheit	163
Verhältnis der Generationen	165
Politik und Repräsentation	166
Zivilgesellschaft	169
Schluss	173
Quellen	176
Literatur	176

Einleitung

Dieser Beitrag ist eine Zusammenfassung des Vortrages in der Reihe «Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein», welche aus Anlass des 300-jährigen Bestehens des Fürstentums Liechtenstein vom Liechtenstein-Institut organisiert wurde. Ein etwas ausführlicherer Text sowie zahlreiche Illustrationen finden sich im publizierten Vortragsmanuskript.¹

Jugend und Alter sind keine klar und eindeutig definierten Begriffe, sondern beinhalten subjektive wie auch kulturell determinierte Wertungen und Einstellungen. Relativ zueinander ist klar, dass sich die Jugend in einer frühen Lebensphase abspielt, Alter in einer späten oder der letzten. Dazwischen liegt jenes Alter, welches ungefähr zwischen der Volljährigkeit und dem Pensionseintritt oder der nachlassenden Produktivität anzusiedeln ist. Dies zeigt schon, dass dies nicht fixiert ist, da in der geschichtlichen Entwicklung sowohl das Volljährigkeitsalter wie auch das Rentenalter, seitdem es überhaupt eine Rente gibt, variabel sind. Aktuell gilt in Liechtenstein das vollendete 18. Lebensjahr als Schwelle zur Volljährigkeit wie auch zur Ehemündigkeit und wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit. Das offizielle Rentenalter ist hingegen in Bewegung, da es gegenwärtig noch 64 Jahre sind, für Jahrgang 1958 und Jüngere vorerst 65 Jahre beträgt, perspektivisch jedoch weiter steigen dürfte. In der Statistik werden die Grenzen häufig beim Alter von 20 und 65 Jahren gezogen.²

1 Marxer, Jugend und Alter, 2019.

2 Amt für Statistik, Bevölkerungsszenarien, 2016, S. 35.

Der Vortragszyklus zu 300 Jahre Fürstentum Liechtenstein soll den Bogen von der Vergangenheit über die Gegenwart bis in die Zukunft spannen. In diesem Beitrag über Jugend und Alter wird zunächst die Bevölkerungsentwicklung betrachtet. Die weiteren Abschnitte widmen sich verschiedenen sozialen Fragen und der Chancengleichheit. Anschließend wird auf Junge und Alte in der Politik und der politischen Repräsentation eingegangen. Ein weiteres Kapitel wendet sich dem zivilgesellschaftlichen Engagement und der Interessenorganisation von Jung und Alt zu, wobei auch dem Aspekt von Generationenkonflikten Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Beitrag endet mit einem Fazit sowie dem Quellen- und Literaturverzeichnis.

Bevölkerungsentwicklung

Die Entwicklung der liechtensteinischen Wohnbevölkerung verlief nicht linear. 1812 wurden 5797 Personen in Liechtenstein gezählt, 1852 wurde ein vorläufiger Höchststand mit 8162 Personen erreicht. Der Ausländeranteil betrug jeweils weniger als 3 Prozent. Erst 1911 wurde mit 8693 Personen nach einem zwischenzeitlichen Rückgang wieder eine höhere Einwohnerzahl registriert, die sich künftig weiter erhöhte.³ Zwei Faktoren sind dabei massgeblich: einerseits die natürliche Bevölkerungsentwicklung aufgrund einer bestimmten Geburtenrate sowie der Lebenserwartung oder Sterberate der Bevölkerung, andererseits der Wanderungssaldo aufgrund von Zu- und Abwanderung.

Mit Geburtenrate und Lebenserwartung sind zwei Faktoren eingeführt, die mindestens zahlenmässig ein Verhältnis von Jugend und Alter umreissen. Die demografische Entwicklung wird in der aktuellen Diskussion insbesondere unter dem Attribut der Alterung der Gesellschaft diskutiert. Es ist grundsätzlich natürlich ein erfreulicher Aspekt, wenn die Lebenserwartung steigt. Kombiniert mit einer stagnierenden oder sogar sinkenden Geburtenrate verschieben sich allerdings die quantitativen Gewichte zwischen Jung und Alt in Richtung des Alters.

In den 1830er-Jahren lag die Lebenserwartung bei Geburt bei rund 30 Jahren. Bis 1900 stieg die Lebenserwartung auf rund 40 Jahre, um

3 Vogt, Bevölkerung, 2011.

1960 lag sie bei rund 60 Jahren. Wenn man das mit der aktuellen Lebenserwartung von mehr als 80 Jahren vergleicht – diejenige der Frauen etwas höher als diejenige der Männer –, ist im Verlauf der Jahrhunderte und Jahrzehnte ein riesiger Fortschritt erzielt worden.⁴

Andererseits stellt man in Liechtenstein wie in vielen westlichen Industrie- und Dienstleistungsstaaten eine sinkende Geburtenrate fest. Zur Reproduktion der Gesellschaft auf stabilem Niveau wäre eine Geburtenrate von 2,1 Kindern pro Frau erforderlich. In den 1960er-Jahren wurde dieser Wert in den deutschsprachigen Staaten noch übertroffen, doch seit den 1980er-Jahren bewegt er sich auf einem Niveau von rund 1,5 – auch in Liechtenstein. In anderen Weltregionen liegt der Wert meist zwischen 2 und 3, in Schwarzafrika sogar bei rund 5.⁵

Infolge dieser Entwicklungen hat sich das Verhältnis zwischen alten und jungen Menschen in Liechtenstein enorm verschoben. Volkszählungsdaten zeigen dies auf.⁶ Bei der Volkszählung 1874 wurden die Männer in fünf Altersklassen erfasst, die Frauen nur in drei. Ein Vergleich mit 2018 zeigt, dass der Anteil bei den Männern in der ältesten Kategorie der über 50-Jährigen von 18 auf 37 Prozent gestiegen ist. Bei den Frauen hat der Anteil in der damals ältesten erfassten Kategorie der über 40-Jährigen von 1874 bis 2018 von 30 auf 56 Prozent zugenommen.⁷

Dass in der Volkszählung 1874 bereits ab 40 oder 50 Jahren die älteste Altersklasse festgelegt wurde, ist ebenfalls ein Zeichen dafür, dass die Lebenserwartung tief war. Wenn wir die Älteren ab 65, die Jüngeren bis zum Alter von 20 Jahren definieren, sehen wir ein aus gegenwärtiger Perspektive realistisches Bild einer Altersgruppe im Alter der Erstausbildung, einer zweiten Altersgruppe im theoretisch erwerbsfähigen Alter sowie der dritten Altersgruppe im Rentenalter. Die Entwicklung seit 1950 zeigt, dass der Anteil der Jungen an der Bevölkerung von rund 36 Prozent auf fast 20 Prozent gesunken ist. Der Anteil der 20- bis 64-Jährigen ist von rund 55 auf 63 Prozent gestiegen – nicht zuletzt wegen der Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter. Mehr als verdop-

4 Besl, Krankheit, 2011; Amt für Statistik, Indikatoren, 2019.

5 Google Public Data: www.google.com/publicdata, Daten der Weltbank.

6 Amt für Statistik, Volkszählungen; Vogt, Volkszählungen, 2011.

7 Amt für Statistik, Volkszählung 1874; Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik, 2018; eigene Berechnungen.

pelt hat sich seit 1950 dagegen der Anteil der Personen ab 65 Jahren, nämlich von knapp 8 auf mehr als 16 Prozent. Vor allem in den beiden vergangenen Jahrzehnten hat sich diese Entwicklung beschleunigt.

Anteil der Altersklassen an der Gesamtbevölkerung
(1950 bis 2015; in Prozent)

Jahre	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015
0–19	36.4	37.9	36.4	31.1	26.1	24.5	21.9	20.6
20–64	55.7	54.2	55.8	59.9	63.9	65.1	64.2	63.0
65+	7.9	8.0	7.9	9.0	10.0	10.4	13.9	16.5

Quelle: Volkszählungen; eigene Berechnungen.

Die Bevölkerungsszenarien des Amtes für Statistik zeigen denn auch eine klare Tendenz auf. Die nachfolgend ausgewiesenen Jugend- und Altersquoten entsprechen jeweils dem Grössenverhältnis zwischen der betreffenden Altersklasse und der Altersklasse der 20- bis 64-Jährigen.⁸ Die Jugendquote sinkt demnach gemäss Prognose von rund 40 Prozent im Jahr 2000 auf kaum mehr als 30 Prozent im Jahr 2050, weitgehend unabhängig davon, ob ein Einwanderungs- oder Auswanderungsdruck eingerechnet wird oder von einer Trendfortsetzung ausgegangen wird. Anders sieht es bei der Altersquote aus. Im Jahr 2000 lag sie bei rund 16 Prozent, wird aber gemäss Berechnung bis ins Jahr 2050 auf 50 bis 60 Prozent steigen. Die maximale Steigung wird erwartet, falls ein Auswanderungsdruck eintritt. In anderen Worten könnten bis ins Jahr 2050 auf eine Person im Erwerbsalter – die nicht unbedingt erwerbstätig sein muss – zwei Personen im derzeitigen Rentenalter entfallen. Was das für die Altersvorsorge und die Altenpflege bedeutet, kann man sich leicht ausmalen.⁹

Die aktuell noch relativ günstige Altersverteilung ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Liechtenstein einen hohen Ausländeranteil aufweist und dieses Bevölkerungssegment überdurchschnittlich oft im

8 Amt für Statistik, Bevölkerungsszenarien, 2016.

9 Siehe auch Raffelhüschen/Moog/Gaschick, Nachhaltigkeit, 2013; Stiftung zukunft.li, Finanzierung der Alterspflege, 2017.

erwerbsfähigen Alter ist. Diese Ausländer/-innen erarbeiten sich allerdings wie alle anderen ihre Rentenansprüche, sodass es eine Frage der Zeit ist, bis sie im Rentenalter sind und unabhängig von ihrem künftigen Wohnort Anspruch auf Renten haben. Es sei nochmals an die Lebenserwartung von knapp 60 Jahren erinnert, als die AHV¹⁰ Mitte der 1950er-Jahre eingeführt wurde: 1950 lebten etwas mehr als 1000 Personen im Alter von 65 Jahren oder mehr in Liechtenstein, wobei deren Lebenserwartung ab dem Rentenalter nicht so hoch war, wie es heute der Fall ist. Gegenwärtig befinden sich knapp 7000 Einwohnerinnen und Einwohner im Rentenalter – und es werden mehr.

Armut und Kinderarbeit

Liechtenstein wird gelegentlich als Armenhaus Europas bezeichnet, wenn man vor das 20. Jahrhundert zurückgeht. Dies trifft zwar nicht wirklich zu, aber die wirtschaftliche Lage im damaligen Agrarstaat wie auch die finanzielle Lage der öffentlichen Hand waren weit entfernt von dem, was im Verlauf des Wirtschaftsaufschwungs nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die Gegenwart zu beobachten ist.¹¹ Wesentliche Pfeiler des liechtensteinischen sozialen Sicherungssystems sind erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden, inspiriert von entsprechenden Entwicklungen in den Nachbarstaaten, insbesondere der Schweiz. Heute bietet Liechtenstein eine breite Palette an sozialer Unterstützung, seien dies die 1953 nach einer Volksabstimmung eingeführte Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung, Unterstützungsleistungen auf Basis des Sozialhilfegesetzes, die Arbeitslosenversicherung, Familienausgleichskasse, Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit Behinderungen sowie zahlreiche weitere von Gemeinden oder privaten Trägerschaften unterhaltene Hilfsdienste. Davon profitieren sowohl die Alten wie auch die Jungen. Haushalte an der Armutsschwelle werden mit diversen Unterstützungen vor dem Abgleiten in die Armut bewahrt.

10 Hoch, Geschichte des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts, 1991; AHV-IV-FAK-Anstalten (Hrsg.), Soziale Verantwortung, 2004.

11 Merki, Wirtschaftswunder, 2007.

Rekapitulieren wir die vergangenen 300 Jahre, sah es meist anders aus. Es konnte sogar zu Hungerkatastrophen kommen, ausgelöst durch witterungsbedingte Missernten, Schädlingsbefall, Unwetterkatastrophen – etwa Rheinüberschwemmungen – oder Kriege. Liechtenstein war mitbetroffen von der europaweiten Hungersnot 1770 bis 1772, dem mitteleuropäischen Hungerjahr 1816/17 sowie einer europaweiten Krise 1846/47, ferner bestand auch ein Versorgungsengpass im Ersten Weltkrieg.¹² Besonders gravierend war die Zeit von 1770 bis 1772, als die Zahl der Todesfälle die Zahl der Geburten um 200 überstieg, ebenso 1817/18 mit 150 mehr Toten als Neugeborenen. Neben Hungersnöten rafften Epidemien wie Pocken, Typhus oder Cholera Alte und Schwache dahin. Im 18. Jahrhundert kam es noch vor, dass kein einziger ausgebildeter Arzt und keine einzige Hebamme in Liechtenstein praktizierte.¹³ 1796 starben allein in Balzers 73 Personen während einer Pockenepidemie, in Schaan 109, davon 86 Kinder – etwa ein Sechstel der damaligen Schaaner Wohnbevölkerung. 1812 wurde die obligatorische Pockenschutzimpfung eingeführt, nicht zuletzt auf Betreiben des ersten ausgebildeten Arztes Gebhard Schädler.

In der Agrargesellschaft mussten alle Familienmitglieder ihren je spezifischen Beitrag zum Haushalt leisten. Der bäuerliche Familienbetrieb war eine Wirtschaftseinheit, in welcher Jung und Alt mit anpacken mussten. Dabei gab es allerdings grosse Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe und auch zahlreiche Mittellose. Die Konsequenz war, dass Jugendliche in den Sommermonaten ins Schwabenland verdingt wurden: Buben und Mädchen aus armen, kinderreichen Familien wurden an die Kindermärkte in Friedrichshafen und Ravensburg geschickt, um dann bei Bauern Feld-, Stall-, Haus- und Gartenarbeit zu verrichten. Dies konnte von Februar/März bis Oktober/November dauern, oft begleitet von Heimweh, Sprachschwierigkeiten und Beeinträchtigung ihrer schulischen Leistungen. Die Schwabengängerei wurde bis zum Ersten Weltkrieg praktiziert.¹⁴ Ein anderes Beispiel ist die Arbeit von unter 16-Jährigen in Vorarlberger Textilfabriken im 19. Jahrhundert. Nach der Ansiedlung von Textilfabriken in der zweiten

12 Veits-Falk, Hungersnöte, 2011; Vogt, Agrar- und Hungerkrisen, 2017.

13 Rheinberger, Krankenhauspläne, 1981, S. 9.

14 Burmeister, Schwabenkinder, 2011; Burgmeier, Liechtenstein, 2012.

Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es industrielle Kinderarbeit auch in Liechtenstein. Wenn es sich um ein Elternhaus in bitterer Not handelte, arbeiteten Kinder mit behördlicher Genehmigung auch während der Schulzeit in Fabriken. Nach dem Zollanschluss an die Schweiz 1923 galten die schweizerischen Regelungen, sodass Kinderarbeit verboten war.¹⁵ Trotz dieses Verbots war es in der heimischen Wirtschaft üblich, dass Kinder wie alle Familienmitglieder in den bäuerlichen und gewerblichen Betrieben bis weit ins 20. Jahrhundert ihren Beitrag leisten mussten. Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts hat die Sensibilität gegenüber Kinderarbeit deutlich zugenommen, der Kinder- und Jugendschutz hat stärkere gesetzliche Grundlagen und behördliche Verankerungen gefunden, eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche wurde eingerichtet und schliesslich hat Liechtenstein 1995 auch den Beitritt zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes beschlossen.¹⁶

Gesundheit und soziale Sicherheit

Eine minimale medizinische Versorgung gewährleisteten erst ab Anfang des 19. Jahrhunderts die Landschaftsärzte, die auch die Ausbildung von Hebammen übernahmen. 1874 wurde ein Sanitätsgesetz erlassen. 1920 wurde im Vaduzer Bürgerheim eine Kranken- und Geburtshilfestation eingerichtet, 1981 erfolgte ein Neubau als Liechtensteinisches Landes-
spital. Auch das Sanitäts- und Rettungswesen und viele weitere medizinische Dienstleistungen wurden im 20. Jahrhundert ausgebaut. Ferner erhöhten Hygiene, Wasserversorgung, Kanalisation, Verbesserung der Ernährung, Präventionskampagnen, Impfungen und vieles Weitere fortlaufend die Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung. Durch alle genannten Massnahmen und Entwicklungen konnte seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Kindersterblichkeit deutlich gesenkt werden und die Lebenserwartung nahm kontinuierlich zu.¹⁷

15 Ospelt, Kinderarbeit, 2011.

16 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989, Zustimmung des Landtags am 31. Oktober 1995, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein am 21. Januar 1996, LGBL 1996 Nr. 163.

17 Besl, Gesundheitswesen, 2011.

Ohne soziale Sicherungssysteme und Versicherungen nach heutigem Muster waren weitgehend die Familien, die Nachbarschaften und Dorfgemeinschaften, Kirchen und private Spender für die Unterstützung von Mittellosen und Unterprivilegierten zuständig. 1845 wurde ein landwirtschaftlicher Armenfonds eingerichtet, 1869 folgte ein Armengesetz.¹⁸ Aufgrund des Armengesetzes entstanden in mehreren Gemeinden Bürgerheime beziehungsweise Armenhäuser, so 1872 in Schaan, später auch in Triesen, Mauren und Vaduz.¹⁹

In diesen Heimen wurden die unterschiedlichsten Personengruppen versorgt, von Alkoholkranken über Waisenkinder bis zu geistig oder körperlich Behinderten, was in einem Bericht von Westmeyer 1968 scharf kritisiert wurde.²⁰ Mit der Umwandlung in Alters- und Pflegeheime werden seit den 1970er-Jahren vermehrt Ältere in diesen Einrichtungen betreut. Für andere Hilfsbedürftige wurden weitere Strukturen geschaffen, so etwa 1965 das Kinderheim Gamander unter der Leitung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes, 1969 das Heilpädagogische Tageszentrum für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen (1979 umbenannt in Heilpädagogisches Zentrum) oder 1989 der Verein für Betreutes Wohnen (VBW) für die sozialpsychiatrische und sozialpädagogische Grundversorgung.²¹

Der weiter oben beschriebene demografische Wandel stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen hinsichtlich der Betreuung und Pflege von alten Menschen. Auf die sich verändernden Bedürfnisse müssen die Anbieter von Pflegeleistungen und Betreuungseinrichtungen aktiv eingehen. Entsprechende Abklärungen werden getroffen und neue Einrichtungen mit multifunktionalen Nutzungen in die Wege geleitet.²²

Im 20. Jahrhundert wurde auch das Versicherungswesen auf- und ausgebaut. Im 19. Jahrhundert war 1870 mit fabrikseigenen Krankenkassen ein erster Schritt unternommen worden. Das Krankenkassenobli-

18 Armengesetz vom 20. Oktober 1869, LGBL 1869 Nr. 10.

19 Nipp, Entwicklung der Jugendfürsorge, 2016, S. 35; Frick, Bürgerheime, 2011; Frick, Sozialhilfe (Fürsorge); Jehle, Wohlfahrtspflege, 1946; siehe auch Liechtensteinisches Fürsorgeamt (Hrsg.), Solidarität tut not, 1991.

20 Westmeyer, Situation der alten Menschen, 1968.

21 Nipp, Entwicklung der Jugendfürsorge, 2014, 2016; www.rotes-kreuz.li/kinderheim; www.vbw.li; Frick, Alters- und Pflegeheime, 2011.

22 Gopp/Batliner/Krieten, Wohnen und Leben im Alter, 2016; Gopp/Batliner, Projekt «Wohnen und Leben im Alter», 2017; Marxer, Wohnen und Leben im Alter, 2015.

gatorium wurde erst mehr als hundert Jahre später, nämlich 1972 eingeführt. Ähnlich war die Entwicklung bei der Unfallversicherung, die erst 1969 auf praktisch alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgedehnt wurde.²³

Chancengleichheit

Mit dem Hinweis auf Armut und gesellschaftliche Randgruppen wurde bereits angedeutet, dass nicht alle Mitglieder der Gesellschaft die gleichen Lebensperspektiven und Chancen aufweisen. Eine historische Aufarbeitung solcher Fragen, einschliesslich Zwangseinweisungen in Anstalten, Entmündigungen, Kindswegnahmen und andere Massnahmen, die aus heutiger Sicht vielfach gegen grundlegende Menschenrechte verstossen, ist noch zu leisten. Singuläre Studien geben erst einen groben Einblick in die Materie.²⁴ Wie sieht es mit der Chancengleichheit aus? Wie prägend ist es, in welche Familie und welches Umfeld man hineingeboren wird? Differenzen in der Vermögens- und Einkommensverteilung waren nicht nur in der Vergangenheit vorhanden, sondern sind auch in der Gegenwart festzustellen, messbar etwa am Gini-Koeffizienten.²⁵ Die Frage stellt sich folglich, ob dies die Chancen der kommenden Generation wesentlich bestimmt, beziehungsweise welche Faktoren die Chancengleichheit in welchem Masse schmälern.

Verschiedene Studien zeigen jedenfalls, dass die Fremdsprachigkeit im Elternhaus, also ein spezifischer Migrationshintergrund, aber auch der sozioökonomische und bildungsmässige Hintergrund des Elternhauses eine bedeutende Rolle in Bezug auf die Schulkarriere der Kinder ausüben.²⁶ Die Jugendstudie von 2006 wies beispielsweise aus, dass 61 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Herkunft Ex-Jugoslawien

23 Hoch, Krankenversicherung, 2011; Hoch, Unfallversicherung, 2011.

24 Buj-Reitze, Das Schaaner Armenhaus, 2018; Biedermann, Ein «sündiges Dreimäderlhaus», 2014; siehe auch Falk-Veits/Weiss, «Armselig sieht es aus», 1999.

25 Brunhart/Büchel, Ungleichheit in Liechtenstein, 2016.

26 Amt für Soziale Dienste, Jugendstudie 1999, 1999; Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Jugendstudie 2006, 2007; Biedermann/Brühwiler, PISA 2003, 2006; Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler, PISA-Test Liechtenstein, 2016; Erzinger/Abt Gürber/Brühwiler, PISA 2012, 2012; Hof/Wolter, Standardprüfungen, 2016, S. 13–14.

oder Türkei die Oberschule besuchten und nur 7 Prozent das Gymnasium, bei den liechtensteinischen Staatsangehörigen waren es 18 beziehungsweise 30 Prozent. Jugendliche in der Oberschule äusserten zudem überdurchschnittlich grosse Sorgen bezüglich Jugendarbeitslosigkeit, Ausbildungsplätze und andere relevante Lebensbereiche.²⁷ Leider werden nicht regelmässig Erhebungen durchgeführt, um die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen zu untersuchen und zu messen. Inwieweit sich das familiäre Umfeld auf die Chancen auswirkt, bleibt daher vielfach unbeleuchtet. Dasselbe gilt für die Frage, wie sich körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, Krankheiten, Sucht oder Abhängigkeiten bei den betreffenden Personen oder deren Umfeld auswirken.

Bei allen Mängeln gilt andererseits festzuhalten, dass im Verlauf der Jahrhunderte wie auch der vergangenen Jahrzehnte ein enormer Bildungsaufschwung stattgefunden hat, der allen sozialen Schichten zugute kommt. Seit der ersten schriftlichen Erwähnung eines Schulunterrichts im 17. Jahrhundert und der Einführung der Schulpflicht 1805 sind grosse Fortschritte erzielt worden. Noch im 19. Jahrhundert standen die Grundkenntnisse in Schreiben, Lesen und Rechnen sowie die Erziehung zu frommen Christen im Vordergrund.²⁸ Heute besteht ein differenziertes Bildungsangebot von der frühkindlichen Erziehung, Kindergärten und Primarschulen über ein dreigliedriges System auf Sekundarstufe I bis zur gymnasialen Bildung im Langzeitgymnasium oder mit Berufsmatura. Eine Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Schultypen wird angestrebt. Dazu kommt eine enge Vernetzung mit Bildungsangeboten im Ausland, insbesondere hinsichtlich der Berufsschule und der tertiären Bildung.²⁹ Internationale Vernetzungen und die Möglichkeiten, die beispielsweise europäische Programme wie Erasmus den Jugendlichen bieten, eröffnen den Jugendlichen weitere Perspektiven, zumal die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt günstig sind.

Zu erwähnen ist auch, dass sich namentlich die Bildungschancen von Mädchen und jungen Frauen verbessert haben. Sie sind inzwischen mit denjenigen von Knaben und jungen Männern vergleichbar, nachdem

27 Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Jugendstudie 2006, 2007, S. 92 und S. 123.

28 Bleyle, Schulwesen, 2011.

29 Aktuelle Informationen auf der Website des Schulamtes (www.llv.li/inhalt/11631/amtsstellen/schulamt) sowie auf einer Internetplattform der Europäischen Union (https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/content/liechtenstein_en).

die gymnasiale Ausbildung in Liechtenstein bis 1968 noch männlichen Jugendlichen vorbehalten war.³⁰

Wenn wir auf die älteren Menschen in Liechtenstein schauen, stellen wir ebenfalls fest, dass bezüglich der Chancengleichheit wenig Wissen vorhanden ist. Die Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen wurde bereits erwähnt. Die Frage ist allerdings, wie stark sich dies auf das Wohlbefinden, auf die Lebensqualität, die Zufriedenheit, die Handlungsspielräume im Alter auswirkt. Studien von 1991 und 2003 zeigten ein relativ hohes Mass an Zufriedenheit bei älteren Menschen.³¹ Allerdings stellte Urs Baumann in seiner Studie im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste 2003 eine zunehmende Polarisierung fest, etwa hinsichtlich der verfügbaren Mittel oder der Lebenszuversicht. Ferner stellte er auch ein erhöhtes Einsamkeits- und Armutsrisiko insbesondere bei alten Frauen fest.³² In den Armutsberichten des Amtes für Soziale Dienste von 1997 und 2008 wurde festgestellt, dass die sozialen Sicherungssysteme funktionieren und mindestens materiell ein Abgleiten unter die Armutschwelle verhindert werden kann.³³ Doch seitdem ist wieder einige Zeit vergangen, in welcher verschiedene staatliche Sparmassnahmen beschlossen wurden, und ausserdem könnte Armut auch weiter gefasst werden, als nur die materielle Perspektive des finanziellen Existenzminimums als Armutsschwelle in den Blick zu nehmen.

Verhältnis der Generationen

Schwierig mit Daten zu untermauern ist die Frage, wie sich die Generationen gegenseitig einstufen. Gab es früher, gibt es heute eine Achtung vor dem Alter? Wurden oder werden junge Menschen ernst genommen? Eine 2017 publizierte Studie von Litscher und Mazzurana berichtet von einem guten Verhältnis der jungen zur alten Generation: «Diese Beziehungen werden als eine Bereicherung wahrgenommen, sie sind weitest-

30 Sochin D'Elia, Zur Matura ins Ausland, 2016.

31 Müller, Die Situation der alten Menschen, 1991; Baumann/Thiele-Sauer/Feichtinger/Barbist, Lebensqualität, 2003.

32 Baumann/Thiele-Sauer/Feichtinger/Barbist, Lebensqualität, 2003, S. 131.

33 Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Armut in Liechtenstein, 1997; Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Zweiter Armutsbericht, 2008.

gehend entspannt und unterliegen den jeweiligen familiären Dynamiken und Verpflichtungen. Diesen positiven Erfahrungen stehen die Herausforderungen der Altersversorgung gegenüber. Sie erscheinen den Jungen enorm.»³⁴ Dennoch rangiert diese Frage unter den Sorgen nicht an oberster Stelle, sondern Umweltverschmutzung, Klimawandel und die soziale Ungleichheit.

Mit dem Lie-Barometer wurde 2019 unter anderem erhoben, welche als die wichtigsten Probleme des Landes angesehen werden. Gesundheitskosten und Verkehr rangieren dabei deutlich vor der Altersvorsorge. Die Gesundheitskosten werden dabei in allen Altersklassen ausser der jüngsten als am wichtigsten eingestuft. Im Segment der Jungen bis 29 Jahre rangiert dies erst an fünfter Stelle, während von ihnen am häufigsten der Verkehr und die Umwelt einschliesslich Klima- und Energiefragen genannt werden.³⁵

Zur Frage, ob Menschen in Liechtenstein aufgrund ihres Alters Diskriminierung erfahren haben, besteht wie bei vielen anderen Fragen eine weitgehende Forschungslücke. Eine mit geringer Fallzahl auf Liechtenstein ausgeweitete Studie aus dem Jahr 2009 zeigt, dass es Diskriminierung gibt. Die 137 Befragten aus Liechtenstein gaben dies etwas weniger häufig als die Befragten der Schweiz an (58 zu 77 Prozent), in beiden Ländern unabhängig vom Alter. Diskriminierung bei zwischenmenschlichen Kontakten wird am häufigsten genannt, gefolgt vom Arbeitsleben. Andererseits wird auch von positiver Diskriminierung berichtet, also einer bevorzugten Behandlung, und dies besonders ausgeprägt bei den Jungen unter 30 und den Älteren ab 60 Jahren.³⁶

Politik und Repräsentation

Ein interessantes Feld der Beobachtung zu Jugend und Alter ist auch die Politik. Wir können dabei die Organisation von politischen Parteien betrachten, das Wahlalter, die Wahlteilnahme, das Alter von Kandidatinnen

34 Litscher/Mazzurana, *Jung sein in Liechtenstein*, 2017, S. 9.

35 Frommelt, *Wie zufrieden sind Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner?*, 2019.

36 Rehberg/Moser, *Altersdiskriminierung im Fürstentum Liechtenstein*, 2009, S. 12–28; Rehberg/Moser, *Altersdiskriminierung in Europa und der Schweiz*, 2012.

und Kandidaten oder von gewählten Abgeordneten, Vorstehern, Vorsteherrinnen oder Gemeinderäten.

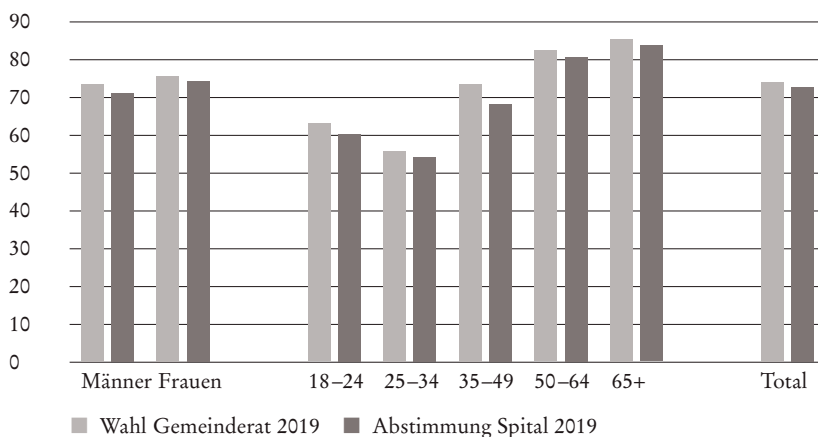
Das Wahlalter kennt in der Regel Grenzen nach unten, aber nicht nach oben. 1862 wurde in der Konstitutionellen Verfassung das Wahlalter bei 24 Jahren festgesetzt. Stimmrecht hatten nur die Männer, die als weitere Bedingung «einen Beruf für sich auf eigene Rechnung» ausüben mussten, also beispielsweise keine Knechte waren. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1984 eingeführt. Die Verfassung von 1921 senkte das Wahlalter auf 21 Jahre, 1969 erfolgte eine weitere Senkung auf 20 Jahre. Das Wahlalter von 18 Jahren wurde in einer Volksabstimmung 1992 zunächst abgelehnt, aber per Landtagsbeschluss im Jahr 2000 dann trotzdem eingeführt, ohne dass das Referendum dagegen ergriffen wurde. Gelegentlich wird über eine weitere Herabsetzung des Wahlalters diskutiert, beispielsweise auf 16 Jahre – analog zur Regelung in Österreich.

Wahlberechtigung ist das eine, die Teilnahme an Wahlen das andere. In der internationalen Wahlforschung wird meist festgestellt, dass die Wahlteilnahme der Jungen tiefer ist als diejenige von Personen im mittleren Alter, während die Teilnahmequote im höheren Alter wieder sinkt. In Liechtenstein wurde erstmals anlässlich der Gemeindewahlen im März 2019 und bei der Volksabstimmung zum Landesspital im November 2019 erfasst, wer teilnahm. Frauen waren dabei etwas aktiver als Männer. Bei den Altersklassen zeigt sich der tiefste Wert nicht bei den Jüngsten, sondern in der Altersklasse der 25- bis 34-Jährigen. Bei den älteren Jahrgängen nimmt die Teilnahmequote kontinuierlich zu und ist in der Altersklasse ab 65 Jahren am höchsten.

Erst 1918 wurden in Liechtenstein die ersten Parteien gegründet. Die traditionelle Organisation der Parteien – wobei wir hauptsächlich von der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FPB) und der Vaterländischen Union (VU) sprechen – umfasste neben der Parteizentrale jeweils auch Ortsgruppen in den einzelnen Gemeinden. Erst in den späten 1960er-Jahren wurden im Zuge einer Aufbruchbewegung der 1968er-Generation³⁷, des stärkeren politischen Engagements von jungen Leuten – etwa

37 Siehe Banzer/Quaderer/Sommer (Hrsg.), *Aufbrüche*, 2019; Schremser, «I like Gerard», 2013.

Wahl- und Abstimmungsteilnahme nach Geschlecht
und Alter 2019 (in Prozent)



Quelle: Regierungskanzlei. Erstmalige Erfassung 2019.

mit der Lancierung eines Jugendparlaments – wie auch der immer mehr Fahrt aufnehmenden Frauen- oder Frauenstimmrechtsbewegung sowie der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung weitere Parteigremien eingerichtet: Frauenunion und Frauen in der FBP, Seniorenunion und Senioren in der FBP, Jugendunion und Junge FBP.

Bereits vorher waren die Parteien bemüht gewesen, speziell die jungen Männer an die eigene Bewegung zu binden. Von 1930 bis 1938 bestand der «Heimatbund Jung Liechtenstein», welcher der Fortschrittlichen Bürgerpartei nahestand. Im Liechtensteiner Heimatdienst waren junge Parteiaktivisten 1933 bis 1935 im «Sturmtrupp» organisiert, der nach der Fusion von Heimatdienst und Volkspartei zur Vaterländischen Union 1936 als VU-Jungmännerorganisation weitergeführt wurde, aber kaum mehr aktiv war. 1938 bis 1945 trat die nach dem Vorbild der Hitlerjugend geschaffene «Volksdeutsche Jugend» der Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein – einer nationalsozialistischen Partei – in Erscheinung. 1939 existierte eine liechtensteinische Abteilung des «Bunds Deutscher Mädel» und die auslanddeutsche Ortsgruppe der NSDAP unterhielt als Jugendabteilung die «Reichsdeutsche Jugend». Ein Gegengewicht zu den NS-Jugendorganisationen bildeten die betont patriotisch ausgerichtete Pfadfinderschaft und die katholischen Jungmannschaft-

ten.³⁸ Unter dem Begriff «Volkstreue Jugend» bestand in den vergangenen Jahren in Liechtenstein wiederum eine rechtsextreme Gruppierung, deren politischer Erfolg aber gering war und die 2017 ihre Aktivitäten einstellte.³⁹

Mit der Repräsentation der Jungen und Alten in den politischen Gremien sieht es allerdings nicht berauschend aus. Die Auswertung der Gemeinderatswahlen 2019 zeigt, dass kaum junge oder alte Personen kandidiert haben – «jung» heisst hier von 18 bis 29 Jahren, «alt» ab 65 Jahren. Und nur ein Drittel der wenigen Jungen und Alten, die kandidierten, wurden gewählt, während in der grössten Gruppe der 40- bis 49-Jährigen mehr als zwei Drittel erfolgreich kandidierten. Jugend und Alter erweisen sich in der liechtensteinischen Politik somit eher als Handicap denn als Bonus.

Zivilgesellschaft

Die zivilgesellschaftliche Organisation von altersbezogenen Interessen ist in früheren Jahrhunderten stärker für die Jugend als für das Alter belegt. Donat Büchel zeigt in seinem Lexikonbeitrag über Knabenschaften auf, dass die unverheirateten Männer ab 15, 16 Jahren unter dieser Gruppenbezeichnung seit Jahrhunderten das gesellige Leben der Burschen und das Miteinander mit den ledigen Mädchen regelten, Dorf-feste organisierten und sich zuweilen auch als Sittenpolizei betätigten. Die Obrigkeit sah dies allerdings anders und wollte die als sittenschädigend erachteten Knabenschaften mit der Polizeiordnung von 1732 sogar verbieten.⁴⁰

Die Jugendorganisationen oder -bewegungen waren anfänglich stark männlich ausgerichtet. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts jedoch, verstärkt in den 1920er- und 1930er-Jahren, gründeten die Seelsorger in den meisten Pfarreien für die weibliche Jugend Marianische Kongregationen, die bis 1971 aktiv waren, für die männliche Jugend Jungmann-

38 Büchel, Jugendorganisationen und -vereine, 2011; Geiger, Krisenzeit, 1997, Bd. 1, S. 325–329, 390–393, Bd. 2, S. 78, 199–202, 214–219.

39 Marxer, Extremismus, 2019, S. 113.

40 Büchel, Knabenschaften, 2011.

schaften.⁴¹ Beide waren für unverheiratete Schulentlassene gedacht, gerieten jedoch in den 1960er- und 1970er-Jahren in eine Krise und überlebten mit Ausnahme der Jungmannschaft in Balzers nicht. Stattdessen formierten sich gemischtgeschlechtliche Jugendgruppen, die später in die professionell geführten Jugendtreffs der Gemeinden und autonom geführte Vereinigungen übergingen.

Ein anderer Zweig der Jugendorganisationen sind Vereine, die sich der 1907 gegründeten internationalen Pfadfinderbewegung anschlossen. 1931 wurde in Schaan die erste Pfadfindersektion in Liechtenstein gegründet, 1932 folgte Vaduz und gleichzeitig wurden in beiden Gemeinden Abteilungen auch für Pfadfinderinnen eingerichtet.⁴²

Die katholischen Seelsorger versuchten weiterhin und mit anderen Initiativen, in der Jugendarbeit präsent zu bleiben, so mit dem «Blauring». Ende der 1930er-Jahre gab es kurzzeitig in Schellenberg eine Abteilung. Etwas mehr Erfolg hatte eine von 1962 bis 1987/88 bestehende liechtensteinische Sektion des schweizerischen Blauring-Dachverbandes in Balzers.⁴³ Von 1979 bis 1998 betrieb das Dekanat Liechtenstein eine Jugendarbeitsstelle (JAS) mit professioneller Führung. Nach der Errichtung des Erzbistums Vaduz 1997 zeigte die katholische Kirche kein Interesse mehr an dieser Form der Jugendarbeit, während kirchliche Strukturen wie der Ministrantendienst weiter als Teil einer Jugendarbeit betrachtet werden können. Der Hauptteil der Jugendarbeit wird indes von der offenen Jugendarbeit – beginnend bereits 1973 und 1974 in Vaduz und Schaan – geleistet.⁴⁴

Die 1960er-Jahre waren geprägt von nachlassender Attraktivität der katholischen Kirche mit entsprechenden Verschiebungen in den Jugendorganisationen, aber auch von einem wachsenden politischen Bewusstsein der Jungen. So bestand von 1965 bis 1969 der überparteiliche Verein «Liechtensteiner Jugendparlament» (LJP). Aktuelle Themen waren damals die Einführung des Frauenstimmrechts, die erleichterte

41 Büchel, Jugendorganisationen und -vereine, 2011; Büchel, Jungmannschaften, 2011; Frick, Marianische Kongregationen, 2011.

42 Biedermann, Pfadfinder und Pfadfinderinnen, 2011.

43 Büchel, Blauring, 2011.

44 Frommelt, Jugendarbeit, 2011; zur Zeit vor 1970 siehe Jehle, Die ausserschulische Jugendarbeit, 1970; Biedermann, Das Dekanat Liechtenstein, 2000.

Einbürgerung Alteingesessener, die Abschaffung der Todesstrafe und der Bau einer Jugendherberge.⁴⁵

Nach späteren Versuchen einer Neulancierung vergleichbarer Bewegungen ist seit 2012 der Jugendrat Liechtenstein⁴⁶ aktiv, hervorgegangen aus dem Projekt JUBEL, welches 2007 von der Regierung als Pilotprojekt eines liechtensteinischen Parlaments für Schülerinnen und Schüler lanciert worden war. Der Jugendrat sieht sich als Plattform für junge Menschen zwischen 15 und 28 Jahren, die sich für Politik interessieren. Er führt regelmässig Jugendsessionen nach dem Vorbild von Parlaments-sitzungen durch, an welchen ausgewählte Themen diskutiert und Positionen verabschiedet werden. Vor Landtagswahlen werden an die Jungen in Liechtenstein Broschüren verschickt, die unter dem Titel «easyvote» zur Wahlteilnahme auffordern und das Wahlsystem erklären.

Zu erwähnen ist auch das «aha – Tipps & Infos für junge Leute», welches 1999 eröffnet wurde und vom Verein für Jugendinformation Liechtenstein⁴⁷ getragen wird. Nach eigenem Bekunden basiert die Arbeit des «aha» auf dem in der Menschenrechtserklärung und der Kinderrechtskonvention formulierten Recht auf Information und Partizipation sowie auf der «Europäischen Charta der Jugendinformation» (Eryica) und dem liechtensteinischen Kinder- und Jugendgesetz. Wir sehen hier also ein Beispiel, wie zunehmende Internationalisierung, Europäisierung oder Globalisierung nicht vor den Toren Liechtensteins Halt machen, sondern Entwicklungen in Liechtenstein zunehmend beeinflussen.

Die Organisation der älteren Menschen ist weniger ausgeprägt und zudem jüngeren Datums. Beispiele hierfür sind der 1994 gegründete Liechtensteiner Seniorenbund⁴⁸, dessen Aktivitäten, Angebote oder Beratungen sich auf Bereiche wie soziales Engagement, Kultur, Gesundheit und Sport, Computer und Technik, Ausflüge und Reisen und Wohnen im Alter beziehen.

Etwas jünger ist das Senioren-Kolleg Liechtenstein, welches 1999 gegründet wurde. Es organisiert jährlich rund zwanzig Vorträge auf meist wissenschaftlichem Niveau, mehrheitlich für Seniorinnen und

45 Büchel, Jugendparlament, 2011.

46 www.jugendrat.li.

47 www.aha.li.

48 www.seniorenbund.li.

Senioren, und pflegt dabei eine Zusammenarbeit mit der Seniorenuniversität Zürich.

Die unterschiedlichen Bewegungen und Organisationen gaben und geben häufig eigene Medienerzeugnisse heraus, wie etwa das Seniorenmagazin «60 plus», das vier Mal pro Jahr allen Personen ab 60 Jahren gratis zugestellt wird. Auch die verschiedenen Jugendvereinigungen in der Vergangenheit und der Gegenwart publizieren meist Mitteilungsblätter: «aha – Tipps und Infos für junge Leute», «Flash» oder «Jung Liechtenstein» und «Die Welle» als Organe der früheren Jungmannschaften, ferner die Pfadfinderzeitung «Die Jugend» von 1944 bis 1968, seit 1979 der «Knoten».

Mit Jugend wird häufig Aufbruch, Veränderung, Ablehnung des Althergebrachten, Revolution assoziiert, vermeintlich im Gegensatz zum Alter. Aktuell sehen wir beispielsweise die global stattfindenden Klimastreikaktionen von Schülerinnen und Schülern auch in Liechtenstein. Wir erinnern uns auch an die Aufbruchstimmung der 1968er-Generation, die in Liechtenstein unter anderem zu Protesten gegen die Ablehnung des Frauenstimmrechts in einer Volksabstimmung geführt hatte.⁴⁹ Doch das Bild der konservativen und ruhigen Alten als Kontrast zum Aufbegehren der Jungen muss etwas korrigiert werden. Die heutigen «Alten» sind meist körperlich und geistig voll auf der Höhe und denken gar nicht daran, sich aus dem gesellschaftlichen Leben zurückzuziehen. Ein Beispiel ist das Referendum gegen eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 2015, das von älteren Bürgerinnen und Bürgern ausging und vom Seniorenbund aktiv unterstützt wurde. Und dann soll auch die Leserbriefkultur in Liechtenstein nicht unerwähnt bleiben. In den Leserbriefspalten tun nicht selten ältere Mitmenschen ihre Meinung kund, wie Leserinnen und Leser der Landeszeitungen wissen. Im kleinräumigen Liechtenstein mit hohem Mass an sozialer Kontrolle werden dem Engagement allerdings auch Grenzen gesetzt. Extreme Positionen passen nicht ganz in das soziale und politische Gefüge Liechtensteins.

Mit Blick auf die Zivilgesellschaft ist auch das vielfältige Engagement in Vereinen zu nennen. In Liechtenstein bestehen hunderte von Vereinen zu den unterschiedlichsten Interessen. Diese bieten für alle

49 Banzer/Quaderer/Sommer, Aufbrüche, 2019.

Altersklassen die Gelegenheit, einem Hobby oder Freizeitvergnügen nachzugehen, sich mit Gleichgesinnten zu treffen und auszutauschen. Die Jungen und die Alten engagieren sich vielfach in verschiedenen Vereinen, häufig jedoch begegnen sich die Generationen gerade in Vereinen. Dies erhöht sicherlich den sozialen Zusammenhalt und das Verständnis für andere Generationen. Viele Vereine führen aber auch Abteilungen speziell für Junge, etwa in der Harmoniemusik oder in Sportvereinen, oder es bestehen spezielle Angebote für verschiedene Generationen – vom Jugendchor bis zum Altersturnen.

Schluss

Wir haben gesehen, dass die positive wirtschaftliche Entwicklung einen Ausbau des Sozialstaates in Liechtenstein zuliess und zudem das Bekenntnis zu einem sozialen Ausgleich und entsprechenden Massnahmen und Angeboten die Chancen für die unteren Schichten, die Ärmere und Unterprivilegierten laufend verbessert hat. Die demografische Entwicklung stellt allerdings für die Zukunft einige Herausforderungen, wobei etwa an die finanzielle Sicherung im Alter bei wachsender Zahl und wachsendem Anteil an alten Menschen zu denken ist, ebenso wie an die damit zu erwartenden steigenden Pflege- und Betreuungsleistungen. Dies sollte nicht dazu führen, dass die Entwicklungschancen der Jungen geschmälert werden.

Vieles ist selbstverständlich abhängig von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, da neben dem politischen Willen auch die finanziellen Spielräume massgeblich sind, wenn es um Unterstützungsmassnahmen jeglicher Art vonseiten der öffentlichen Hand geht. Aktuell darf man sagen, dass sich sowohl für die Jungen wie auch für die Alten die Lage recht positiv darstellt, wobei es nach wie vor Bevölkerungssegmente gibt, die aus verschiedenen Gründen schlechter gestellt sind als andere, und daher die Anstrengungen nicht nachlassen sollten, solchen Segmenten die besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen – unabhängig vom Alter.

Mit Blick auf die Zukunft stehen die sozialen Sicherungssysteme auf dem Prüfstand, gerade angesichts der Alterung der Gesellschaft. Ob die Jungen künftig zu hohe Lasten für die Älteren tragen müssen oder ob neue Wege beschritten werden, wird sich zeigen. Ein Konflikt zwi-

schen den Generationen ist durchaus möglich. Auch ökologische Herausforderungen, gegenwärtig besonders heftig in Bezug auf den Klimawandel und damit einhergehender Gefahren diskutiert, können zu einem Generationenstreit führen, wenn den Jungen die politischen Reaktionen und individuellen Verhaltensänderungen der Älteren nicht angemessen erscheinen. Denkbar ist auch, dass in Liechtenstein eine Generation heranwächst, deren Zukunftsperspektive weniger positiv erscheint, als es diejenige der heute Älteren war, die Jahrzehnte eines permanenten Aufschwungs erlebt haben. Was löst es aus, wenn die Jüngeren nicht mehr die gleichen Aufstiegschancen haben wie die Älteren, dafür aber mit Verkehrsproblemen, steigenden Boden- und Mietpreisen, Landschaftsverlust, Unsicherheit auf dem Arbeitsmarkt, zunehmender Konkurrenz, Leistungsdruck und weiteren negativen Erscheinungen konfrontiert sind?

Für alle Altersklassen gilt darüber hinaus wohl, dass sich der Horizont im Verlauf der Jahrzehnte und Jahrhunderte erweitert hat, von der Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft auf den Staat, die Region, Europa und die ganze Welt. Das kann auch Auswirkungen auf das Verhältnis der Generationen haben. Die bereits erwähnte Jugendstudie von 2017 weist zwar aus, dass 33 Prozent der befragten Jungen das Verhältnis als eher harmonisch beurteilen, 25 Prozent als eher angespannt, die anderen haben keine Meinung oder sagen weder-noch.⁵⁰ Konfliktpotenzial zwischen Jungen und Alten ist dennoch immer vorhanden, aber vielleicht nicht mehr als innerhalb der verschiedenen Altersklassen. Wenn Leopold-Schneider festhält, dass im traditionellen liechtensteinischen Haushalt meist drei oder vier Generationen zu Tisch sassen,⁵¹ präsentiert sich die Lage gegenwärtig deutlich anders. Individueller Lebensstil und Unabhängigkeit sind gefragt. Junge verlassen meist das Elternhaus, sobald sie ökonomisch unabhängig sind, Alte wollen den Jungen nicht zur Last fallen, im Pflegefall bestehen entsprechende Einrichtungen. Je nach Sichtweise kann dies für das Zusammenleben der Generationen als Verlust oder aber als Gewinn und Entlastung des Verhältnisses betrachtet werden.

50 Litscher / Mazzurana, Jung sein in Liechtenstein, 2017, S. 90.

51 Leopold-Schneider, Ess- und Trinksitten, 2011.

Wenn wir auf die mehrheitlich positiven Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte zurückblicken und andererseits eher mit Furcht und Schauern auf manche Situationen in früheren Jahrhunderten, bleibt zu hoffen, dass bewahrt wird, was sich bewährt hat, und dass das verändert wird, was notwendigerweise an neue Bedingungen angepasst werden muss.

QUELLEN

- aha – Tipps & Infos für junge Leute, www.aha.li, abgerufen am 23.1.2020.
- Amt für Statistik, Bevölkerungsstatistik 30. Juni 2018, Vaduz 2018.
- Amt für Statistik, Bevölkerungsszenarien, Vaduz 2016.
- Amt für Statistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2019, Vaduz 2019.
- Amt für Statistik, Volkszählungen, Vaduz (diverse Jahre).
- Armengesetz vom 20. Oktober 1869, LGBL 1869 Nr. 10.
- European Commission, Eurydice: https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/content/liechtenstein_en, abgerufen am 23.1.2020.
- Google Public Data: www.google.com/publicdata, abgerufen im April 2019.
- Jugendrat Liechtenstein, www.jugendrat.li, abgerufen am 23.1.2020.
- Liechtensteiner Seniorenbund, www.seniorenbund.li, abgerufen am 23.1.2020.
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz, www.rotes-kreuz.li/kinderheim, abgerufen am 23.1.2020.
- Schulamt: www.llv.li/inhalt/11631/amtstellen/schulamt, abgerufen am 23.1.2020.
- Schulgesetz vom 5. Oktober 1827 (LI LA, SgRV 1827/01, in: www.e-archiv.li/D42338).
- Schulplan vom 31. Juli 1822 (LI LA, RB S1/1822, in: www.e-archiv.li/D44726).
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, LGBL 1996 Nr. 163.
- Verein für Betreutes Wohnen, www.vbw.li, abgerufen am 23.1.2020.

LITERATUR

- AHV-IV-FAK-Anstalten (Hrsg.), Soziale Verantwortung – gestern, heute, morgen: AHV in Liechtenstein 1954–2004, Redaktion Norbert Jansen, Vaduz 2004.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des Uno-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut, Redaktion Marcus Büchel und Rainer Gstöhl, Schaan 1997.
- Amt für Soziale Dienste, Liechtensteinische Jugendstudie 1999. Ergebnisse, Analysen und Kommentare (in Zusammenarbeit mit Fessel-GfK Wien), Schaan 1999.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Liechtensteinische Jugendstudie 2006: Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein, Endbericht der standardisierten Fragebogenerhebung, Durchführung: Österreichisches Institut für Jugendforschung, Ingrid Kromer (Projektleitung), Katharina Hatwagner, Evelyn Oprava, Wien 2007.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.), Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung, Schaan 2008.
- Banzer, Roman/Quaderer, Hansjörg/Sommer, Roy (Hrsg.), Demokratische Momente (= Liechtenstein erzählen 1), Zürich 2017.

- Banzer, Roman/Quaderer, Hansjörg/Sommer, Roy (Hrsg.), *Aufbrüche* (= Liechtenstein erzählen 2), Zürich 2019.
- Baumann, Urs/Thiele-Sauer, Claudia/Feichtinger, Ludwig/Barbist, Maria-Theresa, *Lebensqualität Alter, Repräsentativstudie, Seniorenbefragung 2002 Fürstentum Liechtenstein*, im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste, Schaan/Salzburg 2003.
- Besl, Friedrich, «Gesundheitswesen», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Gesundheitswesen>, abgerufen am 23.1.2020.
- Besl, Friedrich, «Krankheit», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Krankheit>, abgerufen am 23.1.2020.
- Biedermann, Horst/Brühwiler, Christian, *PISA 2003 – Synthesebericht für das Fürstentum Liechtenstein*, St. Gallen 2006.
- Biedermann, Klaus, *Das Dekanat Liechtenstein 1970 bis 1997. Eine Chronik des kirchlichen Lebens*, Vaduz 2000.
- Biedermann, Klaus, Ein «sündiges Dreimäderlhaus» oder eher bittere Not und Armut? Zu Schicksal und Umfeld dreier lediger Mütter aus einer Balzner Hintersassen-Familie, in: *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Jahrbuch Bd. 113*, Vaduz 2014, S. 61–75.
- Biedermann, Klaus, «Pfadfinder und Pfadfinderinnen», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Pfadfinder_und_Pfadfinderinnen, abgerufen am 23.1.2020.
- Bleyle, Annette, «Schulwesen», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Schulwesen>, abgerufen am 23.1.2020.
- Brunhart, Andreas/Büchel, Berno, *Ungleichheit in Liechtenstein: Entwicklung bei Vermögen und Einkommen* (= LI Focus, 3/2016), BERN 2016.
- Büchel, Donat, «Blauring», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Blauring>, abgerufen am 23.1.2020.
- Büchel, Donat, «Jugendorganisationen und -vereine», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Jugendorganisationen_und_-vereine, abgerufen am 23.1.2020.
- Büchel, Donat, «Jugendparlament», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Jugendparlament>, abgerufen am 23.1.2020.
- Büchel, Donat, «Jungmannschaften», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Jungmannschaften>, abgerufen am 23.1.2020.
- Büchel, Donat, «Knabenschaften», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Knabenschaften>, abgerufen am 23.1.2020.
- Buj-Reitze, David-Johannes, *Das Schaaner Armenhaus. Funktions- und Wirkungsweise im Spannungsfeld von Fürsorge und Disziplinierung*, in: *Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Jahrbuch Bd. 117*, Vaduz 2018, S. 9–29.

- Burgmeier, Markus, Liechtenstein, in: Die Schwabenkinder. Arbeit in der Fremde vom 17. bis 20. Jahrhundert, hrsg. vom Bauernhaus-Museum Wolfegg, Stefan Zimmermann und Christine Brugger, Ostfildern 2012, S. 42–47.
- Burmeister, Karl Heinz, «Schwabenkinder», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Schwabenkinder>, abgerufen am 23.1.2020.
- Erzinger, Andrea B./Abt Gürber, Nadja/Brühwiler, Christian, PISA-Test Liechtenstein: Analyse der Leistungsentwicklungen 2000–2012, in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur (Hrsg.), Schulleistungserhebungen in Liechtenstein 2000–2014, Vaduz 2016, S. 25–39.
- Erzinger, Andrea B./Abt Gürber, Nadja/Brühwiler, Christian, PISA 2012: Porträt des Fürstentums Liechtenstein, St. Gallen 2012.
- Falk-Veits, Sabine/Weiss, Alfred Stefan, «Armselig sieht es aus, die not ist nicht zu beschreiben». Armut als soziales und wirtschaftliches Problem des 18. und 19. Jahrhunderts, dargestellt am Fallbeispiel Liechtenstein, in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 2: Neuzeit: Land und Leute, Zürich 1999, S. 209–241.
- Frick, Julia, «Alters- und Pflegeheime», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Alters_und_Pflegeheime, abgerufen am 23.1.2020.
- Frick, Julia, «Bürgerheime (Armenhäuser)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Bürgerheime_\(Armenhäuser\)](https://historisches-lexikon.li/Bürgerheime_(Armenhäuser)), abgerufen am 23.1.2020.
- Frick, Julia, «Marianische Kongregation», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Marianische_Kongregation, abgerufen am 23.1.2020.
- Frick, Julia, «Sozialhilfe (Fürsorge)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Sozialhilfe_\(Fürsorge\)](https://historisches-lexikon.li/Sozialhilfe_(Fürsorge)), abgerufen am 23.1.2020.
- Frommelt, Christian, Nachgefragt: Wie zufrieden sind Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner? Hintergrundinformationen zur Umfrage «Wie glücklich ist Liechtenstein?» (Lie-Barometer), BERN 2019.
- Frommelt, Ludwig, «Jugendarbeit», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Jugendarbeit>, abgerufen am 23.1.2020.
- Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bände, Vaduz/Zürich 1997.
- Gopp, Rainer/Batliner, Manfred, Projekt «Wohnen und Leben im Alter», in: Werner Höbsch und Wilfried Marxer (Hrsg.), Community Education. Stark durch Bildung, Vaduz/Bern 2017, S. 115–123.
- Gopp, Rainer/Batliner, Manfred/Krieten, Lena, Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein. Herausforderungen der Gegenwart, Handlungsempfehlungen für die Zukunft, hrsg. von der Maiores Stiftung und der Caritas Stiftung, Vaduz 2016.
- Hoch, Hilmar, Geschichte des Liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts, Diss. Univ. Bern, Bern 1991.

- Hoch, Hilmar, «Krankenversicherung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Krankenversicherung>, abgerufen am 23.1.2020.
- Hoch, Hilmar, «Unfallversicherung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Unfallversicherung>, abgerufen am 23.1.2020.
- Hof, Stefanie/Wolter, Stefan C., Standardprüfungen Liechtenstein: Auswertungen der zusammengeführten Erhebungen 2010–2014, in: Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur (Hrsg.): Schulleistungserhebungen in Liechtenstein 2000–2014, Vaduz 2016, S. 9–23.
- Jehle, Irma, Wohlfahrtspflege im Fürstentum Liechtenstein. Diplomarbeit der Schweiz. Sozial-caritativen Frauenschule Luzern, Schaan 1946.
- Jehle, Karl, Die ausserschulische Jugendarbeit im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Univ. Salzburg, Salzburg 1970.
- Leipold-Schneider, Gerda, «Ess- und Trinksitten», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Ess-_und_Trinksitten, abgerufen am 23.1.2020.
- Liechtensteinisches Fürsorgeamt (Hrsg.), Solidarität tut not. 1966–1991: 25 Jahre Sozialhilfegesetzgebung und Bestehen des Fürsorgeamtes in Liechtenstein, Redaktion Richard Biedermann und Roland Müller, Schaan 1991.
- Litscher, Monika/Mazzurana, Thomas, Jung sein in Liechtenstein, Vaduz 2017.
- Marxer, Wilfried, Wohnen und Leben im Alter. Ergebnisse einer Meinungsumfrage in den Gemeinden Ruggell, Gamprin-Bendern und Schellenberg in der Bevölkerungsgruppe 50+ (= LI Aktuell, 4/2015), Bendern 2015.
- Marxer, Wilfried, Jugend und Alter. Vortragsreihe «Gestern – Heute – Morgen: Perspektiven auf Liechtenstein», Vortragsmanuskript mit Folien, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Bendern 2019 (online: www.liechtenstein-institut.li).
- Marxer, Wilfried, Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2018, hrsg. vom Liechtenstein-Institut, Bendern 2019.
- Merki, Christoph Maria, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Vaduz/Zürich 2007.
- Müller, Roland, Die Situation der alten Menschen in Liechtenstein, in: Solidarität tut not. 1966–1991: 25 Jahre Sozialhilfegesetzgebung und Bestehen des Fürsorgeamtes in Liechtenstein, hrsg. vom Liechtensteinischen Fürsorgeamt, Schaan 1991, S. 131–157.
- Nipp, Manuela Carmen, Die Entwicklung der Jugendfürsorge in Liechtenstein von 1930–1970 mit besonderer Berücksichtigung der Sozialhilfe und der behördlichen Versorgung, Masterarbeit an der Universität Basel, Basel 2014.
- Nipp, Manuela Carmen, Die Entwicklung der Jugendfürsorge in Liechtenstein von 1930 bis 1970 mit besonderer Berücksichtigung der Sozialhilfe und der behördlichen Versorgung, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Jahrbuch Bd. 115, Vaduz 2016, S. 33–76.
- Ospelt, Alois, «Kinderarbeit», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Kinderarbeit>, abgerufen am 23.1.2020.

- Raffelhüschen, Bernd/Moog, Stefan/Gaschick, Lucia, Die Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Fiskalpolitik in Zeiten der Krise: Die Generationenbilanz 2012, Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg 2013.
- Rehberg, Walter/Moser, Benjamin, Altersdiskriminierung im Fürstentum Liechtenstein. Formen und Verbreitung. FH St. Gallen, im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste (unveröffentlicht), St. Gallen 2009.
- Rehberg, Walter/Moser, Benjamin, Altersdiskriminierung in Europa und der Schweiz: Die Sicht der Betroffenen, in: Felix Bühlmann et al. (Hrsg.), Sozialbericht 2012: Fokus Generationen, Zürich 2012, S. 156–176.
- Rheinberger, Rudolf, Krankenhauspläne in Liechtenstein – Ein historischer Rückblick, in: Krankenhaus Vaduz, Eröffnung 17. Oktober 1981, hrsg. von der Gemeinde Vaduz, Vaduz 1981, S. 9–16.
- Schremser, Jürgen, «I like Gerard» oder «Freddy for ever». 1968 in Liechtenstein, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Jahrbuch Bd. 112, Vaduz 2013, S. 123–144.
- Sochin D’Elia, Martina, Zur Matura ins Ausland – Liechtensteins langer Weg zu höherer Schulbildung, in: «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin, hrsg. vom Kunstmuseum Liechtenstein, Liechtenstein-Institut und Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein (= Liechtenstein Politische Schriften 58), Schaan 2016, S. 387–400.
- Stiftung zukunfts.li, Finanzierung der Alterspflege. Handlungsbedarf und Lösungsansätze, Ruggell 2017.
- Veits-Falk, Sabine, «Hungersnöte», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Hungersnoete>, abgerufen am 23.1.2020.
- Vogt, Paul, «Bevölkerung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Bevoelkerung>, abgerufen am 23.1.2020.
- Vogt, Paul, «Volkszählung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Volkszuehlung>, abgerufen am 23.1.2020.
- Vogt, Paul, Agrar- und Hungerkrisen in Liechtenstein im Vergleich: 1770/71 – 1816/17 – 1846, in: Fabian Frommelt/Florian Hitz/Michael Kasper/Christof Thöny (Hrsg.), Das Jahr ohne Sommer. Die Hungerkrise 1816/17 im mittleren Alpenraum, Innsbruck 2017, S. 73–91.
- Westmeyer, Heinrich, Situation der alten Menschen in Liechtenstein unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerheiminsassen. Analyse und Vorschläge, hrsg. vom Fürsorgeamt (Typoskript), Vaduz 1968.

Fürst und Volk

Versuch über die politische Geschichte Liechtensteins

Peter Gilgen

In Erinnerung an Louis Jäger und Peter Sprenger

Ich danke Wilfried Marxer und Samantha Zacher für wichtige Hinweise, Anregungen und kritische Fragen, die diesem Aufsatz zugutekamen. Alle Übersetzungen aus fremdsprachigen Texten wurden vom Autor vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Vom Politischen	185
Die Epoche der Unterdrückung	187
– Der 5. September 1718	187
– Fürstliche Gnade, fürstliches Recht	192
– Der Mythos vom Landesvater	195
– Am Nullpunkt	197
Die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes	201
– Auf den Hund gekommen	201
– Die Unruhen von 1831/32	204
– Der zaudernde Fürst	207
– Peter Kaisers <i>Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein</i>	210
– Bürger oder Untertanen?	214
– Eine Verfassung auf konstitutioneller Basis	217
Die Verfassung von 1921 und die Konsolidierung der Demokratie	220
– Eine neue Epoche	220
– Die Verbesserung Peter Kaisers	224
– Zerreißproben	230
– Schulterschluss	235
Ein neues Modell in der Verfassungsgeschichte	238
– Monarchie-Management	238
– Herr und Knecht	241
– Über dem Gesetz	247
Das Ende der Geschichte	251

Vom Politischen

Bei einem Abendessen lernte ich vor vielen Jahren eine Frau aus dem Baskenland kennen. Ihr Name war Aintzane. Sie wirkte älter, als sie war. Als der Kellner schon dabei war, die Teller vom Tisch zu räumen, begann sie von ihrer Schulzeit zu erzählen. In ihrem Dorf hatte jedes Schulpult einen doppelten Klappdeckel. Die Schüler lernten aus Büchern in baskischer Sprache, die auf dem unteren Deckel lagen. Schon beim leisesten Klopfen an die Tür des Klassenzimmers schlugen alle Kinder wie auf Kommando die zweite, obere Klappe des Pults zu, auf der ein spanisches Schulbuch befestigt war, und begannen halblaut in diesem zu lesen. So gross war die Angst vor der Geheimpolizei Francos und nicht weniger die Entschlossenheit der Basken, ihre Kultur und Freiheit noch unter widrigsten Umständen zu verteidigen. Nach dem Ende der faschistischen Diktatur hatte Aintzane den Traum von einem unabhängigen, selbstbestimmten baskischen Staat nicht aufgegeben. Sie stand der separatistischen *Batasuna*-Partei nahe. Als ich zu bedenken gab, dass Spanien den Basken doch eine weitgehende regionale Autonomie zugestanden habe und die Zentralregierung in Madrid mehr ins Baskenland investiere, als sie von dort zurückbekomme, sprang Aintzane entrüstet auf und rief, sodass man es im ganzen Lokal hören konnte: «Lieber wäre ich arm und frei!»

Fern der Heimat litt diese hagere Frau an der Unfreiheit ihres Landes wie an einer offenen Wunde, die nicht verheilen wollte. Die Erfahrung hatte sie gelehrt, dass die Politik sich nicht zur Handlangerin der Wirtschaft und des Geldes machen durfte. Aintzane war überzeugt von der Eigenständigkeit des Politischen, von seiner schöpferischen Kraft, die, wie Hannah Arendt schrieb, sich zwischen den Menschen ereignet. In diesem Verständnis bedeutet Politik die fortlaufende Gestaltung der Le-

bensbedingungen einer Gemeinschaft, und demokratische Politik heisst, dass Menschen gemeinsam eine verbindliche Entscheidung darüber fällen, wie ihr Gemeinwesen einzurichten sei.¹ Anstatt sich ausschliesslich von wirtschaftlichen Überlegungen leiten zu lassen, fragen politische Menschen nach der besten Form des Zusammenlebens, die es jedem ermöglicht, sich frei zu entfalten. Die Antworten werden sich dabei mit der Zeit verändern. Jede Generation muss ihre eigene Lösung finden.

Gerade die Möglichkeit solcher Veränderung bestimmt den Raum des Politischen. Wo allein die alltägliche Umsetzung immer schon feststehender Richtlinien zur Disposition steht, bleibt für demokratische Entscheidungsfindung und politisches Gestalten nur ein allzu knapp bemessener Spielraum. Unter derartigen Umständen verkümmert das Politische. Grundsätzliche Fragen werden dem politischen Prozess entzogen, während mehr oder weniger austauschbares Personal sich in regelmässigen Abständen zur Wahl stellt und man über relativ geringfügige Sachgeschäfte und die damit verbundenen Kosten umso heftiger streitet.

In einem berühmten Aufsatz, veröffentlicht, als Liechtenstein gerade einmal 65 Jahre alt war, hielt Immanuel Kant dem damals vorherrschenden Absolutismus das Argument entgegen, dass ein Vertrag, der darauf hinauslaufe, den gegenwärtigen politischen Zustand auf alle Zeit zu befestigen und zukünftige Diskussionen und Entwicklungen auszuschliessen, nichtig sei: «Ein Zeitalter kann sich nicht verbünden und darauf verschwören, das folgende in einen Zustand zu setzen, darin es ihm unmöglich werden muß, seine [...] Erkenntnisse zu erweitern, von Irrthümern zu reinigen, und überhaupt in der Aufklärung weiter zu schreiten», schreibt Kant, denn «[d]as wäre ein Verbrechen wider die menschliche Natur, deren ursprüngliche Bestimmung gerade in diesem Fortschreiten besteht.» Daraus ergibt sich die zwingende Schlussfolgerung, dass «die Nachkommen [...] vollkommen dazu berechtigt [sind], jene Beschlüsse, als unbefugter und frevelhafter Weise genommen, zu verwerfen.»²

1 Hannah Arendt, *The Human Condition*, Chicago 1958, besonders das erste Kapitel, «The Human Condition» (S. 7–21), und das fünfte Kapitel, «Action» (S. 175–217). Dazu auch Peter Gilgen, *Plurality Without Harmony: On Hannah Arendt's Kantianism*, in: *The Philosophical Forum* 43 (2012), S. 259–275, hier besonders S. 270–273.

2 Immanuel Kant, *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, in: *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Königlich-Preussischen (später: Deutschen) Akademie der Wissenschaften, 29 Bde., Berlin 1900ff., Bd. 8, S. 33–42, hier S. 39.

Auch wenn wir heute weniger davon überzeugt sind, dass historische Veränderungen im Dienst eines zielgerichteten politischen und moralischen Fortschritts stehen, werden wir Kant darin zustimmen müssen, dass niemand in einem Gemeinwesen das Recht hat, die moralische und politische Entwicklung zukünftiger Generationen einzuschränken. Politisches Gestalten kann nicht zum Vornherein auf ein abgeschiedenes Feld pragmatischen Handelns reduziert werden, sondern muss jederzeit auch die eigenen Voraussetzungen und ihre prinzipielle Veränderbarkeit einschliessen.

Die Epoche der Unterdrückung

Der 5. September 1718

Wie steht es um die Geschichte Liechtensteins? Welche politischen Entwicklungen lassen sich in den 300 Jahren zwischen 1719 und 2019 verfolgen – insbesondere in Bezug auf das Verhältnis zwischen Fürst und Volk? Der Name des regierenden Fürsten, Hans-Adam II. von Liechtenstein, deutet auf Kontinuität und bewusste dynastische Nachfolge: Es war sein Namensvetter Johann Adam I., der 1699 die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz erworben hatte und damit den Grundstein zur Erhebung der beiden Landschaften zum Reichsfürstentum Liechtenstein legte, die er nicht mehr erleben sollte. Dieser dynastischen Kontinuität zum Trotz lässt sich die Zeitspanne zwischen den beiden Monarchen in drei deutlich unterschiedene Epochen einteilen, in denen jeweils ein anderes Verhältnis zwischen Fürst und Volk zum Ausdruck kommt und die je ungefähr ein Jahrhundert umfassen. Eine neue, vierte Phase setzt mit der Verfassungsänderung im Jahre 2003 ein. Als Johann Adam I. am 16. Juni 1712 starb, hatte die Geschichte des Fürstentums noch nicht begonnen. Unter dem Regiment von Hans-Adam II. ist diese Geschichte am 16. März 2003 an ihr Ende gekommen.

Die erste Phase der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein galt der absolutistischen Konsolidierung und Reorganisation des Landes. Sie wurde durch den Kauf der beiden Landschaften vorbereitet. Fürst Johann Adam hatte sich fast ein halbes Jahrhundert um den Erwerb eines reichsunmittelbaren Gebietes bemüht, um Sitz und Stimme –

sedem et votum – im Reichsfürstenrat zu erlangen.³ Schliesslich kaufte er 1699 die wirtschaftlich und strategisch unbedeutende, aber reichsfreie Herrschaft Schellenberg, das heutige Liechtensteiner Unterland, und sicherte sich das Vorkaufsrecht für die Reichsgrafschaft Vaduz, die er 1712 erwarb. 1719 wurden die beiden Landschaften zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben, was den Fürsten von Liechtenstein in der Folge den angestrebten Sitz im Reichstag sicherte. Das Volk hatte im Zeitalter des Absolutismus bei diesem Handel nichts mitzureden. Die dem Land zugehörnden Bewohner wurden zu fürstlichen Untertanen, die ihrem Herrscher nicht nur Gehorsam, sondern auch zahlreiche beschwerliche Dienste und Abgaben schuldeten.

Nachdem der von Fürst Johann Adam bestimmte, noch minderjährige Erbe Joseph Wenzel die Herrschaften Schellenberg und Vaduz nach jahrelangen Auseinandersetzungen und Verhandlungen in einem der Dynastie dienlichen und für ihn vorteilhaften Tauschgeschäft⁴ dem Familienoberhaupt Fürst Anton Florian überlassen hatte, fand am 5. September 1718 die Huldigung an den neuen Herrscher statt.⁵ Der fürstliche

3 Katharina Arnegger, Das Fürstentum Liechtenstein. Session und Votum im Reichsfürstenrat, Münster 2019, erwähnt, dass damals im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches «solche Territorien sehr selten zu erwerben» waren (S. 10). Dazu schon Otto Seger, Von Hohenems zu Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden: JBL) 58 (1958), S. 91–133, der erwähnt, dass es «am Ende des 17. Jahrhunderts nicht leicht [war], ein solch seltenes Kaufobjekt zu finden» (S. 115).

4 Im Huldigungsprotokoll von 1718 wird erwähnt, «ihro fürstliche gnaden» Anton Florian habe sich nach eingehender Konsultation der fürstlichen Familie und Ratifizierung durch den Kaiser dazu entschlossen, «dise reichslande des fürsten Josephi Wenzelslai, fürstlich gnaden, gegen einem weit einträglicheren æquivalent abzunehmen, und dieselbe herentgegen auf ewig der fürstlich liechtensteinischen primogenitur und regierenden hause zu übertragen». Dazu das Huldigungsprotokoll AT-HAL, U 1718 September 5, ediert und abrufbar in www.e-archiv.li/D49158. Die genaueren Umstände des Tausches schildern Arnegger, S. 129–132, und bereits Karl von In der Maur, Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein, in: JBL 1 (1901), S. 5–80, hier S. 14f.

5 Dazu das Huldigungsprotokoll AT-HAL, U 1718 September 5. Eine ausführliche Beschreibung der Huldigung von 1718 gibt ausserdem Peter Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, 2 Bde., Vaduz 1989, Bd. 1, S. 488–492. Detailliert werden die drei liechtensteinischen Huldigungen von 1699, 1712 und 1718 beschrieben von Albert Schädler, Huldigungs-Akte bei dem Übergang der Herrschaft

Hofrat und Kommissar Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein verlas eine vom Fürsten erhaltene Spezialvollmacht, die erklärte, dass die beiden Herrschaften zu einem «Primogenitur-Stammgut des hochfürstlichen Hauses Liechtenstein» gemacht worden seien und «von nun an nicht mehr von demselben getrennt werden» könnten.⁶ Mit dieser Konsolidierung sollte in Zukunft der Einfluss persönlicher Differenzen auf die Erbfolge ausgeschaltet und das Erbe des reichsunmittelbaren Territoriums an das Majorat geknüpft werden. Johann Adam hatte nämlich aus Abneigung nicht Anton Florian, an den nach den geltenden Erbbestimmungen das Majorat und die Regierung des Hauses Liechtenstein übergingen, sondern entgegen den langfristigen Familieninteressen dessen Neffen Joseph Wenzel als Erben von Vaduz und Schellenberg eingesetzt. Die von Harpprecht verlesenen Bestimmungen ergänzten die 1606 erlassenen Hausgesetze der Fürsten von Liechtenstein und stellten sicher, dass in Zukunft das Familienoberhaupt auch regierender Fürst von Liechtenstein sein sollte. Diese Verschleifung von Familienhierarchie und politischer Funktion sicherte den langfristigen Bestand der Dynastie und des Fürstentums. Sie verweist auch auf ein unter den damaligen Territorialfürsten verbreitetes Selbstverständnis, das zwischen dynastischen Ansprüchen und politischen Rechten nicht trennscharf unterschied und in Liechtenstein erst im 19. Jahrhundert nach der Erlangung der staatlichen Souveränität durch die zunächst noch zaghafte verfassungsgeschichtliche Entwicklung allmählich zurückgedrängt wurde. In jüngster Zeit belegen das neue Hausgesetz von 1993 und die Verfassungsnovelle von 2003 die virulente fürstliche Tendenz, die nie vollständig vollzogene Trennung dieser Bereiche rückgängig zu machen und den Staat dem Fürstenhaus unterzuordnen.

Nachdem Harpprecht die fürstliche Spezialvollmacht verlesen hatte, forderte er die Untertanen dazu auf, den Huldigungseid abzulegen. Da «erhob sich aber Basil Ho[o]p, Alt-Landammann, welchen beide

Schellenberg und Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein, in: JBL 10 (1910), S. 5–30. Die politische Funktion der Huldigung als eigentliche «Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter» beschreibt André Holenstein, Die Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter. Zur Struktur und Funktion der Untertanenhuldigung im Fürstentum Liechtenstein, in: JBL 90 (1991), S. 283–299.

6 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 489–490.

Landschaften zu ihrem Sprecher für diesen Tag gewählt hatten und sprach.»⁷ Aus Peter Kaisers geradezu biblischer Diktion sprechen Hoops Ansehen und die Achtung, die er im Volk genoss. Ihm oblag es, trotz Harpprechts formelhafter Versicherung, dass alte Rechte und Gewohnheiten erhalten blieben, im Einzelnen an diese Rechte zu erinnern und die Abschaffung der Neuerungen zu fordern, die sich in den Jahren seit dem Kauf der Landschaften eingeschlichen hatten. Hoops Beschwerdeliste war lang. Besonders einschneidende Änderungen in der Gerichtsbarkeit und neue, grössere Lasten für die Untertanen bereiteten ihm Sorge.⁸ Tatsächlich formulierte Hoop «gleichsam die Bedingungen, unter welchen die Untertanen sich zur Huldigung und somit zur Anerkennung der Herrschaft bereit erklären wollten.»⁹

Der ehemalige Landammann der Grafschaft Vaduz wusste, wovon er sprach. Schon 1682 hatte er sich eine Abschrift des Landsbrauchs «sambt beigesetztem Sulzischen Urbario»¹⁰ anfertigen lassen und sich im Jahr darauf an der Klage gegen den damaligen Herrscher, Graf Ferdinand Karl von Hohenems, beteiligt, die schliesslich zur Absetzung des Grafen wegen Missbrauchs seiner Herrschergewalt und zur Einsetzung einer kaiserlichen Kommission führte.¹¹ Auf diese Klage bezieht sich Harpprechts unwirsche Behauptung, die Untertanen hätten «durch ihre

7 Ebd., S. 490. In seinem um 1815 verfassten «politischen Tagebuch» erinnerte der Amtsbote Johann Rheinberger an eine nahezu identische Szene bei der Huldigung von 1712: «Diese Freiheiten verwahrte sich das Volk in öffentlicher Rede durch den Landammann Basillius Ho[o]p von Balzers und auf Grundlage dieser Verwahrung legte es am 9 ten Juni 1712 dem durchlauchtigsten Fürsten Johann Adam von Liechtenstein den Huldigungseid ab.» Rudolf Rheinberger, Das «politische Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger. Eine Quelle zur Geschichte Liechtensteins zur Zeit des Absolutismus, in: JBL 58 (1958), S. 225–238, hier S. 231.

8 Die gesamte Liste ist aufgeführt bei Kaiser, Geschichte, 1989, Bd. 1, S. 490.

9 Holenstein, Verfassung, 1991, S. 288. Der Auffassung Holensteins, dass eine Huldigung etwas von einem Vertrag an sich habe (S. 290), widerspricht Vogt, der darauf hinweist, dass die Huldigung «für die Untertanen eine Pflicht [war], der sie sich nicht entziehen konnten», siehe Paul Vogt, «Wann ein pauer zehen mahl recht hat, darf man ihm gleichwohl nicht recht lassen». Absolutistische Reformen und Widerstand (1719–1733), in: JBL 118 (2019), S. 93–132, hier S. 103.

10 Liechtensteinisches Urkundenbuch, Teil 1, Bd. 4, bearb. von Georg Malin, Vaduz 1963–1965, S. 327.

11 Rupert Tiefenthaler, «Hoop, Basil», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Hoop_Basil, abgerufen am 6.7.2019.

Prozeßsucht die Grafen von Hohenems arm gemacht und von Land und Leuten gebracht und versuchten nun gegen den Fürsten von Liechtenstein ein Gleiches.»¹² Der fürstliche Kommissarius wird dabei vor allem an den couragierten und rhetorisch versierten Alt-Landammann gedacht haben. Dessen Nachfolger liess er wissen, dass man «dergleichen Exzesse durchaus nicht dulde.»¹³

Schon 1699 hatten die Unterländer klare Forderungen in Bezug auf das alte Herkommen und die Schuldenlast gestellt. Erst nach Verhandlungen, die sich am Huldigungstag bis in den späten Nachmittag hinzogen, waren sie bereit gewesen, den Eid abzulegen. Hätte Hoop knapp zwanzig Jahre später dieselben Forderungen stellen müssen, wenn die damaligen Versprechungen eingehalten worden wären? An den «trüben Erfahrungen der letzten Jahrzehnte», die schon 1699 «die Untertanen an Versprechungen und Verträgen zweifeln» liessen,¹⁴ hatte sich wenig geändert. Landvogt Joseph Grentzing von Strassberg, der kein Freund von Harpprechts forschem Befehlston war, redete den Untertanen zu, noch bevor der fürstliche Kommissar das Wort ergriff, und forderte sie auf, die neue Herrschaft anzuerkennen, «welche ihnen nicht nur ihre alten wohlhergebrachten Privilegien bestätigen, sondern sie in diejenige Glückseligkeit und Wohlfahrt herstellen werde, nach der sie so lange Zeit geseufzet.»¹⁵

Diese Beschwichtigung kann nur bedeuten, dass sich die Verhältnisse während der vorangegangenen zwanzig Jahre allen Versprechungen zum Trotz nicht sehr gebessert hatten. Doch Kommissar Harpprecht zeigte für die Bedenken der Untertanen kein Verständnis. Kurz angebunden wies er darauf hin, dass der Fürst doch zugesagt habe, die alten Rechte und Bräuche zu schützen – eine Zusage, die dem Ritual der Huldigung entsprechend schon 1699 und 1712 nahezu gleichlautend gegeben worden war.¹⁶ Dies hatte die Herrschaft aber nicht daran gehindert, die bemängelten Neuerungen einzuführen. Ohne sich auf eine Diskussion dieses Wortbruchs einzulassen, befahl Harpprecht den versam-

12 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 499, zitiert hier aus einem Brief Harpprechts vom 20. März 1720 an den Landammann Hieronymus Tschetter.

13 Ebd.

14 Seger, Von Hohenems zu Liechtenstein, 1958, S. 113.

15 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 489.

16 Die Struktur des Huldigungsrituals beschreibt Holenstein, Verfassung, 1991.

melten Landammännern, Gerichten und Gemeinden, die Huldigung zu leisten. Alles andere müsse später untersucht werden.

Fürstliche Gnade, fürstliches Recht

Der von den Herrschenden mit Unwillen wahrgenommene und offensichtlich unerwartete Widerstand an der Huldigung von 1718 steht exemplarisch für das gespannte, die nächsten hundert Jahre bestimmende Verhältnis zwischen Herrschaft und Landschaft. Bereits die nur wenige Monate später, am 10. April 1719 von Fürst Anton Florian erlassene Dienstinstruktion brach die gegebenen Versprechen. Die alte Gerichtsordnung wurde beseitigt, die Rechte der Landschaften wurden empfindlich eingeschränkt. Man wollte aus dem unprofitablen Landstrich, für den das Fürstenhaus aus politischem Kalkül einen aus wirtschaftlicher Sicht überhöhten Preis bezahlt hatte, höhere Einkünfte pressen. Mit allen Mitteln versuchte die Obrigkeit die Erträge aus der Landschaft und den Grundbesitz zu mehren.¹⁷ Von seinem Dienstherrn angewiesen, forderte Harpprecht Herrschaftsgüter zurück, die nach dem 22. Januar 1699 von den Gemeinden erworben worden waren. Jakob Hannibal von Hohenems, der noch 1711 darauf hingewiesen hatte, dass die Untertanen in seinen Pflichten stünden, hatte einen Grossteil dieser Güter und Rechte an die Gemeinden Vaduz, Triesen und Balzers verkauft, als die Grafschaft Vaduz bereits unter Zwangsverwaltung stand und keine weiteren Verkäufe mehr getätigt werden durften. Noch dazu gehörten manche dieser Güter zum Fideikommiss und konnten aufgrund ihres rechtlichen Status als Familieneigentum gar nicht veräussert werden.¹⁸ Allerdings liess die kaiserliche Zwangsadministration den Handel geschehen. Ausserdem hatten die Untertanen viel Land, das von ihnen erworben wurde, unter grossen Anstrengungen selbst dem Rhein abgerungen.¹⁹ Es war daher weniger ein Verdikt der Gerechtigkeit als des

17 Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 112, weist darauf hin, dass nach der Dienstinstruktion von 1719 «in Liechtenstein alle Regalien als fürstlicher Privatbesitz behandelt [wurden]. Zur Finanzierung der Staatsausgaben mussten neue Finanzquellen gefunden werden, was eine Erhöhung der Steuern bedeutete».

18 Dazu Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 117f.

19 Ebd., S. 118.

obrigkeitlichen Eigeninteresses, dass die Untertanen den ganzen aus den widerrechtlichen Handlungen des vormaligen Herrscherhauses entstandenen Verlust tragen und die neuen Herrscher schadlos halten sollten.

Immerhin bot der Fürst an – «aus purer Gnade», wie Harpprecht insistierte –,²⁰ denjenigen Personen, die ihren Boden freiwillig zurückgäben, den seinerzeitigen Kaufpreis zu erstatten. Als dieses Angebot ungenutzt verhallte, versuchte es die Obrigkeit mit Drohungen. Noch ein Jahrhundert später notierte der Amtsbote Johann Rheinberger entrüstet, dass schon in den ersten Jahren der Fürstenherrschaft «althergebrachte, durch theures Geld erworbene Rechte und Freiheiten – wenn auch der rechtliche Erwerb derselben durch Siegel und Brief erwiesen vorlag – [...] den Unterthanen [...] aus Fürstenmacht abgesprochen» wurden.²¹

Durch die Dienstinstruktion wurden ausserdem die Landammänner abgeschafft, die beiden Landschaften mit ihren angestammten politischen Rechten aufgehoben und das Land stattdessen in sechs neu geschaffene Ämter eingeteilt. Doch liess sich diese vom Fürsten angeordnete, der absolutistischen Staatsdoktrin verpflichtete administrative Reorganisation des Landes gegen den resoluten Widerstand der Untertanen nicht durchsetzen. Harpprecht, der auf Ungehorsam nur mit Härte zu antworten wusste, liess den Landammann wissen, dass es «keine Landschaft, nur ein Fürstenthum» gebe, «und darin habe Niemand zu reden als der Fürst.»²² Um seinen Worten Nachdruck zu verleihen, drohte er damit, Rebellen und Rädelsführer «auf die Galeeren zu führen und das Land nach und nach von diesem Unrath zu säubern.»²³ Die fürstlichen Untertanen verwahrten sich dagegen, von ihm wie «Leibeigene» behandelt zu werden.²⁴ Sie befürchteten, man wolle ihnen «eine böhmische Sklaverei» aufzwingen.²⁵

In seiner *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* verbindet Peter Kaiser diese turbulenten Entwicklungen mit der Situation im deut-

20 Harpprecht an Kaiser Karl VI. am 28. Mai 1720, zitiert in Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 123.

21 Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 231.

22 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 499.

23 Ebd., S. 500.

24 Dazu Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 123.

25 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 499. Zur «böhmischen Sklaverei» ausführlicher auch Vogt, «Wann ein pauer [...]», 2019, S. 114 und S. 123.

schen Reich: «Nach der damaligen Reichsverfassung fehlte den Reichsfürsten wenig mehr zur Souveränität als der Titel.»²⁶ Nach absolutistischem Vorbild beanspruchten sie alle hoheitlichen Rechte und Befugnisse. Allerdings galt die Regel, dass frühere Verträge zwischen den Landesherren und Untertanen weiterhin Geltung haben sollten. Im Falle Liechtensteins stellte sich aber die spitzfindige, für die neuen Herrscher nicht unvorteilhafte Frage, «ob durch Erhebung zu einem Fürstenthum und Veränderung des Namens alle Rechte und Herkommen, die zu Vaduz und Schellenberg seit Jahrhunderten galten, aufgehoben und verändert worden.»²⁷ Aus philosophischer Sicht mag diese Streitfrage einer längeren Erörterung bedürfen, vor allem aber hatte sie handfeste politische Konsequenzen: Fürst Anton Florian gab den Auftrag, die beiden Herrschaften, die «mit der Ehre und dem Namen eines Reichsfürstenthums geziert und begabt worden», auch sprachlich zu vereinen. Sie sollten «zu einem Körper zusammen geschlagen und der alte Namen gänzlich aufgehoben» werden.²⁸

Auf dieser neu geschaffenen begrifflichen Grundlage sah die Herrschaft sich zur Abschaffung der Landschaften mit ihren politischen Rechten und zu ihrer Umwandlung in sechs Ämter berechtigt. Die Untertanen aber betrachteten – philosophisch scharfsinnig – «die Veränderung der alten Benennungen als Veränderung der Sachen, die durch dieselben ausgedrückt würden, und damit schwand ihrer Meinung nach aller feste Grund unter ihren Füßen weg.»²⁹ Nach anhaltenden Protesten – Rheinberger spricht gar von einer «Revolution», die 1731 in Triesen ausgebrochen sei und bei der «in den Kirchen zum Sturme geläutet und auf die fürstlichen Beamten geschossen wurde» – musste die Obrigkeit, die darin nur «Ungehorsam, Widerspänstigkeit und aufrührerisches Wesen» zu erkennen vermochte,³⁰ einen Teil der radikalen Umgestaltung 1733 wieder rückgängig machen.

Die alten Landschaften blieben bestehen. Ihre Gerichtsordnung wurde teilweise wiederhergestellt. Allerdings blieben die Rechte der

26 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 498.

27 Ebd., S. 499.

28 Ebd., S. 507.

29 Ebd., S. 508.

30 Rheinberger, *Das «politische Tagebuch»*, 1958, S. 232.

Landschaften stark eingeschränkt.³¹ Den Untertanen wurde beschieden, selbst diese wenigen Zugeständnisse erfolgten «ohne zustehung des geringsten Rechts, auch bloss allein aus einer gnad, und ohne consequenz, mithin nullo alio titulo quam gratioso».³² In politischer Hinsicht war der fürstliche Gnadenerweis ein trojanisches Pferd. Das wusste auch Peter Kaiser, «denn wo das Recht ist, will es keine Gnade dulden, und wo die Gnade waltet, da ist das Recht verwirkt.»³³ Immerhin blieb somit dem Volk wenigstens «ein kleines Andenken seiner früher theuer erworbenen und durch Jahrhunderte froh genossenen Privilegien» erhalten.³⁴ Die Möglichkeit einer anderen Geschichte blieb unvergessen.³⁵

Der Mythos vom Landesvater

Zur Umsetzung der fürstlichen Anweisungen wurden höhere Beamte eingesetzt, die aus dem Ausland kamen, eine gute Ausbildung genossen hatten und nur ihrem Dienstherrn verantwortlich waren. Kein regierender Fürst nahm während der ersten 123 Jahre der Liechtensteiner Regentschaft – das sind immerhin 41 Prozent der 300-jährigen Existenz des Fürstentums – sein Land und seine Untertanen auch nur in Augenschein. Man blieb im fernen Wien oder auf einer der Stammburgen des alten Geschlechts und schickte scharf formulierte Dienstinstruktionen, um deren Umsetzung sich Landvögte und fürstliche Kommissare zu kümmern hatten. Dieses Arrangement hatte den zusätzlichen Vorteil, dass sich der Volkszorn an fürstlichen Stellvertretern und Handlangern entladen konnte, während der ferne Fürst als gütiger Landesvater gelten durfte, der dem Treiben seiner Beamten sogleich Einhalt geboten hätte,

31 Herbert Wille, «Verfassung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Verfassung>, abgerufen am 7.7.2019.

32 Dieser Vermerk auf dem Schreiben vom 25. September 1733 der von Fürst Josef Wenzel eingesetzten Kommission wird im originalen Wortlaut wiedergegeben in Arthur Brunharts Apparatband zu Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 2, S. 491, Anm. 147.

33 Kaiser, Geschichte, ³1989, Bd. 1, S. 550.

34 Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 233.

35 Zur Unvergesslichkeit als geschichtsphilosophischem Begriff vgl. Peter Gilgen, Translating the Signs of History: Benjamin und Kant, in: Übersetzungen/Translations (Benjamin-Blätter, Bd. 7), hrsg. von Sonja Klein et al., Würzburg 2018, S. 109–133.

wären ihm nur ihre Verfehlungen und Eigenmächtigkeiten zu Ohren gekommen.

Trotz zahlreicher abschlägiger Bescheide, mit denen die Fürsten die Eingaben und Beschwerden der Untertanen beantworteten, wenn sie sie nicht einfach ignorierten, wirkt der Mythos vom gnädigen Landesvater und den insgeheim gegen seine Anweisungen handelnden selbstherrlichen Beamten noch heute nach.³⁶ Im Buch zur Rolle des Staates im dritten Jahrtausend, das der regierende Fürst von Liechtenstein 2009 veröffentlichte, kommt das Misstrauen gegen die sogenannten «Oligarchen», zu denen er die gesamte *classe politique* zählt, ebenso deutlich zum Ausdruck wie in vielen seiner politischen Äusserungen und Interviews in der Presse.³⁷ Die fürstlichen Invektiven gegen demokratisch gewählte Volksvertreter in der Debatte um die Verfassungsänderung von 2003 folgten der eingespielten Dramaturgie. Ihre Wirkung beruhte zu einem nicht geringen Teil darauf, dass es dem Fürsten gelang, das längst schon zur Volksmythologie gehörende Narrativ von den eigenmächtigen Beamten und Politikern zu mobilisieren, vor deren Machtmissbrauch das Volk nur durch die Eingriffe eines starken Monarchen – eines Landesvaters, der sich gültig seiner Landeskinder annimmt – geschützt werden könne.

Um ein Gefühl nationaler Einheit, geschweige denn so etwas wie Patriotismus, in die Herzen der Untertanen zu pflanzen, bedurfte es allerdings im späten 18. Jahrhundert, das von politischen Spannungen und kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt war, etwas mehr als eines fernen und ahnungslosen Monarchen. Als 1796 das Volk vom Landvogt aufgefordert wurde, das Land gegen die Revolutionsarmeen der Franzosen, die im Anmarsch waren, zu verteidigen, liess man die Obrigkeit wissen, dass man nicht die Absicht habe, den Kopf für das Fürstentum hinzuhalten. Ganz im Gegenteil. «Die Franzosen sollen nur kommen», hiess es in der Antwort an den Landvogt, «schlimmer könne es nicht werden und die Schulden seien dann bezahlt».³⁸ Unter den Be-

36 Ein deutliches Beispiel dieser Tendenz findet sich noch in Rupert Ritters Vortrag «Peter Kaiser. Sein Leben und Wirken», in: JBL 44 (1944), S. 5–34, hier S. 20–21.

37 Hans-Adam II, *The Reigning Prince of Liechtenstein, The State in the Third Millennium*, Triesen 2009, S. 18.

38 Kaiser, *Geschichte*, 1989, Bd. 1, S. 523, zitiert diese Antwort der Gemeinden auf Landvogt Menzingers Aufforderung, das Volk solle sich zur Verteidigung gegen die Franzosen bewaffnen.

amten vor Ort schürte diese Antwort Misstrauen gegen das eigene Volk. Sie dachten daran zu fliehen, um nicht zwischen zwei Feinde zu geraten. Ihre Furcht erwies sich als unbegründet. Wie so oft in der dreihundert-jährigen Geschichte Liechtensteins sass das Volk letztlich am kürzeren Hebel. Auch die gelegentliche Widerspenstigkeit der Untertanen vermochte längerfristig ihre politische Entrechtung und die entsprechende absolutistische Konsolidierung der Fürstenmacht nicht zu verhindern.

Am Nullpunkt

Die im ersten Jahrhundert der Geschichte Liechtensteins immer wieder aufflammende Hoffnung, frühere Freiheiten und Rechte wiederherzustellen, nahm 1806 ein abruptes Ende. Indem Napoleon das Alte Reich zu Fall brachte und den Rheinbund, in den er überraschend auch Liechtenstein aufnahm, gründete, erlangten die Rheinbundfürsten ihre Souveränität und damit unumschränkte Herrschaftsgewalt über ihre Territorien. Es gab nun keine höheren Reichsinstitutionen und -gerichte mehr, an die sich die Untertanen hätten wenden können. Ausserdem schaffte man die Landstände ab. Auch hier stellt Kaiser die liechtensteinische Entwicklung in den grösseren deutschen und europäischen Zusammenhang. Er beschreibt, wie das Volk «seine gesetzlichen Organe und Vertreter» verlor. Das «System der Volksbevormundung [...] wurde über die Länder des Rheinbunds ausgebreitet» und zugleich die Rede- und Pressefreiheit unterdrückt.³⁹ Um die Beamten und Gesandten zu finanzieren, die durch die Souveränität Liechtensteins notwendig geworden waren,⁴⁰ wurden die Abgaben erhöht. Während die alten Feudallasten bestehen blieben, wälzte man die zusätzlichen Ausgaben auf die Untertanen ab.⁴¹ Landvogt Schuppler befürchtete eine Rebellion: «Die Unzufriedenen

39 Kaiser, *Geschichte*, 31989, Bd. 1, S. 546.

40 Dazu Paul Vogt, «Landesverwaltung», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)*, URL: <https://historischeslexikon.li/Landesverwaltung>, abgerufen am 26.3.2020, sowie Fabian Frommelt und Wilfried Oehry, «Steuern und Abgaben», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL)*, URL: https://historischeslexikon.li/Steuern_und_Abgaben, abgerufen am 26.3.2020.

41 Georg Malin, *Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815*, in: JBL 53 (1953), S. 5–178, hier S. 124.

sagten, «dass sie die Lasten, mit denen man sie drücke, nicht länger ertragen wollen».»⁴² Das hätte ihn nicht verwundern dürfen, denn schon ein paar Monate früher hatte er geschrieben, Liechtenstein sei «vielleicht das ärmste Land, das es in der Welt geben mag». ⁴³

Ein neuer Tiefpunkt der liechtensteinischen Geschichte war 1815 erreicht, als das Land nach kurzem Unterbruch wieder ein Truppenkontingent stellen und weitere finanzielle Verpflichtungen eingehen sollte. Selbst der sonst so strenge Landvogt konnte seine Sorge nicht verbergen. «Der Unterthan», schrieb Schuppler in seinem Bericht vom 17. April, «der ohnehin schon der grossen Schuldenlast und der Missjahre wegen in einem jedes menschliche Gefühl rührenden Elende schmachtet, der dieses Jahr Schulden machen musste, um nur seinen und der Seinigen heissgerigen Hunger zu stillen, der mehrere Jahrzehnte hindurch alles wird aufbieten müssen, um die Schulden abzutragen, die er die letzten Zeiten durch Beschaffung der Lebensbedürfnisse machte, der im vorigen Jahre nur noch mit der Aussicht auf bessere Zeiten getröstet werden konnte, und nur in Anhoffnung auf Erfüllung dieses Trostes sich in die letztjährigen Anstrengungen fügte, dieser Unterthan wird, der nun nichts mehr zu gewinnen, nichts mehr zu verlieren hat, sich der Verzweiflung überlassen und schwer mit Vernunftgründen geleitet werden können.»⁴⁴

Mit deutlichen Worten beschrieb der Amtsbote Johann Rheinberger die desolaten Zustände in seinem um diese Zeit verfassten «politischen Tagebuch», das Peter Kaiser ausführlich zitiert, ohne den Namen des Verfassers zu verraten.⁴⁵ Landvogt Josef Schuppler wird in dieser

42 Schupplers Bericht vom 27. Juli 1809, zitiert in Malin, Geschichte, 1953, S. 140.

43 Schuppler an den Gesandten am 6. April 1809, zitiert in Malin, Geschichte, 1953, S. 155.

44 Zitiert in Malin, Geschichte, 1953, S. 166.

45 Kaiser, Geschichte, 1989, Bd. 1, S. 546–548, führt einen langen Auszug aus Rheinbergers «politischem Tagebuch» an. Das Original der von Kaiser zitierten (teilweise gekürzten und stillschweigend veränderten) Passage findet sich in Rheinberger, Das «politische Tagebuch», 1958, S. 234–238. Dass Kaiser gut daran tat, die Anonymität des Verfassers zu wahren, zeigen noch die scharfen Reaktionen Johann Michael Menzingers (Landvogt/Landesverweser 1833–1861) und Karl von In der Maurs (Landesverweser 1884–1892 und 1896–1913) gerade auf diese Stellen. Dazu Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Johann (1764–1828)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Rheinberger,_Johann_\(1764-1828\)](https://historisches-lexikon.li/Rheinberger,_Johann_(1764-1828)), abgerufen am 11.11.2019.

privaten, erst 1958 publizierten Schrift, die Rheinbergers Entrüstung über die herrschenden politischen Zustände zum Ausdruck bringt, als «junger, rascher, unter slavischen Völkern erzogener Mann» beschrieben, «dem es nie einfallen konnte, dass auch dem Unterthan Rechte zustehen könnten.»⁴⁶ In Kaisers Version wird aus dem «junge[n], rasche[n], unter slavischen Völkern erzogene[n] Mann» ein «unter ganz andern Verhältnissen, als die hiesigen waren, aufgewachsener Mann».⁴⁷ Den «Unterthan» ersetzt Kaiser durch das «Volk». Auch die bekannte Formulierung, dass Schuppler «ein zweiter Harp[p]recht» gewesen sei, ist ein Vergleich Kaisers, der damit die lange Liste von Rheinbergers Beschwerden gegen den Landvogt und die Obrigkeit auf den Punkt bringt. Dass in Kaisers Text die Untertanen zum Volk werden, hat eine unverkennbar performative Wirkung. Denn gerade durch diese Benennung wird *das Volk* aus dem Untertanentum entlassen. Die Rhetorik nimmt den von Kaiser im Jahre 1847 ersehnten politischen Zustand vorweg. Dies wird auch der Grund sein, warum Kaiser nicht von «slavischen Völkern» sprechen mag, denn nach seinem Dafürhalten gab es allenfalls andere, fremde Verhältnisse, nicht aber ein Sklaventum, das rational begründet werden könnte. In solchen zunächst geringfügig scheinenden Abweichungen von Rheinbergers Text tritt Kaisers aufgeklärtes, kosmopolitisches Denken zutage. Wie das liechtensteinische Volk verdienen es auch jene fernen Völker in den Stammlanden des Fürsten von Liechtenstein, vom Joch der «böhmischen Sklaverei» und des Untertanentums befreit zu werden.

Dem fürstlichen Auftrag, das Land neu zu organisieren, ging Landvogt Schuppler wie schon Harpprecht ohne Rücksicht auf die Bevölkerung nach. Dass dabei auch Neuerungen eingeführt wurden – etwa das

Der Einblick, den Kaiser in das «politische Tagebuch» hatte, erklärt sich daraus, dass Rheinbergers Sohn, Rentmeister Johann Peter Rheinberger, mit Kaiser befreundet war und ihm bei der Quellensuche half. Dazu Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Johann Peter», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Rheinberger,_Johann_Peter, abgerufen am 11.7.2019. Die prominente Stellung Johann Rheinbergers hatte nicht zuletzt damit zu tun, dass der Autodidakt, wie der damalige Feldkircher Postmeister von Häusle berichtete, «der einzige Liechtensteiner sei, der korrekt schreiben könne». Zitiert nach Rheinberger, *Das «politische Tagebuch»*, 1958, S. 228.

46 Rheinberger, *Das «politische Tagebuch»*, 1958, S. 234.

47 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 547.

Grundbuch, die Abschaffung kleinlicher Gemeindevorschriften zugunsten der Idee eines einheitlichen Staates und der Impfwang⁴⁸ –, die sich längerfristig als der Bevölkerung dienlich erwiesen und mancherlei Missstände beendeten,⁴⁹ hatte mehr damit zu tun, dass sich die Herrschenden von der Modernisierung wirtschaftliche Vorteile versprachen, als mit der Absicht, die verarmten und ungebildeten Untertanen aus ihrer Lage zu befreien. Noch bevor Schuppler in sein Amt berufen wurde, hatte Hofrat Georg Hauer nach einer Visite im Land den Fürsten über die liechtensteinischen Verhältnisse unterrichtet, die er als primitiv und geradezu grotesk beschrieb. Die alten Rechte des Volkes waren für ihn nichts «als erschlichene Privilegien und usurpierte Hoheitsrechte», die gegen «das höchste Gesetz», nämlich den Willen des Monarchen, nicht weiter ins Gewicht fielen.⁵⁰ Ausserdem bemängelte der Hofrat, dass der seines Erachtens ohnehin zu konziliante Landvogt Franz Xaver Menzinger «Liechtenstein nur als ein ›Honorifikum‹ betrachtete, das dem Fürsten keinen Gewinn bringen müsse.»⁵¹ Das war des Guten zu viel. Am 1. Oktober 1808, wenige Monate nach Hauers Inspektionsreise, schickte man Menzinger in Pension.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1809 wurde die Landammannverfassung durch die fürstliche Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808 an Landvogt Schuppler abgeschafft. Man zerstörte, wie Georg Malin anmerkt, «eine Ordnung menschlichen Zusammenlebens, nach der Generationen ihr Leben eingerichtet hatten, mit einem Federstrich».⁵² An ihre Stelle trat eine absolutistische Regierungspraxis, die schliesslich in der 1818 erlassenen landständischen Verfassung festgeschrieben wurde. Sie gewährte dem Volk keinerlei Mitspracherecht. 1815 verfasste Schuppler eine an Fürst Johann I. gerichtete, im Tone eines in die Wildnis gesandten Kolonisators gehaltene *Beschreibung des Fürstenthums Lichten-*

48 Dazu Malin, *Geschichte*, 1953, S. 104–105, S. 109–115 und S. 119–120. Der Widerstand der Untertanen gegen diese fortschrittlichen Neuerungen wurde gerade dadurch befördert, dass «der Wechsel von Alt und Neu nicht organisch wuchs, sondern von der Obrigkeit aufgedrängt wurde», wie Malin anmerkt (S. 114).

49 Dazu Malin, *Geschichte*, 1953, S. 36–38. Malin stellt auch die berechnete Frage, ob nicht manche dieser Missstände auf «die Aushöhlung der alten Verfassung durch den Absolutismus» zurückzuführen sind (S. 38).

50 Malin, *Geschichte*, 1953, S. 45.

51 Ebd., S. 46.

52 Ebd., S. 12.

stein, in der er die Untertanen als falsch und faul, unsittlich und ungeschickt darstellte. Vor allem aber sollten sie von der alten Landammannverfassung abgebracht werden, an der sie noch zu sehr hingen und deshalb «an der neuen Ordnung der Dinge kein Behagen» fänden.⁵³ Ausserdem berichtete Schuppler von «Unschicklichkeiten», die wegen der «für alles Alte sich äuserenden Vorliebe, und wegen der benachbarten Schweiz, wo man keine Subordination gegen obrigkeitliche Beamte kennt, sehr schwer auszurotten seyn werden.»⁵⁴ Die absolutistische Konsolidierung der staatlichen Macht in der Person des Fürsten kassierte die traditionellen Rechte des Volkes und verschob die politischen Gewichte zugunsten der Obrigkeit.

Die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes

Auf den Hund gekommen

Hatte es ein eigentliches Verhältnis zwischen Volk und Fürst im ersten Jahrhundert liechtensteinischer Regentschaft nicht gegeben, so wandelte sich in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts die fürstliche Gleichgültigkeit dem Land und seinen Bewohnern gegenüber unter dem Eindruck der neuen politischen Ordnung zunächst in ein Missverhältnis der reinen Unterdrückung. Erst die Unruhen von 1831/32 und ihre Nachwirkungen führten zu einer allmählichen Veränderung der misslichen Lage. Diese zweite Phase der Geschichte Liechtensteins galt dem Ringen um die Rechte des Volkes und fand ihren Höhepunkt und Abschluss in den Verfassungswerken von 1862 und 1921.

Niemand hatte grösseren Anteil an dieser Entwicklung als Peter Kaiser, der nicht nur Liechtensteins bedeutendster Historiker und ein Erzieher von Rang war, sondern sich auch als weitblickender politischer Denker erwies, dessen Ideen ihre Wirkung erst später entfalteten. Es wird wohl auch an der Enttäuschung über die nur langsam in Gang kommenden Reformen gelegen haben, dass sich Kaiser gegen Ende sei-

53 Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, hrsg. von Alois Ospelt, in: JBL 75 (1975), S. 190–461, hier S. 248–249.

54 Ebd.

nes Lebens dazu entschloss, die Ehrenbürgerschaft des Kantons Graubünden anzunehmen und die Staatsbürgerschaft seines Heimatlandes, dem sein historisches Interesse und seine politische Betätigung vor allem gegolten hatten, aufzugeben.⁵⁵ Der Abgeordnete des Volkes, der mit Bittschriften, die unbeantwortet blieben, in Wien vorstellig geworden war, der Historiker, der seinem Volk eine Stimme gegeben und dessen Umschrift von Johann Rheinbergers politischem Tagebuch die Untertanen der Geschichte vorgreifend zum *Volk* gemacht hatte, resignierte in späten Jahren und konzentrierte sich auf seine pädagogische Arbeit in seiner Wahlheimat Graubünden. In Liechtenstein war er bald vergessen. Erst im frühen 20. Jahrhundert begann man zu gegebener Zeit, sich wieder an ihn zu erinnern.⁵⁶

Auf die hundertjährige absolutistische Ermächtigung folgte eine Gegenbewegung durch das Volk, die «zwar langsam und zögernd, aber unaufhaltsam auf eine konstitutionelle Staatsform hin[wirkte]».⁵⁷ Um den Rechten des Volkes Ausdruck zu geben, bedurfte es einer entsprechenden Verfassung. Die 1818 von Fürst Johann I. erlassene sogenannte landständische Verfassung war «eine hohle Formsache»⁵⁸, eine «Scheinverfassung»⁵⁹, die lediglich dazu diente, «den Art. 13 der Bundesakte [des Deutschen Bundes] zu erfüllen.»⁶⁰ Im folgenden Jahrzehnt scheiterte das Streben nach mehr Rechten für das Volk «an der Unnachgiebigkeit des Fürsten».⁶¹ Auch in materieller Hinsicht verbesserte sich lange nichts.

55 Peter Geiger, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: JBL 70 (1970), S. 5–418, hier S. 133, bemerkt zu Kaisers Aufgabe der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft: «Dieses merkwürdige Abtreten ist in seinen Gründen nicht ganz klar.» Für Arthur Brunhart, Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein». Eine Einführung, in: Kaiser, Geschichte, 1989, Bd. 1, S. IX–XXX, hier S. XX, könnte die Tatsache, dass von Kaisers zahlreichen Vorträgen vor der Geschichtsforschenden Gesellschaft Graubündens kein einziger einem liechtensteinischen Thema gewidmet ist, eine «seit 1848 zunehmende Distanz zur alten Heimat» andeuten.

56 Dazu Wolfgang Vogt, «Kaiser, Peter», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Kaiser_Peter, abgerufen am 10.11.2019.

57 Rupert Quaderer, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL 69 (1969), S. 5–241, hier S. 10.

58 Ebd., S. 10.

59 Geiger, Geschichte, 1970, S. 24.

60 Quaderer, Geschichte, 1969, S. 18.

61 Ebd., S. 40.

Das entrechtete Volk darbt in tiefer Armut. Als Landvogt Schuppler nach den Missernten und der katastrophalen Rheinüberschwemmung von 1817 den Fürsten über die im Land herrschende Verzweiflung und die drohende Nahrungsmittelknappheit im bevorstehenden Winter informierte, fiel die Antwort des Monarchen deutlich aus. Man solle, schrieb er, so gut wie möglich «den eigenen Schaden hindern und den von den Unterthanen erleichtern.» Die grösste Sorge galt aber seinen Einkünften: «Mir ist nur bang um die vielen Gelder, die ich von diesen noch zu fordern habe.»⁶² Landvogt Schuppler, der sonst nicht viel für die Interessen der Untertanen übrig hatte, begann unter dem Eindruck der katastrophalen Verhältnisse um Schuldenerleichterung anzusuchen. Doch die Hofkanzlei gab in kaum einem Punkt nach. Stattdessen erteilte sie dem Oberamt in Vaduz eine ernste Rüge, weil der Ertrag, den das ferne Fürstentum in diesen Hungerzeiten abwarf, im Jahre 1817 gegenüber dem Vorjahr kaum erhöht werden konnte.

Zur Eröffnung des ersten Liechtensteiner Ständelandtags am 15. März 1819 hielt Landvogt Schuppler eine lange Rede, in der er die neue, «dem Zeitgeist angemessene ständische Verfassung» als einzige akzeptable politische Alternative darstellte. Von den Freiheiten, die dem Volk vorenthalten wurden, sprach er nicht. Da sich eine eigenständige Gesetzgebung für den Kleinstaat nicht lohne, gebe es nur die Wahl zwischen der Gesetzgebung des Habsburgerreiches und jener der Kantone St. Gallen und Graubünden. Letztere seien jedoch republikanisch regiert und daher zu einer Verbindung mit dem Fürstenhaus nicht geeignet.⁶³ Hier wird ein entscheidendes Motiv in der politischen Geschichte Liechtensteins deutlich: die Alternative zwischen Österreich, der Wahlheimat des Fürstenhauses, das über Jahrhunderte in enger Verbindung mit den Habsburgern stand, und dem eidgenössischen Nachbarn im Westen, dessen Freiheitsbestrebungen den Herrschenden suspekt waren. Nur hin und wieder wehte die Luft der Freiheit über den Rhein.

Als es beim ersten Landtagstraktandum darum ging, die Landstände zur Bezahlung einer hohen Rechnung für Verwaltungskosten zu bewegen, liessen sich ihre Vertreter auf diesen Handel nicht ein, sondern regten an, dass der Fürst gewisse Posten begleichen solle. Darauf wurde

62 Zitiert ebd., S. 41, Anm. 8.

63 Ebd., S. 32.

dem Landvogt aus Wien «ein scharfer und ernstlicher Verweis» erteilt: Er habe den Untertanen die Rechnungslegung nicht zu erklären, sondern nur dafür zu sorgen, dass die Rechnungen bezahlt würden.⁶⁴ In der Landtagssitzung vom 29. Dezember 1825 wollte sich der Balzner Ortsrichter, Landtagsabgeordnete und ehemalige Landammann der oberen Landschaft, Franz Anton Frick, mit dieser Finanzpolitik nicht zufriedengeben. Er bemängelte, dass die neue Verfassung dem Volk keine Erleichterung gebracht habe. Ganz im Gegenteil müsse es «dermal mehr als vorhin zahlen» und man belaste es mit «Schuldigkeiten, die vor das Land nicht trug».⁶⁵ Dieser wie auch ein weiterer Vorstoss im Jahre 1828 blieben erfolglos. Fürst Johann I. weigerte sich, über die Rechnungslage Auskunft zu geben. Nach dem Souveränitätsverständnis des Feldmarschalls in österreichischen Diensten hatte hier nur einer zu befehlen, und die Untertanen hatten seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Deshalb wurden die fürstlichen Postulate den Abgeordneten von nun an zur «folgsamen Annahme» vorgelegt, was Einwendungen von Anfang an ausschloss.⁶⁶ Das Streben nach mehr Volksrechten wurde im Keim erstickt. Es erstaunt unter diesen Umständen nicht, dass den Abgeordneten in den ersten zehn Jahren des Ständelandtags nichts weiter als die Einführung einer neuen Hundesteuer gelang.⁶⁷

Die Unruhen von 1831/32

Als 1827 der einst so ungeliebte Landvogt Schuppler von Peter Pokorny abgelöst wurde, verschlechterte sich die politische Situation weiter. Für den arroganten und ehrgeizigen Beamten, dem jegliches diplomatische Geschick abging, waren Untertanen dazu da, «um regiert zu werden».⁶⁸

64 Ebd., S. 34.

65 Zitiert ebd., S. 38.

66 Ebd., S. 39.

67 Für Quaderer, *Geschichte*, 1969, S. 40, ist dies «ein sarkastischer Treppenwitz der Geschichte Liechtensteins».

68 Ebd., S. 58 und besonders S. 68. Zu Pokornys Biographie auch: Karl Heinz Burmeister, «Pokorny, Peter», Stand: 31.12.2011, in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online* (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Pokorny,_Peter, abgerufen am 13.11.2019.

Gegen die verschärfte obrigkeitliche Härte wusste sich das Volk schliesslich nur mit Auflehnung zu helfen. 1830 war es in Frankreich zur Julirevolution gekommen, die in Italien, Polen, Belgien und vielen Staaten des Deutschen Bundes breite Resonanz fand. Doch blieben die revolutionären Vorkommnisse lokal begrenzt und führten nicht zu einer allgemeinen Erhebung der Untertanen gegen ihre Fürsten. Dennoch verglich kein Geringerer als Metternich ihre Wirkung mit dem «Durchbruch eines Dammes», der das massgeblich von ihm geprägte System der Restauration in seinen Grundfesten erschütterte.⁶⁹ Metternich verliess sich auf das Rezept, das sich schon 1819 bewährt hatte: Durch die Einschränkung politischer Rechte, Verbote, Überwachung und Zensur wurde die alte Ordnung noch einmal hergestellt. Doch allen Zwangsmassnahmen zum Trotz liess sich der einmal entwichene Geist nicht mehr in die Flasche bannen. In Liechtenstein gab neben der generellen Misere vor allem das aufwendige Militärwesen Anlass zur Unzufriedenheit. Als im März 1831 wie in den Vereinbarungen des Deutschen Bundes vorgesehen 55 liechtensteinische Rekruten ausgehoben werden sollten, kam es zum Aufstand. Zu den Forderungen der Untertanen gehörte auch eine verbesserte Volksvertretung: frei gewählte Abgeordnete neben den Richtern und Säckelmeistern der Gemeinden. Landvogt Pokornys Warnung vor diesem «sehr böseartig gewordenen Freiheitsschwindel»⁷⁰ entsprach der Wiener Auffassung, dass ein derartiger Eingriff in die fürstlichen Souveränitätsrechte nicht hinzunehmen sei.

Der Erfolg der Auflehnung hielt sich in Grenzen. Einzig die Vertreibung des Bänderer Pfarrers, dessen ausschweifender Lebenswandel auch in Wien nicht gern gesehen wurde, gelang nach Wunsch. Bald forderte das Volk die Versetzung des Landvogts und drohte mit Erhebung, falls sich die misslichen Zustände nicht änderten. Doch Wien lehnte Pokornys eigene Bitte um Versetzung zweimal ab, weil man den Forderungen der impertinenten Untertanen auf keinen Fall nachgeben wollte. Stattdessen drohte man bei weiteren Unruhen mit einer österreichischen Militärintervention und schickte vorsorglich ein entsprechendes Gesuch an Metternich.⁷¹ Geübt in der Kunst des Herrschens, machte sich der

69 Quaderer, *Geschichte*, 1969, S. 59, zitiert hier aus Metternichs Denkwürdigkeiten.

70 Zitiert ebd., S. 76, Anm. 126.

71 Dazu ebd., S. 85.

Fürst die Uneinigkeit der Untertanen zunutze und spielte sie gegeneinander aus, indem er in einem Schreiben ihren «angeblichen Deputierten» unterstellte, sie handelten aus Eigennutz. Dagegen gehe es ihm, dem Monarchen, um die Interessen des ganzen Landes. Kurzerhand erklärte er die «sich so nennende[] Deputation» für «null und nichtig» und forderte alle unschuldigen Untertanen auf, sich von solchen «Ruhestörern» zu distanzieren.⁷²

Aus heutiger Perspektive fällt die Ähnlichkeit mit Fürst Hans-Adams II. Invektiven gegen die sogenannten «Oligarchen» – darunter die demokratisch gewählten Repräsentanten des Volkes – im Verfassungsstreit auf. Auch er bezichtigte die Volksvertreter des Eigennutzes und nahm für sich in Anspruch, der wahre, unparteiische Hüter der Volksrechte und Landesinteressen zu sein. Diese Argumentation, die Hans-Adam in seinem Buch *The State in the Third Millennium* verallgemeinert, passt nahtlos in das Narrativ vom fernen Fürsten, dessen weise Pläne für sein Land von Beamten und Politikern nur ungenügend umgesetzt werden. In beiden Versionen des Mythos sind es die unbedarften Volksvertreter, denen private Motive unterstellt und die als gefährliche Querulanten oder auf den eigenen Vorteil bedachte Machtpolitiker hingestellt werden. Gerade solchen Unruhestiftern, so die seit Generationen einstudierte fürstliche Argumentation, fehle offensichtlich das Verständnis für die gütigen und weitreichenden Absichten des Fürsten, die durch «gewaltsames, übereiltes Treiben» der Untertanen empfindlich gestört würden.⁷³

Als es 1832 nochmals zu kleineren Unruhen kam, befürchtete Pokorny, dass strengere Massregelungen sofort Widerstand nach sich ziehen würden, und berichtete nach Wien, dass die Untertanen bei seinen Anordnungen jetzt «immer das Gesetz sehen» wollten – eine Grundlage, die in vielen Fällen fehlte.⁷⁴ Von der Hofkanzlei wurde dem verunsicherten Landvogt beschieden, er solle sich schleunig an die Arbeit machen und die notwendigen Gesetze entwerfen. In Wien verstand man sich auf das Herrschen, während der Landvogt sich vor allem als Empfänger fürstlicher Anordnungen begriff, die er im Land umzusetzen

72 Aus dem Schreiben des Fürsten vom 14. August 1831, zitiert ebd., S. 88.

73 Ebd., S. 88–89.

74 Zitiert ebd., S. 95.

hatte – wenn nötig auch gegen den Willen der Bevölkerung. Pokornys politisches Weltbild geriet etwas aus den Fugen, als sich die liechtensteinischen Untertanen 1831/32 nicht an die ihnen zugedachte Rolle halten wollten. Allerdings beruhigte sich die Lage nach den angedrohten Zwangsmassnahmen bald wieder. Die Stellung der Untertanen gegenüber den Landesherren hatte sich nicht verbessert, denn noch fehlten vom Volk anerkannte Anführer und Repräsentanten, die dem Aufbegehren eine politisch produktive Richtung zu geben vermocht hätten. Doch bereiteten die Ereignisse von 1831/32 den Boden für spätere Versuche, die Rechte des Volkes gegenüber jenen des Monarchen aufzuwerten.

Der zaudernde Fürst

Als 1836 Alois II. auf seinen Vater folgte, verzichtete er, anders als seine Vorgänger, bei der Übernahme der Regierungsgeschäfte auf den Untertaneneid des liechtensteinischen Volkes.⁷⁵ Dieser Bruch mit der Herrschertradition kündigt bereits eine entscheidende Veränderung des Verhältnisses zwischen Fürst und Volk an. Alois bemühte sich um die Verbesserung der Lebensbedingungen seiner Untertanen und machte ihnen auch in gesetzgeberischer Hinsicht Zugeständnisse. Ausserdem war Alois, der sich 1818 in jungen Jahren schon einmal in Liechtenstein aufgehalten hatte, der erste regierende Fürst, der seinem Fürstentum einen Besuch abstattete, um sich ein Bild von der Lage seiner Bewohner und dem Zustand des Landes zu machen. Er entsprach damit einer Bitte, die von den Gemeindevertretern bei seinem Regierungsantritt ausgesprochen worden war.⁷⁶

Da sich Alois' Plan, sein Land zu besuchen, um mehrere Jahre verzögerte, beschlossen die Untertanen 1840, eine Delegation, zu der auch Peter Kaiser gehörte, nach Wien zu senden, um beim Fürsten die Anliegen der Bevölkerung zur Sprache zu bringen. An erster Stelle stand die Forderung nach besserer politischer Repräsentation des Volkes, die jedoch noch lange nicht erfüllt werden sollte, da der abwartende, eher zögerliche Alois sich an die politischen Entwicklungen in Österreich

⁷⁵ Dazu ebd., S. 105.

⁷⁶ Ebd., S. 106.

und im Deutschen Bund hielt. Die landständische Verfassung von 1818 überdauerte ihn. Erst unter seinem Nachfolger wurde sie 1862 von der ersten konstitutionellen Verfassung Liechtensteins abgelöst.

Die von Peter Kaiser und zwei weiteren Abgesandten überbrachte Bittschrift der Gemeinden an den Fürsten wurde in Wien als ein «ziemlich nach Demagogie athmendes Memoire» abgetan.⁷⁷ Von nun an galt Kaiser als Rädelsführer, den man im Auge behalten musste. Erst als 1848 in ganz Europa revolutionäre Bewegungen Bürgerrechte einforderten, war auch in Liechtenstein die Zeit gekommen, dem Volk die Rechte zu verschaffen, die ihm durch die landständische Verfassung von 1818 vorenthalten worden waren. Peter Kaiser und der gleichaltrige Franz Josef Öhri beteiligten sich an der Verfassungsdiskussion. Öhri hatte mit Kaiser und dem späteren Landesverweser Johann Michael Menzinger in Feldkirch das Gymnasium besucht. Danach studierte er in Landshut die Rechtswissenschaften und machte im österreichischen Militär Karriere. Er wurde von seinem Schulfreund Menzinger gebeten, Kaisers Entwurf einer konstitutionellen Verfassung, der dem Landvogt zu republikanisch schien, zu kommentieren,⁷⁸ was wohl dem Wunsch geschuldet war, dass er Kaisers Forderungen entschärfen möge. Pflichtbewusst tat der General-Auditor-Lieutenant⁷⁹ mehr, als ihm aufgetragen war. Er verfasste einen eigenen, weniger weit gehenden Entwurf. Allerdings dürfte auch Öhris «liberales, konstitutionelles Verfassungsmodell» mit «grössere[n] kommunale[n] Freiheiten und eine[n] lokalen, autonomen Rechtssystem[] auf der Basis des Landammannamts vor 1809» in der Hofkanzlei auf wenig Gegenliebe gestossen sein.⁸⁰

77 Zitiert in Brunhart, Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein», 1989, S. XV.

78 Dazu Karl Heinz Burmeister, «Menzinger, Johann Michael», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Menzinger_Johann_Michael, abgerufen am 11.11.2019.

79 Zu Öhris Titel und Karriere vgl. Peter Geiger, Franz Josef Öhri (1793–1864), Jurist für Österreich, Verfassungsmann für Liechtenstein, in: Herbert Öhri (Hrsg.), Menschen, Bilder und Geschichten, Mauren von 1800 bis heute, Bd. 1, Eschen 2006, S. 190–207.

80 Roland Steinacher, «Öhri, Franz Josef», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Öhri_Franz_Josef, abgerufen am 21.5.2019. Geiger, Franz Josef Öhri, 2006, S. 200, charakterisiert Öhri als «zu jener breiten Gruppe von Beamten in

Öhri war kein Apologet der Herrschenden. Sein Entwurf schränkte die Macht von Fürst und Kirche stark ein und schlug das Wahlrecht für alle Schichten «ungeachtet der Besitzverhältnisse» vor.⁸¹ Die Monarchie stellte er dagegen nicht infrage, denn im Fürsten sah der pragmatische Jurist die beste Garantie für die Selbstständigkeit des Landes. Doch war in seinem Entwurf vorgesehen, den Monarchen im Falle einer Verletzung der Verfassung und der Gesetze zu suspendieren und eine Regentschaft einzusetzen – eine Bestimmung, die über Kaisers Forderungen hinausging.⁸² Im Gegensatz zu Franz Josef Öhri war Peter Kaiser direkt an den Unruhen des Revolutionsjahres beteiligt. Er übernahm das Präsidium des revolutionären Landesausschusses und wirkte durch seine Besonnenheit mässigend. Seine wichtigste politische Tat war sein bis heute nicht übertroffener Verfassungsentwurf, in dem «das demokratische Element über das monarchische dominierte».⁸³ Während das Interesse des österreichischen General-Auditor-Lieutenants stärker auf «eine effiziente, politisch zweckmässige Verfassung» gerichtet war, ging es dem aufgeklärten, in der Schweiz tätigen Pädagogen vor allem um die «Erringung ausgedehnter Volksrechte und Freiheiten».⁸⁴

Erstmals in der Geschichte Liechtensteins sehen wir in diesen Jahren eine prinzipielle Aufwertung des Volks. Die Untertanen waren im Begriff, Bürger zu werden. Ihre revolutionären Forderungen schienen beim Fürsten Gehör zu finden. Nachdem Österreich eine Verfassung erhalten hatte, zog Alois nach und erliess auch für Liechtenstein eine provisorische Verfassung. Am 7. März 1849 wurden die konstitutionellen Übergangsbestimmungen in Kraft gesetzt, in denen erstmals eine demokratische Volksvertretung, der sogenannte Landrat, vorgesehen war. Allerdings war dieses Gremium nach den ersten freien Wahlen am 20. Mai 1849 nur wenige Monate lang tätig. Nach einer ersten Sitzungs-

Österreich» gehörig, «welche den revolutionären Forderungen von 1848 ein offenes Ohr liehen, ohne alles mit Gewalt umstürzen zu wollen.»

81 Dazu Steinacher.

82 Dazu Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 103, der auch eine Zusammenfassung von Öhris Verfassungsentwurf gibt, S. 102–105.

83 Vogt, «Kaiser, Peter», 2011. Eine Zusammenfassung von Kaisers Verfassungsentwurf mit ausführlichem Kommentar gibt Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 97–101.

84 Geiger, Franz Josef Öhri, 2006, S. 200.

periode gab es keine weitere Einberufung, und schon im Sommer 1852 wurde die neue Verfassung wie in Österreich wieder abgeschafft.

Sowohl Peter Kaiser als auch Franz Josef Öhri waren vom Volk in den Landrat gewählt worden, konnten ihre Mandate allerdings aufgrund ihrer Landesabwesenheit nicht ausüben. Beide zogen sich schliesslich aus der liechtensteinischen Politik zurück. Öhri setzte seine Karriere im österreichischen Militär fort und wurde österreichischer Staatsangehöriger, während Kaiser sich in Graubünden seiner Arbeit als Pädagoge widmete. Er gab seine liechtensteinische Staatsbürgerschaft auf, als ihm in Anerkennung seiner pädagogischen Verdienste 1856 das Bürgerrecht des Kantons Graubünden verliehen wurde. Die ehemaligen Schulkameraden, deren Lebenslinien sich früh kreuzten und dann weit voneinander entfernten, starben beide 1864. Öhri, der in seinem Nachruf als ein «in seiner Heimat beinah Verschollene[r]» bezeichnet wurde, liegt, so wird vermutet, im ungarischen Güns / Köszeg begraben, wo er seinen Alterswohnsitz genommen hatte.⁸⁵ Kaiser ruht bis heute an der Ostwand der Kathedrale von Chur in Graubünden.

Peter Kaisers *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein*

Peter Kaisers 1847 in Chur erschienene *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* ergänzte seine politische Arbeit im Dienst der Heimat durch historische Betrachtungen und Wertungen. Die Geschichte dieses kleinen Landes, die, wie der Autor schrieb, «nur ein höchst untergeordnetes und lokales Interesse» in Anspruch nehmen könne,⁸⁶ scheint auf den ersten Blick dem menschlichen Streben nach Fortschritt und den Idealen der zeitgenössischen Geschichtsphilosophie geradezu vorsätzlich zuwider gelaufen zu sein. Kaiser vollendete sein Werk «nur mit Widerstreben und im Hinblick auf seine Landsleute».⁸⁷ Sie wollte er über ihre geschichtlichen Ursprünge und politischen Rechte aufklären. Kai-

85 Dazu ebd., S. 202. Das Zitat Joseph Bergmanns ist dessen Nachruf auf seinen Schulfreund Öhri entnommen, der 1864 sowohl in der Wiener Militär-Zeitung als auch in der Vorarlberger Landeszeitung erschien.

86 Kaiser, *Geschichte*, 31989, Bd. 1, S. 3.

87 Ebd. Eine ausführlichere Darstellung von Kaisers Intentionen gibt Peter Gilgen, *Unterlandschaft*, Eggingen 1999, S. 77–84.

sers «Entdeckung des liechtensteinischen Volkes»⁸⁸ veränderte das Verhältnis von Volk und Fürst nachhaltig. Mit der *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* erhielt das Land sein Nationalepos – ein Werk, das sich nicht primär am Höhenkamm der Herrschergeschichte orientierte, sondern das Schicksal der Bewohner eines abgelegenen Landstrichs in den Blickpunkt rückte, an denen das neue Denken der Aufklärung unbeachtet vorübergegangen war. In pädagogischer Absicht beschrieb Peter Kaiser den Widerstand der Untertanen gegen Armut, Ausbeutung und ungerechte Herren. Es ging ihm darum, seinen Landsleuten zu zeigen, «woher sie stammen, wie es ihren Vorfahren ergangen und wie sie in den Stand gekommen, in dem sie sich dermal befinden».⁸⁹ Dadurch sollten sie «zur Selbsterkenntnis und Weisheit» gelangen, ohne die keine Verbesserungen möglich sind.⁹⁰

Als Mittel zur geschichtlichen und politischen Bewusstwerdung seiner Landsleute war die *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* gleichsam das Unterfutter von Peter Kaisers politischer Arbeit und ist noch heute das Buch, das man als historisch und politisch interessierter Liechtensteiner wenigstens einmal im Leben gelesen haben muss – am besten in Kaisers Originalversion, die dank Arthur Brunharts Neuauflage seit 1989 wieder gut zugänglich ist. Symptomatisch für den Umgang mit Kaiser ist die sogenannte «verbesserte» und erweiterte Zweitauflage von 1923, die Johann Baptist Büchel besorgte, nicht ohne massiv in den Text einzugreifen, ihn zu verfälschen und systematisch zu entschärfen. Die stillschweigende ideologische Anpassung an die liechtensteinische Herrschermythologie, die schon Landesverweser Karl von In der Maur 1901 auf den ersten Seiten des *Jahrbuchs* des von ihm und Büchel mitbegründeten Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein betrieben hatte und von der noch zu reden sein wird, erwies sich als wirksame Zensur von Kaisers historisch fundierter Kritik am Verhältnis von Fürst und Volk.⁹¹

88 Dazu Volker Press, Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: Peter Geiger (Hrsg.), Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= Liechtenstein Politische Schriften 17), Vaduz 1993, S. 53–73.

89 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 3.

90 Ebd., S. 560.

91 Karl von In der Maurs Arbeit zur Gründung des Fürstenthums Liechtenstein will neben einigen faktischen «Irrthümer[n]» auch die angeblich «einseitige[n] Anschau-

Der Obrigkeit war die *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* von Anfang an und aus gutem Grund nicht geheuer. Kaiser sandte Landvogt Johann Michael Menzinger einen selbstbewussten Brief und ein Widmungsexemplar,⁹² das anders als die offizielle Ausgabe am Anfang des dritten Buches ein anspielungsreiches und geradezu revolutionäres Motto enthielt. Kaiser zitierte den vierten Vers des 122. Psalms nach der Vulgata (Psalm 123 in modernen Bibelausgaben): *Multum repleta est anima nostra; opprobrium abundantibus et despectio superbis*. In Luthers modernisierter Übersetzung: «Sehr voll ist unsere Seele von der Stolzen Spott und der Hoffärtigen Verachtung».⁹³ In seinem Brief an Menzinger meinte Kaiser, das Motto scheine ihm «unschuldig»; er habe es aber trotzdem aus den «übrigen Exemplaren wegnehmen lassen, weil es falsch hätte gedeutet werden können». Menzinger musste nicht lange fragen, was wohl die richtige Deutung dieses Psalmenverses sein könnte. Als Paratext, der Kommendes vorwegnimmt und in die richtige Perspektive rückt, leitet Kaisers Motto den Teil seiner *Geschichte* ein, der den Fürsten von Liechtenstein gilt. Die an Gott gerichtete Klage der Juden im persischen Exil legt Kaiser dem Volk von Liechtenstein in den Mund. Man muss nicht lange raten, wer mit den «Stolzen» und «Hoffärtigen» gemeint sein könnte – noch dazu, weil das Lateinische *abundantibus* auf jene anspielt, die reich sind und ganz im Gegensatz zum Volk im Überfluss leben. Erstaunen dürfte den heutigen Leser nur, dass Kaiser dieses Motto im Band beliess, den er Menzinger schickte. Sollte dies eine Ermahnung unter Gleichen – nämlich des Lateinischen mächtigen Gebildeten – an die Adresse des Landvogts sein? Oder eher eine deutliche Warnung an die Adresse der Herrschenden? Denn Kaiser dürfte

ten» Kaisers korrigieren (In der Maur, Gründung, 1901, S. 8). In seinem an prominenter Stelle stehenden Aufsatz erweist sich der Landesverweser als auf den ausgetretenen Pfaden der Herrschergeschichte wandelnder Apologet seiner Dienstherrn, der die Anliegen des Volkes herunterspielt, wenn er sie nicht ganz ignoriert. Noch für die katastrophale Herrschaft der Hohenemser findet er allerhand «mildernde Umstände» (ebd., S. 19).

92 Faksimile und Transkription von Kaisers Brief bei Brunhart, Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein», 1989, S. XXIV–XXV.

93 Kaiser, *Geschichte*, 1989, Bd. 1, S. 480. Die Übersetzung Luthers in der Ausgabe letzter Hand seiner Biblia, das ist, die gantze Heilige Schrifft Deudsch von 1545 lautet im Original: «Seer vol ist vnser seele/ der Stoltzen spott/ Vnd der Hoffertigen verachtung».

nicht daran gezweifelt haben, dass der Landvogt diese angeblich so unschuldige Ungehörigkeit nach Wien melden würde. Oder hoffte Kaiser vielleicht darauf, dass die schiere Evidenz seiner *Geschichte* den gleichaltrigen Landvogt von der Ungerechtigkeit und der Unterdrückung, die dem Volke widerfuhr, zu überzeugen vermöchte?

Wie auch immer, die offizielle Antwort auf Kaisers *Geschichte* liess nicht lange auf sich warten. Das Werk wurde schon kurz nach seinem Erscheinen beschlagnahmt.⁹⁴ Allerdings wurde diese Anordnung aus Angst vor einem das Interesse erhöhenden Skandal bald wieder rückgängig gemacht. Die Hofkanzlei tat Kaisers *Geschichte* als ein «seichte[s] Product» ab, das zum Schulunterricht nicht zugelassen war.⁹⁵ Noch um 1900 wurden Exemplare des als demagogisch geltenden Buches von den Behörden eingesammelt.⁹⁶ Trotz des langwierigen Kampfes um die historische Deutungshoheit, der noch heute nicht beendet ist, liess sich der politische Aufbruch, der mit den Unruhen von 1831/32 eingesetzt hatte, nach 1848 nur noch vorübergehend aufhalten.

Im Revolutionsjahr 1848 richteten die Liechtensteiner am 22. März ein von Peter Kaiser verfasstes Schreiben an den Fürsten. Neben materieller Entlastung forderten sie «eine freiere Verfassung», einschliesslich frei gewählter Volksvertreter und Mitwirkung an der Gesetzgebung. Ausserdem liess das Volk den Monarchen wissen, man wolle «in Zukunft als Bürger und nicht als Unterthanen behandelt sein».⁹⁷ Auf die zwischenzeitlich eingetroffene fürstliche Proklamation antwortete wiederum Kaiser: Als «armes kleines Bergvölklein» ertrage man keine «Monarchie nach dem Beispiele grösserer Völker».⁹⁸ Unter einem guten Regiment verstand Kaiser ein Zusammenwirken von Fürst und Volk als Partner im Staat anstelle von Herrschern und Untertanen. Von nun an sollten neue Abgaben und Gesetze der Zustimmung der Volksvertretung

94 Fürstliche Resolution vom 11. Januar 1848, zitiert in Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 48.

95 Dazu das Schreiben des Oberamtes an die Hofkanzlei vom 18. Dezember 1847, zitiert ebd., S. 47. Karl von In der Maur, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum, in: JBL 5 (1905), S. 149–216, hier S. 174, Anm. 1, gibt eine Zusammenfassung der ganzen Episode mit entsprechenden Nachweisen. Allerdings datiert er die fürstliche Resolution nicht auf den 11., sondern den 15. Januar.

96 Dazu Ritter, Peter Kaiser, 1944, S. 21.

97 Zitiert in Geiger, *Geschichte*, 1970, S. 60.

98 Kaisers Adresse von 24. März, zitiert ebd., S. 66.

bedürfen. Das bisher eher unbeliebte Schulwesen sollte verbessert werden, denn nur derjenige konnte mündiger Bürger sein, der gelernt hatte, sich seiner Vernunft zu bedienen. Die Lasten sollten gerechter aufgeteilt und insgesamt weniger drückend werden. Ausserdem sollte der verhasste Titel «Landvogt» durch eine den veränderten Umständen angepasste Bezeichnung ersetzt werden.

Die Forderungen vom 22. und 24. März stimmten mit den revolutionären Märzforderungen in den übrigen deutschen Staaten überein, wie Landvogt Menzinger in seinem Bericht an den Fürsten bemerkte.⁹⁹ Den meisten Untertanen ging es wie schon 1831/32 vor allem um eine materielle Verbesserung der Zustände. Allerdings gab es nun auch Köpfe, die eine umfassende politische Idee formulierten und sie ins Werk setzen wollten. In Menzingers Augen war diese Art des Denkens aus dem Ausland eingeschleppt worden, vor allem aus Graubünden, Sankt Gallen und Vorarlberg. Allerdings riet er von einem militärischen Einschreiten ab, da er befürchtete, dass revolutionäre Kräfte aus anderen deutschen Staaten den Liechtensteinern zu Hilfe eilen könnten. Er erinnerte den Fürsten daran, dass sein Fürstentum für ihn zwar materiell recht unbedeutend sei, ihm aber «den Glanz der Souveränität» verleihe.¹⁰⁰ Damit deutete der Landvogt an, dass das verarmte Fürstentum am Ende der habsburgischen Welt für die Politik des Hauses Liechtenstein unentbehrlich war und mit entsprechender politischer Sorgfalt regiert werden musste.

Ohne sein Land und Volk wäre der Fürst zwar nicht nichts gewesen, aber doch viel weniger als der Regierer eines souveränen Staates. Das Fürstenhaus brauchte sein «kleines Bergvölklein», um nicht in der politischen Bedeutungslosigkeit zu versinken.

Bürger oder Untertanen?

Den meisten Anliegen seiner Untertanen, die nicht mehr Untertanen sein wollten, stimmte Fürst Alois zu. Am 7. April 1848 versprach er eine Verfassung mit freier Wahl der Volksvertreter, die allerdings nicht beim

⁹⁹ Ebd., S. 68.

¹⁰⁰ Zitiert ebd., S. 70.

Erlassen neuer Gesetze mitbestimmen sollten, wie vom Volk gefordert, sondern nur das Recht zu deren Beratung hatten. Mit sofortiger Wirkung wurde aus dem Landvogt ein Landesverweser, der angewiesen wurde, den Ausdruck «Unterthan» tunlichst zu vermeiden.¹⁰¹ Dagegen wurde ein beträchtlicher Teil der Forderungen nach Aufhebung drückender Abgaben vom Fürsten übergangen. Die versprochenen Reformen sollten in Einklang mit den Vorgaben des Deutschen Bundes und in Anlehnung an die Entwicklungen in Österreich umgesetzt werden. Alois hielt es für ein Gebot der politischen Klugheit, die deutsche Reichsverfassung, die von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossen werden sollte, und die österreichische Verfassung, die in Arbeit war, abzuwarten, bevor er selbst eine konstitutionelle liechtensteinische Verfassung erlassen wollte.

Trotz der Zugeständnisse des Fürsten, die noch unter Johann I. undenkbar gewesen wären, war das Volk unzufrieden darüber, dass seine Forderungen nur teilweise erfüllt wurden. Vor allem ausländische Beamte und Offiziere bekamen das zu spüren. Der verhasste Kanzlist Johann Langer wurde am 15. April an die österreichische Grenze gestellt und aus dem Land gejagt.¹⁰² Andere Beamte flohen aus Angst vor dem «Gesindel».¹⁰³ Nachdem sich die Lage wieder beruhigt hatte, wurde in einer weiteren Petition vom Fürsten gefordert, Feudallasten und andere Abgaben abzuschaffen. Weil das Land ein selbstständiges deutsches Bundesgebiet sei, brauche man nicht auf österreichische Gesetze zu warten, um sie nachzuahmen, sondern könne seine eigenen machen.¹⁰⁴

Im Einklang mit der Staatslehre des deutschen Liberalismus gab es für Peter Kaiser «weder eine Fürsten- noch eine Volkssouveränität: Der Staat als Staatspersönlichkeit allein war Träger der Staatssouveränität», und diese war definiert «durch die geschriebene Verfassung, durch Gewaltentrennung und durch gleiche Gesetze für alle».¹⁰⁵ Im Verfassungsentwurf des Verfassungsrates sollte der Staat Träger der Souveränität sein, Fürst und Volk dagegen als gleichwertige Staatsorgane «nur über

101 Ebd., S. 73.

102 Ebd., S. 75–76.

103 Dies war Langers Bezeichnung für diejenigen, die ihn an die Grenze stellten. Zitiert ebd., S. 77.

104 Dazu die Adresse an den Fürsten vom 21. April 1848, zitiert ebd., S. 80.

105 Ebd., S. 48.

Teile der Staatsgewalt verfügen».¹⁰⁶ Landesverweser Menzinger, der selbst im Verfassungsrat mitgearbeitet hatte, riet dem Fürsten, durch gewisse Anpassungen einige wesentliche Rechte des Monarchen zu wahren, unterstützte aber insgesamt die konstitutionelle Absicht. Die Wiener Hofkanzlei dagegen lehnte den Entwurf, den sie dem «ohnehin bekannten Professor Kaiser» zuschrieb, rundweg ab¹⁰⁷ und hoffte auf einen «Umschwung in den bisherigen ultrademokratischen Ideen».¹⁰⁸

Fürst Alois II. teilte die Vorbehalte seiner Hofkanzlei nicht. Er erkannte die Notwendigkeit einer konstitutionellen Verfassung. Da aber die Arbeit der Nationalversammlung in Frankfurt an einer gesamtdeutschen Verfassung andauerte, sollte während der Übergangszeit nur ein Teil des Verfassungsentwurfes provisorische Gültigkeit haben. Durch das Scheitern der Nationalversammlung verlängerte sich dieses Provisorium. Die Situation in Liechtenstein hing von der Gesamtentwicklung in den deutschen Staaten ab. Obwohl die rivalisierenden Grossmächte Preussen und Österreich beide die Führungsrolle im Deutschen Bund beanspruchten, hinderte sie dies nicht daran, gemeinsam gegen revolutionäre Tendenzen vorzugehen und die Reaktion einzuleiten. In Liechtenstein wurden die mühsam gewonnenen, demokratischen Zugeständnisse durch den Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 aufgehoben. Nun galt erneut die landständische Verfassung von 1818. Aus Bürgern wurden wieder Untertanen. Gegen den Verlust der politischen Zugeständnisse regte sich kein nennenswerter Widerstand, denn es war den Untertanen wichtiger, dass der Fürst seine materiellen Zusagen einhielt. Ausserdem war nur wenige Tage vor dem Reaktionserlass der seit Langem angestrebte, für die Wirtschaft des Landes unentbehrliche Zollvertrag mit Österreich zustande gekommen.

Im Unterschied zu den wirtschaftlich günstigen Entwicklungen stagnierte die Politik. Anstelle des Landrats wurden 1857 wie vor der Revolution die Landstände einberufen, um die erneuerte fürstliche Steueraussschreibung «dankbar» anzunehmen.¹⁰⁹ Als Fürst Alois II. 1858 starb, war vom geplanten politischen Reformwerk kaum etwas verwirk-

106 Ebd., S. 108.

107 Vortrag der Hofkanzlei vom 26. November 1848, zitiert ebd., S. 117.

108 Ebd., S. 118.

109 Ebd., S. 225.

licht. Dennoch veränderte sich unter Alois, den viele seiner Untertanen bei seinen Besuchen im Land persönlich kennengelernt hatten, das Verhältnis zwischen Fürst und Volk. Der ferne und unbekannte Herrscher von Gottes Gnaden war «ein bürgerlicher Fürst» geworden.¹¹⁰

Eine Verfassung auf konstitutioneller Basis

Auf Alois folgte 1858 sein achtzehnjähriger Sohn Johann II., der Liechtenstein 71 Jahre lang regieren sollte. Aufgeschlossen und wohlthätig wie sein Vater hatte er diesem seine Entschlossenheit voraus. Schon in den ersten Monaten seiner Herrschaft unterzeichnete er ein dringend notwendiges Schulgesetz. Auf der Grundlage früherer Entwürfe, die unter Alois nie zur Ausführung gekommen waren, sollte es das im Argen liegende Schulwesen erneuern und erweitern. Auch die Verfassungsfrage wollte Johann schnell in Angriff nehmen, wurde aber daran gehindert, als seine konservativere Mutter, Fürstin Franziska, für zwei Jahre das Regiment übernahm, damit ihr Sohn seine Bildung abschliessen konnte. Die Landstände, die schon über ein Jahrzehnt auf die angekündigte Verfassung warteten, wurden ungeduldig. Sie drängten auf die Einlösung des fürstlichen Versprechens. Als der junge Fürst seinem Land auf der Durchreise nach Italien einen unerwarteten Besuch abstattete, empfing ihn die Bevölkerung dennoch mit grosser Begeisterung. Im Gegenzug versprach Johann, den Liechtensteinern «ein Landesvater im vollsten Sinne» zu sein.¹¹¹ Allerdings kam in der Verfassungsfrage durch die gemeinsame Intervention der Fürstenmutter und des Bundesgesandten Linde vorerst noch einmal das absolutistische Gottesgnadentum zum Zug. Während die Volksrechte auf den vorrevolutionären Stand zurückgesetzt wurden, hielten die Landstände am Verfassungsentwurf von 1848/49 fest, als «reinst[e] Ausdruck dessen [...], was die Bevölkerung des Landes in Bezug auf eine Verfassung will».¹¹² Die seinerzeit von Alois II. gutgeheissenen Verfassungsartikel legte man der von Karl

110 Ebd., S. 234.

111 Zitiert ebd., S. 244, Anm. 158.

112 Petition der Stände und Landmannschaften vom 12. September 1860, zitiert ebd., S. 245.

Schädler verfassten Petition vom 12. September 1860 bei, um dem hoheitlichen Gedächtnis auf die Sprünge zu helfen.

1861 sah sich schliesslich auch Österreich gezwungen, wieder eine Verfassung zu erlassen, um politisch nicht den Anschluss an die europäischen Mächte zu verlieren. Fürst Johann II. hatte im November 1860 die Regierungsgeschäfte erneut aufgenommen. Der amtsmüde Landesverweser Menzinger wurde am 15. März 1861 pensioniert und durch den jüngeren Karl Haus von Hausen ersetzt, der Neuerungen gegenüber aufgeschlossener war und auch den Wunsch nach einer zeitgemässen Verfassung für berechtigt hielt. Sein ohne die Mitarbeit der liechtensteinischen Volksvertreter verfasster, an die vorarlbergische Landesordnung angelehnter Entwurf blieb jedoch weit hinter den Forderungen von 1848/49 zurück. Beim Landtag vom 2. September 1861 war es mit der Geduld der Landstände, die noch nichts von diesem Verfassungsvorschlag wussten, vorbei: Sie verweigerten die Zustimmung zum fürstlichen Steuerpostulat, was ein eklatanter Verstoss gegen die immer noch gültige Verfassung von 1818 und eine deutliche Warnung an die Adresse des Fürsten und seiner Beamten war. Erst nach langer, hitziger Debatte lenkten die Landstände ein. Zuvor aber nannten sie ihre Bedingungen und forderten energisch die so lange vorenthaltene politische Mitbestimmung. Unter dem Eindruck der Ereignisse schrieb der Landesverweser nach Wien, die Zeit sei gekommen, das von Alois gegebene Versprechen einzulösen und eine «Verfassung auf konstitutioneller Basis» zu erlassen.¹¹³

Der schliesslich vom Fürsten akzeptierte Verfassungsentwurf war ein Kompromiss, den der Landesverweser mit dem fürstlichen Gesandten Linde ausgearbeitet hatte. In den wesentlichen Punkten setzte sich von Hausen durch. Doch der Fürst und seine Beamten hatten die Rechnung ohne die Landstände gemacht. Am ausserordentlichen Landtag vom 10. Oktober 1861 lehnten sie die Beratung dieser von oben verordneten, unbefriedigenden Verfassung kurzerhand ab. Gefordert wurde ein vom Volk gewählter Verfassungsausschuss oder, falls sich der Fürst diesem Ansinnen verschlosse, ein Ausschuss der Landstände, der eine Verfassung ausarbeiten sollte. Von Linde lehnte das Ansuchen im Namen des Fürsten ab, ohne seinen Dienstherrn zu konsultieren. Dies hielt die Landstände aber nicht davon ab, ein aus 1848/49er-Veteranen

113 Bericht von Hausens vom 4. September 1861 an den Fürsten, zitiert ebd., S. 256.

bestehendes Subkomitee zu wählen, das den vorliegenden Verfassungsentwurf als für ein selbstständiges Land ungenügend erachtete und mit Artikeln, die auf die Entwürfe von 1848/49 zurückgingen, ergänzte.

Der 1848 geforderte Dualismus – die Staatsgewalt sollte gleichermaßen in Fürst und Volk verankert sein – wurde jedoch aufgegeben und der Fürst als alleiniger Träger der obersten Gewalt anerkannt. Der neue Entwurf machte allerdings auch deutlich, dass im Staat keine wichtigen Entscheidungen ohne die Zustimmung des Volkes und seiner gewählten Vertreter gefällt werden konnten. Auch eine Änderung der Verfassung selbst war nur noch unter Mitwirkung der Volksvertretung möglich. Trotz der zahlreichen und gewichtigen Ergänzungen, Korrekturen und Abweichungen von seinem ursprünglichen Entwurf empfahl von Hausen dem Fürsten die Annahme. Nach monatelangen zähen Verhandlungen und Anpassungen wurde die neue Verfassung auf dem Landtag vom 4. September 1862 einstimmig angenommen und am 26. September von Fürst Johann II. unterzeichnet. Damit war nach vierzehnjährigem Ringen der Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus vollzogen.

Aus heutiger Sicht fällt auf, dass die Hausgesetze des Fürstenhauses in der Verfassung von 1862 eine zwiespältige Stellung einnahmen. Nach § 3 sollten sie die Nachfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft des Fürsten regeln. Peter Geiger bemerkt zu Recht, dass die Landstände «bei ihrer Einwilligung in diese Bestimmung zweifellos die zu diesem Zeitpunkt geltenden Hausgesetze verstanden», während der Wortlaut des Verfassungsparagraphen eine spätere Abänderung der Hausgesetze allerdings nicht ausschloss.¹¹⁴ Schon hier wird ein potenzieller Konflikt zwischen einem neben den anderen Verfassungsbestimmungen stehenden Privatgesetz, das dynastischen Zwecken dient, und dem eigentlichen Grundgesetz des Staates und damit zwischen den Interessen von Fürst und Volk deutlich. Die ohne die für ein ordentliches Gesetz erforderliche Zustimmung der Volksvertretung beschlossene Revision des fürstlichen Hausgesetzes von 1993 und die Verfassungsnovelle von 2003, nach der dieses als eigenständiger Teil der Verfassung gleichberechtigt neben den restlichen Verfassungsbestimmungen steht, wenn nicht gar ausserhalb derselben oder darüber, haben diesen Konflikt zugespitzt.

114 Ebd., S. 291.

Johanns lange Regierungszeit hatte mitten im Ringen um eine konstitutionelle Verfassung begonnen. Die Verfassung von 1862 beendete die Periode der Stagnation und beruhigte nach langen Jahren der Auseinandersetzung und des angespannten Abwartens die innenpolitische Lage. Diesen Verbesserungen ist es zu verdanken, dass Liechtenstein sich auch nach dem Ende des Deutschen Bundes als selbstständiger Staat zu erhalten vermochte. Der Landesverweser stand nun in direktem Kontakt mit dem Fürsten. Der Hofkanzlei sollte kein Einfluss mehr zugestanden werden. Johann II. liess den Landtag gewähren und gab in den ersten Jahren allen seinen Beschlüssen statt. Mit grosszügigen finanziellen Zuwendungen und Hilfen unterstützte der Fürst öffentliche Projekte und Bauten. Unter den neuen Bedingungen verbesserte sich bald auch die wirtschaftliche und kulturelle Situation des Landes. Das dankbare Volk gab Fürst Johann II. den Beinamen «der Gute».

Die Verfassung von 1921 und die Konsolidierung der Demokratie

Eine neue Epoche

In die späten Jahre der ungewöhnlich langen Regierungszeit Johannis II. fielen wichtige politische Ereignisse, die sowohl das Verhältnis zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarn als auch jenes zwischen Fürst und Volk entscheidend veränderten.¹¹⁵ Bei den Wahlen von 1914 gelang einer Gruppe von Abgeordneten um Dr. Wilhelm Beck der Einzug in den Landtag. Beck, mit 29 Jahren der jüngste Abgeordnete der neuen Legislaturperiode, und seine Verbündeten pflegten einen forschenden politischen Stil. Sie suchten die Auseinandersetzung und hielten sich nicht an die bisherigen konzilianten Gepflogenheiten im Landtag. Im gleichen Jahr gegründet, wurden die *Oberrheinischen Nachrichten*, die zweite Zei-

115 Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein. 1914 bis 1926*, 3 Bde., Zürich 2014, stellt die entscheidenden Ereignisse dieser «Zeit tiefgreifender Zäsuren und folgenschwerer Weichenstellungen» ausführlich dar (Bd. 3, S. 464). Für die folgenden Ausführungen boten vor allem die Kapitel E (Bd. 2, S. 11–328) und H (Bd. 3, S. 177–294) sowie die gesondert zitierten Vorstudien eine Fülle an wichtigen Befunden und Einsichten.

tung Liechtensteins, zum Organ dieser oppositionellen Bewegung, deren wichtigste Forderungen der Zollanschluss an die Schweiz, eine neue Verfassung mit ausgedehnten Volksrechten und die Einsetzung eines Liechtensteiners als Landesverweser sowie die Besetzung weiterer Beamtenstellen mit Liechtensteinern waren. Die Konsequenzen des Ersten Weltkriegs – Lebensmittelknappheit, Rohstoffmangel, Inflation – beschleunigten die Umorientierung der liechtensteinischen Aussenpolitik. 1919 kündigte Liechtenstein den seit 1852 bestehenden Zollvertrag mit seinem östlichen Nachbarn und schloss 1923 den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz, der für den wirtschaftlichen Aufstieg des Landes von grosser Bedeutung war.

Auch innenpolitisch begann eine neue Epoche, als im Februar 1918 unter Becks Führung die erste politische Partei Liechtensteins, die Christlich-soziale Volkspartei, gegründet wurde. Zusammen mit Martin Ritter, der Anfang November 1918 von Innsbruck nach Vaduz kam, um, wie er es nannte, «ein Revolutionchen zu machen»,¹¹⁶ und Friedrich Walser, der noch im selben Jahr einer der Gründer der konservativeren Fortschrittlichen Bürgerpartei werden sollte, gelang es Beck, Landesverweser Leopold von Imhof bei der Landtagssitzung vom 7. November zum Rücktritt zu bewegen. Gegen die Stimmen der fürstlichen Abgeordneten wurde ein provisorischer Vollzugsausschuss unter der Leitung Ritters eingesetzt, um die Regierungsgeschäfte zu führen.

Am 12. November 1918, pünktlich zum 60-jährigen Regierungsjubiläum Johannis II., hielt Ritter eine bemerkenswerte Rede im Landtag, in der er sein Regierungsprogramm darlegte. Er forderte ein neues, innigeres Verhältnis zwischen Fürst und Volk: «Die Mauer, welche die beiden bislang geschieden hat, muss fallen.» Die provisorische Regierung, der er vorstand, werde «mit allem Nachdrucke darauf bestehen, als Bezugsorgan des Willens vom Volk und Landtag unmittelbar [...] mit dem Staatsoberhaupt zu verkehren.»¹¹⁷ Es ging darum, die verhassten ausländischen Beamten im Land zu entmachten und die offiziell nicht mehr zuständige, aber als administrative Anlaufstelle und Beratungsgremium

116 Rupert Quaderer-Vogt, *Der 7. November 1918. Staatsstreich – Putsch – Revolution oder politisches Spektakel im Kleinstaat Liechtenstein?*, in: JBL 93 (1995), S. 187–216, hier S. 196.

117 Ebd., S. 202.

des Fürsten immer noch einflussreiche Wiener Hofkanzlei¹¹⁸ – Ritter nannte sie abschätzig die «Hofkamarilla»¹¹⁹ – auszuschalten. Die liechtensteinische Erfahrung habe sich im Sprichwort «Der Fürst wär scho recht, aber d'Rafa sind nünt»¹²⁰ niedergeschlagen, das «die tatsächlichen Zustände im Lande mit wenigen Worten auf das Treffendste» beschreibe.¹²¹ Diese «Rafen» müssten gründlich «ausgewechselt» und das Joch der fremden Administratoren abgeschüttelt werden.¹²² Zugleich betonte Ritter, dass man sich in Übereinstimmung mit dem Fürsten befinde. Dennoch bezeichnete er die bisherige Regierungsform als «verkappten Absolutismus»,¹²³ der einer Korrektur bedürfe: Der Souveränität des Fürsten müsse die Souveränität des Volkes gleichberechtigt gegenüberstehen.

Noch der Moment der Revolte war von der liechtensteinischen politischen Mythologie bestimmt und arbeitete ihr zu. Johanns Herrscherstil mag dazu Anlass gegeben haben. Einerseits war der unverheiratete und menschenscheue Fürst die Verkörperung des fernen, entrückten Herrschers. Andererseits hatte sich Johann durch die Distanz vom politischen Tagesgeschäft, seine Freigebigkeit und seine zurückhaltende Amtsführung die Sympathien des Volkes erworben. Seine Person stand über aller Kritik. Ohnehin verlor die Revolte an Schwung, als sich starker Widerstand gegen die von vielen als illegitim empfundene Übergangsregierung zu formieren begann und eine gewalttätige Auseinandersetzung gerade noch abgewendet werden konnte.¹²⁴ Nur einen Monat nach dem Novemberputsch wurde Ritter, der dem provisorischen Voll-

118 Dazu Konrad Kindle, «Hofkanzlei», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historischeslexikon.li/Hofkanzlei>, abgerufen am 26.3.2020.

119 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 80.

120 Das Dialektsprichwort spielt mit der Homophonie von «Fürst» und «(Dach-)First» und bleibt im Bild, wenn die Beamten als administrativer Mittelbau mit «Rafa», d. h. Dachbalken, verglichen werden.

121 Aus dem in den *Oberrheinischen Nachrichten* 47/1918 (16. November 1918) gedruckten Auszug aus Martin Ritters Rede im Landtag vom 12. November, von dem Quaderer-Vogt, *Der 7. November 1918*, 1995, S. 202, zwei Absätze im Faksimile wiedergibt.

122 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 98.

123 *Oberrheinische Nachrichten* 47/1918 (16. November 1918), zitiert in Quaderer-Vogt, *Der 7. November 1918*, 1995, S. 203.

124 Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 108–113.

zugausschuss vorstand und somit als erster Liechtensteiner die Regierungsgeschäfte führte, durch Prinz Karl ersetzt, den der Fürst als Vermittler nach Vaduz entsandt hatte und nun auf Wunsch des Landtags zum neuen Landesverweser ernannte. Dies bedeutete auch, dass der provisorische Vollzugausschuss aufgelöst war, auch wenn es keine offizielle Rücktrittserklärung gab. Ritter kehrte darauf nach Innsbruck zurück.¹²⁵ Wilhelm Beck, den Prinz Karl spöttisch «Robespierli» nannte,¹²⁶ wurde erst im fünften Wahlgang vom Landtag als einer der beiden neuen Regierungsräte gewählt.

Die Mitbestimmung der Volksvertretung bei der Bestellung der Regierung und die Nationalisierung derselben waren keine neuen Wünsche. Doch erst unter dem Eindruck der enormen Umwälzungen in Europa nach dem Ersten Weltkrieg – vor allem auch der Auflösung der österreichischen Monarchie – und der wirtschaftlichen Notsituation des Landes wurden sie unabwendbar. Trotz der von den Gegnern als revolutionär und sozialistisch empfundenen Rhetorik der Reformer propagierten sie nicht den Umsturz des Staates, sondern ein neues, unmittelbares Verhältnis zwischen Fürst und Volk.¹²⁷ Ihre Kritik richtete sich vor allem gegen die «Rafen», die ausländischen fürstlichen Verwalter und Administratoren des Landes, deren Bevormundung man nicht länger ertragen wollte. Die Rolle des Fürsten als Staatsoberhaupt wurde dagegen nicht infrage gestellt.

Im September 1920, als Johann II. im Land zu Besuch war, kam es zu Verhandlungen von Vertretern des Fürsten mit Repräsentanten der Volkspartei.¹²⁸ Die «Schlossabmachungen», auf die man sich einigte und

125 Ebd., S. 117.

126 Zitiert in Quaderer-Vogt, Der 7. November 1918, 1995, S. 213. Dazu auch Gerda Leopold-Schneider, «Beck, Wilhelm», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Beck,_Wilhelm, abgerufen am 10.11.2019. Es bleibt eine Frage der Interpretation, ob es sich eher um eine «abschätzig-liebevolle» (Quaderer-Vogt) oder eine «sarkastische» (Leopold-Schneider) Benennung handelte.

127 Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, S. 105–140, hier S. 120.

128 Eine ausführliche Darstellung der Schlossverhandlungen gibt Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 254–269.

die weitgehend mit Becks Vorschlägen übereinstimmten, enthielten die Grundzüge der neuen Verfassung von 1921, in der das Fürstentum Liechtenstein als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» definiert wurde. Die Staatsgewalt war nun gleichermassen im Fürsten und im Volk verankert. Allerdings bedurfte jedes neue Gesetz weiterhin der Sanktion des Fürsten. Die Volksrechte wurden durch die Einführung von Initiative und Referendum gestärkt. Nur noch vom Volk gewählte und keine direkt vom Fürsten ernannte Abgeordnete sollten künftig im Landtag sitzen. Die *Oberrheinischen Nachrichten* hatten schon 1918 durchblicken lassen, dass diese Veränderungen erst der Anfang sein und «Verfassung und Gesetze mit der Zeit demokratisch» umgestaltet werden sollten.¹²⁹

Die Verbesserung Peter Kaisers

Es ist kein Zufall, dass kurz nach Abschluss der Verfassungskämpfe Peter Kaisers *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* neu herausgegeben wurde, denn neben dem politischen stand auch das historische Territorium zur Disposition. Johann Baptist Büchel, der Herausgeber der erweiterten und «verbesserten» Neuauflage, war im Landtag von 1918 bis 1920 einer der vom Fürsten ernannten Abgeordneten. 1918 hatte er aus Protest gegen den Novemberputsch sein Mandat vorübergehend niedergelegt. Büchel war bischöflicher Landesvikar und vertrat auch in der Politik eine klerikal-konservative Linie. Wie Landesverweser von In der Maur gehörte Büchel 1901 zu den Mitbegründern des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Der mit aristokratischem Habitus regierende, im Volk unbeliebte Landesverweser hatte es sich nicht nehmen lassen, auf den ersten Seiten des ersten Jahrgangs des *Jahrbuchs des Historischen Vereins* Peter Kaisers Kompetenz als Historiker in Zweifel zu ziehen, eine Attacke, die er in einem weiteren Aufsatz vier Jahre später erneuerte.¹³⁰ Allerdings ging die fachliche Kritik

129 Oberrheinische Nachrichten 46/1918 (9. November 1918), zitiert in Quaderer-Vogt, Der 7. November 1918, 1995, S. 202.

130 Dazu Karl von In der Maurs Aufsätze «Die Gründung des Fürstenthums Liechtenstein», von dem weiter oben bereits die Rede war (In der Maur, Gründung, 1901),

nicht über den Nachweis von Namensverwechslungen und anderen lässlichen Irrtümern hinaus. Schwerer wog, dass der Landesverweser sich ganz und gar nicht mit Kaisers Einschätzung der politischen Lage abfinden mochte. Die akribisch aufgespürten Fehler sollten letztlich dazu dienen, Kaisers historisches Urteil und seine Weltanschauung zu diskreditieren. In der Einleitung des zweiten Aufsatzes bedauerte von In der Maur, dass «sich bisher niemand gefunden hat, der dieser Darstellung Kaisers literarisch entgegengetreten wäre».¹³¹ Er liess es sich nicht nehmen, persönlich diesem Missstand abzuhelpen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte von In der Maur jener Passage, die Kaiser anonym aus Johann Rheinbergers «politischem Tagebuch» übernommen hatte. Dabei überlas der auf Genauigkeit pochende Landesverweser, dass es sich bei der angeführten Stelle um ein Zitat handelte. Die Passage sollte zum Beweis dienen, dass Kaiser «an der Regierung der Fürsten aus dem Hause Liechtenstein überhaupt kein gutes Haar lässt».¹³² Überdies versuchte von In der Maur Kaiser als naiven, irrationalen Romantiker hinstellen, der sich dem verwaltungstechnischen Fortschritt und der notwendigen politischen Reorganisation widersetze. Dass aber Kaiser das Recht der Obrigkeit, «die öffentlichen Zustände nach den Erfordernissen der Zeit zu verbessern», nicht infrage stellte, sondern darin sogar «ihre Pflicht» sah,¹³³ verschwieg der Landesverweser ebenso wie den Kern von Kaisers und Rheinbergers Argumentation: dass nämlich nach der Aufhebung der Reichsverfassung «auch die Gesetze, an welche Fürst und Volk gebunden waren», verschwanden.¹³⁴ Kaisers Kritik richtete sich mit grosser Präzision und Konsequenz gegen

und «Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum», in dem das überbordende Herrscherlob vom penetranten Versuch, «Kaisers Voreingenommenheit» nachzuweisen, begleitet wird (In der Maur, Feldmarschall, 1905, S. 200, Anm. 1). Ob beispielsweise die Behauptung, Kaiser sei «von der verrotteten Landammannsinstitution ganz hypnotisiert» gewesen (In der Maur, Feldmarschall, 1905, S. 191, Anm. 2), eines ernsthaften Historikers würdig ist, sei dahingestellt. An anderer Stelle echauffiert sich von In der Maur über die angeblich «abfällige, von Parteigeist erfüllte Kritik» und den «stellenweise geradezu pamphletartigen Charakter» von Kaisers Darstellung (ebd., S. 192, Anm. 3).

131 Ebd., S. 153.

132 Ebd., S. 177, Anm. 3.

133 Kaiser, *Geschichte*, 31989, Bd. 1, S. 550.

134 Ebd., S. 546, zitiert hier Rheinberger.

die obrigkeitliche Behauptung, «dass das Volk kein Recht zu den Rechten gehabt, die es wirklich ausübte».¹³⁵ Entweder war der aristokratisch-konservative von In der Maur derart in seinem obrigkeitlichen Denken befangen, dass ihm diese Kritik unverständlich blieb, oder er unterschlug sie mit Absicht. Für die zweite Variante spricht, dass er den für Kaiser zentralen Begriff des Volkes aufweicht und an zentralen Stellen seines Aufsatzes, wo eigentlich vom «Volk» als politischem Subjekt die Rede sein müsste, auf den unverfänglicheren Begriff der «Bevölkerung» ausweicht.

Nicht anders als dem Landesverweser geht es auch Johann Baptist Büchel darum, Kaisers Kritik an den Fürsten von Liechtenstein zu entschärfen. Während von In der Maur zu diesem Zweck Kaisers Fähigkeiten als Historiker anzuzweifeln und seine Sichtweise als einseitig und unwahr zu disqualifizieren sucht, wählt Büchel den raffinierteren Weg der Vereinnahmung des «mit Recht gerühmte[n] Werk[s] des Professors Peter Kaiser».¹³⁶ Die Neuveröffentlichung wird unter seiner Hand zur umfassenden Neubearbeitung mit unzähligen Eingriffen, Kürzungen und Umformulierungen, die weder im Text noch im Vorwort des Herausgebers, das einen sehr dürftigen editorischen Bericht einschliesst, kenntlich gemacht werden.¹³⁷ Die Stossrichtung von Büchels Bearbeitung zeigt sich besonders deutlich in seiner Umschrift der von Kaiser zitierten Passage Rheinbergers – der gleichen Stelle also, die auch den Tadel des Landesverwesers auf sich gezogen hatte. Während von In der Maur verschwieg, dass es sich bei der fraglichen Passage um ein Zitat

135 Ebd., S. 550.

136 Johann Baptist Büchel, Vorwort zur 2. Auflage, in: Peter Kaiser, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, nebst Schilderungen aus Chur-Rätens Vorzeit*, 2. verb. Auflage, hrsg. von Johann Baptist Büchel, Vaduz 1923, S. 6–9.

137 Volker Press spricht davon, dass Büchel Kaisers Werk «entschärft» habe (Press, Peter Kaiser, 1993, S. 57). Das ganze Ausmass der Umbearbeitung wurde bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Weder in Brunharts Neuausgabe mit ihrem verdienstvollen Apparat noch in der Einleitung Peter Geigers im Band, in dem Press' Aufsatz erschien, finden sich entsprechende Hinweise. Ganz im Gegenteil lobt Geiger Büchel dafür, dass Kaisers Geschichte «durch seine Neuausgabe von 1923 wieder breit zugänglich» wurde, vgl. Peter Geiger, Einleitung: Überliefern und Erforschen, in: Peter Geiger (Hrsg.), *Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864)*. Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag (= *Liechtenstein Politische Schriften* 17), Vaduz 1993, S. 7–11, hier S. 9.

handelte, entfernte Büchel kurzerhand Kaisers entsprechende Hinweise aus dem Text, den er nahezu nach Belieben umschrieb. Bei Büchel wird Schuppler, den von In der Maur als missverstandenen modernen Reformen rehabilitieren wollte, zum bedauerlichen, durch seine Ambitionen fehlgeleiteten «junge[n] Mann, der [...] für die hiesige Bevölkerung und ihre Rechte und Verhältnisse nicht das richtige Empfinden hatte».¹³⁸

Warum sollten wir einer solchen im Vergleich zu von In der Maurs Verdikt unaufdringlichen Veränderung besondere Aufmerksamkeit schenken? Zunächst, weil Kaiser programmatisch vom «Volk» – nicht vom «Unterthan» wie in Rheinbergers Original – und seinen Rechten spricht.¹³⁹ Ganz in Übereinstimmung mit von In der Maurs Tendenz ersetzt Büchel dagegen Kaisers politischen Begriff des «Volks» durch die undeutlichere «Bevölkerung». Zugleich werden die «Rechte» dieses Volks, von denen Kaiser (tatsächlich Rheinberger) sagt, sie dürften «eben so wenig vom Fürsten, wenn auch souverän, als auch die des Fürsten vom Volke verletzt werden»,¹⁴⁰ bei Büchel salopp zu den besonderen Verhältnissen in diesem Landstrich geschlagen, an die sich Schuppler nicht habe gewöhnen können. Dass Kaiser Schuppler «ein[en] zweite[n] Harprecht» nennt,¹⁴¹ wird in Büchels Bearbeitung ebenso unterschlagen wie im langen, ansonsten korrekten Zitat, das von In der Maur in einer Anmerkung seines Aufsatzes wiedergibt. Genau wie der Landesverweiser verwässert auch Büchel durchgehend Kaisers präzise politische Begriffe der «Landschaft» und des «Volks» und ersetzt sie, falls er die entsprechenden Stellen nicht ganz aus dem Text streicht, durch diverse andere, weniger treffsichere Ausdrücke, wodurch nicht nur ihre klar umrissene Bedeutung, sondern auch die politische Sprengkraft von Kaisers Diagnose verloren geht.

Es stellt sich die Frage, worin die behauptete «Verbesserung» von Kaisers Buch eigentlich bestehen soll. Im allzu kurz gehaltenen Vorwort der von ihm besorgten Ausgabe gibt Büchel dazu nur die Auskunft, dass er «das Werk in manchen Punkten, besonders in den Abschnitten über die Grafen von Werdenberg und die Freiherren von Brandis, sowie

138 Kaiser, *Geschichte*, ²1923, S. 567.

139 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 547.

140 Ebd.

141 Ebd.

die Darstellungen aus der Kirchengeschichte und der deutschen Geschichte» verbessert habe. Die neueste Literatur zu diesen Themen habe ihm dabei geholfen, und er selbst habe ebenfalls «manches Neue» entdeckt. Um den Umfang nicht zu sprengen – man fragt sich, wer denn diesen Umfang bestimmt hat –, habe er «manches fern Liegende gestrichen». ¹⁴² Dies ist Büchels ganzer editorischer Bericht. Kein einziger seiner zahlreichen Eingriffe wird nachgewiesen. Dabei zerstören Büchels Änderungen die Integrität des Originals und machen es vor allem im dritten und letzten Buch von Kaisers Werk, jenem Teil, der die Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1712 bis 1818 darstellt, seinen eigenen ideologischen Absichten dienstbar. Von «Liechtensteins zweite[m] große[n] Historiker» hätte man eine bessere Quellenedition erwarten dürfen. ¹⁴³

Büchel begnügt sich nicht damit, Kaisers Werk zu «verbessern», er erhebt auch den Anspruch, die sogenannte «Kaiser-Chronik» bis auf die Gegenwart weiterzuführen. Gerade im letzten Teil des Buches, der «[d]ie neueste Zeit» betrifft, wird besonders deutlich, zu welchem politischen Zweck Büchel seine Geschichtsforschungen betreibt. ¹⁴⁴ Hier kommt es zu einer regelrechten Apotheose von Fürst Johann II. unter Ausblendung der neueren politischen Verwerfungen. Das Fürstentum, berichtet Büchel, habe auf der Grundlage der «neue[n] Verfassung, welche der junge Fürst im Jahre 1862 dem Lande schenkte», die «glücklichste Entwicklung» erlebt. ¹⁴⁵ Dass es sich bei der Verfassung allein um eine «hochherzige Gabe» Johanns gehandelt habe, hatte Büchel schon 1894 in seinem Büchlein *Geschichte des heutigen Fürstentums Liechtenstein, für Schule und Haus* betont. ¹⁴⁶ Hier wie dort endet die Verherrlichung des schenkenden Monarchen mit dem Hinweis auf «herrliche Kirchen», die «[d]urch die hochherzige finanzielle Beihilfe des allzeit hilfsbereiten Fürsten» erbaut wurden, und der frommen Prophezeiung, dass dieser Herrscher «bis in die spätesten Zeiten unvergessen bleiben» werde. Mit gutem Grund sei «diesem wahren Vater seines Volkes», dem

142 Kaiser, *Geschichte*, 21923, S. 6.

143 Eugen Nipp, † Prälat Johann Baptist Büchel, in: JBL 27 (1927), S. 3–10, hier S. 3.

144 Kaiser, *Geschichte*, 21923, S. 584.

145 Ebd.

146 Johann Baptist Büchel, *Geschichte des heutigen Fürstentums Liechtenstein, für Schule und Haus*, Einsiedeln 1894, S. 53.

«die gütige Vorsehung» eine so lange Regierungszeit beschert habe, der Beiname «der Gütige» verliehen worden.¹⁴⁷

An diesen Formulierungen erstaunt zunächst, dass Johann der Gute sich unversehens in «den Gütigen» verwandelt hat. Diesen Lapsus schuldet der Kanonikus der Verschleifung von Herrscherlob und religiöser Devotion in seiner klerikal-monarchistischen Ideologie. Gütig wie die Vorsehung selbst verschmilzt der Herrscher mit ihr. Kaum eine Seite später zitiert Büchel im Satzesatz seines Schlusswortes den alten Topos von der Geschichte als Lehrerin – *historia magistra vitae* – und hält den Leser mit ernstesten Worten dazu an, sich mit der «göttlichen Vorsehung» zu versöhnen, gerade «wenn er sich vermessen will, wider sie zu klagen.»¹⁴⁸ Dies heisst nichts anderes, als sich der Macht des Fürsten bedingungslos zu beugen. Der Gütige – ob Gott, ob Fürst – wird's vergelten.

Erstaunen muss auch, dass in Büchels Darstellung, die mit einem Hinweis auf das Jahr 1923 endet,¹⁴⁹ der Kampf um verfassungsrechtliche Zugeständnisse nicht der Rede wert ist. Weder der Novemberputsch von 1918, der ihn immerhin dazu bewogen hatte, sein Mandat als fürstlicher Abgeordneter vorübergehend niederzulegen, noch die Schlossabmachungen von 1920, die «eine entscheidende Zäsur in der heftigen Auseinandersetzung um die Revision der liechtensteinischen Verfassung» waren,¹⁵⁰ noch das auf ihnen beruhende Verfassungswerk von 1921 werden erwähnt. Während Johann II. «unvergessen bleiben» soll, werden diese Büchel nicht genehmen Vorkommnisse dem Vergessen überantwortet. Solch selektives Erinnern und die durchgehend verfälschende Umschrift und Weiterführung der *Geschichte* Kaisers stellen dem von seinen Gesinnungsgenossen als «unbestechlicher Geschichtsschreiber» gepriesenen Fürstlichen Geistlichen Rat kein gutes Zeugnis aus.¹⁵¹ Die

147 Kaiser, *Geschichte*, 21923, S. 588.

148 Ebd., S. 589.

149 Ebd., S. 588.

150 Rupert Quaderer, «Schlossabmachungen (Septemberabmachungen, Schloss-Protokoll)», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Schlossabmachungen_\(Septemberabmachungen,_Schloss-Protokoll\)](https://historisches-lexikon.li/Schlossabmachungen_(Septemberabmachungen,_Schloss-Protokoll)), abgerufen am 15.5.2019.

151 Nipp, Johann Baptist Büchel, 1927, S. 6. Man muss sich fragen, wie die Verfälschungen Büchels dem «geborene[n] Philologen» Nipp entgehen konnten. Diese Bezeichnung stammt aus dem von Felix Marxer verfassten Nachruf «Prof. Dr. Eugen Nipp, Fürstl. Studienrat, † 20. Juni 1960», in: JBL 60 (1960), S. I–VI, hier S. V.

Versäumnisse der «verbesserten» Zweitausgabe von Kaisers *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein* wiegen umso schwerer, als Büchels kanonikale, aber keineswegs kanonische Fassung für die meisten Liechtensteiner bis zum Kraus-Reprint der Originalausgabe im Jahre 1974 die einzig zugängliche gewesen sein dürfte.¹⁵²

Noch etwas zeigt sich in Büchels Kniefall vor dem Monarchen: Das «Volk» ist keine homogene Einheit und deshalb in einem dualistischen System gegenüber dem Fürsten immer in Verzug und in geschwächter Position. Denn der demokratische Prozess der Meinungsbildung und die politische Auseinandersetzung brauchen Zeit und garantieren letztlich keinen Konsens. Diese Qualitäten erscheinen im Vergleich mit der sofortigen, in einer Person gebündelten Entschlusskraft des Fürsten zunächst als Schwäche. Ohnehin zeigen Büchels beflissene rhetorische Bücklinge, dass für manche Politiker die Gunst des Monarchen an erster Stelle steht, weil sie davon überzeugt sind, dass wir ohne Fürst nichts sind.

Zerreissproben

Nicht nur in Bezug auf die Bewertung der Geschichte Liechtensteins, sondern auch auf die politischen Vorgänge, die zur neuen Verfassung von 1921 führten, waren sich nicht alle einig. Eugen Nipp, der 1920 bis 1922 als letzter vom Fürsten ernannter Abgeordneter im Landtag sass, setzte sich gegen Wilhelm Beck für eine bewahrende, den Reformdrang bremsende Politik ein. Er scharte wie sein Gegner Getreue um sich und gründete als Reaktion auf dessen Volkspartei im gleichen Jahr 1918 die Fortschrittliche Bürgerpartei. Schon 1920 zeichnete ihn Fürst Johann II. mit der Regierungsjubiläums-Erinnerungsmedaille aus, der 1937 das

152 Da Büchels editorischer Bericht auf wenige Zeilen beschränkt bleibt und die von ihm rigoros durchgeführte ideologische Zensur komplett ausklammert, dürfte es den wenigsten Lesern bewusst gewesen sein, wie stark seine Neuausgabe von Kaiser abwich. Die Originalausgabe wurde, wie oben erwähnt, noch um 1900 von den Behörden eingesammelt. Die Liechtensteinische Landesbibliothek wurde erst 1961 gegründet. Kaisers Originaltext war daher bis ins späte 20. Jahrhundert für die meisten Bürger kaum zugänglich.

Ritterkreuz des fürstlich liechtensteinischen Verdienstordens folgte.¹⁵³ Auch Beck sollte 1920 die Erinnerungsmedaille erhalten. Im Gegensatz zu Nipp verzichtete er auf diese Ehre und äusserte stattdessen den Wunsch nach einer neuen, demokratischen Verfassung, die ein Jahr später dank seines unermüdlichen Engagements in Kraft trat.¹⁵⁴

Das Verfassungswerk von 1921 markiert sowohl einen Höhepunkt als auch den Abschluss der zweiten Phase der Geschichte Liechtensteins, aus der die Volksrechte und das Nationalbewusstsein gestärkt hervorgingen. Die folgende, gut achtzig Jahre währende dritte Phase galt vor allem der Konsolidierung der neu gewonnenen politischen Rechte und der Erprobung und Erweiterung demokratischer Politik. Dazu mussten sich die Parteien mit ihren unterschiedlichen Interessenslagen zusammenraufen, was erst nach langwierigen und erbitterten Parteikämpfen, die fast zwei Jahrzehnte andauerten, und unter dem Eindruck der Bedrohung durch das nationalsozialistische Deutschland gelang. Waren die Jahre nach der Verfassungsreform geprägt von der politischen Dominanz der Volkspartei, die keinen Anlass sah, die bestehenden Regeln zu ändern, um der Opposition mehr Möglichkeiten zur Mitbestimmung zu gewähren, so wendete sich das Blatt 1928 in Zuge des Sparkassaskandals.

Der Verwalter der Sparkassa, ein Mitglied der Volkspartei, und seine Komplizen, unter ihnen auch der Parteiobmann der Volkspartei, hatten in der Hoffnung auf Spekulationsgewinne grosse Summen veruntreut und dem Land Liechtenstein erheblichen Schaden zugefügt, der erst durch die grosszügige Intervention des Fürsten behoben werden konnte.¹⁵⁵ Die Bürgerpartei nutzte den Skandal, um ihre Widersacherin als korrupt und nicht regierungsfähig darzustellen, was sich politisch in

153 Dazu Donat Büchel, «Nipp, Eugen», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Nipp,_Eugen, abgerufen am 26.4.2019.

154 Dazu Leopold-Schneider, «Beck, Wilhelm», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historischeslexikon.li/Beck,_Wilhelm, abgerufen am 10.11.2019. Dass die Voraussetzungen für die Verfassungsdiskussion erst durch den Einsatz der «massgebenden Persönlichkeiten der Volkspartei» – allen voran Wilhelm Beck – geschaffen wurden, zeigt die Darstellung der Ereignisse in Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, 2014, Bd. 2, S. 254–269.

155 Dazu Donat Büchel, «Sparkassaskandal», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historischeslexikon.li/Sparkassaskandal>, abgerufen am 26.3.2020.

einem Erdrutschsieg bei den Landtagswahlen im Juli 1928 und einer bis zur Änderung des Wahlrechts dauernden Dominanz auszahlte. Selbst der greise Johann II. zeigte den Vertretern der Volkspartei, als sie bei ihm in Wien vorstellig wurden, die kalte Schulter und arrangierte sich lieber mit der ihm politisch näheren Bürgerpartei. Diese Tendenz setzte sich unter seinem Nachfolger fort.

Nach dem Tode Johanns folgte ihm 1929 sein Bruder Franz I. auf dem Thron und knüpfte an die Tradition des milden und beim Volk beliebten Herrschers, der sich aus der Tagespolitik heraushält, an. Schon lange vor seinem Regierungsantritt hatte Franz aber in wichtigen aussenpolitischen Fragen Einfluss auf die Entwicklung Liechtensteins genommen. Ihm ist es zu verdanken, dass der Plan, das Land dem Papst als souveränen Kirchenstaat abzutreten, 1916 nicht zur Ausführung gekommen war.¹⁵⁶ Der hoch gebildete und in der Diplomatie erfahrene Franz war gut auf seine Rolle als Fürst vorbereitet. Allerdings hatte die Fürstenfamilie wegen der beträchtlichen Erbschaftssteuern in der Tschechoslowakischen Republik, wo die meisten Besitzungen des Hauses lagen, den Entschluss gefasst, drei Thronfolger zu überspringen. Franz Josef, der Grossneffe der beiden kinderlosen Brüder Johann und Franz, sollte das Erbe des regierenden Fürsten antreten. Doch Franz wollte nur auf den Majoratsbesitz der österreichisch-tschechischen Güter, nicht aber auf die liechtensteinische Thronfolge verzichten.¹⁵⁷ Er wurde daher nach Johanns Tod Landesfürst und heiratete die verwitwete Elsa Erős von Bethlenfalva (geb. Gutmann), die er schon seit 1914 kannte. Sein Bruder hatte ihm diese Verbindung wegen der jüdischen und nicht standesgemässen Abstammung seiner Partnerin untersagt. Das Fürstenpaar weilte von 1929 bis 1934 jeden Sommer ein bis zwei Wochen in Liechtenstein und setzte vor allem auf Anregung Elsas die philanthropische Tradition Johanns fort. Aus der liechtensteinischen Innenpolitik hielt sich Franz weitgehend heraus. Während seiner Regierungszeit sanktionierte er jedes vom Landtag beschlossene Gesetz und liess dem Regierungschef bei

156 Maximilian Liebmann, Der Papst – Fürst von Liechtenstein: Ein Vorschlag zur Lösung der römischen Frage aus dem Jahre 1916, in: JBL 85 (1985), S. 229–250.

157 Zu diesem Vorgang Marija Wakounig, «Liechtenstein, Franz I. (Franciscus de Paula) von», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Franz_I._\(Franciscus_de_Paula\)_von](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Franz_I._(Franciscus_de_Paula)_von), abgerufen am 6.11.2019.

seiner Amtsführung freie Hand.¹⁵⁸ Dies lag wohl auch daran, dass er sich mit Dr. Josef Hoop, der von 1928 bis 1945 im Amt blieb, gut verstand und keinen Grund sah, sich in die Regierungsgeschäfte einzumischen.

Innenpolitisch befand sich Liechtenstein in einer prekären Situation. Die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien hatten sich seit dem Sparkassaskandal und dem damit verbundenen politischen Umschwung intensiviert. Die durch das Majorzwahlssystem bedingte Marginalisierung der Oppositionspartei in den politischen Gremien dauerte an, allerdings nun mit umgekehrten Vorzeichen. Die Bürgerpartei nutzte den Skandal, an den sie immer wieder erinnerte, um sich eine dominante politische Stellung zu verschaffen. Alle Demütigungen, die ihr in den 1920er-Jahren von der Volkspartei zugefügt worden waren, wurden im folgenden Jahrzehnt mit gleicher Münze heimgezahlt. Dies wog umso schwerer, als Liechtenstein von der Weltwirtschaftskrise stark betroffen war. Noch heute sprechen Liechtensteiner davon, wie ihre Vorfahren wegen der falschen Parteizugehörigkeit bei der Vergabe der «Arbeit am Kanal» und anderen öffentlichen Arbeitsprogrammen diskriminiert wurden.¹⁵⁹ Manche verzweifelten und brachten sich um,¹⁶⁰ andere wanderten aus, um Arbeit zu finden, und viele wanderten im politischen Spektrum immer weiter nach rechts.

Die politische Instrumentalisierung des Sparkassaskandals, bis hin zur persönlichen Vernichtung des am Betrug nicht beteiligten, bei seinen politischen Gegnern unliebsamen Wilhelm Beck, der zur fraglichen Zeit Verwaltungsratspräsident der Sparkassa gewesen war, trieb die Spaltung des Volkes weiter voran. Die 1930er-Jahre waren gezeichnet nicht nur von wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sondern auch von einem unerbittlichen Parteienkampf, der die Radikalisierung am rechten Rand förderte und viele Liechtensteiner für den faschistischen Sirenengesang empfänglich machte. Im «Liechtensteiner Heimatdienst» sammelten sich 1933 die

158 Ebd.

159 Alexander Frick, der von 1945 bis 1962 Regierungschef war und zu den profiliertesten Exponenten der Bürgerpartei gehörte, bestätigte im Gespräch mit Peter Geiger diese von vielen seiner Parteigenossen bestrittene, damals gängige Praxis; vgl. Peter Geiger, *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren, 1928–1939*, 2 Bde., Vaduz / Zürich 1997, hier Bd. 1, S. 240. Zur «Arbeit am Kanal» als einem «existentiellen Erfahrungsbegriff» für eine ganze Generation Liechtensteiner, ebd., S. 242.

160 1934 erreichte die Selbstmordrate den Höchststand. Geiger, *Krisenzeit*, 1997, Bd. 1, S. 177.

Unzufriedenen, die ein Ende des Parteienzwistes und einen autoritären Ständestaat nach austrofaschistischem Vorbild forderten. Zum Programm gehörte auch der Antisemitismus, der sich vor allem gegen nach Liechtenstein geflüchtete Juden richtete. Wenige Monate vor der Gründung des Heimatdienstes war die von liechtensteinischen Nationalsozialisten angezettelte und von deutschen Gesinnungsgenossen unterstützte Entführung der aus Deutschland geflohenen Rotter-Brüder, die in Berlin bekannte Theaterimpresarios waren, gescheitert. Bei der panischen Flucht in steilem Gelände stürzten Alfred Rotter und seine Frau Gertrud in den Tod.¹⁶¹ Der Heimatdienst scheute sich nicht, sich mit den vorzeitig aus der Haft entlassenen Rotter-Mördern gemein zu machen und sie in die Organisation aufzunehmen.

Wilhelm Beck stellte sich öffentlich gegen den Heimatdienst und sprach sich gegen eine oppositionelle Allianz mit den Faschisten aus. Dennoch nahm während seiner letzten Lebensmonate die Zusammenarbeit von Volkspartei und Heimatdienst ihren Anfang, die schliesslich am 1. Januar 1936 zur Fusion und Gründung der Vaterländischen Union führte. Dieser Zusammenschluss war aus ideologischer Sicht überraschend, denn die Volkspartei war in ihrer generellen Ausrichtung der Bürgerpartei viel näher als den Faschisten. Allerdings gaben rein pragmatische Gründe den Ausschlag: Man erhoffte sich bessere Wahlchancen gegen die übermächtige Bürgerpartei. Dass Letztere auch vom Fürsten bevorzugt wurde, war zu dieser Zeit durchaus verständlich, denn die volksnahe und beliebte Fürstin sah sich in den 1930er-Jahren zunehmend aggressiveren antisemitischen Angriffen ausgesetzt.¹⁶² Auch aus diesem Grund übergab Franz 1938 nach dem «Anschluss» Österreichs die Regierungsgeschäfte an seinen Grossneffen Franz Josef – ein Regierungswechsel, der von den oppositionellen Kräften, die den Thronfolger für politisch neutraler hielten, seit Langem gefordert worden war.¹⁶³

161 Dazu «Jener furchtbare 5. April 1933». Pogrom in Liechtenstein. Mit einer Graphic Novel von Hannes Binder, hrsg. von Hansjörg Quaderer, Zürich 2013.

162 Marija Wakounig, «Liechtenstein, Elsa (Elisabeth) von», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: [https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Elsa_\(Elisabeth\)_von](https://historisches-lexikon.li/Liechtenstein,_Elsa_(Elisabeth)_von), abgerufen am 27.12.2019.

163 Geiger, Krisenzeit, 1997, gibt eine umfassende Darstellung des bewegten Jahrzehnts nach den Krisen – Rheinkatastrophe (1927), Sparkassaskandal (1928), Weltwirtschaftskrise (1929/30) – und vor dem Zweiten Weltkrieg.

Schulterschluss

Fürst Franz I. hatte seinen Grossneffen 1930 zu seinem Stellvertreter ernannt. Wiederholt hatte Franz Josef in dieser Rolle Liechtenstein besucht und war daher mit dem Land bestens vertraut. Ende März 1938, nur 17 Tage nach dem «Anschluss», wurde er vom greisen Fürsten zum Prinzregenten ernannt. Im gleichen Monat gelang es Franz Josef, mit den zwei politischen Grossparteien einen Kompromiss auszuarbeiten, der durch die Umstellung vom Majorz- auf das Proporzwahlrecht beide Parteien an der Regierung beteiligte und die angespannte innenpolitische Situation beruhigte. Fürst Franz starb kaum vier Monate später. Sein Nachfolger nahm als erster Landesfürst Wohnsitz in Liechtenstein. Im März 1939 einigte sich der junge Fürst mit den beiden staatstragenden Parteien auf eine durch das Proporzgesetz möglich gewordene stille Wahl. Diese Möglichkeit betrachtete Regierungschef Hoop (und wohl nicht nur er) als «wertvollsten Vorzug» des neuen Wahlgesetzes.¹⁶⁴ Die ein Jahr zuvor gegründete nationalsozialistische «Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein», die im gleichen Monat durch einen letztlich erfolglosen Putsch Liechtensteins Anschluss an das Dritte Reich erzwingen wollte, wurde durch die stille Wahl am Einzug in den Landtag gehindert.¹⁶⁵

Als direkte Folge des missglückten Putsches kam es zu einer «anhaltenden patriotischen Aufwallung»,¹⁶⁶ die zwei Monate später bei der Erbhuldigung des neuen Fürsten ihren symbolischen Ausdruck fand. Am Pfingstmontag, 29. Mai 1939 fand sich ein grosser Teil der damals 11 000 Bewohner Liechtensteins zu einer erhebenden Feier auf der Schlosswiese in Vaduz ein.¹⁶⁷ Was auf dem Spiel stand, zeigt eine auf diesen Tag ausgegebene Sonderbriefmarke, auf der die Huldigungszeremonie von 1718 und damit die Geburtsstunde des Fürstentums Liechtenstein abgebildet ist.¹⁶⁸ In dieser Zeit grösster äusserer Bedrängnis und innerer Kämpfe gingen Monarch und Volk eine engere Verbindung ein als je zuvor in der Geschichte des Landes, als sie sich in einem archai-

164 Zitiert aus Notizen Dr. Hoops in Geiger, *Krisenzeit*, 1997, Bd. 2, S. 324.

165 Eine ausführliche Darstellung und historische Beurteilung des Anschlussputsches vom 24. März 1939 gibt Geiger, *Krisenzeit*, 1997, Bd. 2, S. 346–408.

166 Ebd., S. 409.

167 Zur Fürstenhuldigung: Geiger, *Krisenzeit*, 1997, Bd. 2, S. 417–426.

168 Ebd., S. 425.

schen Ritual gegenseitig die Treue schworen. Diese Demonstration von Einigkeit und patriotischer Gesinnung hinterliess im kollektiven Gedächtnis der Liechtensteiner tiefe Spuren und wurde bald schon mythisch überhöht. Unverkennbar war, dass man einander brauchte. Der Fürst hatte im kleinen Land Zuflucht vor der nationalsozialistischen Bedrohung und einen sicheren Hort gefunden, wohin er gegen Ende des Krieges auch die unschätzbar wertvolle fürstliche Kunstsammlung überführte. Das Volk dagegen verliess sich auf seine landesväterliche Fürsorge sowie sein Geschick als Vermittler in den innenpolitischen Kämpfen und Vertreter des Landes auf dem internationalen Parkett.

1940 wurde der 15. August, der Tag vor dem Geburtstag des Fürsten und zugleich des katholischen Kirchenfestes Mariä Himmelfahrt, zum Staatsfeiertag erklärt, in dem sich die Feier der Nation, der Person des Fürsten und der Landesreligion vereinten und vermischten. Mitten im Krieg wurde am 7. März 1943 auch die Hochzeit Franz Josefs mit Gräfin Georgine von Wilczek in Vaduz zu einem patriotischen Grossereignis.¹⁶⁹ Erstmals in der Geschichte Liechtensteins fand eine Fürstenvermählung im Land statt. Die Feier war eine liechtensteinische Angelegenheit: ein Akt der Affirmation und Selbstvergewisserung, nur 17 Tage nachdem Goebbels in seiner Sportpalastrede den totalen Krieg ausgerufen hatte. Ausser einigen offiziellen Vertretern aus der Nachbarschaft wurden keine ausländischen Honoratioren eingeladen. Vor dem Hintergrund des Weltkriegs wirkte die Feier «identitätsstiftend, weil die Gemeinschaft existentiell bedroht war».¹⁷⁰

Schon bei der Hochzeitsfeier hatte Landtagspräsident Kanonikus Anton Frommelt der neuen Fürstin den Titel der «Landesmutter» verliehen.¹⁷¹ Fürstin Gina wurde der Bezeichnung von Anfang an gerecht. Die Bilder der tatkräftigen Fürstin, die gegen Kriegsende an der Landesgrenze selbst Hand anlegte und half, das Elend der Flüchtlinge zu lindern, wurden zu liechtensteinischen Ikonen. Die Fürstin regte 1945 die Gründung des Liechtensteinischen Roten Kreuzes an, das sie vierzig Jahre lang als Präsidentin leitete. Ihr humanitäres Engagement auch für

169 Peter Geiger, *Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945*, 2 Bde., Vaduz/Zürich 2010, widmet der Fürstenhochzeit ein Teilkapitel (Bd. 2, S. 83–96).

170 Ebd., S. 84.

171 Ebd., S. 87.

andere Organisationen und Initiativen und ihre unkomplizierte Art formten das Bild der fürsorglichen Landesmutter. Fürstin Gina wurde im Krieg und weit darüber hinaus zu einer der wichtigsten Identifikationsfiguren der liechtensteinischen Monarchie – nicht zuletzt für die Frauen, für deren Stimmrecht sie sich wiederholt aussprach.

Fürst Franz Josef pflegte in sozialen Belangen eine ähnlich fortschrittliche Politik wie seine Frau und unterstützte nach dem Krieg die wirtschaftliche Umgestaltung des armen Agrarstaates in einen leistungsfähigen Industrie- und Dienstleistungsstandort. Die ihm von der Verfassung verliehenen Rechte übte er behutsam aus. Obwohl er es sich nicht nehmen liess, in seinen Thronreden und anderen öffentlichen Bekundungen – etwa zum Frauenstimmrecht – der offiziellen Politik Impulse und Anregungen zu geben, verstand er seine Rolle als sich im politischen Tagesgeschäft zurückhaltender, überparteilicher Landesvater. Nur 1961 verweigerte er dem in einer Volksabstimmung angenommenen Jagdgesetz seine Zustimmung. In dieser Materie kannte sich der Diplomforstingenieur aus. Er beauftragte die Regierung, eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die seine Vorschläge berücksichtigte. Dieser Alternativvorschlag wurde schliesslich im folgenden Jahr vom Volk angenommen.

Das halbe Jahrhundert, in dem Franz Josef II. die Geschicke Liechtensteins leitete, hatte mit einer der grössten Krisen begonnen, die das Land je bedroht hatten. Für den für Liechtenstein glimpflichen aussenpolitischen Ausgang des Krieges war das Land vor allem auf das zweifelhafte Glück angewiesen, ein kleiner, strategisch unbedeutender Flecken auf der Landkarte zu sein. Die lange schwelende innenpolitische Krise konnte durch die aus der Not geborene, oft spannungsreiche Zusammenarbeit der beiden Grossparteien abgewendet werden, nachdem diese sich 1938 auf ein neues Proporzwahlrecht geeinigt hatten. Auch der junge Fürst trug als neutraler Vermittler und pragmatischer Politiker dazu bei, den Parteifrieden zu wahren und die nationalsozialistischen Kräfte am Einzug in den Landtag zu hindern. Der hohe Preis für diese Zweckharmonie, die sich nach dem Krieg in anderer Form und gegen anfängliche Widerstände durchsetzte, war eine ungute und im Rückblick befremdliche Lethargie in Bezug auf die in Liechtenstein verübten nationalsozialistischen Verbrechen, die erst in jüngster Zeit juristisch und historisch erforscht wurden. Nur wenige Täter wurden zur Verantwortung gezogen, und auch sie kamen mit geringen Strafen davon. Alle wurden sehr bald wieder in die Gesellschaft integriert und fraglos vom Volk absorbiert.

Auf struktureller Ebene verdeckte der vom Krieg erzwungene politische Schulterschluss das fundamentale Paradoxon der 1921 etablierten dualistischen Verankerung der Souveränität im Monarchen und im Volk. Auch deshalb liess sich mit dieser Verfassung und ihrer schrittweisen Anpassung an neue Erfordernisse achtzig Jahre lang gut leben. Vor allem aber, weil sich die Fürsten – Johann II., Franz I. und Franz Josef II. – in der Ausübung ihrer Rechte zurückhielten und das Volk sich erst noch in seine neue politische Rolle finden musste. Zu dieser politischen Nachreife gehörte auch, dass nach langwierigen erfolglosen Versuchen 1984 endlich das Frauenstimmrecht eingeführt wurde. In den Jahren danach erhöhte sich die Anzahl Landesangehöriger ausserdem durch die neu eingeführte erleichterte Einbürgerung von Kindern liechtensteinischer Mütter und Alteingesessener. Noch 1970 waren nur 23 Prozent der liechtensteinischen Bevölkerung stimmberechtigt – was dem Prozentsatz von 1849 entsprach.¹⁷² Das änderte sich in den folgenden Jahrzehnten. Das Stimmvolk wurde nicht nur zahlreicher, sondern auch ein wenig bunter. Die im Volk vertretenen politischen Ansichten wurden vielfältiger, die Parteizugehörigkeit der Wähler weniger berechenbar. So hätte es weitergehen können. Doch die fortgesetzte Einübung demokratischer Praktiken und die graduelle Ausdehnung der Demokratie hätten auch weiterhin der fürstlichen Selbstbeschränkung bedurft.

Ein neues Modell in der Verfassungsgeschichte

Monarchie-Management

Die Selbstbeschränkung ist eine unsichere Tugend. Man muss kein Politologe sein, um zu erkennen, dass die liechtensteinische Zauberformel mit der geteilten Souveränität nicht aufgehen kann. Die entscheidende Frage ist, wer das letzte Wort hat, oder wie es der autoritäre Staatsrechtler Carl Schmitt im Eröffnungssatz seiner *Politischen Theologie* unmissverständlich ausdrückte: «Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.»¹⁷³ Genau die Frage, worüber welche politische

172 Geiger, Geschichte, 1970, S. 159, Anm. 5.

173 Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin 2009, S. 13.

Instanz entscheiden kann, löste die Staatskrise von 1992 aus, bei der es zunächst nur um die Festlegung eines Abstimmungstermins gegangen war. Das Zerwürfnis zwischen den gewählten Volksvertretern und dem Fürsten führte schliesslich dazu, dass Hans-Adam II., der 1989 die Nachfolge seines Vaters Franz Josefs II. angetreten hatte, jegliche Selbstbeschränkung über Bord warf. Er liess sich eine neue Version der Verfassung schneiden, die seinen Vorstellungen über die künftige Machtverteilung im Staat entsprach. Im März 2003 wurde diese nach einem erbittert geführten Abstimmungskampf, in dessen Verlauf der Fürst im Falle einer negativen Entscheidung mit seinem Wegzug nach Wien drohte, mit deutlicher Mehrheit vom Volk angenommen. Die dynastische Sicherung der Macht für alle Zeit wurde schon im neuen Hausgesetz von 1993 energisch vorangetrieben. Ihm wird immer der Makel anhaften, dass es «einseitig vom Fürstenhaus beschlossen und ohne Zustimmung des Landtags als Landesgesetzblatt veröffentlicht» wurde.¹⁷⁴ Diese Ereignisse, in denen eine seit dem frühen 19. Jahrhundert nicht mehr vernommene, aggressive Note fürstlicher Machterhaltung anklingt, markieren die vorläufig letzte Phase im nahezu drei Jahrhunderte währenden Ringen um die adäquate Machtverteilung zwischen dem Monarchen und dem liechtensteinischen Volk.

Nachdem Erbprinz Hans-Adam II. 1969 sein Wirtschaftsstudium an der Hochschule Sankt Gallen erfolgreich abgeschlossen hatte, wurde er von seinem Vater, Fürst Franz Josef II., mit der Reorganisation des fürstlichen Vermögens betraut.¹⁷⁵ Er erwies sich als talentierter und findiger Geschäftsmann, dem es in kurzer Zeit gelang, den Gesamtbesitz des Fürstenhauses in ein erfolgreiches und gewinnbringendes fürstliches Konglomerat umzuwandeln. Während sein Vater, der studierte Diplomforstingenieur, die Rolle des Fürsten und Regierers des fürstlichen Hauses eher hegend und pflegend ausgeübt hatte, führte der ökonomisch versierte Thronfolger profitable Geschäftsmodelle und rigorose Managementmethoden ein, um den Familienbesitz gewinnbringend zu verwalten und die Entscheidungswege innerhalb des fürstlichen Hauses zu

174 Wilfried Marxer, «Hausgesetz», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Hausgesetz>, abgerufen am 12.11.2019.

175 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72: «Immediately after I had finished my studies in 1969, I had to reorganize and rebuild the family business.»

vereinfachen. Durch seinen Erfolg sah sich Hans-Adam in seinen marktliberalen und politisch libertären Überzeugungen bestätigt und machte sich daran, sie auch auf die Politik anzuwenden. Der Staat sollte nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt, sondern ganz in ein Dienstleistungsunternehmen verwandelt werden, wie aus seinem programmatischen, 2009 veröffentlichten Buch *The State in the Third Millennium* hervorgeht.¹⁷⁶

Zugleich ging es dem regierenden Fürsten von Liechtenstein nach eigenem Bekunden darum, mögliche Kritikpunkte an der Legitimation der Monarchie auszuräumen. Obwohl seine Kritiker in der Verfassungsdebatte nur eine kleine «Gruppe von Intellektuellen – vollgestopft mit Ideen aus dem Ausland» – gewesen seien, wie der Fürst gern behauptet,¹⁷⁷ sei man im Fürstenhaus zum Schluss gekommen, dass man die «berechtigten Bedenken» dieser «kleinen, aber lautstarken Gruppe» angehen sollte.¹⁷⁸ Welche Bedenken damit gemeint sind, wird nicht deutlich, dafür aber der Anspruch, mit dem neuen Familiengesetz von 1993 – es ersetzte jenes von 1606 und die zahlreichen Addenda und Änderungen, die im Laufe der Jahrhunderte dazu gekommen waren – Abhilfe geschaffen zu haben. Als besonders relevante Errungenschaft gilt Hans-Adam die Möglichkeit, einen Fürsten als Familien- und Staatsoberhaupt abzusetzen, wenn er das Vertrauen der stimmberechtigten Familienmitglieder verlieren sollte, etwa wegen Machtmissbrauches oder, wie der Monarch weiter ausführt, aus irgendeinem anderen Grund: «*for any other reason*».¹⁷⁹ Schon auf den ersten Blick stellt dies einen enormen Machtzuwachs des Fürstenhauses oder genauer: seiner stimmberechtigten Mitglieder – allesamt männlichen Geschlechts – gegenüber dem regierenden Fürsten und vor allem gegenüber der Volksvertretung dar.

Die Logik der fürstlichen Argumentation ist alles andere als klar. Offensichtlich glaubt der Fürst, dass die Installation der Fürstenfamilie als offizielles, aber vom eigentlichen demokratischen Prozess hermetisch

176 Besonders deutlich ausgesprochen wird diese Tendenz in einem Interview mit der Handelszeitung vom 6. Februar 2007 (31. Jahrgang, Nr. 5): «Our goal is to transform the Principality of Liechtenstein into a service enterprise.»

177 Das Zitat stammt aus dem Geburtstagsinterview «Ich war ein Realist», Liechtensteiner Vaterland, 13. Februar 2019. Vgl. auch Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72.

178 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72. Im Original: «justified concerns».

179 Ebd.

abgeriegeltes Kontrollorgan, das noch über dem Monarchen selbst angesiedelt ist, den «ersten Schritt» einer überzeugenden Antwort auf die «berechtigten Anliegen» seiner Kritiker darstellt. Um jedoch das bemängelte Demokratiedefizit zu korrigieren, sei ein «weiterer Schritt» notwendig geworden, nämlich die kurz darauf begonnene «grundlegende Neubearbeitung der Verfassung».¹⁸⁰ Das Bindeglied zwischen der Verfassung und dem weitgehend autonomen fürstlichen Hausgesetz besteht in den neu geschaffenen Möglichkeiten, dem regierenden Fürsten das Misstrauen auszusprechen und sogar die Monarchie insgesamt abzuschaffen. Diese Möglichkeiten sind der Grund, warum Hans-Adam die Verfassung von 2003 als «ein neues Modell in der Verfassungsgeschichte, nämlich eine Erbmonarchie mit direkt-demokratischer Legitimität» bezeichnet.¹⁸¹ Um zu verstehen, wie es unter diesen Umständen um die immer wieder beschworene «Partnerschaft zwischen dem Volk und dem Fürstenhaus»¹⁸² steht, müssen wir dieses Modell, das der regierende Fürst von Liechtenstein als taugliches Instrument zur Bewältigung der politischen Aufgaben im dritten Jahrtausend auch anderswo zur Nachahmung empfiehlt, etwas genauer betrachten und im Hinblick auf das politische Verhältnis von Volk und Fürst überprüfen.

Herr und Knecht

Nach den Vorgaben der geänderten Verfassung von 2003 kann dem regierenden Fürsten durch eine Volksinitiative das Misstrauen ausgesprochen werden. Über den Misstrauensantrag entscheiden dann die stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses, denen nach Massgabe des Hausgesetzes von 1993 das Recht zusteht, disziplinarische Massnahmen gegen den Fürsten zu ergreifen, um seine fehlbare Amtsführung zu korrigieren, oder ihn des Amtes zu entheben. Allerdings kann das Fürstenhaus auch gegen den Volkswillen dem Fürsten weiterhin sein Vertrauen aussprechen. In einem solchen Falle bliebe dem Volk die Möglichkeit einer Monarchieabschaffungsinitiative, um sich des missliebigen

180 Ebd.

181 Ebd., S. 73.

182 Ebd., S. 75.

Monarchen zu entledigen. Wird eine solche Initiative vom Volk angenommen, ist der Landtag verpflichtet, eine neue republikanische Verfassung zu entwerfen, die dann in einer neuerlichen Abstimmung dem Volk vorgelegt werden muss. Auch der Monarch hat das Recht, bei dieser Abstimmung dem Volk einen eigenen Verfassungsvorschlag vorzulegen.

Selbst die Apologeten dieses Modells werden zugeben müssen, dass dieses Prozedere nahezu alle in Demokratien üblichen Abstimmungsvorgänge an Komplexität übertrifft und ausserdem einen recht langen Zeitraum in Anspruch nimmt, währenddessen einerseits politische Unsicherheit und sogar Handlungsunfähigkeit herrscht und andererseits durch propagandistische und populistische Massnahmen der Volkswille massiver Beeinflussung ausgesetzt wäre – eine Beeinflussung, die, wie leicht vorauszusehen ist, vor allem zugunsten der bestehenden Verhältnisse ausfallen dürfte.

Deutlich wird auch, dass der Fürst mit den neuen Verfassungsbestimmungen eine Alles-oder-Nichts-Situation geschaffen hat, von der weder geschichtliche Feinheiten noch die in jedem Rechtsstaat unantastbare Gewaltentrennung unberührt bleiben. In der revidierten Verfassung hat sich der Monarch nicht nur kraft seines Amtes, sondern auch als Privatperson nicht gegenüber dem Gesetz zu verantworten und hat auf alle Staatsgewalten entscheidenden Einfluss. Ausserdem kann er mit seinem Veto Volksentscheide überstimmen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Fürst tatsächlich allein dadurch demokratisch legitimiert ist, dass dem Volk wenigstens nominell die Möglichkeit gegeben wird, dem Monarchen das Misstrauen auszusprechen oder die Monarchie ganz abzuschaffen, wenn es mit den politischen Entscheiden des Fürsten nicht einverstanden und dieser zu keinen Konzessionen bereit ist. Mit anderen Worten: Kann die Möglichkeit einer solchen negativen Sanktion den Umkehrschluss rechtfertigen, dass, solange sie nicht erfolgt, das Volk den politischen Handlungen des Monarchen implizit zustimmt und die Monarchie legitimiert?

In Bezug auf die Bedingungen demokratischer Legitimation scheint mir die fürstliche Perspektive verzerrt. Hans-Adam äussert in seinem Buch eine scharfe Kritik an repräsentativen Demokratien, bei denen das Volk nicht an Sachentscheiden teilnehmen kann, sondern nur die Möglichkeit von Personalentscheidungen hat. Gerade diese seien aber, wie er mit Hinweis auf die Wirtschaft betont, am schwierigsten, weil sich kaum voraussehen lasse, wie eine bestimmte Person ihr Amt ausüben

werde. Die Wähler hätten dann nur bei den periodisch stattfindenden Wahlen die Möglichkeit, ihre Entscheidung zu revidieren.¹⁸³ Aus diesem Grund könnten weder die amerikanische Verfassung, das Urbild aller modernen demokratischen Verfassungen, noch die meisten anderen Verfassungen, die er kenne, «wirklich demokratisch» genannt werden. Bestenfalls könne man von der Zuerkennung «gewisser demokratischer Rechte» sprechen.¹⁸⁴ Die Bedenken des Fürsten mögen ein pragmatischer Einwand gegen ein bestimmtes demokratisches Prozedere sein, können aber kaum dazu dienen, Erbmonarchien eine demokratische Legitimation anzudichten, die sie prinzipiell nicht haben.

Ausserdem ist die Argumentation Hans-Adams auch in der Sache einseitig. Immerhin gibt es in manchen Volksdemokratien – zum Beispiel in 19 Bundesstaaten der USA, einer der beiden Demokratien, die ihm als privilegiertes Beispiel dienen – die Möglichkeit der Abberufung (*recall*), um fehlbare oder unfähige gewählte Politiker auf demokratischem Weg abzusetzen. Auf diese Weise wurde 2003 Gray Davis von den wahlberechtigten Kaliforniern aus seinem Amt entfernt, nachdem er noch 2002 mit beträchtlichem Vorsprung als Gouverneur bestätigt worden war. Die darauf notwendig gewordene ausserordentliche Gouverneurswahl gewann bekanntlich Arnold Schwarzenegger. Um den Bedenken des Fürsten Rechnung zu tragen, wäre es ein Leichtes, entsprechende, vom Volk gewünschte demokratische Kontrollmöglichkeiten für alle relevanten direkt und indirekt gewählten Mitglieder der Legislative und der Exekutive zu schaffen. Dass gerade eine Erbmonarchie, bei der das Volk abgesehen von der neu eingeführten Monarchieabschaffungsinitiative keinerlei Möglichkeit für solche aktiven Kontrollen hat, die Lösung für das vom Fürsten angeführte Problem sein soll, ist wenig plausibel.

Immerhin räumt Hans-Adam ein, dass das «Modell demokratischer Legitimation von Oligarchie und Monarchie, das durch die amerikanische Revolution geschaffen wurde», trotz der von ihm konstatierten Schwächen als wichtiger Fortschritt in der Geschichte der Staatsentwicklung gelten müsse.¹⁸⁵ Wer darüber staunt, dass die amerikanische Verfassung etwas mit Monarchie zu tun haben soll, darf nicht vergessen,

183 Ebd., S. 61–62.

184 Ebd., S. 61.

185 Ebd., S. 62.

dass in der eigenwilligen Nomenklatur des Fürsten auch der amerikanische Präsident und andere gewählte Staatsoberhäupter «Monarchen» sind.¹⁸⁶ Den nächsten historischen Schritt in der Entwicklung demokratischer Legitimation sieht Hans-Adam in der Schweizer Verfassung aus dem Revolutionsjahr 1848. Sie entstand als Reaktion auf «die politischen Unruhen [...] in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten», wie der geschichtsbewusste Monarch schreibt, allerdings ohne zu erwähnen, dass es auch in Liechtenstein zu Aufständen und dem wohl bis heute bedeutsamsten Kampf um Volksrechte und eine neue Verfassung kam.¹⁸⁷ Wie seinerzeit scheint man im Fürstenhaus noch heute indigniert, wenn von den forschten Verfassungsentwürfen des allzu demokratischen Peter Kaiser und des weniger radikalen, aber nicht viel genehmeren Franz Josef Öhri die Rede ist.

Der grosse politische Vorteil der Schweiz ist ihre lange Erfahrung mit der direkten Demokratie auf lokaler Ebene. Anders als die repräsentative Demokratie ist die direkte Variante nicht auf Personalentscheidungen beschränkt, sondern kennt auch die Volksinitiative und das Referendum als Mittel demokratischer Beteiligung. Hier findet der regierende Fürst von Liechtenstein die Inspiration für seine Monarchieabschaffungsinitiative, die allerdings, wie gezeigt, eine kompliziertere und zeitlich gedehntere Struktur aufweist und nach Meinung nicht weniger Experten «hürdenreich» ist.¹⁸⁸

Der von Hans-Adam selbst gezogene Vergleich mit den USA und der Schweiz macht deutlich, dass der in der Verfassung von 2003 unter-

186 Ebd., S. 67. Wie tendenziös und in der Sache falsch die Wortwahl des Fürsten hier ist, lässt sich der an Präsident Trump gerichteten Ermahnung der Bundesrichterin Ketanji Brown Jackson vom 25. November 2019 entnehmen (online: <https://assets.documentcloud.org/documents/6560650/McGahn.pdf>, abgerufen 27.11.2019). In ihrem Urteil berief sie sich auf die Schriften James Madisons und Alexander Hamiltons, beides Gründerväter der USA, sowie Alexis de Tocquevilles und erinnerte daran, dass «the primary takeaway from the past 250 years of recorded American history is that Presidents are not kings» (S. 116), denn «it is a core tenet of this Nation's founding that the powers of a monarch must be split between the branches of the government to prevent tyranny» (S. 7).

187 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 63.

188 Dazu Gerard Batliner, *Die Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten* (vom 1. März 2001). Ein Diskussionsbeitrag, o. D., veröffentlicht auf der Website der Demokratiebewegung, URL: <https://demokratiebewegung.li/de/dokumente/verfassungsdiskussion>, abgerufen am 21.5.2019.

nommene Versuch, allein aus der Möglichkeit, die Monarchie abzuschaffen, eine umfassende passive demokratische Legitimation des Monarchen und der Monarchie herzuleiten, unbefriedigend ausfallen muss. Denn diese Möglichkeit ist letztlich ein Formalismus, der dem Volk *in extremis* das letzte Wort als Souverän einzuräumen scheint, während es der alle Staatsgewalten umfassenden fürstlichen Entscheidungsbefugnis sonst immer stattgeben muss. Man könnte diese paradoxe Situation auch als Versuch beschreiben, dem Volk durch die abstrakte Möglichkeit des Misstrauensvotums gegen den Fürsten und der Monarchieabschaffung *de iure* die Rolle des Souveräns zu geben, während dem Fürsten im konkreten politischen Prozess eine derartige Fülle an Rechten und Sanktionsmöglichkeiten zukommt, dass er *de facto* die Stellung des eigentlichen Souveräns einnimmt: Jedes Gesetz bedarf seiner Sanktion; er kann das vom Volk gewählte Parlament, den Landtag, auflösen; er ernennt die Regierung (auf Vorschlag des Landtags) und kann sie nach Gutdünken entlassen; er dominiert das Richterwahlgremium. Kurz gesagt, Legislative, Exekutive und Judikative unterliegen der Kontrolle des Monarchen, auch wenn er selbst weder Gesetze erlassen noch den Gerichten die gewünschte Auslegung von Gesetzen vorschreiben kann.

Immerhin beanspruchte das Fürstenhaus im Zuge der Verfassungsauseinandersetzung gegen die Meinung namhafter Rechtsexperten das jedem Bürger zustehende Recht, eine Gesetzesinitiative einreichen zu können. Wenn es opportun ist, will der bürgernahe Fürst ganz Bürger sein. Bei allen anderen Gelegenheiten aber pocht Seine Durchlaucht darauf, den Bestimmungen des Rechtsstaats nicht unterstellt zu sein. Schliesslich sollte nicht vergessen werden, dass allein der Fürst das Notrecht ausrufen und über den Ausnahmezustand entscheiden kann, was nach dem angeführten Kriterium Carl Schmitts ausreicht, um ihm den Status des tatsächlichen Souveräns zuzuerkennen. All dies sind gute Gründe, warum die neue Verfassung manchem Rechtsgelehrten und vielen Bürgern auch 17 Jahre nach ihrer Annahme zu schaffen macht. Immerhin räumt der regierende Fürst im historischen Teil seines Buches ein, dass Herrschaft sich in unserer Zeit weder auf religiöse noch dynastische Legitimation stützen könne, sondern sich demokratisch legitimieren müsse.¹⁸⁹ Aus diesem Grund kommt die Verfassung von 2003 nicht

189 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 28–30.

umhin, dem Volk wenigstens nominell das Recht auf das letzte Wort zu geben, selbst wenn ihre konkreten Bestimmungen dieses Recht zugleich strukturell aushebeln.

Ein weiterer Einwand drängt sich auf: Die demokratische Legitimation kommt allein darin zum Ausdruck, dass bei jedem Auseinanderklaffen der Meinungen das Volk entweder das Veto des Fürsten zu akzeptieren hat oder auf den Weg der Monarchieabschaffung verwiesen wird. Fürst und Volk befinden sich in einer Situation, die derjenigen eines Ehepaares gleicht, «das über den Termin einer Einladung streitet, und sich in der Folge aufgrund der Nichteinigung über diese Bagatelle nur scheiden lassen kann.»¹⁹⁰ Damit es nicht zur Scheidung kommt, muss einer der Partner sich den Entscheidungen des anderen fügen. Wenn aber einem Partner von Anfang an das Recht auf das letzte Wort zukommt, wird dies seinem Willen zum Kompromiss eher abträglich sein. Eine auf stets gegenwärtigen Drohungen beruhende Entweder-oder-Taktik wird längerfristig im Staat so wenig wie unter Eheleuten zur Konfliktbewältigung beitragen.

Die Entmündigung eines Partners degradiert diesen zum blossen Befehlsempfänger, dessen konstruktive Mitarbeit ohne Not dem Machtanspruch des anderen geopfert wird. 1806, genau in jenem historischen Moment, als das Alte Reich zu Ende ging, verfasste Hegel, an dessen Geschichtsphilosophie auch Peter Kaiser sein Denken schulte,¹⁹¹ eine berühmte Reflexion über Herrschaft und Knechtschaft. Darin bemerkt er, dass der Knecht sich im Dienste seines Herrn an den ihm gestellten Aufgaben abarbeiten und seine eigenen Bedürfnisse hintanstellen müsse. Doch bei diesem Tun wird er nie als freier, allen anderen gleichgestellter Bürger Anerkennung finden, denn über ihm gibt es einen, der in jeder Hinsicht das Regiment führt und im Knecht nur den Knecht, im Untertanen nur den Untertanen erkennt. Ein solcher Untertan wird sich des Jochs der Herrschaft, die nicht von ihm selbst ausgeht, entledigen müssen, um ein Gleicher unter Gleichen zu werden, der von allen anderen als frei anerkannt wird und im Gegenzug alle anderen als frei aner-

190 Diesen denkwürdigen Vergleich zieht Peter Sprenger in seinem Leserbrief «Die fürstliche Beruhigungsspiele, 1. Teil», Liechtensteiner Volksblatt, 23. Januar 2014.

191 Iso Müller, Geistesgeschichtliche Studie über Peter Kaiser, in: JBL 44 (1944), S. 67–91, hier S. 72–74.

kennt.¹⁹² In Bezug auf die seit 2003 grundlegend veränderte, gegenläufige politische Situation in Liechtenstein heisst dies, dass wohl noch viel Wasser den Rhein hinunter fliessen muss, bevor wir den Ansprüchen an einen Rechtsstaat, in dem bekanntlich keiner über dem Recht steht, in jeder Hinsicht genügen werden.

Über dem Gesetz

Nach dem Dafürhalten des Monarchen soll die Möglichkeit der Monarchieabschaffung die demokratische Legitimation der neuen Verfassung garantieren. Formal gleicht sie einem Referendum gegen ein Sachgeschäft. Tatsächlich ist sie auf höherer Ebene angesiedelt, was auch bedeutet, dass sie keine direkte Bezugnahme auf das politische Tagesgeschäft erlaubt. Denn solange die Monarchie nicht abgeschafft ist, hat das Volk gegen die Blockade des Fürsten keine Handhabe. Entspricht ein Gesetzesentwurf nicht den Vorstellungen des Monarchen, dann kann er ihn ohne Begründung allein durch Stillschweigen verhindern, selbst wenn im Landtag alle Abgeordneten oder gar in einer Volksabstimmung alle Stimmberechtigten ausnahmslos dafür gestimmt hätten. Das Volk wird auf den steinigen und langwierigen Weg der Monarchieabschaffung verwiesen, falls es seinen Beschlüssen dennoch Nachachtung verschaffen möchte. Die entsprechenden prozeduralen Schwierigkeiten sind derart gravierend, dass es dazu wohl nie kommen wird.

Diese undemokratische Tendenz der Verfassungsnovelle ist kein Versehen. Sie liegt Hans-Adams politischem Denken zugrunde, wie an vielen Stellen von *The State in the Third Millennium* deutlich wird. Bezeichnend ist seine Einschätzung des obligatorischen Referendums, das in der Bundesverfassung der Schweiz eine starke Stellung hat. In unserem Nachbarland unterstehen manche Sachentscheide selbst auf kantonaler und lokaler Ebene dem obligatorischen Referendum und müssen vom Stimmvolk sanktioniert werden. Man wird nicht fehlgehen, wenn man diese Bedingung als Stärkung der Demokratie auf allen Ebenen beurteilt, auch wenn sie von vielen Stimmbürgern, wie die Stimm-

192 Dazu das Kapitel «Herrschaft und Knechtschaft» in G. W. F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, Frankfurt am Main 1984, S. 145–155.

beteiligung in der Schweiz nahelegt, als unnötig empfunden wird. Aus dem nachlässigen Abstimmungsverhalten unserer Nachbarn zieht der regierende Fürst von Liechtenstein allerdings einen ganz anderen Schluss. Seiner Ansicht nach führen obligatorische Plebiszite nur dazu, dass das Volk über Dinge, an denen es nicht interessiert ist und von denen es ohnehin zu wenig versteht, abstimmen muss, was «der wichtigste Grund für [...] die niedrige Stimmbeteiligung» in der Schweiz sei und «die demokratische Legitimation einiger dieser Entscheidungen in Zweifel zieh[e]». ¹⁹³

Es gibt zu denken, dass in der Argumentation des Fürsten einerseits einem demokratisch zustande gekommenen Volksentscheid wegen geringer Stimmbeteiligung die Legitimation abgesprochen wird, während andererseits allein die Tatsache, dass das liechtensteinische Stimmvolk bisher keinen Versuch unternommen hat, den Monarchen abzusetzen, als umfassende demokratische Legitimation gelten soll. Das Still-schweigen von Wählern in einem Sachgeschäft – sei es, weil sie daran kein Interesse haben, wie der Fürst suggeriert, sei es, weil sie sich bewusst der Stimme enthalten – wertet der Monarch als prinzipielle Schwächung der demokratischen Entscheidungsfindung und damit der Grundlagen der Demokratie selbst. Zugleich soll aber das weit über jedes Sachgeschäft hinausreichende Stillhalten des Volkes, des nominellen Souveräns im liechtensteinischen Staat, durchgehend die demokratische Legitimation des Monarchen begründen.

In der von Hans-Adam vorgeschlagenen demokratisch legitimierten Monarchie wird die Sachpolitik weitgehend den Profis überlassen – angeführt vom Fürsten selbst, der quasi als CEO und Vorsitzender des Verwaltungsrates in Personalunion die letzte Entscheidungsbefugnis hat. Dies hat den zusätzlichen Vorteil, dass die ihm suspekten «Oligarchen», worunter er Beamte, gewählte Politiker und andere einflussreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens versteht, mehr oder weniger neutralisiert werden. Zwar räumt Hans-Adam ein, dass kein Staat ohne sie auskommt und dass sie für das Funktionieren der staatlichen Bürokratie sogar von grösserer Bedeutung sind als Monarch und Volk. ¹⁹⁴ Allerdings will der Fürst diese «Oligarchen» an die kurze Leine nehmen.

193 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 66–67.

194 Ebd., S. 82–83.

Offensichtlich soll es ein Ereignis wie die Staatskrise von 1992, als ihm einige von ihnen mit lautstarker Unterstützung des Volkes die Stirn boten und einen Kompromiss abrangen, nie wieder geben.¹⁹⁵ Mitglieder des zwischen Fürst und Volk angesiedelten politisch-administrativen Mittelbaus sollen sich auf ihre Rolle als Erfüllungsgehilfen und Befehlsempfänger beschränken.

Welche Konsequenzen hat diese Umgestaltung der liechtensteinschen Demokratie für die auch vom Fürsten gern beschworene Partnerschaft zwischen ihm und seinem Volk? Da der Staat im dritten Jahrtausend nach Hans-Adams Vorstellungen verschlankt und zu einem libertären Minimalstaat umgebaut werden soll, der nur noch die Aussenpolitik unter Einschluss der Verteidigung wahrnehmen und im Inneren die Rechtsstaatlichkeit garantieren soll, passt diese Abwertung repräsentativ-demokratischer Strukturen und der vom Volk gewählten Vertreter ins Konzept. Man könnte auch sagen: Hier wird der Raum des Politischen derart verengt, dass politisches Gestalten, das sich nicht auf die Erledigung von Sachgeschäften reduzieren lässt, nahezu unmöglich wird. Im libertären Staat wird die Politik letztlich von wirtschaftlichen Überlegungen und Direktiven bestimmt. Die für die Moderne charakteristische Ausdifferenzierung von Politik und Wirtschaft würde damit durch die offiziell sanktionierte Dominanz des Wirtschaftssystems über das politische System ersetzt.

Im Idealstaat des regierenden Fürsten von Liechtenstein sind sowohl in der Politik als auch im Bildungswesen wirtschaftliche Prinzipien massgebend.¹⁹⁶ Wenn Hans-Adam moniert, dass sich die Politik nicht an der Wirtschaft vergreifen solle, weil sonst zweckfremde Imperative mit negativen Konsequenzen überhandnehmen, so kann man zumindest dagegenhalten, dass im umgekehrten Fall eine analoge Gefahr droht. Der Fürst ist davon überzeugt, dass staatliche Eingriffe in die Wirtschaft «oft in einer Katastrophe enden», will aber nicht wahrhaben, dass es auch

195 Elf Augenzeugen beschreiben die Ereignisse vom 28. Oktober 1992 ausführlich in: Demokratische Momente (Liechtenstein erzählen 1), hrsg. von Roman Banzer, Hansjörg Quaderer und Roy Sommer, Zürich 2017, S. 117–199.

196 In Bezug auf das Erziehungswesen zeigt sich dies vor allem in der fürstlichen Vorliebe für Bildungsgutscheine. Der Fürst widmet der angestrebten Reorganisation des Bildungswesens nach wirtschaftlichen Prinzipien das Unterkapitel «The Education System», vgl. Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 117–119.

umgekehrt zu massiven Defiziten kommt.¹⁹⁷ Wird Politik allein von den Vorgaben des Marktes bestimmt, dann verliert sie nicht nur ihre Handlungsfähigkeit, sondern wird letztlich auch unsozial. Problematisch an der Argumentation des Fürsten ist ausserdem, dass sich in ihr die berechtigten privaten wirtschaftlichen Eigeninteressen des Fürstenhauses mit den offiziellen politischen Ideen des liechtensteinischen Staatsoberhauptes auf schwer zu durchschauende Weise vermischen.

Diese Vermischung ist kein Versehen, sondern hat Methode. Denn aufgrund der vollständigen Autonomie des 1993 einseitig vom Fürstenhaus beschlossenen und dank eines willfähigen Regierungschefs, dem vom Landtag bereits das Vertrauen entzogen worden war, in Kraft gesetzten Hausgesetzes sowie der vollständigen Immunität des Fürsten, die durch die Verfassungsnovelle auch auf andere Familienmitglieder übertragbar wird, steht das Fürstenhaus nicht nur weitgehend ausserhalb, sondern letztlich über der Verfassung und den Gesetzen. Der 2003 abgeänderte Art. 7. Abs. 2 lautet: «Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13^{bis} für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.» Im Unterschied zu demokratischen Staaten gilt die Immunität des Fürsten nicht nur für eine befristete Amtsdauer. Ausserdem wird die ausserhalb des Gesetzes liegende Zone durch die Stellvertreterregelung und die erhöhte Bedeutung des Fürstenhauses beträchtlich ausgeweitet. Damit stellt sich einmal mehr die Frage, ob das Verhältnis von Fürst und Volk noch als politische «Partnerschaft» bezeichnet werden kann, und wie sich die Sonderstellung des Fürsten mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verträgt. Es ist ein entscheidender Unterschied, ob niemand oder doch einer mit seiner ganzen Familie unantastbar über dem Gesetz steht.¹⁹⁸

Machen wir uns nichts vor: Seit 2003 ist in Liechtenstein nichts mehr, wie es war. Die allmähliche Emanzipation des Volkes, die sich mit Unterbrüchen und Regressionen von 1719 bis in die 1990er-Jahre verfol-

197 Patrick Stahl, «Ich mische mich nicht ins Alltagsgeschäft ein», Interview mit Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, in: Who is Who Liechtenstein, 2015/2016, Vaduz 2015, S. 4–7, hier S. 6.

198 Was die Rechtsstaatlichkeit oder *rule of law* ausmacht, lässt sich nachlesen auf der Website des World Justice Projects (<https://worldjusticeproject.org>), jener Organisation, die alljährlich den Rule of Law Index veröffentlicht.

gen lässt, ist an ihr Ende gekommen. Nichts ist mehr, wie es vorher war, und wird je wieder so sein. Denn die Verfassung von 2003 werden wir nicht so bald wieder los. Es hängt allein vom Fürsten, nein, vom Fürstenhaus ab, ob überhaupt noch etwas an dieser Verfassung verändert werden kann. Eingedenk der von Kant formulierten Bedingungen fortschreitender Aufklärung darf man sich fragen, ob hier nicht der Monarch und 64,3 Prozent der Stimmbürger die ihnen folgenden Generationen in einen Zustand versetzt haben, darin es ihnen unmöglich werden muss, ihre politischen Erkenntnisse zu erweitern, von Irrtümern zu reinigen und überhaupt in der politischen Entwicklung weiterzuschreiten.

Der Fürst von Liechtenstein ist kein Monarch auf Zeit. Für ihn gilt keine Amtszeitbeschränkung. Er braucht keine Wahlen zu gewinnen, um Fürst zu bleiben. Zu fürchten hat er weniger das Volk als die stimmberechtigten Mitglieder des fürstlichen Hauses, die ihn «aus irgendeinem [...] Grund» absetzen können.¹⁹⁹ Ein kompromissbereiter Fürst – vielleicht einer wie Johann II., der dem Volk dank der zahlreichen politischen Reformen während seiner langen Regierungszeit und der finanziellen Grosszügigkeit dem Land gegenüber in guter Erinnerung geblieben ist –, ein solcher Fürst, der geneigt wäre, seine übergrosse Machtfülle freiwillig einzuschränken, müsste unter den 2003 geschaffenen Bedingungen damit rechnen, vom Fürstenhaus zurückgepfiffen und unter Umständen gar abgesetzt zu werden. Die weitgehend von der Verfassung abgekoppelte Stellung des Hausgesetzes führt letztlich dazu, dass die Interessen von Volk und Staat denjenigen der Fürstenfamilie untergeordnet werden.

Das Ende der Geschichte

In der Politikwissenschaft des späten 20. Jahrhunderts spielte der Begriff vom «Ende der Geschichte» eine wichtige Rolle. Francis Fukuyama popularisierte ihn in einem berühmten Essay und dem darauf folgenden Buch.²⁰⁰ Das Ende des Kalten Krieges und der damit verbundene Sieges-

199 Hans-Adam II, *The State*, 2009, S. 72.

200 Francis Fukuyama, *The End of History?*, in: *The National Interest*, 1989, Nr. 16 (Sommer), S. 3–18, und Francis Fukuyama, *The End of History and The Last Man*, New York 1992. Im Folgenden beziehe ich mich durchgehend auf Fukuyamas Buch.

zug der liberalen Demokratie bestärkten den Politologen in seiner Auffassung, dass die liberale Demokratie den «Endpunkt der ideologischen Evolution der Menschheit» darstelle und rivalisierende Regierungssysteme – Fukuyama nennt Erbmonarchie, Faschismus und Kommunismus – sich überlebt hätten.²⁰¹

Den Begriff vom «Ende der Geschichte» hatte Fukuyama in den legendären Vorlesungen zu Hegel entdeckt, die Alexandre Kojève in den 1930er-Jahren am *Collège de Sociologie* in Paris gehalten und später als *Introduction à la lecture de Hegel* veröffentlicht hatte. Fukuyama bezeichnete damit die Situation nach den historischen Ereignissen von 1989. Nach seiner Auffassung waren die grossen ideologischen Kämpfe geschlagen. Der marktwirtschaftliche Kapitalismus als Wirtschaftssystem und die Demokratie als politische Ordnung waren siegreich geblieben, und keine Gesellschaft auf der Welt würde sich ihren Vorzügen mehr entziehen können. Neben den freien Markt als bevorzugtes Wirtschaftsmodell trat die freiheitliche Demokratie als «einziges kohärentes politisches Ziel, das die verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt umfasst».²⁰² In Zukunft würde es vor allem darum gehen, allen den Zugang zum erwarteten materiellen Wohlstand zu ermöglichen.

Allerdings gibt es, wie Fukuyama einräumte, «keinen wirtschaftlich notwendigen Grund, warum fortgeschrittene Industrialisierung politische Freiheit zur Folge haben sollte».²⁰³ Tatsächlich bezweifeln manche Politiker und Politologen den Zusammenhang. Der frühere Premierminister Singapurs, Lee Kuan Yew, der über fünfzig Jahre in der Regierung des Stadtstaates mitwirkte und trotz unverkennbar diktatorischer Tendenzen weltweit von Politikern verschiedenster Couleur als *Elder Statesman* hofiert wurde, vertrat die Ansicht, dass Singapur sich unter autoritären Bedingungen besser entwickeln könne als unter den undisziplinierten Zuständen, zu denen ein Übermass an Demokratie führe. Wenn man ihm die Möglichkeit gäbe, ohne demokratische Zugeständnisse zu regieren, meinte Lee, dann hätte er «nicht den geringsten Zweifel, ganz im Interesse [der regierten Bevölkerung] viel wirkungsvol-

201 Fukuyama, *The End of History and The Last Man*, 1992, S. xi.

202 Ebd., S. xiii.

203 Ebd., S. xv.

ler regieren zu können».²⁰⁴ Diesem Modell einer sanften, deswegen aber nicht weniger unerbittlichen politischen Autorität, die in eine «Tyrannei der Fügsamkeit und des bereitwilligen Gehorsams» münde,²⁰⁵ stellt Fukuyama das an Hegel erinnernde demokratische Ideal einer Gemeinschaft von gleichberechtigten, sich gegenseitig respektierenden Bürgern entgegen. Nur eine solche Ordnung werde dem eigentlichen politischen Drang nach Anerkennung gerecht, während die Tyrannei der Fügsamkeit wohl «beispiellosen Wohlstand schaffen könne, aber zugleich für die meisten Bürger nur die Kindheit verlängere».²⁰⁶

So sehr Fukuyama sich darum bemüht, das politische Streben gegenüber dem reinen Wirtschafts- und Wohlstandsdenken zu stärken, so wenig vermag seine Engführung von liberaler Marktwirtschaft und Demokratie zu überzeugen. Lees Vorstellung eines autoritären Patriarchen, der seine Kinder unmündig hält, indem er ihren bedingungslosen Gehorsam mit ungekanntem Wohlstand belohnt, ist eine nicht weniger plausible Vision vom Ende der Geschichte. Tatsächlich hatte schon Kojève einen ähnlichen Gedanken entwickelt. In einer Fussnote, die er seinem Text nach einer Japanreise im Jahre 1959 anfügte, kam er zum Schluss, dass es am Ende der Geschichte, wenn die grossen politischen Fragen entschieden sind, nur noch darum gehen kann, Tätigkeiten zu frönen, die uns Menschen daran hindern sollen, wieder auf das Niveau von Tieren herabzusinken und nur noch nach der Befriedigung unserer Naturbedürfnisse zu streben.²⁰⁷ In Japan entdeckte er eine Art von hoch spe-

204 Im Original: «If I were in authority in Singapore indefinitely without having to ask those who are being governed whether they like what is being done, then, I have not the slightest doubt that I could govern much more effectively in their own interests.» Diese Stelle aus einer Rede, die Lee 1962 in London hielt, wird zitiert in Christopher Tremewan, *The Political Economy of Social Control in Singapore*, New York 1994, S. 101.

205 Fukuyama, *The End of History and The Last Man*, 1992, S. 243.

206 Ebd., S. 243–244.

207 Dazu die «Note de la Seconde Édition» in Alexandre Kojève, *Introduction à la lecture de Hegel*. Paris 1968, S. 436–437, die übrigens die einzige Veränderung im Vergleich zur Originalausgabe von 1947 darstellt. Die erhältliche deutsche Auswahlausgabe, Alexandre Kojève, *Hegel. Eine Vergegenwärtigung seines Denkens*, übersetzt von Iring Fetscher und Gerhard Lembruck, hrsg. von Iring Fetscher, Frankfurt am Main 1975, wurde zwar gegenüber der deutschen Erstausgabe von 1958 erweitert, lässt aber weiterhin das relevante Unterkapitel aus.

zialisiertem Kennertum, einen besonderen Snobismus, der diese Anforderungen erfüllt. Am Ende der Geschichte werden wir alle Kenner des Ikebana sein. Oder wir restaurieren seltene Oldtimer, um sie beim Concorso d'Eleganza der Villa d'Este am Comersee zu präsentieren. Oder wir lassen uns in Dubai ein mit Blattgold überzogenes Steak vom Kobe-Rind auf der Zunge zergehen. Oder wir werden zu Zigarrensammlern und genehmigen uns im Raucherclub in Vaduz eine Cohiba, deren Herkunft wir allein am Geschmack des Rauches zu erkennen vermögen.

Als ich im vergangenen Sommer an einem sonnigen Nachmittag durch die Residenz spazierte, wurde mir bewusst, dass wir uns am Ende der Geschichte Liechtensteins befinden. Uns geht es gut, so soll es bleiben. Man hat sich mit dem Fürsten arrangiert. Er wollte die Macht. Wir sind zufrieden mit dem Reichtum und geben sogar bei regelmässigen Charity-Events, die im gesellschaftlichen Kalender einen festen Platz haben, mit grosser Geste etwas davon ab. Was der 2018 verstorbene Künstler Louis Jäger einmal «die grosse Frucht» nannte und in einer Serie von Lithografien darstellte, hat uns erdrückt.²⁰⁸ Am Ende seiner *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein* zog Peter Kaiser resigniert den Schluss, dass dem Volk ein «gemeinsames, höheres Interesse» fehle: «Mit der Verarmung nimmt die sittliche Kraft und geistige Tüchtigkeit ab.»²⁰⁹ In unserer Zeit ist es dagegen der enorme, zum Selbstzweck gewordene Reichtum unseres Landes, der einem gemeinsamen, höheren Ziel im Weg steht. Wem im Schlaraffenland die süssesten Früchte vor Augen hängen und Fettammern in den Mund fliegen, der steht nicht weniger in Gefahr, seine «sittliche Kraft und geistige Tüchtigkeit» zu verlieren, als die in Not Geratenen, für die erst das Fressen kommt und dann die Moral. So steht es um uns am Ende der Geschichte Liechtensteins.

Neben unserem wirtschaftlichen Reichtum mögen der Gewinn an Stabilität, die erhöhte Effizienz und die Möglichkeit, destruktive Auseinandersetzungen im politischen Alltag zu verhindern, Argumente sein für eine an Lee Kuan Yews autoritäre Vision erinnernde Regierungsform und somit für die 2003 erfolgte Stärkung der liechtensteinischen Monar-

208 Die Serie von vier Lithografien ist abgebildet in: Louis Jäger, *Mein Bilddenken*, Schaan 2010, S. 28–31.

209 Kaiser, *Geschichte*, ³1989, Bd. 1, S. 560.

chie. Allerdings haben verordnete Stabilität und unbedingte Effizienz ihren Preis: Manche zur breiten Meinungsbildung unerlässliche Debatte endet unter dem Eindruck eines angekündigten fürstlichen Vetos auf halbem Weg. Als 2011 Erbprinz Alois lange vor der Volksabstimmung deutlich machte, dass er die vorgeschlagene Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs auf keinen Fall sanktionieren werde, erübrigte sich jede weitere Diskussion und genau genommen auch die Volksabstimmung. Die niedrige Stimmbeteiligung war voraussehbar, denn selbst wenn alle Bürger ihr Stimmrecht wahrgenommen und für die Initiative «Hilfe statt Strafe» gestimmt hätten, wären sie vom Erbprinzen überstimmt worden. Hier stimmt etwas nicht. Schon viel zu lange üben sich manche liechtensteinischen Würdenträger in vorseilendem Gehorsam, überzeugt davon, dass wir ohne Fürst nichts sind. Dagegen erscheinen die wenigen öffentlich in Erscheinung tretenden Demokraten, die mehr Bürgerstolz fordern, wie einsame Mahner in der Wüste.

Politisch gesprochen leben wir in dürrtiger Zeit. «Die grossen Reformen haben wir hinter uns. So sehe ich es jedenfalls»,²¹⁰ lässt uns der Fürst 2019 aufgeräumt im traditionellen Geburtstagsinterview wissen. Er hat das Feld abgesteckt und die Regeln bestimmt. Alles ist an seinem Platz, und in Zukunft wird sich daran ohne seine Einwilligung und die des «Oberverfassungsorgans der Fürstlichen Familie» auch nichts mehr ändern.²¹¹ Auf Liechtensteiner Bürgerhütchen werden wir noch lange warten.²¹²

210 «Ich war ein Realist», Geburtstagsinterview mit Fürst Hans-Adam II. im Liechtensteiner Vaterland, 13. Februar 2019, S. 6–7.

211 Zu diesem Begriff: Batliner, Verfassungsänderungsvorschläge, o.D., Abs. 29.

212 Robert Allgäuer unterbrach mit seinem Leserbrief «Frage an Marketing Liechtenstein», Liechtensteiner Volksblatt, 11. Februar 2019, S. 6, den anschwellenden Jubiläumsjubel der liechtensteinischen Tageszeitungen, als er die abgründige Frage stellte: «Warum gibt es keine Bürgerhütchen?» Für nicht landeskundige Leser sei erklärt, dass es im Gegensatz dazu «Liechtensteiner Fürstenhütchen» gibt. Es handelt sich um Schokoladenkonfekt, dessen Herstellung sinnigerweise im Jahr nach der Verfassungsabstimmung begann.

Souveränität und Abhängigkeit

Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein

Sieglinde Gstöhl

Inhaltsverzeichnis

Je unabhängiger, desto souveräner?	259
– Ein Kleinstaatendilemma?	259
– Warum irren sich die Populisten?	261
Liechtensteinische Aussenpolitik: Identität – Ziele – Strategien	263
– Identität: Wer simmer?	264
– Ziele: Was wämmer?	267
– Strategien: Wie kommers erreicha?	269
Fazit: Souveräne Abhängigkeit	277
Bibliografie	279

Je unabhängiger, desto souveräner?

Das Thema dieses Sammelbandes sind gegensätzliche Begriffspaare: Eigenbild und Fremdbild, Fremde und Einheimische, Armut und Reichtum, Jugend und Alter, Frau und Mann, Natur und Mensch, Fürst und Volk, sowie – in diesem Kapitel – Souveränität und Abhängigkeit. Aber handelt es sich dabei wirklich um unvereinbare Gegensätze? Eigen- und Fremdbild können übereinstimmen, und aus Fremden werden mit der Zeit Einheimische. Je nachdem wie man Reichtum definiert – Geld, Glück, Gesundheit? –, gibt es «reiche» Arme und «arme» Reiche, ebenso wie altmodische Junge und junggebliebene Alte. Auch die Geschlechtsidentität des Menschen beschränkt sich nicht binär auf Frau und Mann, und der Mensch ist doch auch Teil der Natur. Laut liechtensteinischer Verfassung ist die Staatsgewalt im Volke *und* im Fürsten verankert und wird von beiden ausgeübt. Dieser Beitrag befasst sich mit der äusseren Souveränität, also der Unabhängigkeit Liechtensteins von anderen Staaten. Aber kann ein Staat nicht zugleich souverän und – zumindest bis zu einem gewissen Grad – abhängig sein? Ist diese Frage überhaupt aktuell, ausser vielleicht für die Nabelschau eines sehr kleinen Staates wie Liechtenstein?

Ein Kleinstaatendilemma?

Betrachten wir kurz drei Länder unterschiedlicher Grösse. Erstens, das Beispiel der Schweiz. Die sogenannte Selbstbestimmungsinitiative der Schweizerischen Volkspartei, welche einen generellen Vorrang der Bundesverfassung gegenüber völkerrechtlichen Verträgen festschreiben wollte, wurde von den Schweizerinnen und Schweizern im November 2018 abgelehnt. Sie trug den Titel «Schweizer Recht statt fremde Rich-

ter». Das Schlagwort der «fremden Richter» spielte auch 1992 in der Abstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eine Rolle und wird auch in der aktuellen Diskussion um das institutionelle Rahmenabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) bemüht. Allerdings ist der Begriff in der politischen Debatte nicht schon vor Jahrhunderten aufgetaucht, wie mit Blick auf die Sage von Wilhelm Tell oft suggeriert wird, sondern erst seit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) 1969. Als die Eidgenossenschaft zwei Jahrzehnte zuvor den Beitritt zum Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen (UNO) beschloss, sprach niemand von «fremden Richtern», sondern im Gegenteil davon, dass die internationale Gerichtsbarkeit dem schweizerischen Ideal entspreche.¹ In Liechtenstein hingegen sind «fremde Richter» nichts Ungewöhnliches, sowohl in nationalen Gerichten als auch was die Entsendung an internationale Gerichtshöfe anbelangt.

Zweitens, das Beispiel Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland. Das Vereinigte Königreich strebt mit dem Austritt aus der EU eine Rückgewinnung der Kontrolle über die eigenen Grenzen, Gelder und Gesetze – und somit einen Souveränitätsgewinn – an.² Die Brexit-Abstimmung vom Juni 2016 hat zu einer dramatischen politischen Schlammschlacht, grosser Ungewissheit und hohen Kosten geführt. Die Brexiteers hätten gerne weiterhin Zugang zum europäischen Binnenmarkt, lehnen aber die damit einhergehende Anpassung an EU-Recht, die Personenfreizügigkeit und die Rolle des Europäischen Gerichtshofes ab. In Liechtenstein hingegen wird die EWR-Mitgliedschaft – trotz geringerer Mitspracherechte im Vergleich zu einem EU-Mitgliedsstaat – regelmässig als Souveränitätsgewinn bezeichnet.³

Drittens, das Beispiel der Vereinigten Staaten. Selbst die Supermacht USA schlägt mit Präsident Trumps «America First»-Politik, dem Rückzug von diversen internationalen Verträgen und Organisationen sowie Handelskriegen nationalistische Töne an. In seiner Rede vor der UN-Generalversammlung im September 2018 rief der US-Präsident zur Verteidigung der nationalen Souveränität gegen Bedrohungen auf, die

1 Kreis, Richter, 2018.

2 Regierung des Vereinigten Königreichs, EU Exit, 2018.

3 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2015, S. 19.

von der multilateralen Weltordnungspolitik (Global Governance) ausgingen, und insbesondere vom Internationalen Strafgerichtshof: «Wir werden Amerikas Souveränität niemals einer nicht gewählten, nicht rechenschaftspflichtigen, globalen Bürokratie überlassen. Amerika wird von Amerikanern regiert. Wir lehnen die Ideologie des Globalismus ab und bekennen uns zur Doktrin des Patriotismus.»⁴ Für Liechtenstein hingegen bildet gerade die Weiterentwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit eine aussenpolitische Priorität, mit seinem Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof und den sogenannten Syrien-Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien (IIIM).⁵

Alle drei Länder – die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA – sind souveräne Staaten. Und trotzdem ist für sie die Frage «Souveränität versus Abhängigkeit?» offensichtlich weiterhin aktuell. Es handelt sich deshalb keineswegs nur um ein Kleinststaaten-Dilemma.

Warum irren sich die Populisten?

Vor allem Rechtspopulisten bedienen sich gerne einer kämpferischen Unabhängigkeits- und Souveränitätsrhetorik. Ist Souveränität vorbehaltlos mit Selbstbestimmung, Abhängigkeit hingegen mit Fremdbestimmung gleichzusetzen?

Wer so argumentiert, unterliegt zwei Irrtümern: Er oder sie setzt, erstens, formelle (völkerrechtliche) Souveränität mit operationeller (oder materieller) Souveränität gleich und vernachlässigt, zweitens, die Rolle von Mitbestimmung im Falle von – im eigenen Interesse – geteilter Souveränität.⁶

Operationelle Souveränität ist im Unterschied zur formellen Souveränität ein relativer Begriff und kann als die rechtliche Handlungsfreiheit (d.h. Kompetenzen in der Rechtssetzung, Rechtsumsetzung und Rechtsdurchsetzung) eines Staates definiert werden. Diese kann durch

4 Trump, Remarks, 2018.

5 Zum Beispiel Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2019, S. 36.

6 Für die nachfolgende Begriffsbestimmung siehe Gstöhl, Flexible Integration, 2001, S. 18–20.

internationale Abkommen beschränkt werden. Der Umfang und die Art von übertragenen oder geteilten Kompetenzen erlauben Rückschlüsse auf Einschränkungen der operationellen Souveränität. Im aussenpolitischen Bericht 2007 hielt die liechtensteinische Regierung diesbezüglich fest: «Innen- wie aussenpolitische Notwendigkeiten können eine Abgabe von Souveränitätsrechten und das Eingehen bestimmter Abhängigkeiten erfordern. Ein Staat bleibt jedoch so lange völkerrechtlich souverän, wie er eingegangene Bindungen und Abhängigkeiten aufgrund des Völkerrechts wieder aufheben kann.»⁷ Er kann Verträge kündigen und aus internationalen Organisationen austreten.

Autonomie hingegen ist die Fähigkeit, die gesetzten Ziele zu erreichen, also die tatsächliche Handlungsfähigkeit eines Staates. Eine Regierung kann zwar die rechtliche Kontrolle über ein Politikinstrument haben und mit seiner Anwendung ein bestimmtes Ziel verfolgen, aber wenn dieses Instrument seine Effektivität verliert, kann das Ziel trotzdem nicht erreicht werden. Eine hohe wirtschaftliche, politische und/oder ökologische (Inter-)Dependenz erodiert die Wirksamkeit staatlicher Politiken. Der Begriff der Selbstbestimmung sollte somit nicht einfach mit Unabhängigkeit gleichgesetzt werden, sondern als operationelle Souveränität plus Autonomie verstanden werden. Diese Differenzierung löst auch das vermeintliche Paradoxon, dass ein Souveränitätsverzicht zu einem Souveränitätsgewinn führen kann, wenn operationelle Souveränität gegen Mitbestimmung eingetauscht wird.

Alle Staaten, ob gross oder klein, sehen sich im Umgang mit den Chancen und Risiken der Globalisierung Herausforderungen in Bezug auf ihre Selbstbestimmung ausgesetzt. Mancher Kleinstaat ist dabei aufgrund seiner stärkeren Abhängigkeit und seines Unvermögens, das internationale System nachhaltig zu beeinflussen, in besonderem Ausmass von externen Einflüssen betroffen. Mit der gegenseitigen Einschränkung der Handlungsfreiheit im Rahmen internationaler Institutionen können Regierungen unter Umständen gemeinsam Problemlösungskapazitäten wiederherstellen. Internationale Mitbestimmung bezieht sich in diesem Kontext auf die Möglichkeit, durch Teilnahme an der kollektiven Entscheidungsfindung und gegebenenfalls auch an Überwachungs-, Durch-

7 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2007, S. 13.

setzungs- und Konfliktlösungsmechanismen Einfluss auf die Politik anderer Staaten bzw. einer Staatengemeinschaft zu gewinnen und somit auch Einfluss auf die Effektivität der eigenen Politik (d.h. Autonomie) zurückzuerhalten. Mitbestimmung als Mittel zur Begrenzung von Fremdbestimmung wird umso wichtiger, je stärker die Abhängigkeit des Staates ist. Sie äussert sich u. a. in Repräsentation und Stimmrecht sowie informellen Einflussmöglichkeiten. Geteilte operationelle Souveränität ist durchaus legitim: Mitbestimmung im Sinne einer Beteiligung an Entscheidungsprozessen bringt inputorientierte Legitimation (*government by the people*) mit sich, während die Effektivität von Politikentscheidungen als outputorientierte Legitimation (*government for the people*) gesehen werden kann.⁸

Die Behauptung «Je unabhängiger, desto souveräner ein Staat» greift also eindeutig zu kurz. Wie steht es nun mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche ja die Selbstbestimmung des Landes sicherstellen soll?

Liechtensteinische Aussenpolitik: Identität – Ziele – Strategien

Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein lässt sich in drei Schritten aufzeigen: Erstens, auf welcher Identität, auf welchen Werten baut die Vertretung Liechtensteins nach aussen auf? Die kollektive Identität ermöglicht die Ausbildung gemeinsamer Präferenzen. Zweitens, welche interessen- oder ideengeleiteten Ziele sollen längerfristig verfolgt werden? Drittens, welche Strategien (und Mittel) zur Verwirklichung dieser Ziele stehen zur Verfügung? Kurzum: *Wer simmer, was wämmer und wia kommers erreacha?*

Interessanterweise hat die Regierung eine innovative Finanzplatzstrategie erarbeitet, die in etwa einem solchen Konzept entspricht (d.h. Prinzipien, Zielsetzungen und konkrete strategische Massnahmen stipuliert), aber keine umfassendere aussenpolitische Strategie, in welche natürlich auch die Finanzplatzstrategie eingebettet werden könnte.⁹

⁸ Scharpf, Legitimationskonzepte, 2004.

⁹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2019.

Identität: Wer simmer?

Die Aussenpolitik wird geprägt von den in der liechtensteinischen Gesellschaft geteilten Werten sowie – als strukturelles Merkmal – durch die ungewöhnliche Kleinheit des Landes. Beide Aspekte formen die Identität mit und bilden einen Rahmen für den Zusammenhalt nach innen als auch den Halt (und die Haltung) nach aussen.

Die Regierung schrieb kürzlich: «Das europäische Gesellschaftsmodell, das Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern zugutekommt, basiert auf Werten wie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – Werte, für die sich das Land in internationalen Organisationen aktiv engagiert.»¹⁰ Art. 1 der Verfassung spricht davon, dass das Fürstentum «den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen [soll], in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können». Dieser Staatszweck kann sowohl nach innen als auch nach aussen gerichtet verstanden werden.¹¹ Friedfertigkeit ist also ein Wert für die aussenpolitische Orientierung.

Zu den liechtensteinischen Werten gehört wohl auch die Marktwirtschaft – die liberale vielleicht mehr als die soziale Marktwirtschaft. Christoph Maria Merki spricht mit Blick auf die Sitzgesellschaften gar von einer «Kommerzialisierung» der Souveränität, die durch eine gezielte Nischenwirtschaft ausländischen Interessenten Dinge anbieten kann, die in anderen Staaten nicht vorhanden oder kaum zu erhalten sind.¹² Hinzu kommt das durch die Kleinheit bedingte «Outsourcing» gewisser öffentlicher Güter und staatlicher Leistungen (z.B. Verkehrsnetze, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen) auf die Nachbarstaaten als weitere Besonderheit. Einerseits wird die operationelle Souveränität genutzt, um wirtschaftliche Vorteile und Wohlstand zu erlangen, andererseits wird sie aus dem gleichen Grund ebenso an andere Staaten delegiert.

Innenpolitik ist auch für die Aussenpolitik relevant. Längerfristig kann man nach aussen nur glaubwürdig vertreten, was auch im Lande selbst gilt. Gerard Batliner beispielsweise sprach von der Gewährleis-

10 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2019, S. 46.

11 Bussjäger, Art. 1 LV, 2016.

12 Merki, Souveränität, 2006, S. 82–86.

tung einer «Ordnung der Geltung der Person» im Sinne von Teilhabe und gleicher, freier Entfaltungsmöglichkeiten als Komponente der aussenpolitischen Zielsetzung.¹³ In kleinen Staaten steht der Mensch stärker im Mittelpunkt.

Liechtensteins Souveränität kam «ungefragt als Geschenk von aussen».¹⁴ Und dies obwohl der 1806 von Kaiser Napoleon aufgesetzte Rheinbundvertrag – ebenso wenig wie der Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation – vom Fürsten von Liechtenstein nie unterzeichnet worden war. Die neu erlangte Souveränität wurde damals «in Liechtenstein ohne Feier, in toter Stille und banger Erwartung des Künftigen hingenommen».¹⁵ Eine Hundertjahrfeier fand 1906 nicht statt; erst 1956 wurden 150 Jahre (und 2006 200 Jahre) Souveränität gefeiert.

Eine von Wilfried Marxer 2005 durchgeführte Umfrage ergab, dass in der Bevölkerung eine liechtensteinische Identität wahrgenommen wird, die weniger über staatliche Symbole oder Gründungsmythen, sondern stärker über soziale Aspekte und (positive wie negative) Eigenschaften der Menschen definiert wird.¹⁶ Ein eher schwach entwickeltes Staatsbewusstsein wurde bereits in einer Umfrage im Jahre 1972 diagnostiziert. Vor fast 50 Jahren meinten 62 Prozent der (damals noch ausschliesslich männlichen) Befragten, dass sich die liechtensteinische Öffentlichkeit mehr mit aussenpolitischen Fragen befassen sollte – wobei überwiegend eine aktivere Europapolitik gewünscht wurde.¹⁷ Liechtensteins Verhältnis zur Schweiz hingegen wurde eher als Innenpolitik angesehen.

Ich habe die liechtensteinische Identität früher einmal als negativ definiert bezeichnet.¹⁸ Es fällt Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner leicht, zu beschreiben, was sie nicht sind – also z.B. weder schweizerisch noch österreichisch oder deutsch –, als positive Alleinstellungsmerkmale aufzuzeigen. Sie grenzen sich gerne von ihren ebenfalls deutschsprachigen Nachbarn ab, z. B. mit Hinweis auf den Dialekt – Hoi zwischen Servus und Grüezi – oder die Staatsform – Monarchie plus

13 Batliner, Zu heutigen Problemen, 1976, S. 197–199.

14 Amelunxen, Vaterländer, 1973, S. 58.

15 Malin, Geschichte, 1953, S. 53.

16 Marxer, Identität, 2006, S. 231.

17 Gyger/Kranz/Niedermann, Umfrage, 1975, S. 133.

18 Gstöhl, Wir sind wer!, 1999, S. 17–20.

direkte Demokratie. Liechtenstein ist keine Kulturnation wie Deutschland oder Italien, sondern eine «Zufallsnation» oder – zumindest seit dem 20. Jahrhundert – gar eine «Glücksfallsnation»? Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sind generell stolz auf den erreichten wirtschaftlichen Wohlstand, aber auch auf die «Geltung der Person» im Kleinstaat.

Die idyllische Landschaft und die Kleinheit verleihen dem Land in der Tat einen prägenden Charakter. Die Aussenpolitik muss mit starken strukturellen Beschränkungen umgehen. Liechtenstein hat keine eigene Armee, keine eigene Währung, kaum natürliche Ressourcen, und ist extrem von Ein- und Ausfuhren sowie ausländischen Arbeitskräften abhängig. Während früher zahlreiche Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zum Arbeiten ins Ausland gingen oder auswanderten, kommen heute umgekehrt viele ausländische Arbeitskräfte ins Land. In seiner Erklärung zur Freizügigkeit im Rahmen des liechtensteinischen Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum erkannte der EWR-Rat deshalb «das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität» an, eine Identität, die mit einem sehr kleinen bewohnbaren Gebiet ländlichen Charakters verflochten sei.¹⁹

Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation (mit seinen über 300 Reichsständen) waren kleine Staaten normal. Erst im Zuge der Bildung moderner Nationalstaaten im 19. Jahrhundert nahm die Kritik an der «Kleinstaaterei» in Europa zu. 1920 wurde Liechtenstein die Aufnahme in den Völkerbund verwehrt und 1960 ebenso eine eigenständige Mitgliedschaft in der neu gegründeten Europäischen Freihandelszone (EFTA). Als Folge der Dekolonisierung wurde eine UNO-Mitgliedschaft von sehr kleinen Staaten später jedoch möglich. Die der Kleinheit geschuldeten Kapazitätsdefizite waren kein Hindernis mehr, denn einzig die völkerrechtliche Souveränität war nun massgeblich.

Bemerkenswert ist, dass die Souveränität Liechtensteins heute nicht (mehr) vom Fürstenhaus, sondern vom Wunsch seiner Bevölkerung, einen Staat zu bilden, und von der externen Anerkennung abhängt. Nach 300 Jahren hat sich die «Zufallsnation» möglicherweise in Richtung einer Willensnation wie die Schweiz oder die USA entwickelt. Es gehört wohl zur Ironie der Geschichte, dass den Fürsten von Liechten-

19 EWR-Rat, Beschluss, 1995, S. 80.

stein die zwecks Erhebung in den Reichsfürstenstand gekauften, ansonsten aber völlig unbedeutenden Landschaften Schellenberg und Vaduz als einziges souveränes Territorium übrig blieben und somit das Bestehen der Monarchie sicherten. Umgekehrt profitierten natürlich auch Liechtensteins Staat und Wirtschaft zweifelsohne enorm vom Fürstenhaus, vor allem im 20. Jahrhundert angesichts zweier Weltkriege und des Aufstiegs von einem der «Armenhäuser Europas» zu einem der reichsten Industriestaaten. Langfristig gesehen eine erfolgreiche Schicksals- oder Zweckgemeinschaft, welche bei weiten Teilen der Bevölkerung auch identitätsstiftend wirkt. Ausschlaggebend für die Zukunft bleibt der Wille der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zur Eigenständigkeit und zur internationalen Zusammenarbeit, untermauert durch eine entsprechende Leistung und Haltung, denn «[d]ie beste Diplomatie wird langfristig nichts ausrichten können, wenn sie nichts zu vertreten hat».²⁰

Was ist Liechtensteins Zukunftsvision? Finnland beispielsweise sieht sich im Jahre 2025 als ein innovatives, fürsorgliches und sicheres Land, offen und international, dessen Wettbewerbsfähigkeit auf hoher Fachkompetenz und nachhaltiger Entwicklung beruht, und dessen Gesellschaft auf Vertrauen basiert.²¹ Mit «Liechtenstein Marketing» hat Liechtenstein noch keine Vision, sondern bloss ein Unternehmen, welchem die Sicherstellung der Vermarktung des Fürstentums als Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination obliegt.²² Das Zukunftsprojekt «Mein Liechtenstein 2039» aus Anlass des Jubiläumsjahres verspricht hier etwas Abhilfe.

Ziele: Was wämmer?

Als oberstes Ziel der liechtensteinischen Aussenpolitik wird seit drei Jahrzehnten regelmässig die Wahrung der Unabhängigkeit und Wohlfahrt Liechtensteins genannt.²³ Neben dieser «Souveränitätspolitik» for-

20 Von Liechtenstein, Aussenpolitik, 1993, S. 310.

21 Regierung Finnlands, Government Report, 2016, S. 6.

22 www.liechtenstein-marketing.li/vision-und-strategie.

23 Das erste offizielle Dokument, welches einem aussenpolitischen Konzept nahekommt, datiert von 1987: Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsbeantwortung, 1987.

muliert der aussenpolitische Bericht der Regierung von 2007 auch eine Reihe von anderen Zielen:²⁴

- ein friedliches Zusammenleben der Völker,
- die Achtung der Menschenrechte, Förderung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins,
- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, und
- internationale Solidarität.

Diese mehrdimensionale Zielsetzung ist gekennzeichnet von teilweise interdependenten Zielen als auch möglichen Zielkonflikten, die eine fallweise Interessenabwägung erfordern. Der Prosperität wurde und wird dabei in der Praxis oft der Vorrang eingeräumt, man denke etwa an die für Liechtensteins Staatlichkeit nicht gerade schmeichelhaften Bedingungen des Zollanschlusses.

Man könnte die Zielsetzung auch zusammenfassen als Souveränität erhalten und Abhängigkeit verwalten im Rahmen der durch die Kleinheit des Landes gesetzten Grenzen. Die Kleinheit verlangt ein gewisses Mass an Pragmatismus in der Aussenpolitik, aber sie muss sich auch auf wertbasierte Prinzipien stützen. Die Aussenpolitik soll dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft zu stärken und deren Werte nach aussen zu vertreten.

Wie eng eine wertbasierte Innen- und Aussenpolitik zusammenhängen, zeigt etwa ein kurzer Blick nach Schweden. 2014 hat die schwedische Regierung als erstes Land offiziell eine feministische Aussenpolitik angekündigt. Eine feministische Aussenpolitik zielt darauf ab, die Gleichberechtigung der Geschlechter systematisch in die gesamte aussenpolitische Agenda einzubringen, ausgehend von den «3R» (Rechte, Repräsentation und Ressourcen) und unter Einbezug eines vierten «Rs», der Realität, in welcher Frauen und Mädchen leben.²⁵

Genderfragen – oder umfassender die Nachhaltigkeit im Sinne der UN-Agenda 2030, zu deren Umsetzung sich auch Liechtenstein verpflichtet hat – sind horizontale Themen, die heute sowohl in der Innen- als auch in der Aussenpolitik Teil eines Mainstreamings sein sollten.

24 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2007, S. 23.

25 Regierung Schwedens, Aussenministerium, 2018.

Wofür könnte Liechtenstein in besonderem Masse stehen? Denkbar wäre vielleicht eine Art humanistische Aussenpolitik, die den Wert eines jeden einzelnen Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Strategien: Wie kommers erreichen?

Mit welchen Strategien können die langfristigen Ziele unter Einsatz der vorhandenen Mittel erreicht werden? Als vierte Frage müsste deshalb zugleich noch die Frage nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen und Kapazitäten gestellt werden: *Was häämmer* und *was kommer*? Diese Frage ist für eine machbare und effiziente Aussenpolitik eines Kleinstaates besonders wichtig und bedingt einen prinzipiengeleiteten Pragmatismus.

Peter Kaiser – Verfasser des ersten Geschichtsbuches über das Fürstentum und Abgeordneter Liechtensteins bei der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt – schrieb 1848 den oft zitierten Satz: «Wenn wir unsern Vorteil recht verstehen, können wir ein Völklein vorstellen, das Niemandem gefährlich ist, aber doch Allen Achtung abnöthigt.»²⁶ Ein neutraler Kleinstaat ist niemandem gefährlich, kann aber durch einen beherzten Einsatz für seine Werte Achtung erlangen und seine Kleinheit manchmal auch strategisch nutzen. Als erfahrener Diplomat wies Prinz Nikolaus von Liechtenstein darauf hin, dass für einen machtlosen Kleinstaat Bescheidenheit ratsam sei; allerdings habe ein sehr kleiner Staat auch weniger Interessen und könne deshalb ideelle Werte glaubwürdiger vertreten.²⁷

Die kleinstaatliche Strategie erfordert eine thematische und geografische Spezialisierung sowie die Suche nach internationaler Mitbestimmung.

Das Gebot der Spezialisierung

Liechtensteins Aussenpolitik muss versuchen, sich auf die wichtigsten Partner zu konzentrieren und zu einigen wenigen Themen kontinuierlich ein glaubwürdiges Profil zu entwickeln. Mit anderen Worten: Aufgrund der geringen Kapazität ist eine thematische Spezialisierung und geografische Eingrenzung unumgänglich.

26 Zitiert in Kind, Peter Kaiser, 1905, S. 34–35.

27 Von Liechtenstein, Aussenpolitik, 1993, S. 310–311.

Erstens, die Neutralität dient als sicherheitspolitische Maxime und Strategie zur Friedenssicherung. Liechtenstein hat seit 1868 keine Armee und ist ein «faktisch» dauernd neutraler Staat, welcher ausserdem zwischen den zwei permanent neutralen Staaten Schweiz und Österreich liegt. Obwohl die (unbewaffnete) Neutralität Liechtensteins kaum thematisiert und auch nicht in der Verfassung erwähnt wird, ist sie im Selbstverständnis der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner doch stark verwurzelt und ein Beitritt zu einem Militärbündnis kaum denkbar. Das Fürstentum nahm seit deren Gründung 1975 in der Gruppe Neutraler und Nichtgebundener Staaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) teil, welche während des Kalten Krieges als wichtiges multilaterales Dialog- und Verhandlungsforum zwischen Ost und West fungierte. Seit 1994 ist das Land auch Mitglied der nachfolgenden Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Friedenssicherungsstrategie ist ansonsten noch ausbaufähig. Liechtenstein könnte in Zukunft beispielsweise wie die Schweiz, Österreich und andere Neutrale in sehr beschränktem Umfang spezialisierte «Gute Dienste» im Bereich der Konfliktprävention und -lösung anbieten. Neutralität bedeutet dabei nicht Gesinnungsneutralität, es kann – und muss manchmal – politisch Stellung genommen werden.

Zweitens, Liechtenstein setzt sich als Teil seiner aussenpolitischen Profilierung für die Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts in verschiedenen Politikfeldern ein. Eine rechtsbasierte internationale Ordnung ist für Kleinstaaten besonders wichtig, und Souveränität erhalten heisst auch das Völkerrecht zu stärken anstatt das Recht des Stärkeren. Hier hat sich das Fürstentum insbesondere auf die internationale Strafgerichtsbarkeit, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und den Schutz des Alpenraums spezialisiert und einen Namen gemacht. Im Bereich Umweltschutz und Nachhaltigkeit (z. B. Ressourcenverbrauch, Energie-, Klima- und Verkehrspolitik) bestünden sicherlich noch weitere Profilierungschancen.

Drittens, die Aussenpolitik ist natürlich darüber hinaus auch in anderen Bereichen dem Wohlergehen der eigenen Bevölkerung verpflichtet. Zu dieser Interessenwahrung gehören etwa die Förderung von Handel und nachhaltiger Entwicklung und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit, aber auch die Ermöglichung von Bildungschancen, der Ausbau von Wissenschafts-, Sport- und Kulturpolitik usw. Der Aussenwirtschaftspolitik, also den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, wird insgesamt gros-

se Bedeutung und oft Priorität zugestanden. Liechtenstein ist durch den Zollvertrag mit der Schweiz und die EFTA-Mitgliedschaft in Freihandelsabkommen eingebunden. Souveränität ermöglicht zudem die Schaffung von Standortvorteilen für eine gezielte Nischenwirtschaft (wie etwa den Finanzplatz und früher den Briefmarkenhandel). Negative Auswüchse einer solchen Nischenpolitik können jedoch Anpassungsdruck von aussen erzeugen. Nachhaltigkeit bedeutet auch Mass halten. Liechtenstein hat sich dem notwendigen Wandel mit der EWR-bedingten Liberalisierung bestimmter Wirtschaftssektoren seit 1995 oder der Weissgeldstrategie zur internationalen Kooperation in Steuerfragen seit 2009 erfolgreich gestellt. Der jüngste, unerwartete Wildwuchs von Casinos ist in dieser Hinsicht mit Schlagzeilen wie «Glücksspiel-Boom nach Schwarzgeld-Aus» ausserpolitisch nicht förderlich.²⁸

Dabei könnten auch neue Wege gegangen werden. Dänemark hat beispielsweise seit 2017 einen Tech-Botschafter mit einem weltweiten Mandat und Büros in Kopenhagen, im Silicon Valley und in Peking. Die dänische «TechPlomacy» ergänzt die traditionelle Diplomatie und soll sie zukunftsfähiger machen angesichts der wachsenden Bedeutung von Technologie und Digitalisierung.²⁹ Nach diesem Modell könnte Liechtenstein etwa einen Finanzplatz-Botschafter ernennen, welcher nicht an einen bestimmten Standort gebunden ist, sondern «FinPlomacy» betreibt, wo sie erforderlich ist. Neben der eigenen Wohlfahrt muss aber auch das Gemeinwohl anderer ein Teil der Aussenpolitik sein.

Viertens, eine Solidaritätsbekundung mit der Staatengemeinschaft beinhaltet die Übernahme von Mitverantwortung für die Lösung von Problemen, sei dies im humanitären Bereich durch den Einsatz für notleidende Menschen im Ausland oder durch die Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit in anderen Bereichen. Seit Jahren verpflichtet sich die liechtensteinische Regierung beispielsweise immer wieder auf die Erreichung eines Anteils ihrer Leistungen an die Entwicklungszusammenarbeit von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens, eine Vorgabe der UNO von 1970. Derzeit liegt dieser Anteil aber immer noch

28 So das Schweizer Online-Nachrichtenportal für die Finanzbranche finews.ch vom 19.6.2019: www.finews.ch/news/finanzplatz/36897-liechtenstein-casino-boom-reputation-bankenverband.

29 <http://techamb.um.dk>.

bei etwa 0,4 Prozent.³⁰ Es würde einem reichen Kleinstaat ohne Militärausgaben gut anstehen, dieses Ziel endlich zu verwirklichen, umso mehr als alternative Möglichkeiten der Solidaritätsbekundung, etwa die Aufnahme von Flüchtlingen, sehr beschränkt sind.

Geografisch kann man von einer Strategie der konzentrischen Kreise sprechen:³¹ (1) im Kern enge bilaterale Beziehungen zu den Nachbarstaaten, (2) eine europäische Politik mit Schwerpunkt Integration und (3) eine globale Präsenz vor allem durch multilaterale Zusammenarbeit. Die Digitalisierung eröffnet überdies auch ohne physische Vertretung vor Ort neue Perspektiven, die Liechtenstein noch nicht ausgeschöpft hat.

Die Frage der Mitbestimmung

Neben der Spezialisierung muss sich Liechtenstein auch mit Strategien befassen, welche den eigenen Einfluss zu stärken und die Abhängigkeit von anderen zu mildern vermögen. Liechtenstein hat seit der Staatsgründung als Reichsfürstentum im Jahre 1719 diverse Abhängigkeitsverhältnisse erlebt und überlebt. Die Frage ist, von wem, warum, in welchem Ausmass und mit welchen Mitbestimmungsmöglichkeiten das Land abhängig ist. Nach Kälin und Riklin können Staaten Ungleichgewichte zwischen Einfluss und Abhängigkeit entweder durch Trennungsstrategien (zum Abbau faktischer Integration) oder durch Bindungsstrategien (zur Erhöhung der Mitbestimmung durch formelle Integration) mildern.³² Im Falle einer Bindung kann diese die Form einer Konzentration auf einen stärkeren Partner annehmen oder die Verteilung auf mehrere Partner durch eine regionale oder weltweite Streuungsstrategie. Die Wahl der Strategie hängt u. a. von den konkreten Bedingungen und der Gewichtung der aussenpolitischen Ziele zur gegebenen Zeit ab.

Historisch hat Liechtenstein lange eine Konzentrationsstrategie verfolgt mit Fokus auf einen regionalen Staatenbund und/oder einen der beiden Nachbarstaaten. Es lassen sich mindestens vier Phasen der liechtensteinischen Aussenpolitik identifizieren: von multilateralen Bündnissen zu bilateralen Bindungen und einer anschliessenden Emanzipation mittels multilateraler Streuung und europäischer Integration.

30 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2019, S. 39.

31 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2007, S. 23.

32 Kälin/Riklin, Ziele, 1992, S. 184–185.

Erstens, die ursprüngliche, nicht neutrale Bündnispolitik der Fürsten auf regionaler Ebene mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation in der Frühen Neuzeit, dem Rheinbund (1806–1815) und dem Deutschen Bund (1815–1866).

Zweitens, die Phase der Emanzipation nach innen und eine Bindungsstrategie nach aussen, also einerseits die schrittweise Loslösung der Aussenpolitik vom Fürstenhaus und andererseits die starke Anlehnung an einen Nachbarn auf bilateraler Ebene. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die Verschiebung der Aussenpolitik vom Fürsten in Richtung von Regierung, Landtag und Volk, mit den gewählten liechtensteinischen Vertretern in der Frankfurter Paulskirche 1848 und der Verfassung von 1862.³³ Das folgende Jahrhundert brachte die Verfassung von 1921 und unter anderem 1992 die Einführung des Staatsvertragsreferendums. Von 1852 bis 1919 befand sich das Fürstentum in einer Zollunion mit Österreich. Der Trennung folgte die Bindung an die Schweiz, und der Zollvertrag von 1923 wurde durch weitere bilaterale Verträge ausgebaut. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die Ausgestaltung dieser Zollverträge unter dem Gesichtspunkt von Souveränität und Abhängigkeit ein Hauptstreitpunkt der beiden politischen Parteien in Liechtenstein.³⁴ Die Fortschrittliche Bürgerpartei vertrat die Auffassung, dass der Vertrag mit Österreich der Souveränität Liechtensteins besser Rechnung getragen habe als derjenige mit der Schweiz, während die Christlich-soziale Volkspartei (heute Vaterländische Union) den übermässigen Einfluss Österreichs kritisierte und die Hinwendung zur Eidgenossenschaft vorantrieb. In beiden Fällen muss(te) Liechtenstein für die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile die relevante Gesetzgebung des jeweiligen Nachbarstaates – mit unterschiedlichen Staatsformen und rechtspolitischen Traditionen – ohne Mitbestimmung übernehmen.

33 Seit Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte laut Peter Geiger auch eine stärkere Identifikation des Fürstenhauses mit Liechtenstein: Die Aussenpolitik diene vermehrt auch der Entwicklung des Landes, und mit dem Zerfall der Donaumonarchie am Ende des Ersten Weltkrieges, dem stufenweisen Verlust der anderen fürstlichen Güter und der Verlegung des Wohnsitzes ins Land nach dem österreichischen Anschluss an Nazi-Deutschland 1938 rückte Liechtenstein für das Fürstenhaus ins Zentrum. Geiger, Grundzüge, 1993, S. 326.

34 Vgl. Wille, Hintergrund, 1981.

Drittens, nach einem halben Jahrhundert ohne nennenswertes multilaterales Engagement auf europäischer Ebene strebte Liechtenstein in den 1970er-Jahren durch eine regionale Streuungsstrategie nach einer teilweisen Emanzipation von seinen Nachbarstaaten. Meilensteine waren 1975 die volle Teilnahme an der KSZE und 1978 der Beitritt zum Europarat und zur EMRK, was auch eine Anerkennung Liechtensteins als europäischer, demokratischer Rechtsstaat bedeutete. Dieser Diversifizierung der Aussenpolitik folgte zwei Jahrzehnte später eine weitere Multilateralisierung auf europäischer und globaler Ebene.

Viertens, die weltweite Streuungsstrategie begann insbesondere 1990 mit dem Beitritt Liechtensteins zu den Vereinten Nationen, 1991 gefolgt von der EFTA-Mitgliedschaft und 1995 vom Beitritt zum EWR und zur Welthandelsorganisation (WTO). Ermöglicht wurde diese weitergehende Emanzipation durch die Prozesse der europäischen Integration und der Globalisierung, denn das bilaterale Verhältnis zur Schweiz deckte nicht mehr alle in der WTO oder mit der EU zu verhandelnden Bereiche ab. Überdies erforderte der Nicht-Beitritt der Schweiz zum EWR eine Anpassung der bilateralen Verträge. Die eigenständige EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins verhinderte eine sogenannte Mediatisierung im europäischen Integrationsprozess (d. h. eine lediglich indirekte Teilnahme via die Schweiz oder im Rahmen einer Mikrostaatengruppe, wie sie derzeit zwischen Andorra, Monaco und San Marino besteht).

Laut dem aktuellen aussenpolitischen Bericht der Regierung biete «die Einbindung in einen Staatenbund oder in internationalen Organisationen»³⁵ «eine Plattform zur Wahrung und aktiven Gestaltung der Souveränität», denn «[d]ie Prinzipien der souveränen Gleichheit aller Staaten – ein Staat, eine Stimme – und der Achtung des Völkerrechts sind die Grundlagen für Liechtensteins Sicherheit und Anerkennung auf internationaler Ebene».³⁶ Beim Beitritt sehr kleiner Staaten zu internationalen Organisationen treten zwei grundlegende Prinzipien, das völkerrechtliche Prinzip der Staatengleichheit (und der Gleichheit der jeweiligen Staatsvölker) und das Repräsentationsprinzip im Sinne des relativen Gewichts der Staaten (bzw. das Prinzip der Wahlrechtsgleichheit der re-

35 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht, 2019, S. 9.

36 Ebd., S. 33.

präsentierten Bürgerinnen und Bürger), in Widerstreit.³⁷ Die Struktur der EU beispielsweise hat sich im Allgemeinen für kleine Mitgliedstaaten als durchaus vorteilhaft erwiesen: (1) durch ihre Vertretung in den supranationalen Organen, (2) das im Vergleich zum Bevölkerungsanteil überproportionale Stimmgewicht, (3) die interessengesteuerte Koalitionsbildung unabhängig von der Staatsgrösse oder (4) den Machtgewinn in den Aussenbeziehungen. Im EWR muss Liechtenstein zusammen mit Norwegen und Island bei der Übernahme von neuem Recht mit einer Stimme sprechen, was in der Praxis bislang relativ gut gelang.

Die Regionalunion mit der Schweiz weist ebenfalls eine für Liechtenstein relevante dynamische Rechtsentwicklung auf, im Unterschied zum EWR allerdings praktisch ohne Mitwirkungsrechte.³⁸ Aus dieser Sicht ist das Verhältnis zur Schweiz nach wie vor unbefriedigend. Der heutige bilaterale Zollvertrag ist für das Fürstentum sozusagen ein viel schlechteres «institutionelles Rahmenabkommen» als der Vertragsentwurf, welchen die Schweiz 2018 mit der EU ausgehandelt hat. Eine Revision des Zollvertrags, welche diese Situation abmildern würde, müsste insbesondere die Anwendbarkeit der schweizerischen Bundesgesetzgebung, das Vertretungsrecht und die gerichtlichen Zuständigkeiten neu regeln, beispielsweise mit Blick auf eine Einbeziehung der liechtensteinischen Regierung in das schweizerische Vernehmlassungsverfahren (mindestens im Sinne eines «decision-shaping» wie im EWR) oder die Schaffung eines ständigen paritätischen Konsultativorgans für die gesamten zwischenstaatlichen Beziehungen. Dies ist in Liechtenstein bislang jedoch kein Thema.

Kommunikationsstrategie

Nicht zu vergessen ist schliesslich die Bedeutung einer geeigneten Strategie zur kohärenten und effizienten Vermittlung von Werten und Zielen nach innen wie aussen. Um einen möglichst breiten Konsens in der Bevölkerung zu erreichen – besonders wichtig in einer direkten Demokratie –, ist eine umfassende Information und Öffentlichkeitsarbeit nötig. Nach aussen braucht es nicht nur einen regelmässigen Informati-

37 Gstöhl, Mikrostaat, 2001.

38 Gstöhl, Flexible Integration, 2001, S. 158.

onsaustausch mit anderen Regierungen, sondern auch eine Public-Diplomacy-Strategie, um die ausländische Öffentlichkeit über das Land und seine Politik zu informieren, Verständnis für Besonderheiten zu schaffen und die Einstellungen und Meinungen der Menschen, ihrer Regierungen, Parlamente und Unternehmen positiv zu beeinflussen. Die externe Wahrnehmung und Anerkennung Liechtensteins, sein Ruf und Image können den Erfolg oder Misserfolg der Aussenpolitik mitbestimmen.

Für eine korrekte und glaubwürdige Kommunikation der Innen- und Aussenpolitik spielen auch die im Laufe der Zeit als Teil der Emanzipationsbestrebungen ausgebauten eigenen diplomatischen Vertretungen Liechtensteins eine bedeutende Rolle. Solche Vertretungen könnten auch im Rahmen einer Ko-Lokation in den Räumlichkeiten der Botschaft eines anderen (Klein-)Staates erfolgen. Gerade für Kleinstaaten ist überdies die digitale Diplomatie sehr interessant, sei es für Public Diplomacy auf sozialen Medien oder eine virtuelle Konferenzteilnahme via Video.

Die nachstehende Tabelle bietet eine überblicksartige Zusammenfassung.

Ein aussenpolitisches Konzept für Liechtenstein

Werte/Identität	Ziele	Strategien/Mittel
<i>Wer simmer?</i>	<i>Was wämmer?</i>	<i>Wie kommers erreicha?</i>
<i>Mensch im Mittelpunkt, Prinzipien und Pragmatismus</i>	<i>Erhaltung der Souveränität und Verwaltung der Abhängigkeit</i>	<i>Spezialisierung, Mitbestimmung und Kommunikation</i>
Friedfertigkeit	Sicherung des Friedens	Neutralität, internationale Zusammenarbeit (z. B. OSZE, UNO), europäische Integration
Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit	Stärkung des Völkerrechts	internationale Zusammenarbeit (z. B. Europarat, UNO)
Wohlfahrt i. w. S.	Förderung nachhaltiger Entwicklung	vertretbare Nischenlösungen, internationale Zusammenarbeit (z. B. Regionalunion mit der Schweiz, WTO, UNO), europäische Integration (EFTA, EWR)
Internationale Solidarität	Linderung menschlichen Leids	bilaterale Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfe, internationale Zusammenarbeit (z. B. UNO, EWR-Finanzmechanismus)

Fazit: Souveräne Abhängigkeit

Souveränität bietet einem Staat vielfältige Rechte, aber er benötigt auch die praktische Fähigkeit, diese Rechte auszuüben und dabei die gewünschten Ergebnisse zu erreichen. Kein Staat kann durch eine noch so geschickte Diplomatie alleine alle seine Ziele verwirklichen. Der Kurzschluss von Unabhängigkeit zu Selbstbestimmung ist eine (Selbst-)Täuschung. Internationale Zusammenarbeit, europäische Integration und Mitbestimmung ermöglichen eine teilweise Rückgewinnung verloren gegangener effektiver Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit.

Liechtensteins Beitritt zu den Vereinten Nationen, die Mitgliedschaft im EWR und die damit einhergehenden Änderungen der Verträge mit der Schweiz sowie die Finanzplatzreform waren richtig. Das Land ist heute gut positioniert, um seine Souveränität zu erhalten und Abhängigkeit zu verwalten. Die damit erreichte internationale Anerkennung und der politische Goodwill müssen jedoch gepflegt werden.

Dies ist nicht das Ende der Herausforderungen in einer komplexen, vernetzten Welt, in der Geopolitik und Handelskriege wieder salonfähig geworden sind und Populisten selbst in Europa in Regierungen gewählt werden. Die liechtensteinische Aussenpolitik – und dazu gehört auch die Nachbarschaftspolitik – verdient in Zukunft mehr Aufmerksamkeit, ein schlüssiges langfristiges Konzept sowie eine regelmässige Berichterstattung, die über eine Bestandsaufnahme hinausgeht. Dies könnte zum Beispiel ein Bericht am Beginn einer neuen Legislaturperiode sein, welcher das internationale Umfeld analysiert und dann die geplanten kurz- und mittelfristigen strategischen Massnahmen präsentiert.

Liechtensteins Aussenpolitik muss pragmatisch, aber prinzipientreu sein: *Wer simmer, was wämmer und wia kommers erreicha?* Die liechtensteinische Verfassung enthält keine expliziten aussenpolitischen Leitlinien. Dies ist angesichts der geschichtlichen Entwicklung nicht erstaunlich. Art. 14 LV besagt:

Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes.

Es wäre vielleicht an der Zeit, diesem rein nach innen gerichteten Ausdruck der Souveränität einen zweiten Absatz anzufügen, welcher sich der Aussenpolitik widmet:

In den auswärtigen Beziehungen wahrt der Staat seine Souveränität und setzt sich für eine friedliche, die Menschenrechte achtende und dem Gemeinwohl, einschliesslich der nachhaltigen Entwicklung, dienende Ordnung der Völkergemeinschaft ein.

Ob die Neutralität explizit erwähnt werden sollte, sei dahingestellt. Sie ist am Ende kein Selbstzweck. Die Verfassung schweigt auch zur Möglichkeit der supranationalen Delegation von Entscheidungskompetenzen, beispielsweise an die EU. In der Praxis sind dem Pragmatismus jedoch Grenzen gesetzt, was die operationelle Souveränität als Verhandlungsressource anbelangt. Ein zu umfassender supranationaler Kompetenztransfer könnte am Ende auch die formelle Souveränität erodieren.

Für die Zukunft sollte Liechtenstein seine traditionelle Diplomatie vermehrt durch innovative Ideen aufwerten, denn auch ein abhängiger Kleinstaat kann mit einer wohldurchdachten Aussenpolitik «souverän» auftreten.

BIBLIOGRAFIE

- Amelunxen, Clemens, Schwierige Vaterländer – Aspekte der liechtensteinisch-deutschen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart, in: Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik (= Liechtenstein Politische Schriften 2), Vaduz 1973, S. 57–74.
- Batliner, Gerard, Zu heutigen Problemen unseres Staates: Gegebenheiten, Ziele und Strategien, in: Probleme des Kleinstaates gestern und heute (= Liechtenstein Politische Schriften 6), Vaduz 1976, S. 161–215.
- Bussjäger, Peter, Art. 1 LV, in Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN, 2016, verfassung.li.
- EW-Rat, Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 86, 20.4.1995, S. 58–84.
- Geiger, Peter, Geschichtliche Grundzüge der liechtensteinischen Aussenbeziehungen, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 16), Vaduz 1993, S. 321–340.
- Gstöhl, Sieglinde, Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union (= Liechtenstein Politische Schriften 33), Schaan 2001.
- Gstöhl, Sieglinde, Der Mikrostaat als Variante des Kleinstaats? Erfahrungen mit UNO und EU, in: Romain Kirt und Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaaten-Kontinent Europa: Probleme und Perspektiven, Baden-Baden: Nomos, 2001, S. 101–124.
- Gstöhl, Sieglinde, Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität (= Kleine Schriften 30), Schaan 1999.
- Gyger, Walter B./Kranz, Ronald/Niedermann, Dieter J., Umfrage in Liechtenstein über die Haltung der Wählerschaft zu Fragen der Aussenpolitik, in: Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis (= Liechtenstein Politische Schriften 3), Vaduz 1975, S. 111–253.
- Kälin, Walter/Riklin, Alois, Ziele, Mittel und Strategien der schweizerischen Aussenpolitik, in: Alois Riklin, Hans Haug und Raymond Probst (Hrsg.), Neues Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern 1992, S. 167–189.
- Kind, Franz Josef, Peter Kaiser (1793–1864), in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 5, Vaduz 1905, S. 3–38.
- Kreis, Georg, Die wirkmächtigen «fremden Richter», Neue Zürcher Zeitung, 20. September 2018.
- Malin, Georg, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 53, Vaduz 1953, S. 5–178.
- Marxer, Wilfried, Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 197–235.
- Merki, Christoph Maria, Souveränität als Standortfaktor: Einige Beispiele der liechtensteinischen Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 105, Vaduz 2006, S. 79–100.

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Schwerpunkte und Ziele der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr. 38, Vaduz 2019.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Nr. 18, Vaduz 2015.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr. 62, Vaduz 2007.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Finanzplatzstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 2019.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag betreffend Standort und Zielsetzungen der liechtensteinischen Aussenpolitik, 5.5.1987.
- Regierung des Vereinigten Königreichs, EU Exit: Taking back control of our borders, money and laws while protecting our economy, security and Union, Cm 9741, London, November 2018.
- Regierung Finnlands, Government Report on Finnish Foreign and Security Policy, Prime Minister's Office, 9/2016.
- Regierung Schwedens, Aussenministerium, Handbook: Sweden's Feminist Foreign Policy, 2018.
- Scharpf, Fritz W., Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats, MPIfG Working Paper 04/6, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln 2004.
- Trump, Donald, Remarks by President Trump to the 73rd Session of the United Nations General Assembly, New York, 25 September 2018.
- von Liechtenstein, Nikolaus, Liechtensteinische Aussenpolitik an einer Wende, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme (= Liechtenstein Politische Schriften 16), Vaduz 1993, S. 307–319.
- Wille, Herbert, Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz in den Jahren 1918–1934, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 81, Vaduz 1981, S. 81–109.

Modernität und Tradition

Vergangenheitspolitik im gesellschaftlichen Wandel
Liechtensteins zwischen Geschichtsverklärung, Traditions-
stiftung und Quellenkritik

Jürgen Schremser

Inhaltsverzeichnis

Jubelsprech	284
Gedämpfte Emanzipation	286
Modernisierungsangst und Heimatschutz	287
Dörferfrieden	290
1956 und das kulturelle Erbe	293
Der «Wille zur Tradition»	298
Literatur	301

Modernität und Tradition: Was für eine bedeutungsschwere begriffliche Paarung! Die Konjunktion «und» hat es in sich. In Liechtenstein begegnet uns die Verbindung der beiden Pole einer kulturellen Ausrichtung gern in der Werbeformel «weltoffen und bodenständig». Im Falle der Modernität können Haltung und Rhetorik unterschieden werden: Modernität als bewusste Orientierung am letzten Stand der technisch-wissenschaftlichen Möglichkeiten und der gesellschaftlichen Selbstbestimmung oder doch eher als Orientierung am gängigen Management-deutsch. Ich zitiere aus dem Vokabular eines Regierungsmitglieds: Liechtenstein stehe vor der Herausforderung, «zurück in den Gestaltungsmodus zu finden»:¹ «Schulbautenstrategie», «Liegenschaftsstrategie» und «Energiestrategie» – merke: Schlagwort plus Zusatz «Strategie». Das vermittelt Modernität als Projektmächtigkeit und Planungssicherheit. Gewiss auch partizipativ, konstruktiv und nachhaltig. Darauf können wir uns verlassen. Es gelten das gesprochene Wort und die überkommenen Regeln der deutschen Sprache. Womit wir bei der Tradition wären, verstanden als Orientierung an Gemeinsamkeiten der Herkunft und als Weitergabe kultureller Normen und Wissensbestände, d. h. Vorgaben und Vorleistungen, die uns als Verständnishintergrund und als Verständigungsmittel verbinden. Diese Tradition steht funktional zum zuvor zitierten Performance-Modell der Modernität, als eine Art symbolische Ressource, ein archivierter und eingeübter Bestand an bewährten Rezepten und Ritualen, der die Vergesellschaftung einer Innovation ordnet: Erst wenn der Häuptling das neuartige Lebensmittel genossen

1 Interview mit Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch, Liechtensteiner Vaterland, 28. Dezember 2018, S. 3.

hat, kann es bei den Stammesangehörigen auf den Tisch kommen. Erst nachdem die liechtensteinischen Männer über 100 Jahre politische Rechte praktiziert hatten, waren letztere auch Frauen zumutbar.

Jubelsprech

Zum 300-Jahr-Jubiläum ist das liechtensteinische «Wir-Gefühl» geschlechtsneutral, erscheint die Geschichte Liechtensteins als Erfolgsgeschichte eines die Wechselfälle überdauernden, beständigen Kollektivs, belohnt mit glücklichen Paarungen: Fürst und Volk, Modernität und Tradition. Wer von «Modernität und Tradition» spricht, kann im Jubiläumsjahr von Geschichte «on demand» sprechen, Historie im Dienste der praktischen, politischen und herstellenden Vernunft. Brücken bauen ist eine naheliegende Metapher für den Zusammenschluss von Gegenwart und Vergangenheit auf dem Liechtenstein-Weg. Vielleicht ist die Ausrichtung eines historischen Jubiläums nicht die beste Gelegenheit, die Brüche und Widersprüche in der Vorgeschichte zur Gegenwart auszuloten: das Spannungsverhältnis zwischen divergierenden Modernitätsvorstellungen (etwa im politischen System), die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, Sprech- und Denkgewohnheiten, die sich für Satire anbieten, wie der leutselige dörfliche Umgangston als komische Verharmlosung eines kapitalistischen Brauchtums: «Tuascht nòh a millioo unterschlaha?»² Allerdings ist bisher m.W. selten so unbedarft der Jubelwille zu einem Jahr voller Höhepunkte und Gemeinschaftserlebnisse öffentlich etabliert worden, unter der Federführung von Liechtenstein Marketing.

Das 300-Jahr-Jubiläum ist rhetorisch und im Veranstaltungsangebot mit der Zusicherung einer säkularisierten gemeinsamen Erfolgsgeschichte besetzt, die alle weiteren Unterscheidungen zur Fussnote macht. Damit werden die Momente der Freilegung und/oder Herstellung von Überlieferungswegen, des Schwankens zwischen Distanz und Einfühlung gegenüber dem Vergangenen eingeebnet. Am Staatsfeiertag meinte der Landtagspräsident: «Ich darf an *unserem* 300. Geburtstag voll Freude feststellen: Die liechtensteinische Gesellschaft hat eine gute

2 Aus dem Kabarettprogramm «s Benkli voräm Huus», Liechtensteiner Gabarett 1994 (Ospelt, s Benkli voräm Huus, 1995, S. 9).

Entwicklung genommen.»³ Und er übertrifft diese Diagnose noch mit dem Satz: «Wir dürfen 300 Jahre Liechtenstein in der wohl besten Zeit unserer Geschichte feiern.» Ob solcher Vergangenheitspolitik staunt der akademische Historiker. Immerhin hat der Landtagspräsident nicht gesagt, dass wir das Jubiläum in der besten aller möglichen Welten feiern. Das zumindest ist noch offen. Im offiziellen Jubelsprech sind Vergangenes, Gegenwärtiges und Künftiges derart verbunden, dass es vor lauter Kontinuität, in den Landesgrenzen, in der Staatsform und im 300-jährigen Wir-Gefühl, nicht leicht fällt, Abstand zu nehmen und die «geschichtlichen Höhepunkte Liechtensteins» mit allfälligen Tiefpunkten kontrastreicher zu machen oder den Landtagspräsidenten zu fragen, was er denn unter den «Grundlagen und Werten» verstehe, «die uns so weit gebracht haben.» Sind es die hohe Arbeitsmoral, die «Bauernschläue» oder das PGR und der Zollanschlussvertrag oder die Kombination dieser «Soft Skills» und «Assets»? Sind es der Katholizismus und die besondere Nähe zu Gott? Oder verdankt sich der liechtensteinische Erfolg der bis vor Kurzem traditionellen Bewirtschaftung eines staatlich geschützten Regelungsgefälles gegenüber ausländischen Steuerordnungen? Rendite durch Abschottung.

Sind wir LiechtensteinerInnen uns in diesen Fragen, geschweige denn Antworten noch enig oder erübrigt sich hier die Kontroverse, nachdem die öffentliche Geschichtserzählung durch Staatsrepräsentanten und das Kulturmanagement abgedeckt wird? Und weil wir seit Längerem dazu übergegangen sind, das, was uns ausmacht, über eine gemeinsam erlebte Mediengeschichte, über jahrgangsabhängige Neigungsgruppen und Retro-Moden zu definieren. Das heisst nicht, dass wir für die grosse Geschichte nicht ansprechbar wären, doch muss sie uns in einer Weise begegnen, die unterhält, visuell ansprechend und eventtauglich ist. Eine Erzählung also, die sich den Formen des digitalen und visuell zurechtgemachten Konsums anpasst. Wenn Modernität auch ein reflektiertes, quellenkritisches Verhältnis zur Vergangenheit meint, dann spielte dies inhaltlich 2019 eine geringe Rolle. Modern ist primär die Event-Apparatur, die App, nicht der Content.

3 Ansprache Albert Frick, Liechtensteiner Volksblatt, 16. August 2019, S. 5. Kursive Hervorhebung durch den Verfasser.

Gedämpfte Emanzipation

Die liechtensteinische Ökonomin und Trendforscherin Karin Frick vertrat bereits im Jahr 2001 die These einer Werteververschiebung im Selbstverständnis heutiger Generationen: «Neuere Identitätskonzepte bauen auf Vielfalt und Flexibilität. Im Vordergrund steht die individuelle Identitätsbildung, die Bedeutung der gemeinsamen kulturellen Identität dagegen tritt in den Hintergrund. Das Besondere, das uns von anderen unterscheidet, wird wichtiger als das Gemeinsame, das uns durch die Herkunft verbindet.»⁴

Nach meinen Eindrücken und Wahrnehmungen der letzten Dekaden miterlebter Zeitgeschichte in Liechtenstein sind die traditionellen, mit Dorf- und Familienverbindungen gesetzten Einstufungen von Personen trotz der Veränderungen der ökonomischen und demografischen Gefüge, trotz massenmedialer «Weltläufigkeit» wirksam geblieben.

Dazu zwei Anmerkungen.

Einerseits unterliegen die Kriterien der sozialen Einordnung ebenso wie die Identifikationsangebote für den persönlichen Lebensentwurf historischen Schwankungen. Der kulturelle Aufbruch der 1960er- und 1970er-Jahre war in Liechtenstein tatsächlich mit neuen Lebensentwürfen verbunden, bei deren Umsetzung die Herkunft – Verwandtschaft und Dialekt – an Bedeutung verlieren konnte.⁵ Das Dörfliche und Bäuerliche, in den 1950ern zum Wesenskern des Liechtensteinischen stilisiert, wird in den 1960ern von jüngeren Leuten als folkloristisches Klischee und provinzielle Enge thematisiert. Wer es wissen wollte, konnte es seit 1961 in der Landesbibliothek nachlesen: «Keinem Menschen ist es vorzuhalten, daß er vom Lande stammt, aber auch keiner dürfte sich daraus einen Verdienst machen und dabei beharren; wem die Emanzipation von der Provinz mißglückte, der steht zur Bildung exterritorial.»⁶

Die Gelegenheit zur Emanzipation vom Dorf haben freilich nicht alle wahrgenommen und der kulturelle Aufbruch setzte sich auch nicht stetig fort – wie der Kampf um die Gleichberechtigung zeigte; auch die Fremd- und Selbsteinordnung über die traditionellen Kriterien Ver-

4 Frick, *Identität*, 2001, S. 37.

5 Banzer/Quaderer/Sommer, *Aufbrüche*, 2019.

6 Adorno, *Mündigkeit*, 1973, S. 43.

wandtschaftszugehörigkeit und Ortsbindung, über Bezugsgruppen der Schulzeit und die Mitwirkung in Vereinen sind nicht einfach ausser Kraft gesetzt. Und es gibt so etwas wie restaurative Phasen der polemischen Identitätsversicherung. Die langwierige Auseinandersetzung um die Verfassungsreform führte zu bis dahin unbekannten Zumutungen eines nach innen verschärften und trennenden Monarchiebekenntnisses: «Für Gott, Fürst und Vaterland» als Aufkleber auf dem Zweit- oder Drittwagen – wer hätte dieses Bekenntertum im unumstrittenen Dualismus der Regentschaft von Fürst Franz Josef II. nicht für aufdringlich gehalten? Der Streit um die Verfassung war ein Bruch in der bis dahin integrativen Tradition einer von niemandem infrage gestellten Staatsform.

Zweite Anmerkung: Die liechtensteinische Gesellschaft ist durch soziale Naheverhältnisse geprägt, die eine moderne Ausdifferenzierung in die Teilsysteme Politik, Wirtschaft, Recht, Kunst etc. konterkarieren. So wie der Staat bis zu einem gewissen Grad dem Geschick eines aristokratischen Familienverbands überantwortet ist, dessen Hausstatut Verfassungsrang genießt, so durchzieht das Familiäre als gesellschaftliches Leitbild, als joviale Umgangsform und als informelle Distanz zur öffentlichen Rolle die Gemeinschaft der Einheimischen. Die Vertrautheit des unprätentiösen mundartlichen Umgangs auf Du und Du erschwert eine öffentliche Auseinandersetzung, in der Person und Thema auseinanderzuhalten wären. Es bedarf einiger Anstrengungen und Abstraktionsleistungen, bis jemand losgelöst von bekannten Privathintergründen als zur Sache sprechend wahrgenommen wird.

Modernisierungsangst und Heimatschutz

Das eben Geschilderte betrifft das strukturelle Handicap der Verfilzung von Politik und Gesellschaft im Kleinstaat, gleichsam eine traditionelle Kapazitätsgrenze in engeren Verhältnissen. Es ist eine Beschränktheit, die in Liechtenstein dennoch als Vorzug angepriesen wird: das Land der kurzen Wege, mit starkem Zusammenhalt nach aussen, wo der Fürst auch Bürger sein kann etc.

Hätte «Modernität» nicht auch das Versprechen oder die biographische Chance sein können, solcher Enge und ihrer Verklärung zu entfliehen, durch Bildung und berufliche Mobilität, über die nahen Grenzen und Richtung städtische Zivilisation? Tatsächlich sind in den ersten

Jahren des liechtensteinischen Wirtschaftsaufschwungs nach wie vor die Leitbilder einer öffentlichen Traditionsorientierung wirksam, eines seit den Weltkriegsjahren beschworenen «Liechtensteintums». In den Quellen finden sich Stimmen eines christlichen, teils völkisch angehauchten Konservatismus, der eine weltanschauliche Deutung und Wertung der tief greifenden Veränderungen infolge des ökonomischen Wandels unternimmt. Der damalige Volksblatt-Chefredaktor und politische Meinungsmacher Edwin Nutt zeichnete in dem Gedicht «Auf der Reise»⁷ Ende der 1950er-Jahre eine gespenstische Situation der modernen Entfremdung und Rastlosigkeit, die der verbreiteten Kritik am Materialismus der neuen Zeit eine surreale Färbung gibt:

Irgendwo in der Ferne/ zerreißt ein gellender Pfiff
die Stille des Abends/ Auf weiten Höfen
sehen mich unbekannte Gesichter an./
Menschen warten vor einer grossen Uhr,/ die alle Minuten zählt
Lampen verbrennen/ ihr unruhiges Licht.
Starr liegen die Schienen,/ harrend der Räder,
die da stille stehen,/ um bald wieder
das monotone Lied der Eile zu singen.

Jenseits des wachsenden technischen Komforts und der willkommenen materiellen Zugewinne erscheint das kulturelle Getriebe der Modernisierung im katholischen Land als verdächtig und in seinen Wirkungen beklemmend: eine seelenlose, kalte Mechanik im Gleichschritt der modernen, eintönigen Hast, ein Ort jenseits des vertrauten Dorfes, wo die anonyme Masse organisiert wird. Wer in Liechtenstein nach Wahrnehmungsweisen von Modernität im 20. Jahrhundert sucht, kann mit Gewinn dort nachschlagen, wo es bereits präventiv, mithin ohne tatsächliche Erfahrung mit anderen sozialen Verhältnissen, um eine kulturelle Gegenbewegung geht, die Bewahrung eines Altbestands an Tugenden und gemeinschaftlicher Substanz in Brauchtum, Heimat- und Denkmalschutz. Dabei ist die Wertschätzung und Entdeckung des Überkommenen mit den Neuerungen aufs Engste verbunden und macht sie moralisierend zum Thema: Das «Ausländerproblem»,⁸ das Heraufziehen einer «farb-

7 Nutt, Auf einsamen Wegen, 1959, S. 57.

8 Banzer, Wir und der Fremde, 1956, S. 117.

lose(n), langweilige(n) Allerweltsmundart»,⁹ die Bergheimat als Schule einer sittlich gefährdeten Jugend,¹⁰ die friedlichen Dörfer statt des «kalten Egoismus der Städter»¹¹ usw.

Eine wichtige lokale Stimme in der Beschreibung und Bewertung neuer Entwicklungen sind seit dem Zweiten Weltkrieg die Pfadfinder. Bei ihnen löste 1945 eine Landesbedrohung die andere ab: «Einen sogenannten Neokapitalismus aber würden wir jedoch bekämpfen, wie wir vor nicht langer Zeit den Extremismus des skrupellosen Nazitums bekämpft haben. Denn wenn der Kapitalismus in unserem Lande Erfolg haben will, dann muß er sich sozial einstellen.»¹²

Es werden in den 1950er- und 1960er-Jahren wiederum PfadfinderInnen sein, nämlich jene in Vaduz, die mit den Mitteln eines kabarettistischen Laientheaters die örtliche Wahrnehmung der modernen Zeit, das Unheimliche der technischen und das Attraktive der popkulturellen Modernisierung auf die Bühne bringen, zunächst moralisierend, dann zusehends spielerisch: Professor Atomolski und sein Roboter bzw. «Elektronenmensch» (1958), eine Reportage über den Abschuss der ersten liechtensteinischen Mondrakete (1959), eine futuristische Modeschau des 21. Jahrhunderts und Berichte aus dem «Fernsehstudio Vaduz». Dazu «Jazz – schmissig serviert» (1959).¹³

Für Alexander Frick standen die unerwünschten Nebenfolgen des heraufziehenden Strukturwandels und des mit ihm wachsenden Wohlstands grundsätzlich zur Debatte. Bereits bei Antritt als Regierungschef 1945 warnte er in seiner Regierungserklärung¹⁴ im Hinblick auf das Industriewachstum, dass der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte zu verhindern sei, um der «Verproletarisierung» der liechtensteinischen Gesellschaft zu wehren. Ein fernes Echo solcher Kollektivierungsängste ist die Eigenheimförderung der FBP, die Walter Kieber in seinen Erinnerungen an das Jahr 1973 in unüberbrückbarer ideologischer Differenz gegenüber der VU-Mietwohnungsförderung sieht. Eine «Unterbrin-

9 Schlegel, Bericht, 1960, S. 204.

10 Ospelt, Jugend – Natur – Heimat, 1958.

11 Heeb, Unser Dorf, 1956, S. 61.

12 Die Jugend, April 1946.

13 Archiv der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Vaduz: Unterhaltungsabende 1957–1969.

14 Regierungserklärung von Alexander Frick, 18. September 1945, in: [www.e-archiv.li/Landtagsprotokolle 1862–1949](http://www.e-archiv.li/Landtagsprotokolle1862-1949).

gung junger liechtensteinischer Familien in Mietwohnungsblöcken» könne nicht Ziel staatlicher Förderung sein.¹⁵

In der lokalen Öffentlichkeit nahm der Regierungschef und Meinungsmacher Alexander Frick tatsächlich eine Orientierungsrolle wahr, die Einblicke in ein engeres liechtensteinisches Traditionsverständnis gibt. Frick forderte in einem gross publizierten Vortrag «Die Sendung Liechtensteins im Abendland»¹⁶ 1956 eine Rückbindung der entstehenden Konsumgesellschaft in die Gläubigkeit und sittliche Disziplin der Vorfahren, denen das Seelenheil als dem Materiellen übergeordneter Wert vor Augen stand. Acht Jahre später, 1964, votierte Frick für die Besinnung auf die reine Mundart und die Bewahrung des Gewachsenen. Das Ziel der Bestrebungen zur Erhaltung des Überkommenen sei: «Die Heimat möglichst unverändert zu erhalten, möglichst alles von ihr fernzuhalten, was ihr Antlitz stark verändern oder gar verunstalten könnte. Das natürlich Gewachsene hat nun wieder den klaren Vorzug.»¹⁷

Dörferfrieden

Die Zuversicht des Alt-Regierungschefs ruft ein gefühlsmässig tief verankertes Wunschbild des vorindustriellen Liechtensteins wach, das über einen langen Zeitraum, ungeachtet der beschleunigten kapitalgetriebenen Veränderung des Landes (oder durch diese noch angestachelt), gepflegt und immer wieder neu mit Gefühlen und Erfüllungserwartungen aufgeladen wurde. Eine literarische Fassung der liechtensteinischen Heimat als Inbild des dörflich-ländlichen Friedens prägte Vinzenz Büchel, Bruder des Kanonikus Johann Baptist, in seinem Schulbuch-Gedicht «Hohe Alpen meine Wächter»: Nicht der Städte falschen Schimmer / Kenn ich, Dörferfrieden nur / und der Alpen Himmelslüfte / und die still bewohnte Flur.

1946 sollte dieses Idyll durch den poetischen Reisebericht des Schweizer Autors Hermann Hiltbrunner überboten werden.¹⁸ Hiltbrunner bereiste 1945 das Land, beschrieb die Landschaft, deren Bewohner –

15 Kieber, Jahre des Aufbruchs, 2006, S. 111.

16 Liechtensteiner Volksblatt, 14. April 1956, Titelseite.

17 Frick, Kulturgut, 1964, S. 11f.

18 Hiltbrunner, Liechtenstein, 1946.

«all diese liebenswürdigen Menschen, die sich fast alle kennen» – und den «stillen Fürsten in seinem Schloss auf der Lößterrasse». «Unter mir liegen nun die schönen Dörfer. Sie haben mich nachdenklich gemacht. Denn sie atmen noch den Frieden der Vorzeit, führen ein fast verborgenes Leben in vollendeter Ländlichkeit und Stille, in glückhafter Einfachheit und Selbstbescheidung.»¹⁹

Bemerkenswert sind nicht nur diese Zeilen, sondern auch die gute Bekanntschaft des Autors mit Regierungschef Frick und die Wirkung von Hiltbrunners Idyll auf die lokale Selbstwahrnehmung. Stilsicher schildert etwa Willibald Heeb im Jubiläumsband 1956 zur 150-Jahr-Feier der Souveränität, zehn Jahre nach Hiltbrunners Wanderung, sein Ruggell: «Beim warmen Klang des Wortes ›Dorf‹ taucht das verträumte Bild meines Jugenddorfes am Ufer des Rheines, unser Ruggell, vor meinem geistigen Auge auf. Wie lag es da im Sonnenglanz, hingestreut wie ein Riesenspielzeug in den ebenen Talgrund des Ruggeller Lettens.»

Und Heeb kontrastiert das Bild der Dorfgemeinschaft mit der Kälte der Stadt: «Einer für alle und alle für einen. Der kalte Egoismus der Städter, den Wohl und Wehe des Nachbarn kaum berühren, ergriff noch nicht Besitz vom einfachen Denken des Dörfers. Der Individualismus des Städters ist ihm fremd.»²⁰

In demselben Jubiläumsband hält Reallehrer Hilmar Ospelt in einem frühen Essay zu Liechtenstein im Spiegel der Dichtung fest: «Am stärksten ist das Land als Ganzes erfasst in Hermann Hiltbrunners Buch ›Fürstentum Liechtenstein›.»²¹

Diese Feststellung eines jungen Reallehrers und angehenden Politikers im Jahr 1956 ist erstaunlich. Bei wachsender Industrie und steigendem materiellem Komfort, einer augenfälligen Modernisierung des Landes, plädiert Ospelt für ein Liechtenstein-Image als ein von Schwerindustrie und motorisiertem Verkehr verschonter Ruhepol «im Herzen Europas»: «Ein Land ohne Verkehrshysterie – wo gibt es das noch? Gepriesen sei Liechtenstein allein um seiner Verkehrslosigkeit willen, um seiner Lärmlosigkeit, um seiner Geruhigkeit willen.»²²

19 Hiltbrunner, Liechtenstein, 1946, S. 57.

20 Heeb, Unser Dorf, 1956, S. 61f.

21 Ospelt, Dichtung, 1956, S. 134.

22 Hiltbrunner, Liechtenstein, 1946, S. 116.

Um den Überschwang von Hiltbrunners Liechtenstein-Essay zu verstehen, ist der Umstand, dass er das Land 1945, kurz nach dem Ende der Weltkriegsverheerungen, besuchte, wesentlich. In Bezug auf die eigene, bald Fahrt aufnehmende Entwicklung hatte Hiltbrunners Liechtenstein noch einen windstillen Moment. Der Gast aus der Schweiz beschrieb – ohne es zu wissen – eine Ruhe vor dem Sturm, eine Idylle auf Abruf. Ein Jahr nach Erscheinen des Buchs plante man in Vaduz, damals 2500 Einwohner, bereits die Abwasserentsorgung für eine ausgedehnte Siedlung mit 8000 Bewohnern und machte sich an die Zonenplanung. Hiltbrunner hatte einen Sehnsuchtsort entdeckt, eine rückwärtsgerichtete Utopie, die bis in die jüngere Vergangenheit nachwirkt, in Liechtenstein-Reportagen über das «Valley of Peace»,²³ in wehmütigen Mundartgedichten der 1980er-Jahre, die an alte Häuser und das Bänklein davor erinnern, oder in der emotional aufgeladenen Propaganda im Verfassungsstreit.

«Liechtenstein muss wieder ein <Tal des Friedens> werden», lautete ein Inserat für die Annahme der sogenannten Fürsteninitiative.²⁴

Es gibt allerdings hinsichtlich der poetischen Einfühlung in eine Kulturlandschaft neben dem Motiv des verklärten alten Dorfs noch einen anderen, zukunftssträchtigen Aspekt. Von Hiltbrunner inspirierte oder nach ihm das Land durchwandernde AutorInnen und KünstlerInnen pflegten ein Bewusstsein vom nicht monetären Reichtum des rasch gewandelten Kleinstaates. Sie artikulieren eine ästhetische, kulturhistorische und lebensfreundliche Einrede in die allgegenwärtige Kommerzialisierung, die zeigt, dass Werte/Wertschätzungen tradiert werden können, ohne politisch reaktionäres Gepäck aufzuladen, sondern im Gegenteil neue Erkenntnisse.²⁵ Tatsächlich begleitet eine eingehende Wahrnehmung des Orts- und Siedlungsbildes den Modernisierungsvorgang der letzten 50, 60 Jahre und die Auseinandersetzung mit dessen sicht- und fühlbaren Folgen. Das ist ein Beispiel vitaler Tradition, die das Tradierte nicht in der Gestalt eines vorindustriellen Dorfbildes einfriert und verklärt. Dem jeweiligen Altbestand und Siedlungsbild gilt eine Aufmerksamkeit, die Nutzungsänderungen mitbedenkt und die vom Nos-

23 Greene, Valley of peace, 1967.

24 Liechtensteiner Vaterland, 13. November 2002.

25 Siehe dazu etwa: Gilgen/Korner, Unterlandschaft, 1999; Loderer, Landwanderer, 2002.

talgischen in städtebauliche, architekturhistorische und landschaftsökologische Überlegungen führt. Also zu einem Blick auf das «Ganze», der für die Lesbarkeit des Kulturraums, für Raumplanung und technische Innovationen aufgeschlossen ist und dadurch das ästhetisch Mitteilbare in der Besiedlung oder in der Funktionalität von Bauweisen und Bauten im öffentlichen Raum genauer fassen kann.

1956 und das kulturelle Erbe

Der lange Abschied vom Bauerndorf war Teil zahlreicher Besinnungen auf Herkunft und Geschichte, die im Jahr 1956 anlässlich der 150-Jahr-Feier der liechtensteinischen Souveränität angestossen wurden. 1956 war vor dem Hintergrund eines spür- und sichtbaren ökonomischen Aufschwungs ein Jahr im Zeichen der Überlieferungen, das es in sich hatte. Und das m. E. belegt, wie auf der Suche nach einer historischen Substanz und kulturellen Charakteristik des Liechtensteinischen weniger eine Tradition fortgesetzt als neue Traditionen ins Leben gerufen, neue Aufbereitungen und Überlieferungskanäle kultureller Bestände erschlossen wurden. Dies betraf nicht zuletzt den historisch-politischen Kern der Feier: Sinn und Gebrauch der Eigenstaatlichkeit. Auch in diesen Zusammenhängen nahm Alexander Frick als Regierungschef, aber auch als geschichts- und volkskundiger Autor eine zentrale Rolle ein.

Das Souveränitäts-Jubiläum war sozusagen Chefsache, Frick präsierte das Organisationskomitee (OK), das sich im Sommer 1955 an die Ausarbeitung des Jubiläumsprogramms machte. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des offiziellen Festaktes wurde ein Aufruf an liechtensteinische Autoren zur Einreichung eines historischen Festspiels publiziert, weitere Planungen betrafen musikalische Darbietungen – ein Festkonzert –, einen Umzug durch Vaduz und ein eigenes Jubiläumsbuch, das erstmals in dieser Form Beiträge aus liechtensteinischer Feder versammelte, in denen das Land unter zahlreichen Aspekten sowohl historisch als auch gegenwärtig, als Natur- und Kulturlandschaft porträtiert wurde. Bei allem Pathos in der Beschwörung des Willens zur Eigenstaatlichkeit, den verpflichtenden Werten der Väter und dem Lob des Fürsten fand im betriebsamen Hintergrund des Organisationskomitees, eines Männer-Teams von Reallehrern, Zeitungsredaktoren, einem Juristen und einem Architekten, eine vertiefte Auseinandersetzung statt mit den Quellen,

Öffentliche Geschichtsbilder: Entwurf zum historischen Festumzug 1956
von Architekt Hans Rheinberger.

Historische Heroldy Rheinberger

- Umzug anlässlich der 150 Jahrfeier -
58

a 6

I. Herolde zu Pferd.	
<u>Balzers:</u>	Gemeindefahne, Kindergruppe, mit Blumen, Mais (Föhn) etc Kleidung der Kinder, wenn möglich in den Gemeindefarben (Buben weisse Hemden.)
Historisch:	Heinrich von Frauenberg (um 1300) als Minnesänger, zu Pferd (Gutenbergwappen auf Pferddecke, Frauenbergwappen auf Mantel) begleitet von Edelfrauen zu Pferd oder zu Fuss, Knappen.
Sage:	Der Hort auf Gutenberg (Jungfrau mit Schale voll golde- ner Schnecken und Rüterjunge.
oder:	Der Grenzstein bei St. Katharinabrunnen. (Der "starke Jörg" den Grenzstein tragend, gefolgt von Balzmann und Bündnern.)
Neuere Zeit:	Reisewagen (v. Festspiel) - Verkehr Deutschland-Italien über St. Luzisteig.
Neue Zeit:	Steinbruchkarren mit Steinblock (Balzner Marmor) Arbeiter Mineure, Maurer etc.
Industriegruppe:	Gerätebauanstalt: Ing., Techniker etc. - "Meba"
<u>Triesen:</u>	Gemeindefahne, Kindergruppe,
Hist.:	Schwabenkrieg (1499) Eidgenossen und Bündner gegen die kaiserlichen Truppen.
Sage:	Der Teufelstein (Bad Vogelsang) <u>Wagen mit Badenden,</u> der Teufel auf einem Stein sitzend und Kasinkkehrer.
Neue Zeit:	Wildheuergruppe (Familie) Schlitten mit Heu etc.
Industrie:	Spörry- Elastin.
<u>Triesenberg:</u>	Gemeindefahne, Kindergruppe
Hist.	Wallisereinwanderung: Saumtiere mit Haushabe und wandern- des Volk.
Sage:	Die Wildmannli. (auf Wagen mit kirchenant. Steinhöhle)
oder:	Der Hl. Theodul und Teufel mit Glocke.
Neue Zeit:	Sennengruppe mit Geräten (Tause, Butterfass etc.) Berghueuergruppe (Mann mit Heu auf dem Rücken; Bordini Frau mit "Riff" und Kochgeräten und Kinder.
event.	Sommer- und Wintertouristengruppe-/Olympiemannschaft ??
<u>Vaduz:</u>	Gemeindefahne, Kindergruppe in Gemeindefarben mit Blumen, und Trauben etc. und Kindertrachten gem.
Hist.	Rittergruppe zu Pferd. - die Grafen Hartmann zu Werdenberg (1342) mit Teilungsurkunde; Gründung der Grafschaft Vaduz- Wolfhart von Brandis; (Brandis: 1416-1507) Graf Rudolf von Sulz (1510)

Quelle: LI LA RF 274/182.

Fragestellungen, Ansprüchen und Lücken einer publikationswürdigen Liechtenstein-Befassung. Das ursprünglich vorgesehene Festspiel konnte nicht realisiert werden, nachdem dessen Autor und Regisseur, der Schweizer Oskar Eberle, während der Probenzeit verstorben war. Eberle war zum Zug gekommen, da das vorliegende liechtensteinische Manuskript von Edwin Nutt mit einer Handlung im Jahr 1809 den Anforderungen einer Dramatisierung nicht genügte. Allerdings bestand hier eine grundsätzliche Verlegenheit, der mit theatralischer Fiktion begegnet werden sollte: Wie lässt sich die Begründung einer Eigenstaatlichkeit auf die Bühne bringen, wenn historisch das aktive politische Subjekt fehlt? Die künstlerische Schwierigkeit, ein Souveränitätsstück ohne tatkräftigen Souverän zu schreiben, betraf einen geschichtlichen Umstand der Ohnmacht, den Regierungschef Frick im Festakt vom 9. September 1956 in Vaduz ganz offen ansprach: «Wenn wir heute die 150. Wiederkehr des Jahres der Erlangung unserer Souveränität feiern, so erinnern wir uns daran, dass nicht ein Aufstand unserer Väter, nicht eine Revolution gegen die damalige Staatsordnung, auch nicht ein Befreiungskrieg an der Wiege unserer Eigenstaatlichkeit steht, wie das sonst bei den meisten Nationen der Fall ist. [...] Das Selbständigwerden wurde nicht mit Böllerschüssen gefeiert. Im Gegenteil [...]».²⁶

Dann verwies Frick auf zeitgenössische Quellen, denen «mit aller Klarheit» zu entnehmen sei, wie sich ob des Endes der alten Reichsverfassung ein Gefühl der Unsicherheit und Isolierung breitgemacht habe. Die Aufnahme in den napoleonischen Rheinbund wurde von der Bevölkerung so wenig als Aufwertung empfunden wie sie auch keiner Initiative des Fürsten entsprang. Erst allmählich, so führte Frick weiter aus, entwickelte sich unter wechselnden Umständen ein staatliches und staatsbürgerliches Selbstverständnis. Ein Lernprozess.

Beachtlich ist, dass Regierungschef Alexander Frick beim zentralen Jubiläumsfestakt vom 9. September 1956, also an prominenter Stelle, nicht in einer wissenschaftlichen Begleitveranstaltung, vor in- und ausländischem Publikum, eine Diskontinuität des gegenwärtigen politischen Gemeinwesens zur Bevölkerung um 1806 festhielt und an den langwierigen Weg einer Aneignung der von Napoleon zugewiesenen Souveränität erinnerte. Diese ungeschönte Darstellung des Regierungs-

26 LI LA, RF 274/182: Ansprache Regierungschef Alexander Frick, Typoskript.

Ein industrialisiertes Land ohne Zentralbibliothek: Liechtensteins Regierungskanzlei bittet 1956 die Stadtbibliothek Sankt Gallen um Leihbücher.

Vaduz, den 8. März 1956.
274/182/Kr.

An den
Herrn Bibliothekar der Stadtbibliothek
Vadiana
S t . G a l l e n

Sehr geehrter Herr Bibliothekar,

Für eine Besprechung in der Festschrift zur 150-Jahrfeier der Souveränität des Fürstentums Liechtenstein sammeln wir Werke und Beschreibungen bekannter Dichter und Schriftsteller, die über unser Land geschrieben haben.

Nachdem wir erfahren haben, dass die Stadtbibliothek in St. Gallen wahrscheinlich im Besitze der Reisebeschreibungen von Alexander DUMAS dem Älteren sein dürfte, gestatten wir uns an Sie das höfliche Ersuchen zu stellen, uns dieses Werk für einen Monat zur Verfügung zu stellen. Wir wären Ihnen auch ausserordentlich dankbar, wenn Sie uns das Werk "Siebenkäs" des Schriftstellers Jean Paul zur Verfügung stellen könnten, sofern sich dasselbe in Ihrem Besitze befindet.

Für Ihr freundliches Entgegenkommen danken wir Ihnen im Voraus bestens und begrüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
FÜRSTLICHE REGIERUNGSKANZLEI



Quelle: LI LA RF 274/182.

chefs entsprach nicht ganz der verbreiteten Heroisierung der Rolle der Landesfürsten als erste Stifter und Wahrer der liechtensteinischen Eigenstaatlichkeit. Es blieb Landtagspräsident Alois Ritter vorbehalten, die Diskrepanz zwischen Genesis und Geltung, zwischen den in den Quellen überlieferten Vorgängen der Souveränitätsgründung und der offiziellen politischen Erzählung der stets einflussreichen Fürsten, durch eine spekulative These zu überbrücken.²⁷ Ritter zitierte in seiner Ansprache den seinerzeit restaurativen Denker und Politikberater Friedrich Gentz, der in Bezug auf das Jahr 1809 in seinem Tagebuch notierte, wie Napoleon gegenüber Fürst Johann I. weiterhin Achtung und Rücksicht wahre. Woraus Ritter rückbezogen auf 1806 (!) den gewagten Schluss zog, dass es wohl auch die «überragende Persönlichkeit» des Fürsten war, die zur staatlichen Selbstständigkeit führte. So erscheinen zum Schluss von Ritters Mutmassungen die «beiden grossen Männer» Napoleon und Fürst Johann als Gründer der liechtensteinischen Souveränität. Dieser legendenhaften Version trat schliesslich in dauerhafter Form eines Beitrags im Jubiläumsband der Autor und Alt-Regierungschef Josef Hoop entgegen, der im Detail das Ausmass der Nicht-Beteiligung des Fürsten an der von Napoleon gestifteten Föderation klarstellte: «Es sei wiederholt: Der Fürst von Liechtenstein wurde ohne eigenes Zutun in den Rheinbund hineingeschoben und hatte sich, zumal damals, wie übrigens auch heute noch bei Friedensverträgen, das Selbstbestimmungsrecht eine untergeordnete Rolle spielte, wohl oder übel mit dieser Tatsache abzufinden.»²⁸

Man kann anhand der politischen Einordnung der Episode 1806 in eine 1956 erwünschte Souveränitätserzählung nachvollziehen, wie sich Modernität als Mobilisierung des historischen Bewusstseins für gegenwärtige politische Zwecke äussern konnte. Das vergangenheitspolitische Interesse an einem monumentalischen, die Nachwelt ermahnenden und belehrenden Geschichtsbild liess sich bei eingehendem Quellenstudium nicht befriedigen. Man musste von erheblichen historischen Wechselfällen und einer langwierigen Bewusstwerdung der einstigen Untertanenschaft berichten. Für das Gemeinwesen, das man anstrebte und vorstellen wollte, gab es kein früheres Vorbild. Aber die Geschichte lieferte

27 LI LA, RF 274/182: Ansprache Landtagspräsident Dr. Alois Ritter.

28 Hoop, Souveränitätsbegründung, 1956, S. 23.

Anhaltspunkte und Massgaben, um die Qualität der neuen Herausforderungen im «Weltenmeer» unter demokratischeren Bedingungen zu bestimmen, wie dies Frick in seinem Festvortrag ausführte. Letzterer hatte insofern bei aller Getragenheit im Rhetorischen und bei aller «Treue zu Thron und Altar» (sic!) einen eminent modernen Zug, indem die Vorgeschichte und die «Perspektiven» vom damals gegenwärtigen Standpunkt kritisch eingeschätzt wurden.

Der «Wille zur Tradition»²⁹

Der Eifer einer historisch fundierten Selbst- und Rückbesinnung führte über den feierlichen Anlass 1956 hinaus. So sind im Zuge der Jubiläumsaktivitäten neue Medien der kulturellen Überlieferung, der ortsbezogenen literarischen Kommunikation und der nationalen Folklore angeregt worden: Dies betraf die Kreation einer Landestracht, den Beginn einer eigenen liechtensteinischen Literatur in Mundart und die Initiative für die Gründung einer Landesbibliothek. Dass es hierbei *prima vista* um die Wahrung kulturellen Erbes zu tun war, lässt leicht übersehen, dass tatsächlich neue Traditionen bzw. Überlieferungswege gestiftet wurden.

Das Design eines nationalen Trachtenkostüms führte kein Brauchtum weiter, schloss an keine Tradition an, sondern begründete erst eine. Mit der Anmutung des Ländlichen. Frauentrachten ähnlicher Gestalt, mit Bluse, Mieder, Schürze und Radhaube, wurden zuvor vereinzelt auch in Liechtenstein getragen. Als landesweite Bekleidung, gar als öffentliches Repräsentativgewand entstanden die Landes- und Festtags-trachten erst durch den «Willen zur Tradition». Staatlich subventioniert und seit 1965 durch die Trachtenvereinigung reglementiert. Eine historische Legitimation der «neuen Tracht» wurde einiges später durch frühneuzeitliche Grabungsfunde von Miederhaken und Miedern 1986/87 nachgereicht. Dass es sich um 1700 um einen ganz anderen als einen nationalen Gebrauchszusammenhang handelte, konnte vernachlässigt

29 Eine Ausdrucksweise, die ich gern von deren Autor Jens Dittmar übernehme, da sie m.E. ein Moment des modernen Geschichtsbewusstseins, die selbstermächtigte Begründung neuer Traditionen – etwa nach dem Modell der neuen Zeitrechnung der Französischen Revolution –, zur Geltung bringt. Siehe Dittmar, *Lyrik*, 2005, S. 9–56.

werden. So wie das Vaduzer Rathaus an eine Vergangenheit erinnert, die es in Vaduz nie gab – die spätmittelalterliche Stadt –, so sind die Trachten ihrem Auftrag nach Ausdruck einer «Volkskultur», die erst mit ihnen geschaffen wurde. Die Zweckbestimmung der Brauchtums- und Trachtenpflege «Zur Bekämpfung ungesunder fremder Sitten»³⁰ müsste mittlerweile revidiert sein.

In zwei Veröffentlichungen zum Jubiläum 1956, dem erwähnten Jubiläumsbuch und dem Vaduz gewidmeten Heimatbuch von Otto Seeger, sind einige Texte in liechtensteinischen Mundarten enthalten, zum einen zahlreiche Beschreibungen ländlicher Arbeiten und zum anderen, im Heimatbuch, die erstmalig gedruckte Publikation eines Gedichts von Ida Ospelt-Amann: «s'Loob Bett». An diese Veröffentlichungen und ihre AutorInnen knüpften wenig später weitere Mundartdokumentationen an. 1960 die Mundartaufnahmen des Phonogrammarchivs Zürich und 1962 Georg Thürers alemannische Dialektanthologie «Holderbluescht». Die damals und heute geläufige Verkehrssprache in Liechtenstein wurde nun als rares und durch Sprachvermischung in seiner Eigenart bedrohtes «Kulturgut» entdeckt. Die sprachkundliche Dokumentation und überregionale Publikation der Ortsdialekte ebnete den Weg eines eigenen literarischen Zweigs mundartlicher Dichtung, Prosa und – zumal im Kabarett – auch Bühnensprache. Dass sich die Mundart auf Nostalgie und Restauration reimen müsse, stimmte schon für die Generation ihrer ersten bekannteren AutorInnen nicht. Sie führten mit Talent und Selbstbewusstsein die bis dahin für Unterhaltungszwecke produzierte Gelegenheitsdichtung in Domänen des Erzählens und der lyrischen Selbstreflexion, die traditionell der Hochsprache vorbehalten waren.

Die dritte und vielleicht weittragendste Innovation aus der Arbeit an Jubiläumsthemen 1956 ist die Liechtensteinische Landesbibliothek. Bevor es diese gab, war das publizierte kulturelle Gedächtnis für Themen mit Liechtensteinbezug in privatem und öffentlichem Streubesitz. Das Bewusstsein für diesen Umstand schärfte sich im Zuge der Entstehung des thematisch vielseitigen Jubiläumsbuchs. Denn für die Beschaffung der Literatur zu ihren Beiträgen waren die Autoren bald angehalten, die Bibliotheken in der Nachbarschaft um Mithilfe anzusuchen.

30 Kellenberger, Kultur, 1996, S. 190.

Dies erfolgte in Form offizieller Regierungsschreiben an benachbarte Bibliotheksleitungen, in aller höflichen Umständlichkeit die Ausleihe der jeweils benötigten einzelnen Buchtitel erbittend. Mit jedem Ausleihgesuch bestärkte sich der Eindruck eines hochindustrialisierten Gemeinwesens, dem zur Auskunft über die eigenen historischen und kulturellen Belange die Bücher fehlten. So war das Desiderat einer zentralen Zusammenführung von Druckwerken – anfänglich insbesondere Liechtensteinsia – durch ein Jubiläumsbuchprojekt deutlich vor Augen geführt. Eine überparteiliche Initiativgruppe, darunter die Autoren Walter Oehry und Hilmar Ospelt, machte sich daran, den Bedarf und die sachlichen Erfordernisse einer Zentralbibliothek abzuklären und die notwendige politische Unterstützung für das Vorhaben – Regierungschef Alexander Frick, das Landtagspräsidium Alois Ritter und David Strub – zu gewinnen. Die Initiative mündete schliesslich in die gut akkordierte Gründung einer Landesbibliothek, die nichts weniger als den Eintritt des Landes in einen internationalen, schriftkulturellen Informations- und Bildungsraum bedeutete. Hier nun kam «Tradition» in ihre moderne, systematische Fassung, in der sowohl die Bücher als Objekte der kulturellen Überlieferung als auch eben diese «traditio» selbst als beständig aktualisierte Verzeichnung und Speicherung von Literatur in einem kulturellen Archiv zusammengeführt wurden: Modernität als Kenntnis und Verfügbarkeit internationaler Wissensbestände.

Es war, anders als der schnelle Takt der Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung, ein unglaublich verzögerter Anschluss an eine moderne, internationale Gelehrten- und Literatenrepublik, aber gerade noch rechtzeitig und mit dem ersten Bibliothekar Robert Allgäuer ideal besetzt, um für den Weg in die liechtensteinische Bildungsgesellschaft seit den 1960ern selbstverständlich und unverzichtbar zu werden.

LITERATUR

- Adorno, Theodor W., *Erziehung zur Mündigkeit*, Frankfurt 1973.
- Banzer, Gebhard, Wir und der Fremde, in: *Regierung des Fürstentums Liechtenstein* (Hrsg.), *Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität*, Vaduz 1956, S. 112–120.
- Banzer, Roman/Quaderer, Hansjörg/Sommer, Roy (Hrsg.), *Aufbrüche* (= *Liechtenstein erzählen* 2), Zürich 2019.
- Dittmar, Jens (Hrsg.), *Lyrik aus Liechtenstein*, Schaan 2005.
- Frick, Alexander, Unsere Mundart – ein gefährdetes Kulturgut, in: *Bergheimat. Jahresschrift des Liechtensteiner Alpenvereins*, Schaan 1964, S. 11–27.
- Frick, Karin, Von aussen betrachtet, verliert Liechtenstein seine Identität, in: Norbert Jansen (Hrsg.), *Beiträge zur liechtensteinischen Identität* (= *Liechtenstein Politische Schriften* 34), Schaan 2001, S. 37–40.
- Gilgen, Peter/Korner, Roland, *Unterlandschaft*, 2 Bände, Eggingen 1999.
- Greene, Barbara, *Liechtenstein. Valley of peace*, Vaduz 1967.
- Heeb, Willibald, Unser Dorf, in: *Regierung des Fürstentums Liechtenstein* (Hrsg.), *Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität*, Vaduz 1956, S. 61–65.
- Hiltbrunner, Hermann, *Fürstentum Liechtenstein. Photographien und Zeichnungen von Walter Läubli*, Zürich 1946.
- Hoop, Josef, Die Souveränitätsbegründung, in: *Regierung des Fürstentums Liechtenstein* (Hrsg.), *Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität*, Vaduz 1956, S. 22–26.
- Kellenberger, Ralph, *Kultur und Identität im kleinen Staat: Das Beispiel Liechtenstein*, Bonn 1996.
- Kieber, Walter, *Jahre des Aufbruchs*, Eggingen 2006.
- Loderer, Benedikt, Der Landwanderer in Liechtenstein, in: *Fachhochschule Liechtenstein* (Hrsg.), *Architekturführer Liechtenstein*, Vaduz 2002, S. 12–18.
- Nutt, Edwin, *Auf einsamen Wegen. Gedichte und Gedanken*, Vaduz 1959.
- Ospelt, Hilmar, Jugend – Natur – Heimat, in: *Bergheimat. Jahresschrift des Liechtensteiner Alpenvereins*, Schaan 1958, S. 9–13.
- Ospelt, Hilmar, Liechtenstein im Spiegel der Dichtung, in: *Regierung des Fürstentums Liechtenstein* (Hrsg.), *Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität*, Vaduz 1956, S. 126–135.
- Ospelt, Mathias, *Das Liga. Heimatabend I: s Benkli voräm Huus*, Vaduz 1995.
- Schlegel, Hans, Bericht über die Mundartaufnahmen im Fürstentum Liechtenstein, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein*, Bd. 60, Vaduz 1960, S. 201–212.

Natur und Mensch

Natur und Landschaft als Abbild der Nutzungsgeschichte

Heiner Schlegel

Inhaltsverzeichnis

Eine enge Beziehung	305
Das Bild der Landschaft im 18. und 19. Jahrhundert	306
Die Lebensraumausstattung im 18. und 19. Jahrhundert	308
Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert	311
Wichtige gesellschaftliche Prozesse und Handlungsmuster	312
– Ablösung der herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung	312
– Korrektur und Verbauung des Rheins	316
– Die neue Waldordnung	318
– Raumplanung	319
Ausblick	320
Literatur	324

Eine enge Beziehung

Der vorliegende Beitrag widmet sich der liechtensteinischen Geschichte der letzten 300 Jahre unter einem besonderen Blickwinkel – er beleuchtet die Beziehung, die der Mensch zu Natur und Landschaft pflegt. Es handelt sich um ein Verhältnis zweier ungleicher Partner. Aber gemeinsam ist den beiden, dass sie jeweils in zwei Funktionen auftreten. Sie sind sowohl Akteure als auch Betroffene.

Die Natur als Akteur stellt zahlreiche für den Menschen lebensnotwendige Ressourcen zur Verfügung (z.B. Trinkwasser, ackerfähige Böden, Wald). Sie entfaltet aber auch Kräfte und sorgt für Ereignisse, die den Menschen bedrohen (z.B. Hochwasser, Trockenheit). Natur und Landschaft sind aber nicht nur physisch von Bedeutung, sondern auch Ort und Träger der emotionalen Verwurzelung und Bühne für die Erholung und die Freizeitgestaltung.

Der Mensch als Akteur war immer bestrebt, den Rahmen, den die Natur bot, möglichst effizient zu nutzen und nach Möglichkeit seinen Bedürfnissen entsprechend umzugestalten. Auf diese Weise trat er als Akteur auf und machte Natur und Landschaft zu Betroffenen seiner Aktivitäten und seines Gestaltungswillens.

Der vorliegende Beitrag legt den Fokus auf den liechtensteinischen Talraum und auf den Akteur Mensch. Dagegen ist die Natur hauptsächlich als Betroffene angesprochen.

Das Bild der Landschaft im 18. und 19. Jahrhundert

Anhand verschiedener Quellen ist es möglich, ein Bild zu skizzieren, wie unsere Landschaft vor rund 300 Jahren ausgesehen haben mag. Mit diesem Landschaftsbild im Hintergrund erhalten wir auch eine Vorstellung der damals vorhandenen ökologischen und landschaftlichen Werte.

Für das Landschaftsbild Liechtensteins sind vor allem die Anlage des Tales mit seinem Gebirgskranz und den Inselbergen sowie der Rhein bestimmend. Sie schaffen den Rahmen für die räumliche Organisation und die Siedlungsstruktur.

Im 18. und 19. Jahrhundert lagen die noch kleinen Siedlungen von Schaanwald bis Balzers auf den Schwemmfächern der Seitenbäche. In ähnlicher Weise waren die Dörfer entlang des Eschnerbergs angeordnet. Das einzige liechtensteinische Dorf, das in der Rheinebene liegt, ist Ruggell. Die Kulturlandschaft aller Dörfer war ähnlich aufgebaut. Im Zentrum stand die Siedlung, in der Regel bestehend aus einer Ansammlung von Häusern mit ihren Ökonomiegebäuden und ihrer Hofstatt. Hier befanden sich die Bauerngärten und die Bündten mit den Obstbäumen und in einzelnen Dörfern auch die Rebflächen. Daran anschliessend folgten die Ackerkulturen. Deren Nutzung war durch die Dorfgemeinschaft stark reglementiert. Bis ins 18. Jahrhundert lag jeweils ein Drittel dieser Fläche brach und wurde von der Gemeinschaft als Weide genutzt. Anschliessend an die Ackerkulturen dehnten sich die kollektiv genutzten Weideflächen aus. Sie waren durch Zäune von den privaten Ackerflächen getrennt. Die Weideflächen muss man sich als halboffene Landschaft vorstellen, die durch Gehölzkulissen in grössere und kleinere Raumkammern unterteilt wurden. Die einzelnen Teilräume waren durchsetzt von Gehölzgruppen, Einzelbäumen und Baumgruppen, welche den Weidetieren Unterstand und Schutz boten. In der Regel am weitesten von der Siedlung entfernt lagen die Wälder, die nur vereinzelt von den Weideflächen abgetrennt waren. Die Übergangsbereiche wurden oft als Weide genutzt und bildeten breite, strukturreiche Säume. Die zugänglichen Wälder waren – neben der Bauholz- und Energienutzung – auch wichtige Quellen zur Gewinnung von Tierfutter (z. B. Zweige, Eicheln als Schweinefutter).

Dieses in den ausseralpinen Hügeln und Becken oft kreisförmige Grundmuster wurde im Alpenrheintal durch die Talstruktur modifiziert. Von Schaanwald bis Balzers muss man sich die Raumorganisation

eher als ein Streifenmuster vorstellen, das sich vom Gebirgswald über die siedlungsnah Kulturlandschaft und die Weidelandschaft in der Talebene bis zu den flussnahen Wäldern und zum Rhein erstreckte. Nördlich von Schaan, wo sich die Talebene stark aufweitete, veränderte sich dieses Streifenmuster. Am Eschnerberg nahmen die Kulturen praktisch alle unbewaldeten Hänge und die von den Moränen geprägten Lagen südlich des Eschnerbergs (z. B. Gebiet Flux) ein. Die grossen Senken zwischen dem Hangfuss und dem Rhein (Schaaner und Eschner Riet), zwischen dem Hangfuss und dem Eschnerberg (Maurer Riet) sowie zwischen dem Eschnerberg und dem Rhein (Schellenberger und Ruggeller Riet) erscheinen in der Kolleffeltkarte von 1756 als grosse Flächen, die als «Moosigtes Riedt» bezeichnet sind. Der Flussraum des Rheins war eine vielfältige Landschaft, bestehend aus Auwaldstreifen, Mündungsbereichen der Seitenbäche, verbuschten Kiesbänken, nackten Schwemmflächen und den eigentlichen Wasserflächen. Dieser Flussraum war nur in Teilen zugänglich und auch nur im Bereich der wenigen Furten und Fährten passierbar. Die Auwälder waren nicht besonders ausgedehnt. Ihre grössten Flächen erreichten sie dort, wo die Seitenbäche in den Rhein mündeten. Die Talebene war durchsetzt von kleineren und grösseren Fliessgewässern, die sich in ihren Lebensraumqualitäten teilweise stark unterschieden und ergänzten. Dazu zählten die Gräben in den Moorgebieten, die dynamischen Gewässer der Rüfen sowie die sehr ausgeglichenen, vom Rheingrundwasser gespiesenen Giessen. Hingegen fehlten auf der Liechtensteiner Seite die grossen Seitengewässer mit ihren ausgedehnten Einzugsgebieten, wie sie auf der anderen Rheinseite von Wartau bis Gams auftreten.

Wichtige Weg- und Strassenverbindungen bestanden entlang des Hangfusses durch das ganze Land. Im Unterland und im Bereich der Fährten stellten einige Wege auch die Querverbindungen sicher. Grössere Abschnitte der damaligen Hauptverkehrsverbindungen waren von einer Allee begleitet. Das entsprang nicht etwa einer gestalterischen Laune der damaligen Gesellschaft, sondern hatte handfeste funktionale Gründe. In der Dunkelheit und bei Schneegestöber boten die Alleeebäume eine Orientierungshilfe und bei einer Reisegeschwindigkeit zwischen vier und acht Stundenkilometern war auch ein Sonnen- und Witterungsschutz unerlässlich.

Die Lebensraumausstattung im 18. und 19. Jahrhundert

Aus der ökologischen Forschung sind die Merkmale bekannt, welche in Bezug auf die Ausstattung und die Vielfalt einer Landschaft als eigentliche Schlüsselgrössen wirken. Dazu gehören:

- die Flächengrösse der naturnahen Gebiete;
- die Existenz guter funktionaler Beziehungen;
- der Struktur- und Grenzlinienreichtum;
- Voraussetzungen, welche Dynamik und Veränderung zulassen;
- der Nährstoffgehalt und die Lichtverhältnisse;
- die Nutzungsintensität (v. a. die Zahl der Nutzungen);
- der Zerschneidungsgrad der Landschaft sowie
- die Dichte der Störungen, etwa von Lärm und künstlichem Licht.

Wenn wir den beschriebenen liechtensteinischen Talraum des 18. und des 19. Jahrhunderts an diesen Schlüsselgrössen spiegeln, so begegnet uns eine ausgesprochen vielfältige Landschaft, die reich ist an wertvollen, naturnahen Lebensräumen.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Merkmal Grossflächigkeit selbst im vergleichsweise stark genutzten Talraum in Bezug auf verschiedene Lebensräume gegeben. Der damalige Flussraum des Rheins war 1200 bis 1800 Meter breit (Kaiser, Geschichte, 2009) und zog sich als geschlossenes Band, zusammengesetzt aus unterschiedlichen und speziellen Lebensraumtypen, durch das gesamte Tal. Dieses Band zeichnete sich durch eine hohe Dynamik aus, die immer wieder für die Erneuerung von Lebensräumen und die Schaffung von Pionierstandorten sorgte. Im Flussraum war der ständige und natürliche Zyklus vom jungen Stadium bis zum Zerfall gegeben. Zwischen den Dörfern, aber auch zwischen den Dörfern und dem Rhein wurden grosse Räume nur periodisch und oft auch nicht flächendeckend bewirtschaftet. Dazu zählten die ausgedehnten Moorflächen, aber auch die Weiden, die sich durch eine grosse Strukturvielfalt auszeichneten. Sie waren gegliedert durch Hecken, Gehölze und Baumgruppen. Steinmüller, der Rheinecker Pfarrer, der die Landwirtschaft des benachbarten Werdenbergs um 1800 beschrieb, beurteilte die Strukturvielfalt aus landwirtschaftlicher Sicht ziemlich kritisch:

«Zudem herrscht hier eine schädliche Gewohnheit, dass man hin und wieder Haselstauden, Eschen, Eichen und letztere oft in ungeheurer Grösse, in dem schönsten Wiesboden, um der Schweinemas-

tung wegen und des Holzes willen, dem Auge zum Ärgernis, dem Besitzer zum Schaden und vorzüglich zum Nachteil des Nachbars, stehen lässt.»

Selbst in den intensiv genutzten Bereichen traten die naturnahen Flächen in grosser Zahl auf. Die reglementierte Nutzung sorgte für ein breites Angebot an Brachflächen, die immerhin ein Drittel der Ackerfläche einnahmen und in der Brachephase einzig beweidet werden durften.

Die ganze Landschaft war überzogen von einem Netz aus zahlreichen Abgrenzungen, bestehend aus Zäunen, Mauern, Lesesteinhaufen und Hecken. Die Felder waren kleinteilig und streifenförmig ausgebildet. Zusammen mit den vielfältigen Strukturen der Weideflächen und den fließenden Übergängen zwischen Wald und Weide ergab sich insgesamt ein grosser Reichtum an Säumen und Grenzlinien.

Die Nutzungsintensität war bescheiden und beschränkte sich in der Regel auf eine einzige Fruchtfolge. Das Ausbringen von Mist war beschwerlich und aufgrund der damaligen Transportmöglichkeiten stark eingeschränkt. Deshalb wurden hauptsächlich die Nutzflächen in unmittelbarer Hofnähe gedüngt, während in grossen Teilen der genutzten Landschaft ein Nährstoffmangel bestand. Steinmüller hält fest, man halte bei der Ausbringung des Düngers keine Regeln ein und dünge *«mehr nach Musse und Bequemlichkeit»*. Die allgemeine Nährstoffarmut, aber auch die sich überlappenden Nutzungen im Wald schufen lichte Lebensraumverhältnisse. Abgesehen von den Gebieten in schlecht zugänglichen Hanglagen und in den Mündungsbereichen der Seitengewässer war der Wald lückig ausgebildet und relativ hell.

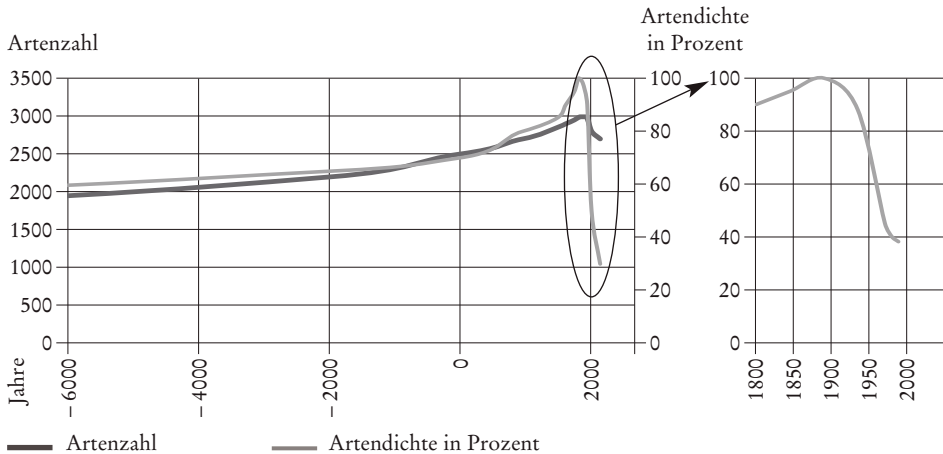
Die funktionalen Beziehungen waren weitgehend intakt. Dies galt insbesondere für die Gewässer, die in einem Flusstal von ganz besonderer ökologischer Bedeutung sind. Der Rhein stand über zahlreiche grössere und kleinere Mündungsgebiete in einem direkten und ungehinderten Austausch mit seinen unterschiedlichen Zuflüssen. Die punktuell auftretenden, kleinen Siedlungen und die wenigen schmalen Strassen stellten für die wandernden Tiere kein Hindernis dar.

Bis ins frühe 20. Jahrhundert bestimmten die Tages- und Jahreszeiten die Aktivitäten und den Nutzungsrhythmus. Mit der einbrechenden Dunkelheit zog sich die Bevölkerung in die Siedlung zurück. In der Landschaft kehrten Ruhe und Dunkelheit ein. Weitere Belastungen der Umwelt (z.B. Luftverschmutzung) traten kaum auf oder dann nur punktuell. Am ehesten verbreitet war die Gewässerverschmutzung, weil

die Fliessgewässer im Bereich der Siedlung häufig die Funktion der Abfallbeseitigung übernehmen.

Die liechtensteinische Bevölkerung nutzte zwar bereits im 18. und 19. Jahrhundert grosse Teile der Landschaft. Dennoch beschränkte sich die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf einzelne klar umgrenzte Bereiche. Die Nutzung überliess der Natur vielfältige und grossflächige Refugien, die zudem miteinander vernetzt und in Teilbereichen auch dynamischen Zyklen unterworfen waren. Die landwirtschaftlichen Nutzungsformen schufen und ermöglichten also bis weit ins 19. Jahrhundert hinein günstige Voraussetzungen für die Biodiversität. Bosshard (Naturwiesland, 2016) setzt denn die Periode mit der grössten Lebensraum- und Artenvielfalt auch im Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert an (vgl. Abb. 1).

Abb. 1: Entwicklung der botanischen Artenvielfalt in der Schweiz. Die dunkle Kurve beschreibt die Anzahl der Pflanzenarten. Die hellere Kurve stellt die Entwicklung der Pflanzenartendichte, bezogen auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 10 ha im Talgebiet, dar.



Quelle: Bosshard 2016, S. 157.

Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert

Seit dem 18. Jahrhundert sind die Aktivitäten des Menschen zur Sicherung seiner Existenz zahlreicher und vielfältiger geworden. Dazu zählen etwa die Massnahmen zur Bodenverbesserung und zur Landgewinnung (Meliorationen und Entwässerungen, Bach- und Flusskorrekturen), aber auch die Wassernutzung zur Elektrizitätsgewinnung. Zu den existenziellen Bedürfnissen sind weitere dazugekommen, etwa die elektronische Kommunikation oder die Erholungs- und Freizeitgestaltung. Diese Entwicklung und die Mobilität haben zudem ein dichtes Netz an Infrastrukturen geschaffen. Diese Veränderungen wurden begleitet und angetrieben von einer ungeheuren Steigerung der Arbeitsproduktivität und einem beachtlichen Bevölkerungswachstum. Mathieu (Geschichte, 1998) veranschlagt die Bevölkerung Liechtensteins um 1800 auf knapp 5000 Personen. Heute leben in Liechtenstein gut 38 000 Personen.

Insgesamt haben die Reichweite und die Eingriffstiefe der menschlichen Aktivitäten stark zugenommen. Heute durchdringt die Nutzung den Raum viel stärker als im 18. oder 19. Jahrhundert, was sich auf die Merkmale ausgewirkt hat, die für die Funktionstüchtigkeit der Natur relevant sind:

- Die einst grossflächigen naturnahen Gebiete sind auf wenige Inseln geschrumpft. Heute besteht nur noch ein Bruchteil der Moore des 18. und 19. Jahrhunderts (Broggi, Landschaftswandel, 1988). Weitere für die Biodiversität wichtige Flächen wurden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus der Nutzung entlassen (Waldweiden) oder stark intensiviert (Wiesen der Allmenden, nährstoffarme Wiesen; Bosshard, Naturwiesland, 2016). Ebenso sind die Räume der Ruhe und der Dunkelheit wesentlich kleiner geworden.
- Im Gleichschritt mit der Schrumpfung der naturnahen Flächen erhöhte sich auch deren Isolation, weil bestehende Vernetzungselemente (Hecken, Gehölze, naturnahe Gewässer, Alleen) beseitigt und mit den Infrastrukturen und Siedlungsräumen neue Hindernisse für den Austausch zwischen den verbleibenden Lebensräumen aufgebaut wurden. Diesbezüglich von besonderer Bedeutung war im Rheintal der Verlust der Austauschbeziehungen zwischen den kleinen Fliessgewässern und dem Rhein.
- Nährstoffarme Flächen, im 18. Jahrhundert eher die Regel als die Ausnahme, sind heute ein Minimumfaktor in der Landschaft.

Heute besteht ein Überangebot an Nährstoffen – die Landschaft ist feist geworden.

- Die Entwicklung hat neue Formen von Raumbeeinflussungen hervorgebracht – etwa Lärm, Licht, Luft- und Gewässerverschmutzung sowie den verbreiteten Einfluss von Pestiziden.
- Das moderne Leben hat sich stark vom natürlichen Tagesgang gelöst. Damit hat sich die Verweildauer des Menschen in der Landschaft – selbst in entlegenen Bereichen wie dem Berggebiet – ausgedehnt.

Das im 18. Jahrhundert noch verbreitete Landschaftsmuster aus grossen, naturnahen Räumen mit eingestreuten Nutzungsinseln hat sich ins Gegenteil verkehrt. Der liechtensteinische Talraum hat sich zu einer flächigen Nutzlandschaft mit eingestreuten naturnahen Flächen entwickelt.

Wichtige gesellschaftliche Prozesse und Handlungsmuster

Soweit die gedrängte und verkürzte Darstellung einer vielschichtigen Entwicklung. Sie wirft die Frage auf, welche Ursachen hinter dieser Entwicklung stehen und wann einzelne Ereignisse eintraten. Tatsächlich lassen sich in der Geschichte Liechtensteins verschiedene gesellschaftliche Prozesse verorten, die den Werdegang von Natur und Landschaft beeinflusst haben. Die folgenden Ausführungen greifen vier solcher Prozesse heraus, die für die Entwicklung von Natur und Landschaft in Liechtenstein besonders wichtig erscheinen, und auch unterschiedliche gesellschaftliche Handlungsmuster repräsentieren:

- die Ablösung der herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung;
- die Korrektur und Verbauung des Rheins;
- die neue Waldordnung und
- die Raumplanung.

Ablösung der herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung

Als Agrarverfassung wird die Gesamtheit der Organisationsprinzipien bezeichnet, welche die landwirtschaftliche Nutzung und die Lebens-

weise der bäuerlichen Bevölkerung regeln. Die vom 12. bis zum 19. Jahrhundert in Mitteleuropa vorherrschende Ordnung war die herrschaftlich-genossenschaftliche Agrarverfassung. Sie war geprägt durch die zahlreichen Abgaben an die Herrschaft sowie die koordinierte und deshalb stark reglementierte Bewirtschaftung der Nutzflächen durch die dörfliche Gemeinschaft. Unter diesem Nutzungsregime konnten nur wenige Flächen, etwa der eigene Garten und Teile der Hofstatt, von den einzelnen Haushalten individuell genutzt werden. Die Bewirtschaftung der Ackerflur war streng geregelt (Flurzwang) und Wald und Weide wurden in der Regel von der Dorfgemeinschaft kollektiv genutzt.

Ab dem 18. Jahrhundert setzte eine Entwicklung ein, die als Agrarrevolution bezeichnet wird und die Ablösung der herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung einleitete. Diese Entwicklung vollzog sich auf zwei Ebenen. Auf der Ebene der Dorfgemeinschaft wurde die landwirtschaftliche Nutzung von Grund auf neu organisiert. Wichtigstes Merkmal war die allmähliche Aufhebung der restriktiven Ordnung der Dreifelderwirtschaft. Änderungen ergaben sich aber auch auf der herrschaftlichen Ebene, indem die Bauernschaft schrittweise von den an die Herrschaft abzuliefernden Zehnten und Regalien befreit wurde. Diese Veränderungen leiteten eine komplett neue Organisation der landwirtschaftlichen Nutzung und neue Entscheidungsmuster ein. Sie wurden von der Dorfgemeinschaft an den einzelnen Betrieb abgegeben und von nun an wesentlich durch die individuellen Entwicklungsabsichten des einzelnen Betriebs gesteuert. Diese Entwicklung erfasste ab dem frühen 19. Jahrhundert auch Liechtenstein und erstreckte sich bis in die Sechzigerjahre des 19. Jahrhunderts.

In enger Beziehung zur Ablösung der herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung steht die sogenannte ökonomische Aufklärung. Die Bewegung der ökonomischen Aufklärung begann sich ab 1750 in vielen Teilen Europas zu formieren. Ihr zentrales Anliegen war die Förderung landwirtschaftlicher Neuerungen über betriebswirtschaftliche Verbesserungen, aber auch über die Mehrung des Wissens zur Landwirtschaft, etwa zur Meteorologie oder zur Bodenkunde. Damit sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, um die zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen möglichst umfassend zu nutzen.

Träger dieser Bewegung waren in der Regel führende und gut ausgebildete Persönlichkeiten mit politischer Entscheidungskompetenz oder gesellschaftlicher Meinungsführerschaft. In der Schweiz spielten

die Berner Patrizier, die Landvögte, aber auch Gelehrte und Pfarrherren eine bedeutende Rolle (Stuber/Bürgi, Vom eroberten Land, 2018). Im benachbarten Werdenberg war Johann Rudolf Steinmüller, Pfarrer von Rheineck, ein wichtiger Vertreter dieser Bewegung. In Liechtenstein wurde diese Rolle ab 1885 vom liechtensteinischen landwirtschaftlichen Verein übernommen.

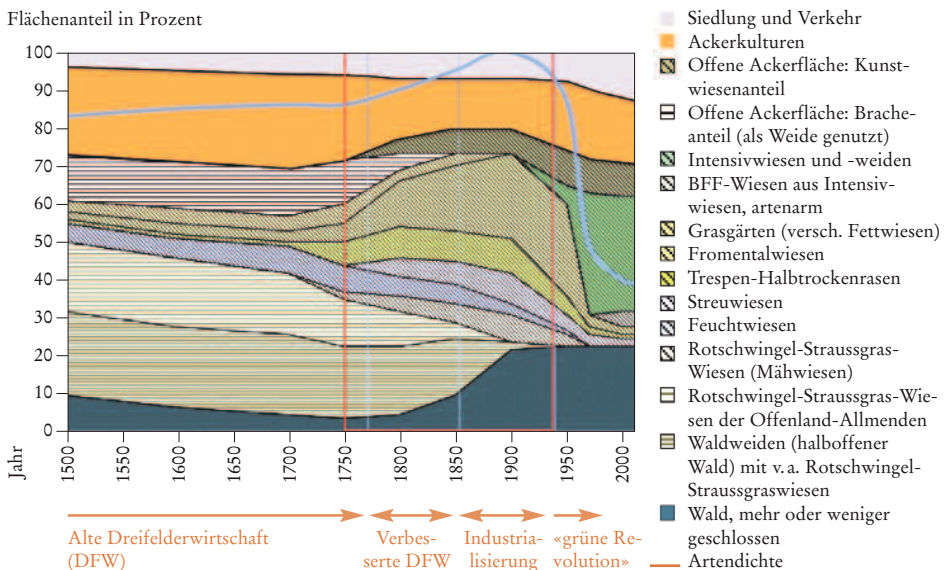
Die ökonomische Aufklärung war eine wichtige Quelle praktischen kulturtechnischen Wissens und trug dazu bei, dass dieses Wissen in der Mitte der nun freien bäuerlichen Gesellschaft ankam. Dieser Prozess wurde unterstützt durch die allmähliche Verbreiterung der Schulbildung, aber auch die enormen Fortschritte in den Naturwissenschaften und den angewandten Wissenschaften (etwa der Land- und Forsttechnik).

Die ökonomische Aufklärung beeinflusste aber vor allem die Grundhaltung der bäuerlichen Bevölkerung zur Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Ressourcen und zur Modernisierung der Landwirtschaft. Stuber und Bürgi (Vom eroberten Land, 2018) illustrieren dies am Beispiel der Moorentwässerung, die unter den führenden Köpfen der ökonomischen Aufklärung grosse Unterstützung genoss. Allerdings war die Moorentwässerung Anlass für einen grundsätzlichen Diskurs, denn die Moore waren im Verständnis der damaligen Zeit ja auch Ausdruck der Allmacht, Güte und Weisheit des Schöpfers. War der Mensch also berechtigt, dem Schöpfer ins Handwerk zu pfuschen? Dieses Dilemma wurde schliesslich mit dem Argument aufgelöst, dass die Moorentwässerung nichts anderes als neuerobertes Land sei und dass es auch in die göttliche Fügung passe, wenn der Mensch die Gestaltung seines Lebensraums an die Hand nehme. Stuber und Bürgi (Vom eroberten Land, 2018) sehen in dieser Argumentation einen fundamentalen Wechsel der Grundhaltung, bei dem *«die Betrachtung der Feuchtgebiete als wertvoller Naturlebensraum umschlägt in eine Perspektive der Eroberung und Ökonomisierung der Natur.»* In der Folge setzte sich diese Grundhaltung durch und wurde zum Credo der weiteren landwirtschaftlichen Entwicklung. Auf diesem ideologischen Hintergrund kamen die Neuerungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität jeweils zum Tragen, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben waren. Zu diesen Neuerungen zählen etwa die kostengünstige Herstellung von Entwässerungsrohren, die Produktion von Kunstdünger, die Mechanisierung, die Intensivierung und letztlich auch die Chemisierung der Landwirtschaft. Die ökonomische Aufklärung

schuf die Basis für die Meliorationen und die Modernisierungsschübe der Landwirtschaft im 20. Jahrhundert und entfaltete damit eine erhebliche Langzeitwirkung.

Diese grundlegenden Veränderungen schlugen sich vorerst nur langsam in der Landschaft nieder. Bosshard (Naturwiesland, 2016) zeichnet diese Entwicklung für Mitteleuropa anhand der landwirtschaftlichen Kulturen nach. Als direkte Folge der Ablösung der alten Agrarordnung verschwanden von 1750 bis 1900 die Brachflächen, die Waldweiden und die Wiesentypen der Allmenden. An ihre Stelle traten artenreiche Mähwiesentypen und der mehr oder weniger geschlossene Wald.

Abb. 2: Entwicklung der Flächenanteile verschiedener Wiesentypen in den tieferen Lagen in Mitteleuropa. Sie zeigt, dass bis 1900 ökologisch wichtige extensive Nutzflächen (Waldweiden, Wiesen der Allmenden und Brachflächen) verschwinden. Deren Flächen werden vom geschlossenen Wald oder teilweise von artenreichen Wiesentypen (Wiesen der Feuchtgebiete, nährstoffarme und trockene Wiesen) eingenommen. Während in der Folge der Flächenanteil des Waldes mehr oder weniger stabil bleibt, erleiden die artenreichen Wiesentypen ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts innert weniger Jahrzehnte einen regelrechten Zusammenbruch.



Quelle: Bosshard 2016, S. 152.

Strukturvielfalt und Grenzlinienreichtum blieben aber noch erhalten. Mit den weiteren Schüben der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung verminderte sich die Fläche der relativ nährstoffarmen Wiesentypen und der Streuwiesen ab 1900 zunächst langsam und dann ab 1950 sehr stark. An ihre Stelle traten die intensiven Dauerwiesen und die Kunstwiesen (vgl. Abb. 2).

Korrektur und Verbauung des Rheins

Die Zeit zwischen 1560 und 1860 wird oft als kleine Eiszeit bezeichnet. In dieser Periode häuften sich schwere und für die ansässige Bevölkerung teilweise verheerende Überschwemmungen. Seit dem 18. Jahrhundert traten diese vor allem in den Jahren 1762–1770, 1813–1826 und 1846–1856 auf. Die Überschwemmungen zogen nicht selten eigentliche Versorgungsengpässe und Hungersnöte nach sich, denn sie traten in der Regel zusammen mit nassen Sommern, kurzen Vegetationsperioden oder anderen witterungsbedingten Ereignissen auf, welche den Anbau der Nahrungsmittel erschwerten (Kaiser, Hochwasser, 1989). Für Liechtenstein und Werdenberg spitzte sich das Problem der episodischen Rheinüberschwemmungen zu, weil mit der wachsenden Bevölkerung und der Aufhebung der alten Landwirtschaftsordnung die Flächen in der Talebene für die Versorgung noch an Bedeutung gewonnen hatten. Bereits im 18. Jahrhundert wurde erkannt, dass die vorhandenen Wuhre nicht mehr genügten. Ab 1790 erarbeiteten Liechtenstein und seine Nachbarn – zunächst die Herrschaft Werdenberg, dann der Kanton St. Gallen – in mehreren Anläufen ein Vertragswerk und ein Projekt zur Verbesserung der Hochwassersicherheit auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt. Die Realisierung der Wuhrbauten kam aber nur schleppend voran und nahm erst nach einer weiteren Hochwasserkatastrophe im Jahre 1868 Fahrt auf. Ende der 1870er-Jahre waren die Hochwuhre in Liechtenstein weitgehend erstellt. Es dauerte dann aber bis in die frühen Dreissigerjahre des 20. Jahrhunderts, bis der Liechtensteiner Binnenkanal gebaut wurde (Ospelt, Rheinkorrektion, 1989).

Der Bau der Hochwuhre und der Binnenkanäle erlaubte von nun an die verlässliche Nutzung der Talebene. Im Abschnitt Liechtenstein–Werdenberg profitierten aufgrund der verbreiteten Schwemmland-Böden ein Grossteil der Gemeinden direkt – d. h. ohne weitere Melioratio-

nen – von diesem Werk. In den Talabschnitten mit ausgedehnten Riedflächen bildete die neu gewonnene Hochwassersicherheit die technische Voraussetzung für die nachfolgenden grossflächigen Entwässerungen und Meliorationen.

Die bessere Verfügbarkeit der guten landwirtschaftlichen Flächen war aus gesellschaftlicher Sicht zweifellos ein grosser Gewinn. Allerdings hatte die Korrektur des Rheins schwerwiegende Konsequenzen für Natur und Landschaft. Die weitgehend natürliche Flusslandschaft und die ihr eigenen Biotoptypen wurden auf einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Fläche reduziert. Der einstige Flussraum von 1200–1800 Meter Breite wurde auf ein benetztes Band von gut 100 Meter reduziert. Damit wurden Lebensräume für zahlreiche Vogelarten, Amphibien und Reptilien sowie Insekten in Kulturland umgewandelt und dem ständigen Erneuerungszyklus, gesteuert durch die Gewässerdynamik, entzogen. Die Mündungsbereiche der Zuflüsse zählen zu den produktivsten Lebens- und Reproduktionsräumen der aquatischen und amphibischen Fauna und sind die ökologischen Scharniere zwischen dem Hauptfluss und den Seitengewässern. Auf liechtensteinischer Seite bestanden vor der Rheinkorrektur 13 solcher Mündungen. Mit dem Bau der Hochwuhre wurden diese Schlüsselstellen beseitigt und die funktionalen Beziehungen des Fliessgewässernetzwerks im Kern zerstört. Im Rheinabschnitt zwischen Balzers und Ruggell blieb einzig die Mündung des Liechtensteiner Binnenkanals in den Rhein bestehen (Haidvogel, Gewässer, 2011). Tiefgreifende Konsequenzen hatte der Bau der Hochwuhre zudem für die Auwälder, die im Bereich der Mündungen ihre grösste Ausdehnung erreichten. Zwar blieben einige flächige Reste als Wald erhalten, etwa im Gebiet Hälos (Triesen) und in noch grösserer Ausbildung auf der schweizerischen Seite. Aber die Wälder hatten keine Verbindung mehr zum Fluss. Dank der Hochwuhre entfiel auch ihre Schutzfunktion, weshalb vor allem im 20. Jahrhundert weitere Flächen zur Gewinnung von Landwirtschaftsland gerodet wurden (Ospelt, Landwirtschaft, 2016).

Die Verbauung des Rheins erhöhte nicht nur die Hochwassersicherheit, sondern diente auch der Gewinnung landwirtschaftlichen Landes. Damit lag das Werk auf der Linie der ökonomischen Aufklärung und entsprach dem Zeitgeist. Unter diesen gesellschaftlichen Vorzeichen wurden die ökologischen Folgen der Verbauung in Kauf genommen.

Die neue Waldordnung

In der Nutzungsweise der alten herrschaftlich-genossenschaftlichen Agrarverfassung spielte neben der Flur auch der Wald eine wichtige Rolle. Er war – neben der Wasserkraft – der wichtigste Energieträger für private und gewerbliche Zwecke, lieferte das Bauholz und wurde vielerorts auch als Waldweide genutzt. Diese vielfältigen Ansprüche zogen schon früh Übernutzungserscheinungen nach sich, denen mit Schutz- und Nutzungsbestimmungen begegnet werden musste. Solche sind ab dem 16. Jahrhundert bekannt. Erste Ansätze von modernen Waldnutzungsplänen lassen sich bereits im Jahre 1791 erkennen. Allerdings dauerte es dann bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, bis die geregelte Waldnutzung Fuss fasste. 1842 wurde die erste moderne Waldordnung erlassen. Sie schrieb das Gebot zur Erhaltung des Waldbestandes fest, das in der Folge in allen Gesetzesanpassungen beibehalten wurde und auch heute noch gültig ist. Die damalige Gesellschaft erkannte offensichtlich die zahlreichen Wohlfahrtsfunktionen des Waldes. Sie auferlegte sich Nutzungsrestriktionen, um diese Wohlfahrtswirkungen zu erhalten. Es mag sein, dass die Möglichkeiten zur Substitution des Energieträgers Holz durch die Kohle und später das Erdöl die Akzeptanz und Durchsetzbarkeit solcher Regelungen unterstützten. Dennoch ist es bemerkenswert, dass die Gesellschaft nach der mit der Agrarrevolution erreichten Lockerung der Vorschriften für die Waldnutzung einen Entwicklungspfad wählte, der stark an die alte Ordnung erinnert. Dagegen verfolgte die Landwirtschaft eine Strategie, die der Befreiung von den gesellschaftlichen Auflagen und der Expansion verpflichtet war. Eine ähnliche Entwicklung wie in der Waldwirtschaft können wir auch in den Bemühungen der Gesellschaft zum Gewässerschutz erkennen, der ab den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts einsetzte. Hier stand nicht der Verzicht im Vordergrund. Die Gesellschaft war aber bereit, im Interesse sauberer Gewässer grosse finanzielle Lasten auf sich zu nehmen.

Die im 18. und 19. Jahrhundert eingeleiteten Veränderungen der Waldwirtschaft schlugen sich auch in der Landschaft nieder. Die Waldweiden verschwanden und damit grosse Flächen mit lichten und strukturreichen Übergangsformen zwischen Wald und Offenland. Die einst ausgedehnten Säume zwischen unterschiedlichen Vegetationsformen wurden auf harte Linien reduziert. Mit der Abkopplung von der landwirtschaftlichen Nutzung schlossen sich die einst lockeren Waldbe-

stände und wurden zunehmend dunkler. Es stellte sich eine Veränderung der Artenzusammensetzung ein, die durch forstliche Massnahmen – die Tendenz zum Aufbau von Monokulturen und die Einführung neuer Baumarten – noch verstärkt wurde. Seit den Fünfzigerjahren des letzten Jahrhunderts nimmt die Waldfläche auf Kosten von landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen – darunter oft auch wertvollen Magerwiesen – sogar wieder zu.

Raumplanung

In seiner Geschichte zur Raumplanung Liechtensteins weist Looser (Geschichte, 2018) darauf hin, dass Liechtenstein mit dem Baugesetz von 1947 – im Vergleich zu den umliegenden Gebieten – durchaus als raumplanerischer Pionier bezeichnet werden darf. In den folgenden rund 20 Jahren erarbeitete die Mehrzahl der Gemeinden auch eine kommunale Bauordnung.

Zu Beginn und in der Tradition des kleinbäuerlichen Denkens wurde die Raumplanung als Mittel zur haushälterischen Nutzung des knappen Gutes Boden verstanden. Viele Menschen erinnerten sich noch an die grossen gesellschaftlichen Leistungen, die zu dessen Gewinnung und Sicherung nötig gewesen waren. Allerdings fielen die ersten raumplanerischen Anstrengungen zeitlich zusammen mit der Ablösung der kleinbäuerlichen Gesellschaft durch die Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft. Dieser Wandel versprach Öffnung, Fortschritt und Wohlstand. Vor allem aber trug er dazu bei, dass sich die Bedeutung des Bodens in der Wahrnehmung der Gesellschaft veränderte. Bisher war der Boden hauptsächlich eine unerlässliche Basis für den kleinbäuerlichen Betrieb. Unter den neuen Vorzeichen drängte sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne eine andere Bedeutung des Bodens in den Vordergrund – dessen Wert als Bauland. Die in Liechtenstein breite Streuung des Grundbesitzes führte dazu, dass ein grosser Teil der Bevölkerung persönlich mit diesem Wertewandel konfrontiert war. Um unter neuen gesellschaftlichen Bedingungen die notwendige demokratische Akzeptanz für die Raumplanung zu erreichen, musste auch die Zuweisung von Bauland breit gestreut werden. In der Folge wurden Bauflächen ausgeschieden, die den tatsächlichen Bedarf um ein Vielfaches überstiegen. Davon konnte nachträglich nicht mehr abgewichen werden. Heute weisen die

Gemeinden nach Berechnungen Loosers Bauzonen für rund 100 000 bis 140 000 Einwohnerinnen und Einwohner aus (Looser, Geschichte, 2018). Innerhalb dieses viel zu gross gesetzten Rahmens genügte der aufkommende Wohlstand, um eine weit verbreitete Zersiedlung in Gang zu setzen.

In der Mitte des 20. Jahrhunderts, am Übergang von der kleinbäuerlichen Gesellschaft zur Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft, war die Gesellschaft Liechtensteins mit einer ähnlich grundsätzlichen Veränderung konfrontiert wie bei der Ablösung der alten Agrarordnung. Die Entscheidung fiel auch diesmal für die Moderne aus. Der Grundgedanke, sich im Interesse der Ressourcenerhaltung eine selbstverordnete Einschränkung der baulichen Entwicklung aufzutragen, setzte sich – anders als etwa bei der Waldwirtschaft oder beim Gewässerschutz – nicht durch. Die Siedlungsentwicklung entzog der Landwirtschaft innert weniger Jahrzehnte grosse Flächen und dies ausgerechnet in den Gunstlagen. Sie konsumierte einen beachtlichen Teil der Ressourcen, die erst wenige Generationen zuvor unter grossen Anstrengungen und im Interesse der Ernährung der Natur abgerungen worden waren. In gewohnt pointierter Weise hielt der langjährige Beauftragte für Raumplanung, Walter Walch, dazu fest:

«Seit etwa zwei Generationen betreiben wir zunehmend Raubbau am Boden, der unsere begrenzte und wesentliche Lebensgrundlage ist. Wir haben die Grundsätze des haushälterischen Umganges mit dem Boden verlernt und entgegen Hausverstand und Grundwissen verdrängt.» (Walch, Grundzüge, 2001)

Mit Blick auf die Ökologie hat diese Siedlungsentwicklung und die eng mit ihr verknüpfte Verkehrsinfrastruktur die Zerschneidung der Landschaft, die Verinselung der Lebensräume, die Belastung durch Lärm, Schadstoffe und Licht vorangetrieben und sichtbare Spuren in der Landschaft hinterlassen.

Ausblick

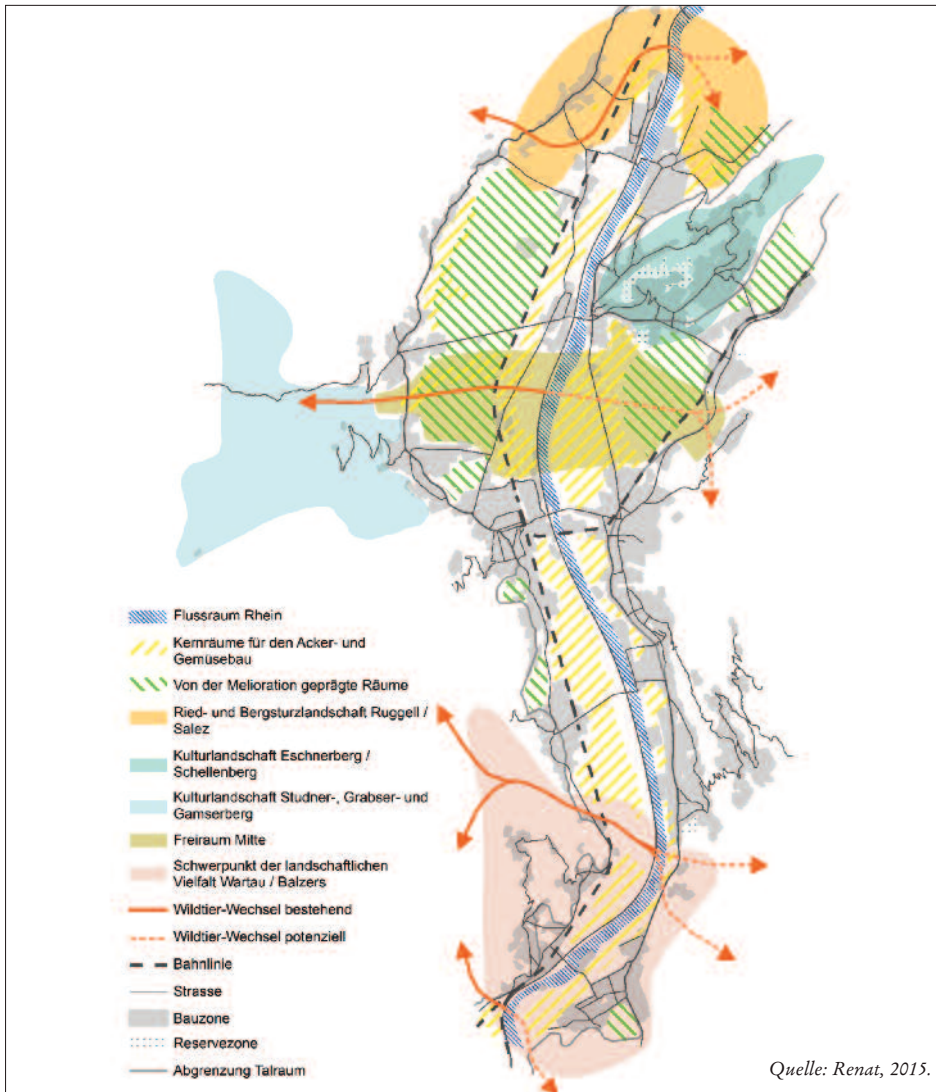
Im Verlauf der letzten 300 Jahre war die Gesellschaft Liechtensteins mehrfach vor Entscheidungen gestellt, welche die Nutzung der Ressourcen betrafen und Natur und Landschaft im Kern berührten. Aus dem Blickwinkel von Natur und Landschaft waren die getroffenen Ent-

scheide nicht besonders erfreulich, weil die Gesellschaft in Phasen der Neuorientierung hauptsächlich die Öffnung suchte, aber die mit der Öffnung verbundenen Risiken ungenügend bedachte. Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts hat diese Entwicklung einen weiteren Verlierer hervorgebracht – die Landwirtschaft.

Nachträglich lassen sich die mit diesem Entwicklungspfad eingegangenen Wirkungen nicht mehr rückgängig machen. So sind grosse Flächen wertvoller ackerfähiger Böden einer landwirtschaftlichen Nutzung für immer entzogen, und viele ökologische Verluste lassen sich nicht mehr korrigieren. Doch bestehen noch Räume, in denen die Spuren der Entwicklung vergleichsweise bescheiden ausgefallen sind oder in denen gewisse Korrekturen und Nachbesserungen möglich wären. Die im Auftrag der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein durchgeführte Landschaftsplanung hat mehrere Gebiete identifiziert, in denen sich viel natur- und kulturlandschaftliche sowie ökologische Substanz konzentriert und die über ein grosses Potenzial zur Erhaltung und Wiederherstellung von ökologischen Beziehungen verfügen. Diese als Kernräume bezeichneten Gebiete sind Inseln, in denen der Prozess der Schrumpfung und Aufteilung der Lebensräume in den letzten 300 Jahren noch Aussparungen gelassen hat. Sie sind deshalb oft Refugien für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und tragen heute die Hauptverantwortung für den Weiterbestand der biologischen Vielfalt in unserem Tal. Häufig etwas abseits der Siedlungen gelegen, sind diese Räume aber auch wichtige Erholungsräume für den Menschen (vgl. Abb. 3). In einer Langfriststrategie, welche die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und Attraktivität unserer Landschaft anstrebt, nehmen diese Räume eine zentrale Stellung ein. Die aktuelle Raumplanung beidseits des Rheins kann einen Beitrag dazu leisten, diese Kernräume für unsere Nachwelt zu sichern und von Eingriffen freizuhalten, welche die Substanz und die ökologisch-landschaftlichen Entwicklungsoptionen dieser Gebiete schmälern könnten.

Ein zweites Feld zur teilweisen Korrektur der eingetretenen Verluste eröffnet sich am Rhein. Er ist zentrale Lebensader, Lebens- und Vernetzungsraum sowie Erlebnisraum. Der Rhein ist für unsere Region einer der wichtigsten Kernräume. Mit dem Entwicklungskonzept Alpenrhein liegt seit Jahren eine Langfristperspektive vor, welche die Aufwertung und Stärkung dieses Kernraums in den Fokus rückt. Aber die liechtensteinische Gesellschaft tut sich mit der Realisierung dieses

Abb. 3: Gebiete in der Region Liechtenstein–Werdenberg, in denen sich viel natur- und kulturlandschaftliche sowie ökologische Substanz konzentriert. Diese Kernräume, zu denen insbesondere auch der Flussraum des Rheins gehört, tragen heute die Hauptverantwortung für den Weiterbestand der biologischen Vielfalt in den Tallagen. In einer raumplanerischen Langfriststrategie sollen die Funktionstüchtigkeit und landschaftliche Attraktivität dieser Räume erhalten und weiterentwickelt werden.



Anliegens ausserordentlich schwer. Angesichts der Chancen, die dieses Konzept für die Entwicklung von Natur, Landschaft und Erholung bietet, ist es dringend nötig, den Diskurs über die weitere Entwicklung des Rheins in die Gesellschaft und in die Politik zu tragen. So, das zeigt die dargestellte liechtensteinische Nutzungsgeschichte der letzten 300 Jahre, hat auch der Erfolg der ökonomischen Aufklärung begonnen.

LITERATUR

- Bosshard, Andreas, Das Naturwiesland der Schweiz und Mitteleuropas. Mit besonderer Berücksichtigung der Fromentalwiesen und des standortgemässen Futterbaus. Bristol-Schriftenreihe Band 50, Bern 2016.
- Broggi, Mario F., Landschaftswandel im Talraum Liechtensteins, Vaduz 1988.
- Haidvogel, Gertrud, «Gewässer», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Wald>, abgerufen am 2.9.2019.
- Kaiser, Markus, Zur Geschichte des Landschaftswandels am Alpenrhein, in: Natur und Landschaft im Alpenrheintal, von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart. Liechtenstein Politische Schriften Band 45, Schaan 2009, S. 83–94.
- Kaiser, Markus, Hochwasser und Überschwemmungen am Alpenrhein, in: Werdenberger Jahrbuch 1990, Buchs 1989, S. 67–77.
- Looser, Remo, Die Geschichte der Raumplanung im Fürstentum Liechtenstein von 1947 bis 2017. Ein Rückblick auf 70 Jahre räumliche Entwicklung, Vaduz 2018.
- Marquardt, Bernd, «Agrarverfassung», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Agrarverfassung>, abgerufen am 20.8.2019.
- Marquardt, Bernd, «Wald», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Wald>, abgerufen am 20.8.2019.
- Mathieu, Jon, Geschichte der Alpen 1500–1900: Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft, Wien, Köln, Weimar 1998.
- Ospelt, Alois, Vaduzer Landwirtschaft, Auszug aus dem Vaduzer Heimatbuch, Band 2 «Lebensraum», Vaduz 2016.
- Ospelt, Alois, Die Rheinkorrektion entlang der st.gallisch-liechtensteinischen Grenze, in: Werdenberger Jahrbuch 1990, Buchs 1989, S. 104–107.
- Renat, Büro für Räumliche Entwicklung und Natur, Entwicklungskonzept Landschaft, Bericht Entwicklungsgrundsätze/Zukunftsbild, erarbeitet im Auftrag des Vereins Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein, Buchs 2015.
- Schlegel, Heiner, Landschaftsgeschichte der Region Werdenberg, Ursachen und Wirkungen des Landschaftswandels in den letzten 200 Jahren, in: Werdenberger Jahrbuch 2011, Buchs 2010, S. 13–25.
- Schlegel, Heiner, Geschichte des Landschaftskonsums, in: Das Fürstentum Liechtenstein 1806 – 2006, Vaduz 2006, S. 146–157.
- Stuber, Martin/Bürgi, Mathias, Vom «eroberten Land» zum Renaturierungsprojekt. Geschichte der Feuchtgebiete in der Schweiz seit 1700. Bristol-Schriftenreihe Band 59, Bern 2018.
- Walch, Walter, Grundzüge des liechtensteinischen Raumplanungsrechtes, Leitbild und Richtplanung als Instrumente der Landesplanung, in: Liechtenstein-Institut, Beiträge Nr. 13/2001, Barendorn 2001, S. 33–42.

Fremde und Einheimische

300 Jahre Fürstentum Liechtenstein – 300 Jahre Migration.
Für eine Entmigrantisierung Liechtensteins

Martina Sochin-D'Elia

Inhaltsverzeichnis

Wer sind wir?	329
Woher kommen wir?	332
Wohin gehen wir?	340
Bibliographie	342

Migration. Wie nur wenige andere Themen beschäftigen zu Beginn des 21. Jahrhunderts Debatten über Zuwanderungsbestimmungen und -beschränkungen, über die Aufnahme von Flüchtlingen, die Gewährung von Asyl oder die rechtliche und gesellschaftliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern die Gesellschaften Europas. Migration ist ein heute allgegenwärtiges Thema und westliche Gesellschaften sind dabei vielfach der Ansicht, dass die Art und Weise, wie Migration geschieht, im eigenen Interesse gesteuert werden kann.

Diese Vorstellung ist nicht neu. Wirft man nur einen kurzen Blick zurück in die Vergangenheit, wird deutlich, dass sowohl Formen der Zuwanderung wie der Auswanderung stets auch im Kontext staatlicher Steuerung standen. So gab es beispielsweise in Liechtenstein bis 1843 ein Auswanderungsverbot. Und auch nachher blieb eine Auswanderung für einige Zeit bewilligungspflichtig. Ab den 1970er-Jahren versuchten die liechtensteinischen Behörden, die Zuwanderung nach Liechtenstein zu beschränken und den Ausländeranteil auf maximal einen Drittel der liechtensteinischen Wohnbevölkerung festzulegen. Beides geschah mit mässigem Erfolg. Dem Auswanderungsverbot und der späteren Bewilligungspflicht zum Trotz wanderten Menschen aus Liechtenstein aus. Und trotz der Zuwanderungsbeschränkungen zogen mehr Menschen nach Liechtenstein zu, als laut Regulierungsbestimmungen eigentlich vorgesehen gewesen waren.

Die migrationspolitischen Debatten, die die heutige Politik prägen, vernachlässigen meist die historische Dimension von Migration. Dabei lassen sich die Fragen «Wer sind wir?» und «Woher kommen wir?» nur mit einem Blick in die Vergangenheit beantworten. Gerade ein Jubiläum, wie es Liechtenstein 2019 in Erinnerung an seine Landeswerdung im Jahr 1719 beging, rückt Fragen zu unserer Herkunft und unserem Sein in den Vordergrund.

Francesca Falk hat unlängst in einem Beitrag in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte für eine «Migrantisierung der Geschichtsschreibung» und eine gleichzeitige «Entmigrantisierung von Menschen» plädiert.¹ Mit Ersterem ist gemeint, dass Migration nicht als Thema der Geschichtsschreibung begriffen werden soll, das losgelöst neben vielen anderen steht. Im Gegenteil: Migration soll als inhärenter Bestandteil der Gesellschaft verstanden und dementsprechend von der Migrationsforschung behandelt werden. Denn, so schreibt Francesca Falk, «Migration ist nicht als eine getrennte Sphäre, sondern als prägende Dimension des Politischen, Gesellschaftlichen und Ökonomischen zu sehen».² Spricht sie von der Entmigrantisierung von Menschen, will das kurz gefasst heissen, dass Migration sowohl in heutigen wie auch in vergangenen Gesellschaften als Normalität zu begreifen ist und dementsprechend die durch die Migrationspolitik festgelegte Grenze zwischen dem «Wir» und den «Anderen» einen konstruktiven Charakter hat und nicht objektiv festgelegt werden kann. Migrationserfahrungen – so Francesca Falk – können sowohl direkter wie auch indirekter Natur sein. Migration betrifft nicht nur diejenigen Menschen, die selbst migriert sind.³ Sie betrifft die gesamte Gesellschaft. Angefangen bei den Migrantinnen und Migranten selbst über diejenigen, die in einem Auswanderungs- oder Einwanderungsland die entsprechenden Gesetze und Regulierungen festlegen, bis hin zu denjenigen alteingesessenen Menschen, deren Familien durch Einheirat neue Mitglieder bekommen. Die gesamte Gesellschaft, sowohl Eingewanderte wie Einheimische haben Anteil sowohl am Nutzen wie auch an den Kosten von Migration.

Mit dem Plädoyer für eine Entmigrantisierung Liechtensteins, also der Anerkennung von Ein- und Auswanderung als historischer Normalität, soll im Folgenden der Frage nach den Migrationserfahrungen Liechtensteins in den vergangenen dreihundert Jahren nachgegangen werden. Wer sind wir? Und woher kommen wir? Es geht nicht darum, eine vollständige Aufzählung von liechtensteinischen Migrationserfahrungen zu liefern, sondern vielmehr darum, Schlaglichter zu werfen im Hinblick auf eine zukünftige Entmigrantisierung Liechtensteins.

1 Siehe Falk, *Migrantisierung*, 2019, S. 148.

2 Falk, *Migrantisierung*, 2019, S. 147.

3 Siehe Falk, *Frauen mit Migrationserfahrung*, 2018, S. 83.

Wer sind wir?

Die Frage nach unserer Identität wird wohl von jeder in Liechtenstein wohnhaften liechtensteinischen oder ausländischen Person anders beantwortet. Wie definieren wir uns in Liechtenstein? Über unsere Familie? Über unsere Staatsbürgerschaft? Über unser Gemeindebürgerrecht? Über unsere Staatsform? In Abgrenzung zu unserem schweizerischen oder österreichischen Nachbarland? Über unseren Sozialstatus, unser Einkommen oder unseren Beruf? Anhand unserer gesellschaftlichen Einbindung, unserer Freunde oder unserer Hobbies? Oder über unseren Namen?

Anlässlich des 300-Jahr-Jubiläums schrieb Liechtenstein Marketing einen Wettbewerb aus, um den «Liechtenstein-Song» zu finden. Nach einem mehrstufigen Auswahlprozess wurde das von Rahel Oehri-Malin komponierte Lied mit dem Titel «Do khör i hi» als Sieger des Wettbewerbs gekürt. Das Lied animiert zum Mitsingen, die Melodie ist ein Ohrwurm. Der Text versinnbildlicht die Zugehörigkeit zu einer homogenen, liechtensteinischen Gemeinschaft.⁴

Dieses Gemeinschaftsgefühl wird im Liedtext unter anderem über die Familiennamen hergestellt. Dort heisst es: «Frick, Beck, Gassner, Sprenger, Seger, Büchel, Marxer, Kieber, Feger, Hasler, Biederma – haast ma im Liachtashta».⁵ Der Songtext suggeriert, dass nur diejenigen altingesessenen Familien zur liechtensteinischen Gemeinschaft gehören, die einen «liechtensteinisch» klingenden Familiennamen haben. Dieser Umstand wurde öffentlich kritisiert. So hiess es kurz nach der Wettbewerbsprämierung in einem Leserbrief: «Das Lied sagt uns demnach auch: Polverino, Yildiz, Nguyen und Marinkovic heisst man in Liechtenstein nicht. [...] Mit dieser Strophe verneint das Lied die jahrzehntelange und erfolgreiche Einwanderungs- und Integrationsgeschichte Liechtensteins und ist eine Ohrfeige an alle Irgendwann-einmal-migrierten [sic!], ihre Kinder und deren zukünftige Kinder.»⁶ Ein über den Fa-

4 Der Song kann auf [www.youtube.com](http://www.youtube.com/watch?v=qMEDFDOhP-I) gehört werden: www.youtube.com/watch?v=qMEDFDOhP-I (Stand 3. Juni 2019).

5 Siehe Text des Liechtenstein-Songs.

6 Jessica Biedermann / Kamil Biedermann, Liechtensteins Marketing. 300 Jahre zurück, in: Liechtensteiner Vaterland, 21. März 2019. Auch nach dem Staatsfeiertag am

miliennamen bestehendes Zugehörigkeitsverständnis war in der Vergangenheit schon anlässlich von Bürgerrechtsrevisionen wiederholt diskutiert worden.

Lange Zeit erfolgte in Liechtenstein die Zuschreibung staatsbürgerlicher Identität ausschliesslich über die männliche Linie. Liechtensteinische Frauen, die vor 1974 einen Ausländer heirateten, verloren mit der Heirat ihr liechtensteinisches Bürgerrecht. Bis 1996/1997 konnte ausschliesslich der Vater das liechtensteinische Bürgerrecht an seine Kinder per Geburt weitergeben. In einer Volksabstimmung im Dezember 1986 nahm das liechtensteinische Stimmvolk mit einer Mehrheit von 52 Prozent die Gesetzesvorlage zur erleichterten Einbürgerung sogenannter «ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter» an. Auf das Recht, ihre Staatsbürgerschaft per Geburt weiterzugeben, mussten Liechtensteiner Mütter jedoch noch einige Jahre warten. Zumindest aber sprach ihnen das Stimmvolk damals die Möglichkeit zu, ihre Kinder nach Erfüllung einer bestimmten Wohnsitzfrist erleichtert in Liechtenstein einbürgern zu lassen.

Nach aussen hin waren Zuschreibungen von «hiesig» und «fremd» früher über den Familiennamen leicht machbar und erkennbar. Anlässlich der Bürgerrechtsrevisionen kamen auch immer wieder Ängste auf, dass die liechtensteinische Zugehörigkeit nach aussen hin nicht mehr erkennbar wäre. So hiess es beispielsweise in einem Leserbrief anlässlich der Revision zur erleichterten Einbürgerung von «ausländischen Kindern liechtensteinischer Mütter»: «Ich glaube, dass wir Liechtensteiner uns über diesen Punkt sorgfältig Gedanken machen müssen. Es betrifft ja auch unsere liechtensteinischen Kinder, wenn ein solches Gesetz in Kraft tritt. In ein paar Jahren wüssten unsere Kinder nicht einmal mehr, was wirklich noch ein echtes Liechtensteiner Geschlecht wäre.»⁷

15. August 2019 flammte die Diskussion dazu wieder auf. Siehe beispielsweise Evelyn Bermann, Ausgrenzendes «Liechtenstein-Lied», in: Liechtensteiner Volksblatt, 17. August 2019; Margarethe Altmann, Ausgrenzendes Liechtenstein-Lied, in: Liechtensteiner Volksblatt, 19. August 2019; Gerhard Marxer, 600 Jahre Liechtenstein, in: Liechtensteiner Volksblatt, 21. August 2019; Manuela und Patrick Haldner-Schierscher, Zur Kritik- und Konfliktfähigkeit in Liechtenstein, in: Liechtensteiner Volksblatt, 21. August 2019.

7 Emerita Kieber, Kinder als Wahlkampfmittel, in: Liechtensteiner Volksblatt, 4. Februar 1986.

Bis zur Revision des Ehegesetzes im Jahr 1993 galt nämlich ausschliesslich der Nachname des Vaters als künftiger Familienname. Seither entscheiden sich die Brautleute anlässlich der Trauung gemeinsam, welchen der beiden Namen sie als Familiennamen führen.⁸ Dieses Faktum hat in Kombination mit der bürgerrechtlichen Gleichstellung der Frauen und damit der Möglichkeit, dass auch liechtensteinische Mütter ihr Bürgerrecht an ihre Kinder weitergeben können, in den vergangenen Jahrzehnten zu einer rasanten Erweiterung liechtensteinischer Familiennamen geführt. Eine letzte Bestandsaufnahme zur Anzahl liechtensteinischer Familiennamen datiert aus dem Jahr 2010.⁹ Per 31. Dezember 2010 trugen die in Liechtenstein wohnhaften 24 145 Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft insgesamt 2393 verschiedene Familiennamen. Durchschnittlich trugen damit jeweils ungefähr zehn Personen den gleichen Familiennamen. Innert zehn Jahren hatte sich die Anzahl an Familiennamen verdoppelt: 1990 hatte das Amt für Statistik noch 1138 verschiedene Familiennamen ausgewiesen, bei 18 123 im Land wohnhaften Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern. Jeweils ungefähr 16 Personen hatten 1990 noch den gleichen Namen. Wer heute Liechtensteinerin oder Liechtensteiner ist, kann nicht mehr so einfach über den Familiennamen nachvollzogen werden.

Doch um wieder auf den Liechtenstein-Song zurückzukommen: Was eigentlich ist ein echtes Liechtensteiner Geschlecht? Ein kurzer Blick in das Liechtensteiner Namenbuch zeigt: Von den im Liechtenstein-Song aufgezählten Familiennamen ist lediglich der Name Marxer als eindeutig einheimischer Herkunftsname aufgeführt.¹⁰ Frick, Gassner und Hasler sind seit dem 15. respektive seit dem 14. Jahrhundert im Land nachgewiesen, die restlichen ab ungefähr dem 17. Jahrhundert. Ursprünglich stammen diese Familiennamen aus verschiedenen Regionen der deutschsprachigen Schweiz, aus Vorarlberg oder aus dem Tirol. Diesen Familien ist zudem gemeinsam, dass sie in einer Zeit zuwanderten, als hier noch die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg

8 Siehe LGBI. 1993 Nr. 53, Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Abänderung des Ehegesetzes, Art. 44.

9 Siehe Amt für Statistik (Hg.), Familiennamenstatistik, 2010.

10 Zur Herkunft der einzelnen Familiennamen siehe Stricker/Banzer/Hilbe, Namenbuch, 2008, Bd. 3 und Bd. 4, hier Bd. 4, S. 63–66.

bestanden. Auch wenn die beiden Herrschaften über mehrere Jahrhunderte hinweg jeweils den gleichen Landesherren gehörten und ihnen dadurch wohl eine gewisse Gemeinsamkeit unterstellt werden kann, hatten sie vor ihrem Verkauf an Fürst Johann Adam I. Andreas etwas mit Bestimmtheit noch nicht: eine gemeinsame liechtensteinische Identität. Hinzu kommt eine weitere Schwierigkeit. Die heutigen Kategorien von einheimischen und ausländischen Personen waren damals noch nicht bekannt. Es galt die Zugehörigkeit als Untertan zum Landesherrn.¹¹ Der Begriff des «Ausländers» ist für den liechtensteinischen Kontext wohl ungefähr seit Anfang des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Erlangung der staatsrechtlichen Souveränität 1806 einigermaßen brauchbar. Von diesem Zeitpunkt an vereinfachte sich die Zuordnung: Als Ausländer galten fortan Personen, die nicht dem Untertanen- oder Staatsverband des Fürstentums angehörten.¹²

Woher kommen wir?

Über die Anzahl als ausländisch geltender Personen ist für das Gründungsjahr des Fürstentums Liechtenstein 1719 nichts bekannt. Allgemein sind statistische Nachweise für das 18. Jahrhundert fast nicht vorhanden. Bei einer Gesamtbevölkerung von 4317 Personen lebten im Jahr 1784 lediglich 83 Personen ausländischer Herkunft im Land (1,9 Prozent). Der Anteil an ausländischen Personen in der liechtensteinischen Bevölkerung war bis Mitte des 19. Jahrhunderts vernachlässigbar klein. Die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner waren und blieben während des 18. und 19. Jahrhunderts vorwiegend unter sich. Zum geringen Ausländeranteil trug auch bei, dass neu Ankommende bis 1809 relativ grosszügig in den Untertanenverband beziehungsweise ins Landesbürgerrecht aufgenommen wurden. Denn Bevölkerungsreichtum galt in der damaligen Zeit als ein anzustrebender Zustand, da eine grössere Anzahl an Untertanen im absolutistischen Kontext mehr Macht und Einfluss versprach. Gegenüber 1784 verdoppelte sich die Wohnbevölkerung bis

11 Biedermann, *Einbürgerungen*, 2012, S. 25–28.

12 Siehe Geiger, *Ausländer*, 1974, S. 11.

ins Jahr 1852, der Ausländeranteil stieg an, er jedoch wuchs nicht im gleichen Ausmass mit. 1852 lebten in Liechtenstein 8162 Personen, 223 davon waren keine Liechtensteinerinnen oder Liechtensteiner (2,7 Prozent). Im Jahr 1852 hatte die Industrialisierung in Liechtenstein noch nicht eingesetzt. Die Ausländerinnen und Ausländer, die nach Liechtenstein kamen, arbeiteten vorwiegend entweder in hoch angesehenen Positionen als Beamte, Geistliche, Lehrer oder Ärzte oder dann in niedrig qualifizierten Berufen als Knechte, Mägde und Dienstboten. Die Schweiz weist für die Mitte des 19. Jahrhunderts einen ähnlichen Ausländeranteil auf.¹³

Der bis Mitte des 19. Jahrhunderts geringe Ausländeranteil darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Gebiet des heutigen Liechtenstein schon zuvor Durchmischungen personeller und kultureller Art stattfanden. Wie die Forschungen von Archäologen und Sprachwissenschaftlern zeigen, waren im Alpenrheintal in den vergangenen Jahrhunderten und Jahrtausenden ganz unterschiedliche Volksstämme wohnhaft, von denen der eine anfänglich «ingesessen» und der andere «fremd» war. Deren Spuren prägen das Land bis heute, teils in den Dialekten sowie in den Orts- und Flurnamen, teils in der Religion oder dem Brauchtum. Räter, Römer und Alamannen waren abwechselungsweise und wohl auch zeitweise gleichzeitig im Alpenrheintal beheimatet. Das Christentum kam wohl noch durch die Römer im 5. Jahrhundert in unsere Gegend und verbreitete sich dann in fränkischer Zeit. Ein Nebeneinander von Romanen und Alamannen in den alten Dorfteilen St. Lorenz und St. Peter lässt sich für die Gemeinde Schaan rekonstruieren. Dieses Nebeneinander widerspiegelt sich bis heute in den beiden Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts besiedelten aus dem Oberwallis abgewanderte Walser auch unsere Region, konkret den Triesenberg, vermutlich auch Planken. Mit ihnen kam nicht nur ein neuer, bis heute erhaltener Dialekt in die Gegend. Die Walser erschlossen und besiedelten ab Ende des 13. Jahrhunderts die höheren Lagen dauerhaft, während diese vorher nur alpwirtschaftlich genutzt worden waren.¹⁴

13 Biedermann, *Einbürgerungen*, 2012, S. 27.

14 Siehe Sochin D'Elia, *Migrationsgeschichte*, 2019.

Wie die oben genannten, heute als typisch liechtensteinische Familiennamen geltenden Geschlechter illustrieren, fand Zuwanderung von Einzelpersonen oder -familien nach Liechtenstein auch schon vor dem 19. Jahrhundert statt.

In grösserem Umfang gelangten Auswärtige aber erst im Zuge der sogenannten ersten Industrialisierung nach Liechtenstein. Der Zollvertrag mit Österreich von 1852 verbesserte die Rahmenbedingungen für eine erste Industrialisierung in Liechtenstein, die dann ab den 1860er-Jahren erfolgte. Diese ging mehrheitlich von Schweizer Textilunternehmen aus, die sich davon Exportmöglichkeiten nach Österreich versprachen und die brachliegenden Arbeitskräfte- und Wasserkraftressourcen des Landes gewinnbringend nutzen wollten. Diese bescheidene Industrialisierungswelle brachte ausländische Fabrikanten und Fachkräfte nach Liechtenstein, die massgeblich zum wirtschaftlichen Aufschwung dieser Zeit beitrugen. Über ein Drittel der 1884 in Liechtenstein beschäftigten Fabrikarbeiterinnen und Fabrikarbeiter waren Ausländerinnen und Ausländer, vorwiegend aus Österreich, aber auch aus der Schweiz und Deutschland. Der Grossteil dieser Angestellten war weiblich.¹⁵ Die zugezogenen evangelischen Fabrikarbeiter brachten eine neue Konfession ins Land. Im katholisch geprägten Liechtenstein mussten die Einheimischen erst lernen, damit umzugehen. So war es beispielsweise noch Anfang des 20. Jahrhunderts nicht vorgesehen, dass Evangelische auf den hiesigen Friedhöfen bestattet wurden. Sie mussten jenseits des Rheins in der Schweiz beerdigt werden.¹⁶

Aber auch ausländische Geistliche und Lehrkräfte wirkten ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend in Liechtenstein und prägten das liechtensteinische Schulwesen nachhaltig. So arbeiteten beispielsweise die Zamser Schwestern ab 1846 an fast allen liechtensteinischen Volksschulen und Kindergärten.¹⁷ Für alle höheren und mittleren Ämter der fürstlichen Landes- und Güterverwaltung setzte der jeweils regierende Fürst Personen aus dem Ausland ein. Der Landvogt respektive Landes-

15 Siehe Geiger, *Ausländer*, 1974, S. 28.

16 Marxer/Sochin, *Protestantische und muslimische Zuwanderung*, 2008.

17 Zum Wirken von in- und ausländischen Geistlichen in Liechtenstein siehe Näscher, *Beiträge zur Kirchengeschichte*, 2009.

verweser, der als Stellvertreter des Fürsten in Vaduz die Regierungsgeschäfte führte, war bis 1921 ein Ausländer.¹⁸

Liechtenstein betrieb bis zum Ersten Weltkrieg migrationspolitisch eine liberale Zulassungspolitik. Den Ausländern gestattete man bis Anfang des 19. Jahrhunderts «auf Wohlverhalten hin» Aufenthalt und gegen ein «Hintersässgeld» von wenigen Gulden die Niederlassung. Freizügigkeitsabkommen mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Graubünden, der Schweiz allgemein sowie mit Bayern, Württemberg und den Niederlanden bestanden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein liechtensteinisch-schweizerischer Niederlassungsvertrag aus dem Jahr 1874 gewährleistete den Angehörigen der beiden Staaten wechselseitig die Niederlassungs- sowie die Handels- und Gewerbefreiheit.¹⁹

Als wirtschaftlich rückständige Region bot Liechtenstein lange Zeit kaum Verdienstmöglichkeiten und zog damit auch kaum Zuwanderungswillige an. Im Gegenteil führten die verbreitete Armut und die Ressourcenknappheit dazu, dass die Liechtensteiner selbst als Saisonarbeiter in die Fremde zogen oder dass sie dauerhaft auswanderten, grösstenteils mit dem Ziel Amerika. Bis 1843 galt ein grundsätzliches Auswanderungsverbot, auch wenn bei auswanderungswilligen Personen, die mittellos waren und deshalb von der Gemeinde versorgt werden mussten, dieses Verbot nicht allzu strikt umgesetzt wurde. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts bis Ende der 1920er-Jahre wanderten rund 1500 Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner nach Nordamerika aus, meist aus wirtschaftlichen Gründen, weil sie hier im Land keine Zukunft mehr sahen. Im Vergleich zur ständigen Wohnbevölkerung war dies eine beträchtliche Auswanderungsbewegung. Liechtenstein verzeichnete im Jahr 1852 eine ständige Wohnbevölkerung von 8162 Personen. Innerhalb von zehn Jahren reduzierte sie sich um rund zehn Prozent auf 7394 Personen. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Stand von 1852 wieder erreicht. Mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten im Inland führten bis weit ins 20. Jahrhundert hinein dazu, dass Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen als Saisoniers in der Schweiz, in Deutschland oder in Frankreich arbeiteten, etwa im Baugewerbe, in der Landwirtschaft oder

18 Siehe beispielsweise Geiger, *Ausländer*, 1974, S. 25.

19 Siehe Marxer, *Ausländer*, 2011.

im Gastgewerbe. Einzelne liechtensteinische Arbeitsmigranten zogen auch in andere europäische Länder und sogar bis nach Nordafrika.²⁰

Bemerkenswert ist, dass der Ausländeranteil in Liechtenstein schon um die Wende zum 20. Jahrhundert wesentlich stieg und schon 1891 mit 10,9 Prozent erstmals eine zweistellige Zahl erreichte. Weiter erstaunlich ist zudem, dass sich der Ausländeranteil nach dem Ersten Weltkrieg rasch wieder auf dem Vorkriegsniveau stabilisierte und in den wirtschaftlich krisenhaften 1920er- und 1930er-Jahren nochmals enorm anstieg. 17 Prozent der im Land wohnhaften Bevölkerung waren im Jahr 1930 Ausländerinnen und Ausländer.²¹ Die hohe Arbeitslosigkeit, die viele Liechtensteiner ins Ausland trieb, kontrastiert in der Zwischenkriegszeit mit einem rasch ansteigenden Ausländeranteil. Während liechtensteinische Fachkräfte fehlten und für hoch qualifizierte Stellen ausländisches Personal gesucht wurde, fanden viele niedrig qualifizierte Liechtensteiner im Land selbst kein Auskommen.

Erst im Zuge einer zweiten, in den 1930er- und 1940er-Jahren einsetzenden Industrialisierungsphase und danach in der Nachkriegszeit änderte sich die wirtschaftliche Situation grundlegend. Die wirtschaftliche Transformation, die Liechtenstein in der Nachkriegszeit vom bäuerlich geprägten zu einem hoch technisierten und hoch entwickelten Industrie- und Dienstleistungsstaat durchmachte, hatte wiederum wesentliche Auswirkungen auf den Ausländeranteil an der liechtensteinischen Wohnbevölkerung. Sie bot gleichzeitig auch den Hintergrund für die migrationspolitischen Entscheide, die Liechtenstein seither geprägt haben.

Per 31. Dezember 2018 hatte Liechtenstein einen Ausländeranteil von 34 Prozent.²² 1941 waren es noch 16,1 Prozent gewesen, 20 Prozent im Jahr 1950, 1960 dann schon 24,9 Prozent.²³ Seit den 1960er-Jahren wird der Ausländeranteil in Liechtenstein mit staatlichen Begrenzungsmaßnahmen künstlich auf ungefähr ein Drittel der Wohnbevölkerung reguliert. Die Jahrzehnte seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges lassen sich in migrationspolitischer Hinsicht in zwei Schlagworten fassen: wirt-

20 So beispielsweise in Ägypten, Algerien oder Tunesien. Siehe Büchel, Balzner Saisoniers, 2003, S. 7.

21 Siehe Sochin D'Elia, Menschen, 2012, S. 61.

22 Amt für Statistik (Hg.), Bevölkerungsstatistik, 2019, S. 4.

23 Siehe Sochin D'Elia, Menschen, 2012, S. 61.

schaftliche Abhängigkeit von ausländischen Arbeitskräften gepaart mit einer restriktiven Zuwanderungspolitik.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges setzte eine bis dahin nicht gekannte Zuwanderung ein. Zuerst waren dies hoch qualifizierte Fachkräfte, später dann niedrig qualifizierte Arbeitskräfte, ohne die der Ausbau der liechtensteinischen Wirtschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht möglich gewesen wäre. Mit Grenzgängerinnen und Grenzgängern und sogenannten Saisonniers versuchte der Staat, der stetig steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem ausgetrockneten liechtensteinischen Arbeitsmarkt nachzukommen und gleichzeitig in der Bevölkerung entstehende Überfremdungsängste ernst zu nehmen.

Liechtenstein profitierte wirtschaftlich vom Rückgriff auf ausländische Arbeitskräfte, deren Herkunft sich mit der Zeit von den umliegenden Ländern Österreich, der Schweiz und Deutschland auf Südeuropa und Ostmitteleuropa ausweitete. Warb man in den ersten Jahren nach Kriegsende für die niedrig qualifizierten Arbeitsstellen noch in erster Linie italienische Saisonniers an, so folgten ab den späten 1960er-Jahren und in den 1970er-Jahren auch befristet angestellte Arbeitskräfte aus Spanien, Portugal, Griechenland und Jugoslawien, deren Aufenthalt auf neun Monate pro Jahr beschränkt war. Schon Ende der 1960er-Jahre kamen erste türkische Arbeitsmigranten nach Liechtenstein. Diese überholten rasch zahlenmässig die Saisonniers aus Spanien und dem damaligen Jugoslawien. Während in den 1940er- und 1950er-Jahren der Einbezug von ausländischen Fach- und Führungskräften zum Aufbau der liechtensteinischen Industrie eine wichtige Rolle spielte, wuchs mit der Expansion des Industrie- und Dienstleistungssektors spätestens ab den 1960er-Jahren auch der Bedarf an weniger qualifizierten Arbeitskräften. Gut qualifizierte Fachleute stammten in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit vornehmlich aus der Schweiz und aus Deutschland. Niedrig qualifizierte Arbeitskräfte für den zunehmenden Bedarf in der Industrie, im Gewerbe und im Dienstleistungssektor rekrutierte Liechtenstein ab den 1960er-Jahren zuerst im benachbarten Österreich, dann in grossem Masse aus Italien und ab den 1980er-Jahren zunehmend aus der Türkei.

Parallel zum wachsenden Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung stieg mit dem Arbeitskräftebedarf auch die Beschäftigung von Grenzgängern. Mehr als die Hälfte aller in Liechtenstein Beschäftigten wohnt heute nicht im Land selbst, sondern pendelt nach Liechtenstein

zur Arbeit. Der Ausländeranteil am Total der in Liechtenstein Beschäftigten lag 1941 noch bei 16,2 Prozent und stieg bis 1970 auf 53,9 Prozent. Im Jahr 2017 betrug er 70,9 Prozent.²⁴ Nur dank dem Rückgriff auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger zur Besetzung verschiedener Posten in den Betrieben und auch in der Landesverwaltung konnte sich Liechtenstein dem ausgetrockneten Arbeitsmarkt zum Trotz eine restriktive Zuwanderungspolitik leisten.

Die Diskussion über die Ausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik war in den 1960er-Jahren eng mit Meinungsverschiedenheiten über den in der Migrationspolitik einzuschlagenden Weg verknüpft. Wirtschaftliche Expansion war die eine Seite der Medaille, die vor allem vom Liechtensteiner Arbeiterverband befürchtete «Überfremdung» die Kehrseite derselben. «Überfremdung am Arbeitsplatz» war das Stichwort, das in die Auseinandersetzung um Sinn und Notwendigkeit eines weiteren wirtschaftlichen Wachstums Liechtensteins einfluss. Liechtenstein durchlief in den 1960er-Jahren einen Prozess, bei dem sich die relevanten Akteure nach und nach eingestehen mussten, dass man auf die ausländischen Arbeitskräfte angewiesen war. Dieses Umdenken führte letztendlich zum Übergang vom Rotationsmodell zum Niederlassungsprinzip. Das Rotationsmodell hatte über Jahre hinweg die schweizerische wie auch liechtensteinische Ausländerpolitik geprägt. Die Vergabe von ausschliesslich Saisonbewilligungen liess die ausländischen Saisonniers zu einer Manövriermasse werden, deren Anzahl je nach Arbeitslage jährlich erhöht oder wieder gesenkt werden konnte. Seit 1968 können ausländische Arbeitskräfte ihre Familien nach Liechtenstein nachziehen. Gleichzeitig wurden ab 1963 sogenannte Begrenzungsverordnungen eingeführt, die eine Stabilisierung der Zahl ausländischer Arbeitskräfte zum Zweck hatten. Trotzdem nahmen sowohl der Anteil ausländischer Beschäftigter wie auch die ausländische Wohnbevölkerung in den 1960er-Jahren stetig zu. Ab den 1970er-Jahren verordnete die Regierung per Regierungsbeschluss, dass der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung eine «Drittelsgrenze» – also 33 Prozent – nicht überschreiten dürfe. Ab den 1980er-Jahren fand die «Drittelsgrenze» Ein-

24 Siehe Amt für Statistik (Hg.), Beschäftigungsstatistik, 2011, S. 15; Amt für Statistik (Hg.), Beschäftigungsstatistik, 2018, S. 8, 15.

gang in die Begrenzungsverordnungen. Sie konnte bis in die 1990er-Jahre hinein nicht eingehalten werden. Seit den 2000er-Jahren hat sich der Ausländeranteil bei rund 33 Prozent eingependelt. Massgeblich dafür mitverantwortlich war die vom Volk angenommene und im Jahr 2000 eingeführte Bürgerrechtsänderung, womit Personen unter Nachweis einer 30-jährigen Wohnsitzfrist in Liechtenstein einen Einbürgerungsanspruch erlangten. Im internationalen Vergleich hat Liechtenstein damit immer noch eine relativ restriktive Einbürgerungsgesetzgebung. Nichtsdestotrotz hat diese Bürgerrechtsänderung zusammen mit der seit den 1970er-Jahren in verschiedenen Revisionen erfolgten bürgerrechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann dazu geführt, dass der Anteil an in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern zuerst reduziert und dann stabilisiert werden konnte.

Die liechtensteinische Ausländerpolitik stand über Jahrzehnte hinweg vor einem rein wirtschaftlichen Hintergrund. Eine Integrationspolitik war darin nicht miteingeschlossen. «Integration» war ein Begriff, den es im liechtensteinischen Kontext ab den 1990er-Jahren erst mit Inhalt zu füllen galt. Von privaten Initiativen ausgehend, nahmen die politischen Parteien das Thema Ausländerintegration Mitte der 1990er-Jahre erstmals auf. Damit in engem Zusammenhang stand die anstehende Bürgerrechtsänderung zur erleichterten Einbürgerung von alteingesessenen Ausländerinnen und Ausländern, die der Landtag 1999 behandelte. In diesen Diskussionen wurde deutlich: Integration war kein Angebot Liechtensteins an die ausländische Bevölkerung, Integration wurde von der ausländischen Wohnbevölkerung auf eigenständiger Basis erwartet.

Bis zum Jahr 2008 hatte Liechtenstein kein Ausländergesetz. Die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern war bis zu diesem Zeitpunkt über das Schweizer Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung sowie über Staatsverträge und das EWR-Abkommen geregelt. Eine eigenständige Ausländergesetzgebung schuf Liechtenstein 2008, wobei die von den beiden Grossparteien gewünschte «fordernde» Strategie in der Integrationspolitik unter dem Grundsatz «fordern und fördern» einfluss. Seither werden Integrationsvereinbarungen abgeschlossen, in denen deutsche Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der liechtensteinischen Staatskunde als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung eingefordert werden. Eine Änderung im Bürgerrechtsgesetz im gleichen Jahr bindet die Verleihung der liechtensteinischen

Staatsbürgerschaft seither ebenso an entsprechende Deutsch- und Staatskundekenntnisse.

Die 2008 auf politischer Ebene geschaffene Forderung nach einer Integrationsleistung von Seiten der ausländischen Wohnbevölkerung widerspiegelt nicht zuletzt die Angst vor den Kosten der Migration, beispielsweise im schulischen Bereich, wenn teilweise die Mehrheit der Kinder der deutschen Sprache nur lückenhaft mächtig ist.

Wohin gehen wir?

Liechtenstein hat sich in den vergangenen 300 Jahren stark verändert. Politisch, wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich. Die im Land wohnhafte Bevölkerung hat sich in den vergangenen drei Jahrhunderten ungefähr verzehnfacht, der Ausländeranteil hat sich knapp verzwanzigfacht. Die liechtensteinische Bevölkerung ist heute eine andere, als sie es vor 300 Jahren war. Liechtenstein ist kein bäuerlich geprägtes Land mehr, die Industrie und das Dienstleistungsgewerbe haben der Landwirtschaft schon lange den Rang abgelaufen. Politisch gesehen gehören die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner keinem Untertanenverband mehr an, sondern sind mündige Staatsbürgerinnen und -bürger.

Massgeblich mitverantwortlich für diesen Wandel der Bevölkerung ist auch die Migration. Ganz wesentlich die Immigration von Menschen aus ganz unterschiedlichen kulturellen und religiösen Kontexten, aber auch die Emigration von Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern hinaus in die Welt.

In Anlehnung an die unabdingbare Wechselwirkung von Geschichte und Migration, die André Holenstein, Patrick Kury und Kristina Schulz für die Schweiz beschrieben haben,²⁵ kann für Liechtenstein zusammenfassend festgehalten werden: Liechtensteiner Geschichte ist Migrationsgeschichte, und ohne eine Migrationsgeschichte ist die Geschichte Liechtensteins nicht denkbar. Das entspricht in einer abgewandelten Form auch dem, was Francesca Falk mit einer «Migrantisierung der Geschichtsschreibung» fordert. Die Vergangenheit Liechtensteins

25 Siehe Holenstein / Kury / Schulz, Schweizer Migrationsgeschichte, 2018, S. 12.

kann ohne Abwanderungs- und Zuwanderungsbewegungen, ohne die jeweiligen Implikationen, die diese auf die hier verbleibende respektive vorher schon ansässige Gemeinschaft hatten, nicht gedacht werden. Migration durchdringt uns alle. Es wird kaum mehr jemanden in Liechtenstein geben, die oder der entweder mütterlicher- oder väterlicherseits keine zugezogenen und zugeheirateten Vorfahren hat. Gleichzeitig wird es wohl auch kaum jemanden mehr geben, der oder die selbst, im eigenen verwandtschaftlichen oder persönlichen Umfeld nicht zumindest indirekt durch andere Migrationserfahrungen sammeln durfte.

Was heute als liechtensteinische Identität verstanden werden kann, ist die Summe dessen, was unsere (zugewanderten) Vorfahren uns hinterlassen haben. Der Blick in die Vergangenheit zeigt zudem, dass Integrationsleistungen nicht erst in der heutigen Zeit gefragt und gefordert sind. Alamannen und Romanen scheinen sich damals miteinander arrangiert zu haben, ebenso wie im 13. Jahrhundert die damalige Bevölkerung mit den neu ankommenden Walsern. Heute würde niemand mehr behaupten, dass der Triesenberger Dialekt nicht ein «waschechter» Liechtensteiner Dialekt ist.

Migration wird heute – auch in Liechtenstein – häufig als gesellschaftspolitisches Reizthema wahrgenommen: in der Bevölkerung, aber auch beim Staat, der der Migration mit Regulierungen Einhalt gebieten möchte. Die Migrationsgeschichte der vergangenen Jahrzehnte wird in Europa häufig als Negativgeschichte, als problematische Geschichte geschrieben. Dabei gehen die wesentlichen positiven Aspekte von Migration völlig verloren. Vergessen geht dabei insbesondere, was Menschen aus aller Welt zum wirtschaftlichen Erfolg und zur kulturellen Ausgestaltung Europas und auch Liechtensteins beigetragen haben.

Migration als eine historische Normalität, als nicht nur negatives, sondern auch als positives Element in der Ausgestaltung einer Gemeinschaft, so soll die Zukunft Liechtensteins angedacht werden. In die Richtung einer Entmigrantisierung Liechtensteins. Denn wer von uns weiss heute noch, ob er oder sie nun genau von den Kelten, Römern oder Alamannen abstammt?

BIBLIOGRAPHIE

- Altmann, Margarethe, Ausgrenzendes Liechtenstein-Lied, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 19. August 2019.
- Amt für Statistik (Hg.), Bevölkerungsstatistik. Vorläufige Ergebnisse 31. Dezember 2018, Vaduz 2019.
- Amt für Statistik (Hg.), Beschäftigungsstatistik 2017, Vaduz 2018.
- Amt für Statistik (Hg.), Beschäftigungsstatistik 2010, Vaduz 2011.
- Bermann, Evelyne, Ausgrenzendes «Liechtenstein-Lied», in: Liechtensteiner Volksblatt vom 17. August 2019.
- Biedermann, Jessica/Biedermann, Kamil, Liechtensteins Marketing. 300 Jahre zurück, in: Liechtensteiner Vaterland vom 21. März 2019.
- Biedermann, Klaus, «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918, Vaduz/Zürich 2012.
- Büchel, Donat, Balzner Saisoniers, in: Balzner Neujahrsblätter (2003), S. 5–16.
- Falk, Francesca, Wir brauchen eine Migrantisierung der Geschichtsschreibung – und eine Mobilitätskritik, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 69/1 (2019), S. 146–163.
- Falk, Francesca, Wie Frauen mit Migrationserfahrung der Emanzipation in der Schweiz auf den Sprung halfen, in: Terra Cognita. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, 33 (2018), S. 82–84.
- Geiger, Peter, Die Ausländer in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 74 (1974), S. 8–49.
- Haldner-Schierscher, Manuela und Patrick, Zur Kritik- und Konfliktfähigkeit in Liechtenstein, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 21. August 2019.
- Holenstein, André/Kury, Patrick/Schulz, Kristina, Schweizer Migrationsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Baden 2018.
- Kieber, Emerita, Kinder als Wahlkampfmittel, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 4. Februar 1986.
- Marxer, Gerhard, 600 Jahre Liechtenstein, in: Liechtensteiner Volksblatt vom 21. August 2019.
- Marxer, Veronika, «Ausländer», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Ausländer>, abgerufen am 17.6.2019.
- Marxer, Wilfried/Sochin, Martina, Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG, 102 (2008), S. 211–231.
- Näscher, Franz, Beiträge zur Kirchengeschichte Liechtensteins, 3 Bde., Triesen 2009.
- Sochin D'Elia, Martina, Migrationsgeschichte. Gastkommentar im Rahmen der Artikelserie «Geschichte wozu?» des Liechtenstein-Instituts. Liechtensteiner Volksblatt vom 21. Februar 2019.

Fremde und Einheimische

Sochin D'Elia, Martina, «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945, Zürich/Vaduz 2012.

Stricker, Hans/Banzer, Toni/Hilbe, Herbert, Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3 und Bd. 4, Vaduz 2008.

Über die Autorinnen und Autoren

Dr. Christian Frommelt (*1982)

Studium der Politikwissenschaft, Zeitgeschichte, Rechtswissenschaft und Germanistik an der Universität Innsbruck und an der ETH Zürich. Seit 2011 Forschungsbeauftragter, seit 2018 Direktor des Liechtenstein-Instituts.

lic. phil. Fabian Frommelt (*1971)

Studium der Allgemeinen Geschichte, der Volkswirtschaftslehre und des Völkerrechts an der Universität Zürich. 2001 bis 2008 Redaktionsleiter beim Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Seit 2008 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, seit 2019 Forschungsleiter Fachbereich Geschichte.

Prof. Dr. Peter Gilgen (*1963)

Professor im Department of German Studies und Graduate Field of Comparative Literature an der Cornell University, Ithaca, New York. Studium der Germanistik, Anglistik, vergleichenden Literaturwissenschaften und Philosophie in Zürich, Chicago und Stanford. Forschungsschwerpunkt: allgemeine Kulturwissenschaften, dabei besonders die Wechselwirkung zwischen Philosophie und Literatur seit dem 18. Jahrhundert, Diskursanalyse, Semiotik, Systemtheorie, Kriterien und Kritiken der Rationalität.

Prof. Dr. Sieglinde Gstöhl (*1964)

Studium der Staatswissenschaften und der Internationalen Beziehungen in St. Gallen und Genf. 1998 bis 1999 Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut und von 1999 bis 2005 wissenschaftliche Assistentin am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 2005 Professorin am Europakolleg in Brügge (Belgien) und dort seit 2010 auch Direktorin des Studiengangs EU International Relations and Diplomacy Studies.

lic. phil. Claudia Heeb-Fleck (*1959)

Studium der Geschichte und Biologie an der Universität Bern. Höheres Lehramt. Von 1989 bis 2007 Lehrerin am Liechtensteinischen Gymnasium. Von 2009 bis 2017 Geschäftsführerin der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Interessensschwerpunkte: Frauen- und Geschlechterforschung, Migration und Integration, Gleichstellungspolitik.

Wilfried Marxer (*1957)

Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Freien Universität Berlin, Abschluss als Diplompolitologe, Dissertation in Politikwissenschaften an der Universität Zürich. Seit dem Jahr 2000 als Forschungsbeauftragter beim Liechtenstein-Institut beschäftigt, seit 2009 Forschungsleiter Politik, 2011 bis 2018 Direktor des Instituts. Zahlreiche Publikationen zu zentralen Aspekten des politischen Systems Liechtensteins, zu sozialen Fragen und zum politischen Verhalten.

Heiner Schlegel (*1954)

Geografiestudium an der Universität Zürich. Von 1985 bis 1998 Angestellter im Büro Broggi, dann Mitinhaber des Büros RENAT Schaan/Buchs, die auf dem Gebiet der Ökologie und Landschaft tätig sind. Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit intensive Auseinandersetzung mit der Landschaft und der Ökologie der Regionen Liechtenstein, Werdenberg und Vorarlberg. Verfasser verschiedener Beiträge zu diesen Themen in Liechtenstein und Werdenberg.

Mag. phil. Jürgen Schremser (*1964)

Studium der Geschichte und Philosophie in Wien. Von 2001 bis 2008 Historiker und Medienverantwortlicher beim Allgemeinen Entschädigungsfonds in Wien. Seit 2008 wieder freier Historiker, Autor und Illustrator in Wien und Vaduz. Er forscht und publiziert zur Kultur- und Zeitgeschichte Liechtensteins und des deutschsprachigen Raums.

Dr. Martina Sochin-D'Elia (*1981)

Studium der Zeitgeschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie Volkswirtschaftslehre in Freiburg i. Üe. Von 2011 bis 2019 Forschungsbeauftragte im Fachbereich Geschichte am Liechtenstein-Institut. Seit 2020 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Medizingeschichte der Universität Zürich.

lic. phil. Paul Vogt (*1952)

Studium der Geschichte und Germanistik in Zürich. 1981 bis 2013 Mitarbeiter im Liechtensteinischen Landesarchiv, 2002 bis 2013 Landesarchivar. 1995 bis 1997 stellvertretender Vorsitzender, 1997 bis 2000 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts.

Publikationen im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Informationen über das Verlagsprogramm finden Sie auf www.verlag-lag.li

Liechtenstein Politische Schriften (LPS)

LPS 1 Fragen an Liechtenstein. Mit Beiträgen von Robert Allgäuer, Gerard Batliner, Hans Brunhart u. a. Vaduz 1972, 126 S.

LPS 2 Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Mit Beiträgen von Clemens Amelunxen, Gerard Batliner, Livia Broschi-Zamboni u. a. Vaduz 1973, 92 S.

LPS 3 Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis. Mit Beiträgen von Christian Beusch, Josef Biedermann, Hans Brunhart u. a. Vaduz 1973, 253 S.

LPS 4 Walter Bruno Gyger: Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft. Vaduz 1975, 244 S.

LPS 5 Dieter J. Niedermann: Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Vaduz 1975, 175 S.

LPS 6 Probleme des Kleinstaates gestern und heute. Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Hanspeter Jehle, Mario von Ledebur u. a. Vaduz 1976, 215 S.

LPS 7 Institut für Demoskopie Allensbach; Norbert Jansen; Peter Geiger: Das Bild Liechtensteins im Ausland. Vaduz 1977, 167 S.

LPS 8 Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Mit Beiträgen von Peter Geiger, Alois Ospelt, Rupert Quaderer und Herbert Wille. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz 1981, 301 S.

LPS 9 Gerard Batliner: Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments. Vaduz 1981, 191 S.

LPS 10 Liechtenstein in Europa. Mit Beiträgen von Marzell Beck, Werner Kägi, Mario von Ledebur u. a. Vaduz 1984, 252 S. (vergriffen).

LPS 11 Edwin Loebenstein; Georg Schmid; Dietmar Willoweit: Die Stellvertretung des Fürsten. Vaduz 1985, 131 S.

LPS 12 Job von Nell: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1987, 252 S. (vergriffen).

LPS 13 Thomas Allgäuer: Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1989, 405 S.

LPS 14 Peter Geiger; Arno Waschkuhn (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz 1990, 300 S.

LPS 15 Helga Michalsky (Hrsg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen. Vaduz 1991, 189 S.

LPS 16 Arno Waschkuhn (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz 1993, 356 S.

LPS 17 Peter Geiger (Hrsg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag. Vaduz 1993, 93 S.

LPS 18 Arno Waschkuhn: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz 1994, 417 S.

LPS 19 Alois Riklin; Gerard Batliner (Hrsg.): Subsidiarität. Ein interdisziplinäres Symposium. Vaduz 1994, 451 S.

LPS 20 Wolfram Höfling: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz 1994, 281 S.

LPS 21 Gerard Batliner (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation. Vaduz 1994, 372 S.

LPS 22 Hans Karl Wytzens: Der Bodenmarkt in Liechtenstein. Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Analyse. Vaduz 1996, 302 S.

LPS 23 Andreas Kley: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. Vaduz 1998, 342 S.

LPS 24 Franz J. Heeb: Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung, Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge. Vaduz 1998, 267 S.

LPS 25 Institut für Demoskopie Allensbach: Das Fürstentum Liechtenstein von aussen betrachtet. Bericht über eine demoskopische Umfrage in 21 Ländern. Vaduz 1999, 218 S.

LPS 26 Herbert Wille; Georges Baur (Hrsg.): Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts, 25. bis 27. März 1999. Vaduz 1999, 393 S.

LPS 27 Herbert Wille: Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Vaduz 1999, 418 S.

LPS 28 Manfred Gantner; Johann Eibl: Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1999, 418 S.

LPS 29 Heiko Prange: Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaaates? Vaduz 2000, 248 S.

LPS 30 Wilfried Marxer: Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 2000, 403 S.

LPS 31 Christian Gstöhl: Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung. Vaduz 2000, 302 S.

LPS 32 Herbert Wille (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof. Vaduz 2001, 162 S.

LPS 33 Sieglinde Gstöhl: Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Schaan 2001, 257 S.

LPS 34 Norbert Jansen (Hrsg.): Beiträge zur liechtensteinischen Identität. 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft. Schaan 2001, 171 S.

LPS 35 Martin Georg Kocher: Very Small Countries: Economic Success Against All Odds. Schaan 2003, 251 S.

LPS 36 Wolfram Höfling: Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. Schaan 2003, 235 S.

LPS 37 Wilfried Marxer: Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat. Schaan 2004, 340 S.

LPS 38 Herbert Wille: Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete. Schaan 2004, 688 S. (vergriffen).

LPS 39 Erhard Busek; Waldemar Hummer (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Schaan 2004, 363 S.

LPS 40 Thomas Bruha; Zoltán Tibor Pállinger; Rupert Quaderer (Hrsg.): Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Schaan 2005, 241 S.

LPS 41 Mario F. Broggi (Hrsg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Schaan 2006, 320 S.

LPS 42 Dieter Langewiesche (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. Schaan 2007, 263 S.

LPS 43 Tobias Michael Wille: Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht. Schaan 2007, 911 S.

LPS 44 Hugo Vogt: Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes. Schaan 2008, 498 S.

LPS 45 Mario F. Broggi (Hrsg.): Natur und Landschaft im Alpenrheintal. Schaan 2009, 137 S.

LPS 46 Liechtenstein-Institut (Hrsg.): «Was will Liechtenstein sein?» Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928–2008). Schaan 2009, 225 S.

LPS 47 Frank Marcinkowski; Wilfried Marxer: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan 2010, 362 S.

LPS 48 Josiane Meier: Rücken an Rücken oder Hand in Hand? Ein Plädoyer für grenzüberschreitende Raumplanung im Alpenrheintal. Schaan 2011, 328 S.

LPS 49 Emilia Breuss: Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan 2011, 360 S.

LPS 50 Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011). Schaan 2011, 500 S.

LPS 51 Thomas Bruha (Hrsg.): Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte. Schaan 2011, 240 S.

LPS 52 Andreas Kley; Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan 2012, 908 S.

LPS 53 Roger Beck: Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des Liechtensteinischen Landtags. Schaan 2013, 383 S.

LPS 54 Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan 2014, 320 S.

LPS 55 Emanuel Schädler: Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht. Schaan 2014, 576 S.

LPS 56 Mario Frick; Michael Ritter; Andrea Willi (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan 2015, 412 S.

LPS 57 Herbert Wille: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan 2015, 784 S.

LPS 58 Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.): Wer Bescheid weiss, ist bescheiden. Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin. BERN 2016, 472 S.

LPS 59 Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. BERN 2017, 575 S.

LPS 60 Wilfried Marxer: Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Barend 2018, 576 S.

Kleine Schriften (KS)

KS 1 Ausländer in Liechtenstein. Mit Beiträgen von Günther Matt, Herbert Wille, Peter Geiger u. a. Vaduz 1974, 19 S.

KS 2 Georg Malin: Wer Bescheid weiss, ist bescheiden. Vaduz 1974, 10 S.

KS 3 Gerard Batliner: Zum Staatsfeiertag 1979. Vaduz 1979, 5 S.

KS 4 Franz Näscher: Die Kirche – keine Macht, aber eine Kraft in unserem Staat. Vaduz 1980, 6 S.

KS 5 Gerhard Schürch: Macht und Moral in der demokratischen Politik. Vaduz 1981, 24 S.

KS 6 Alexander Frick: 50 Jahre Pfadfinder und Pfadfinderinnen in Liechtenstein. Vaduz 1981, 10 S.

KS 7 Fürstin Gina von Liechtenstein: Predigt anlässlich der Mai-Wallfahrt der Frauen- und Müttergemeinschaft vom 1. Mai 1983. Vaduz 1983, 7 S.

KS 8 Hans Weigel: Der Staat ohne Hauptbahnhof. Vaduz 1983, 9 S.

KS 9 Erinnerungen an Peter Kaiser und Karl Schädler. Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Loretta Federspiel-Kieber, Peter Geiger und Paul Vogt. Vaduz 1984, 41 S.

KS 10 Leopold Kohr: Modell Kleinstaat. Vaduz 1984, 2. Aufl., 17 S.

KS 11 Alois Riklin: Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. Mit Beiträgen von Guido Meier, Gerard Batliner, Hans Brunhart und Dominik Schorno zur Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Vaduz 1987, 38 S.

KS 12 Hans Brunhart: Liechtenstein morgen und übermorgen. Vaduz 1988, 20 S.

KS 13 Rudolf Kirchschläger: Der Stufenbau des Friedens. Vaduz 1988, 18 S.

KS 14 Gerard Batliner: Liechtenstein und die europäische Integration. Vaduz 1989, 31 S.

KS 15 Roman Herzog: Die Zukunft der kleinen Staaten. Vaduz 1989, 17 S.

KS 16 Hubert Büchel: Kennt Liechtensteins Wirtschaftserfolg kein Ende? Vaduz 1989, 24 S.

KS 17 Ferenc Glatz: Europa und Ungarn. Die neue Kulturpolitik nach der Öffnung. Vaduz 1991, 20 S.

KS 18 Peter Saladin: Haben unsere Nachkommen Rechte? Vaduz 1991, 23 S.

KS 19 Herbert Meier: Über Tugenden. Vaduz 1994, 27 S.

KS 20 Gret Haller: Grenzen? Gedanken zum Umgang mit verschiedenartigen Grenzen im raschen Wandel Europas. Vaduz 1994, 20 S.

KS 21 Bernd Rüthers: Wissenschaft und Weltanschauung am Beispiel der Jurisprudenz. Vaduz 1995, 33 S.

KS 22 Christoph Frei: Direkte Demokratie in Frankreich: Wegmarken einer schwierigen Tradition. Festvortrag zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Alois Riklin. Vaduz 1995, 29 S.

KS 23 Dorothee Sölle: Scientia und Sapientia. Wege zu einer ökofeministischen Spiritualität. Mit einem Beitrag von Günther Boss. Vaduz 1996, 28 S.

KS 24 Matthias Ospelt: Kaiser, Beck und Nana: Die Geschichte der Menschen Liechtensteins. Festvortrag zum 60. Geburtstag von Fürstlichem Rat Robert Allgauer. Vaduz 1997, 21 S.

KS 25 Romain Kirt: Zwischen Autarkie und Scheinsouveränität. Europäische Kleinstaaten in der postkommunistischen Ära. Vaduz 1997, 24 S.

KS 26 Wolfram Siemann: Die deutsche Revolution von 1848/49. Peter Geiger: Die Revolution von 1848 in Liechtenstein. Vaduz 1998, 50 S.

KS 27 Hans-Jörg Rheinberger: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung. Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft. Mit Grussworten von Guido Meier, Mario Frick und Donath Oehri zur Eröffnung des neuen Gebäudes des Liechtenstein-Instituts in Gamprin. Vaduz 1998, 40 S.

KS 28 Peter Leuprecht: Macht und Ohnmacht der Menschenrechte. Überlegungen zum 50jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Vaduz 1998, 40 S.

KS 29 Anton Pelinka: Demokratie ohne Staat? Der Beitrag des Communitarismus zur Demokratietheorie. Vaduz 1998, 24 S.

KS 30 Sieglinde Gstöhl: Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität. Vaduz 1999, 33 S.

KS 31 Peter Bichsel: Am Ende der Revolution – Staaten ohne Citoyens. Vaduz 1999, 33 S.

KS 32 Rolf Bloch: Kann man aus der Geschichte lernen? Vaduz 2000, 23 S.

KS 33 Franz Näscher: Eine Kirche, die atmen lässt. Vaduz 2001, 24 S.

KS 34 Kurt W. Rothschild: Ökonomie im Global Village. Schaan 2001, 32 S.

KS 35 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft. Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz. Schaan 2001, 52 S.

KS 36 Otfried Höffe: Aufbruch zur politischen Globalisierung: Westliche oder universale Werte? Schaan 2002, 32 S.

KS 37 Peter Häberle: Gibt es eine europäische Öffentlichkeit? – Kunst, Kultur und Recht in Europa am Beispiel Liechtenstein. Schaan 2003, 52 S.

- KS 38* Lord Ralf Dahrendorf: Geht der Arbeitsgesellschaft die Arbeit aus? Schaan 2005, 27 S.
- KS 39* Franz Näscher: Der Weg der Kirche ins 3. Jahrtausend. Schaan 2005, 40 S.
- KS 40* Johan Galtung: Das USA-Imperium – ein Ende vor 2020? Schaan 2005, 32 S.
- KS 41* Herbert Meier: Georg Malin – seine Zeit, seine Kunst. Schaan 2006, 23 S.
- KS 42* Jakob Kellenberger: Der Einzelne und gesellschaftliche Ordnungen. Schaan 2006, 24 S.
- KS 43* Jutta Limbach: Sprache und Politik – Mehrsprachigkeit in Europa. Schaan 2006, 19 S.
- KS 44* Peter von Matt: Jenseits von mythischer Verklärung und kritischer Entlarvung. Schaan 2007, 30 S.
- KS 45* Guido Meier: Evi Kliemand – Künstlerin und Schriftstellerin. Schaan 2007, 28 S.
- KS 46* David Beattie: Der Beruf des Diplomaten. Schaan 2008, 26. S.
- KS 47* Karl-Josef Kuschel: Die Ring-Parabel – Zur Geschichte von Toleranz-Geschichten in Orient und Okzident. Schaan 2009, 34 S.
- KS 48* Erhard Busek: Europa – Zukunft oder Krise. Schaan 2009, 36 S.
- KS 49* Alois Riklin: Von der Ringparabel zum Projekt Weltethos. Schaan 2011, 56 S.
- KS 50* Jubiläumsfeier 25 Jahre Liechtenstein-Institut – Ansprachen beim Festakt vom 4. September 2011 in Gamprin. Schaan 2011, 51 S.
- KS 51* Matthias Sutter: Hat der Homo Oeconomicus ausgedient? Schaan 2012, 45 S.
- KS 52* Katrin Hilbe: «Em Fredi Hilbe Siini» – Rede für meinen Vater anlässlich der Trauerfeier für Dr. Alfred Hilbe am 4. November 2011. Schaan 2012, 19 S.
- KS 53* Roland Marxer: Kleinstaatendiplomatie: Einflussnahme Liechtensteins im Konzert der Grossen, Schaan 2012, 36 S.
- KS 54* Eberhard Schockenhoff: Wie frei ist der Mensch? – Zum Dialog zwischen Hirnforschung und theologischer Ethik, Schaan 2012, 35 S.
- KS 55* Jutta Allmendinger: Lebensentwürfe heute. Wie junge Frauen und Männer leben wollen. Schaan 2013, 63 S.

Einzelpublikationen

Volker Press; Dietmar Willoweit (Hrsg.):
Liechtenstein – Fürstliches Haus und
staatliche Ordnung. Vaduz 1988, 524 S.

Gerard Batliner: Aktuelle Fragen des
liechtensteinischen Verfassungsrechts.
Vaduz 1998, 113 S.

Zu diesem Buch

«Wir machen uns mit den Erfahrungen von gestern gemeinsam auf den Weg in die Zukunft». Diesen Leitgedanken des Jubiläums «300 Jahre Fürstentum Liechtenstein» nahm das Liechtenstein-Institut zum Anlass für eine zehnteilige Vortragsreihe, deren Beiträge in diesem Band versammelt sind. Der Band bietet eine vertiefte Reflexion über eine Auswahl für Liechtenstein gesellschaftlich relevanter Fragestellungen, wobei Erfolge und Misserfolge, Kontinuitäten und Brüche, erfreuliche und problematische Entwicklungen der liechtensteinischen Geschichte und Gegenwart gleichermaßen interessieren und Perspektiven auf zukünftige Herausforderungen eröffnet werden.

Das breite Themenspektrum des Bandes umfasst die Sichtweise der jeweiligen Autorinnen und Autoren auf die Aussen- und Innenwahrnehmung des Landes, auf die Fragen von Armut und Reichtum, Geschlecht, Alter, Migration, Verfassung und Aussenpolitik, auf die Landschaftsentwicklung, das Verhältnis von Modernität und Tradition und die Geschichte der liechtensteinischen Jubiläumsfeiern. Gemeinsames Motiv bildet die Auseinandersetzung mit Liechtenstein und seinen Identitäten.